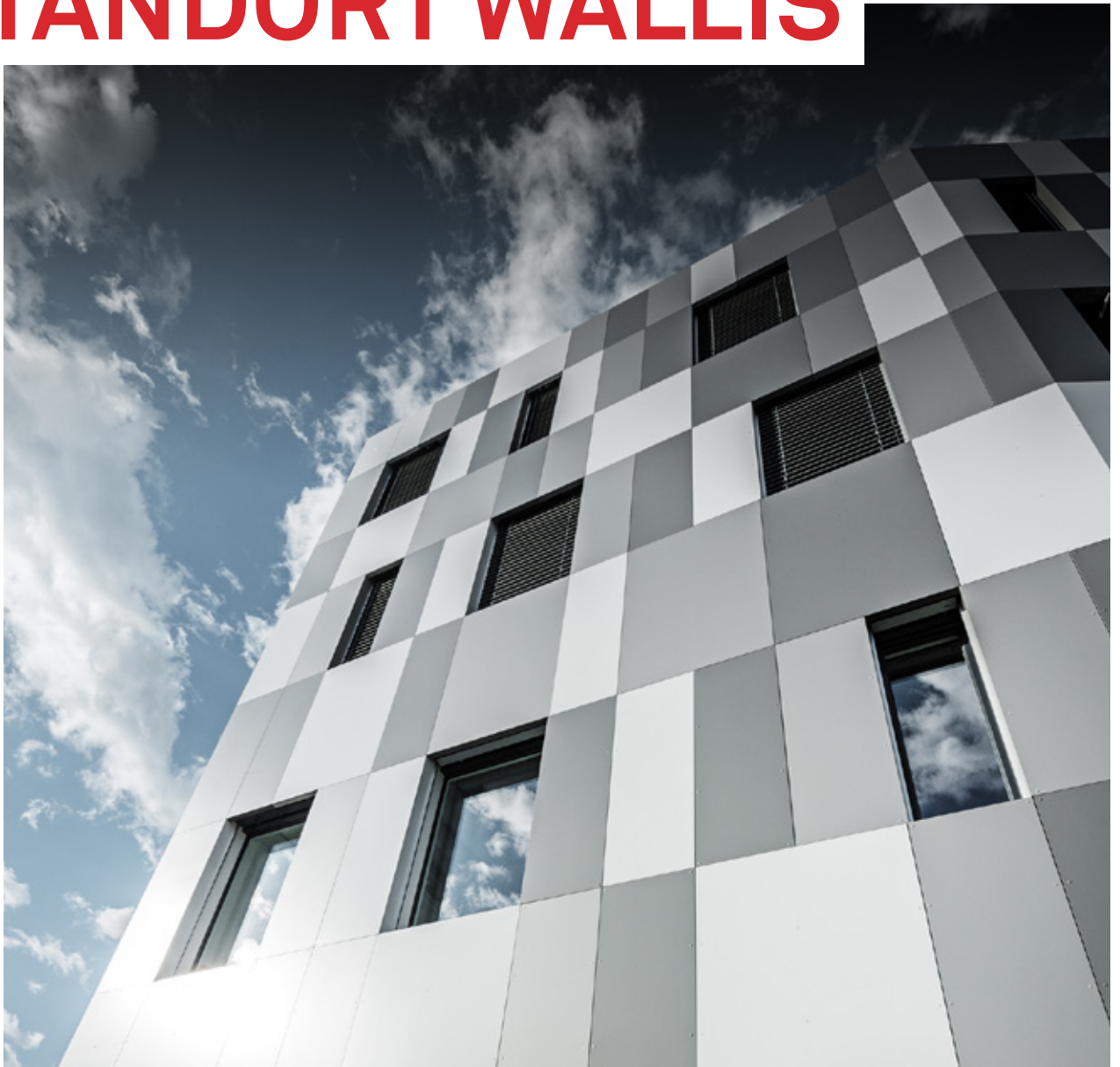


Handbuch für Investoren

STANDORT WALLIS



IN COLLABORATION WITH

✚ SWITZERLAND
GLOBAL
ENTERPRISE

Titelbild: BioArk ist ein speziell den Life Sciences gewidmeter Technologiestandort (Monthey)
© PREFACroce & Wir

© S-GE & Business Valais
August 2016
Alle Rechte vorbehalten

Willkommen

Werte Leserinnen und Leser

Das Wallis ist eine Region der Superlative. In unserem Kanton befinden sich der Aletschgletscher, der grösste Gletscher der Alpen, das Matterhorn, der bekannteste und meist fotografierteste Gipfel des Planeten, und die monumentale Grande-Dixence, die höchste Staumauer der Welt. Unser Tal, eingebettet in einen Kranz von 41 Viertausendern, kommt in den Genuss von 300 Sonnentagen im Jahr.

Neben dem beeindruckenden Alpendekor bietet das Wallis aber auch Spitzentechnologien an:

- 23'000 m² Technologieparks, verteilt über das ganze Kantonsgebiet
- an die 600 KMU, Schulen und Forschungsinstitute, die in der Industrie aktiv sind
- zweitwichtigstes Chemie-Industriezentrum der Schweiz



Jean-Michel Cina

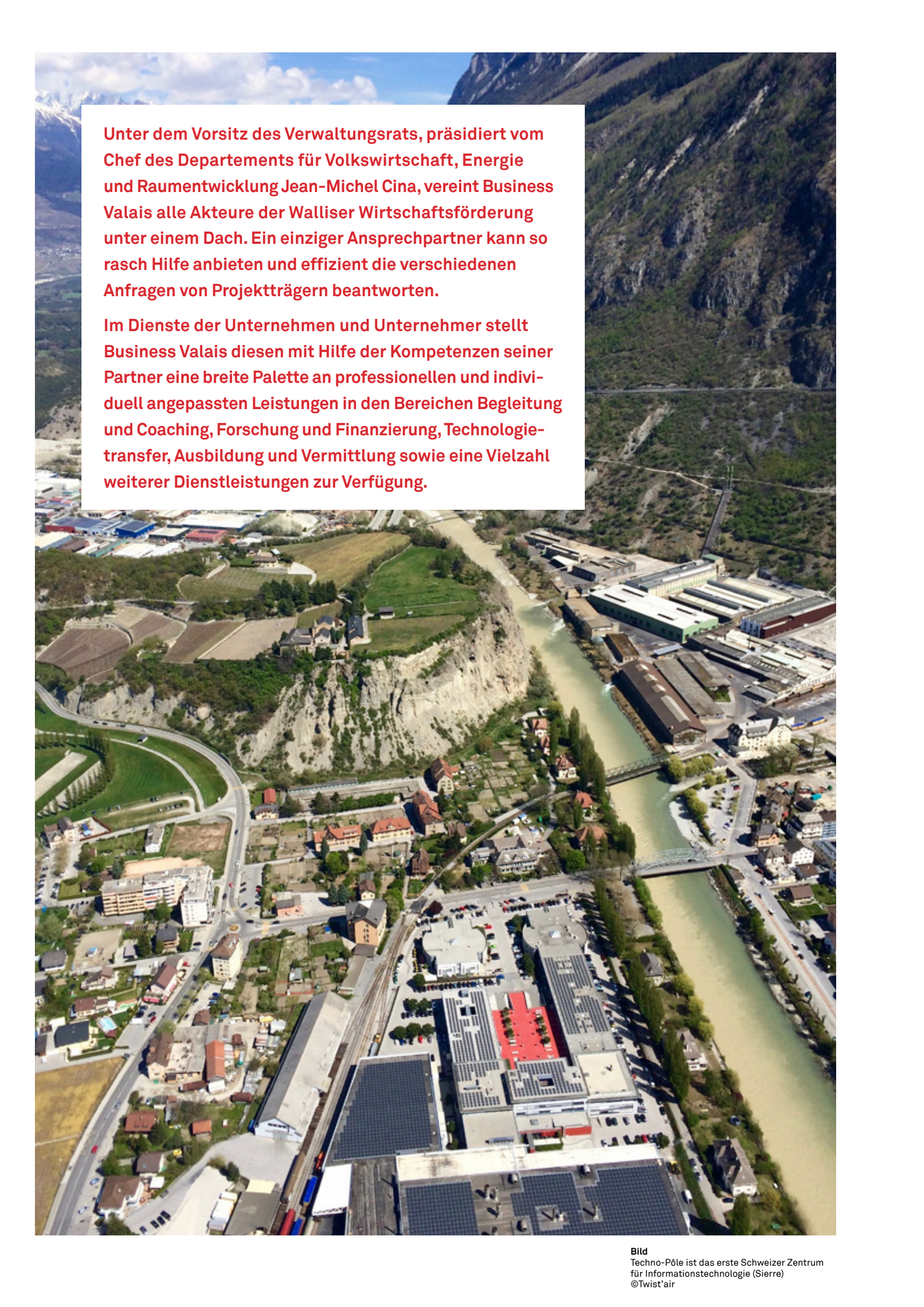
Staatsrat
Vorsteher des Departements
für Volkswirtschaft, Energie und
Raumentwicklung

Im Herzen der Alpen und im Zentrum Europas verfügt unser Kanton über mehrere Trümpfe wie die Zweisprachigkeit, einen angenehmen Lebensraum, hochqualifiziertes Personal, Spitzentechnologie-Infrastrukturen sowie vorteilhafte Lebenskosten. In den drei folgenden Kapiteln werden Sie einen aktiven und innovativen Kanton mit sektoriellen Spitzencentren kennen lernen. Die jungen Unternehmen und die anerkannten Forschungsinstitute, die sich hier angesiedelt haben, wachsen stetig weiter und tragen Tag für Tag dazu bei, das technologische Schaufenster des Wallis auszuschnücken, dessen Ruf weit über unsere Grenzen hinaus geht. Die Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), die Life Sciences, die Ingenieurwissenschaften und ein solides Zentrum für Energie und Umwelttechnik sind das Rückgrat der Walliser Innovation durch seine Stiftung für Innovation, The Ark. Die Walliser Regierung hat eine Wirtschaftsentwicklungsstrategie bestimmt, die zur Stärkung und Diversifizierung seines wirtschaftlichen Gefüges beiträgt, um ein florierendes, offenes, dynamisches, vielfältiges und attraktives Wallis aufzubauen. Gestärkt durch diese Vorkehrungen hat das Wallis zudem eine einzigartige partnerschaftliche Einrichtung mit dem Namen Business Valais eingerichtet, die alle Akteure der Wirtschaftsförderung zusammenfasst, um Projekte mit Mehrwert am besten zu unterstützen.

Dank den Kompetenzen seiner Partner, bietet Business Valais eine rasche und effiziente Unterstützung für die verschiedenen Anfragen von Projektträgern. Die Kompetenzen von Business Valais zusammen mit jenen der Forschungsinstitute der ETH Lausanne, der HES-SO Valais-Wallis und der Stiftung The Ark ermöglichen die Wertschaffung in der Walliser Wirtschaft. Das Wallis positioniert sich damit an vierter Stelle der Schweizer Kantone mit den meisten neuen High-tech Start-ups. 42 % der von der Stiftung The Ark unterstützten Unternehmensgründer kommen von ausserhalb der Schweiz. Die Tatsache, dass 30 % des kantonalen BIP aus Industrie und Technologie stammen, beweist, dass das Wallis optimale Rahmenbedingungen für die Ansiedlung neuer Unternehmen bietet. Unter Kanton verfügt zweifelsohne über Kompetenzen, die es aufzuwerten und anzubieten gilt. Sei dies betreffend der Grundlagenforschung oder dem Technologietransfer: die Strukturen sind da und bereit für künftige Herausforderungen. Der Kanton Wallis ist definitiv der Ort, um Ihr Unternehmen zu starten und Ihre Geschäfte abzuwickeln. Und Business Valais ist Ihr Partner.

Ich wünsche Ihnen eine angenehme Lektüre und eine schöne Entdeckungsreise.

Jean-Michel Cina

An aerial photograph of a town in a valley, likely in the Swiss Alps. The town is built on a steep slope, with a river flowing through it. The background shows rugged mountains under a blue sky with some clouds. The foreground shows a mix of residential buildings, industrial structures, and green spaces.

Unter dem Vorsitz des Verwaltungsrats, präsidiert vom Chef des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung Jean-Michel Cina, vereint Business Valais alle Akteure der Walliser Wirtschaftsförderung unter einem Dach. Ein einziger Ansprechpartner kann so rasch Hilfe anbieten und effizient die verschiedenen Anfragen von Projektträgern beantworten.

Im Dienste der Unternehmen und Unternehmer stellt Business Valais diesen mit Hilfe der Kompetenzen seiner Partner eine breite Palette an professionellen und individuell angepassten Leistungen in den Bereichen Begleitung und Coaching, Forschung und Finanzierung, Technologietransfer, Ausbildung und Vermittlung sowie eine Vielzahl weiterer Dienstleistungen zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

WALLIS – IHR UNTERNEHMENSSTANDORT	8	2.3.6	Finanzdienstleistungen	41
INNOVATION UND TECHNOLOGIE	10	2.3.7	Handel und Rohstoffe	41
Ein Kanton, aktiv in Forschung und Entwicklung	11	3	WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	42
Sektorielle Spitzenzentren	12	3.1	Internationaler Güter- und Dienstleistungsaustausch	44
Ein leistungsfähiges Bildungssystem	15	3.1.1	Freihandelsabkommen, WTO und Abbau von Handelsbeschränkungen	44
SICHERHEIT UND VERTRAUEN	16	3.1.2	Zollwesen	44
Eine zuverlässige Staatsführung	17	3.1.3	Ursprungsregelung	45
Günstiger Arbeits- und Immobilienmarkt	18	3.2	Schutz des freien Wettbewerbs	45
Attraktive Steuerpolitik	19	3.3	Schutz des geistigen Eigentums	46
Vereinfachte Unternehmensgründung	20	3.3.1	Patente	46
UMWELT UND LEBEN	21	3.3.2	Marken	48
Eine ausserordentliche Lebensqualität	22	3.3.3	Design	48
Eine zuverlässige Infrastruktur	23	3.3.4	Urheberrecht	48
1 SCHWEIZ IM ÜBERBLICK	24	3.4	Produktvorschriften und Produkthaftung	49
1.1 Geografie	25	3.4.1	Lebensmittel	49
1.2 Klima	25	3.4.2	Pharmazeutische Produkte	50
1.3 Politisches System	26	3.4.3	Medizinprodukte	50
1.3.1 Föderalistische Struktur	26	3.5	Raumplanung und Umweltschutz	51
1.3.2 Gewaltenteilung auf Bundesebene	26	3.5.1	Bau- und Planungswesen	51
1.3.3 Direkte Demokratie und Konkordanzsystem	27	3.5.2	Umwelt	51
1.3.4 Politische Stabilität und sozialer Friede	27	4	DIE SCHWEIZ UND EUROPA	52
1.4 Öffentliche Finanzen	28	4.1	Handel und Direktinvestitionen	53
1.5 Neutralität	28	4.2	Politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit	53
1.6 Bevölkerung	28	4.2.1	Personenfreizügigkeit	54
1.7 Weltoffenheit und Internationalität	29	4.2.2	Schengen-Abkommen	55
1.7.1 Sprachen und Herkunft	29	4.2.3	Abbau technischer Handelshemmnisse	55
1.7.2 Internationale Organisationen	29	4.2.4	Forschung	55
1.8 Die Schweiz in Zahlen	31	4.2.5	Schienen-, Strassen- und Luftverkehr	55
2 WIRTSCHAFTSSTRUKTUR	32	4.2.6	Öffentliches Beschaffungswesen	56
2.1 Bruttoinlandprodukt und Branchenstruktur	33	4.2.7	Handel mit Agrarprodukten	56
2.2 Internationale Verflechtung	36	4.2.8	Zinsbesteuerung	57
2.2.1 Güter- und Dienstleistungsverkehr	36	4.3	Euro	57
2.2.2 Direktinvestitionen	37	5	GRÜNDUNG UND UNTERNEHMENSFÜHRUNG	58
2.3 Bedeutende Wirtschaftskluster	38	5.1	Gesellschaftsformen	59
2.3.1 Life Science: Chemie/Pharma, Biotech und Medizintechnik	38	5.1.1	Aktiengesellschaft (AG)	60
2.3.2 Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie	39	5.1.2	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	60
2.3.3 Informations- und Kommunikationstechnologie	39	5.1.3	Zweigniederlassung	60
2.3.4 Cleantech	40	5.1.4	Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KkK)	60
2.3.5 Headquarterfunktionen	40	5.1.5	Einzelunternehmen	63
		5.1.6	Kollektivgesellschaft	63

5.1.7	Joint Venture	63	8.4.4	Nacharbeit, Arbeit an Sonn- und Feiertagen	94
5.1.8	Einfache Gesellschaft	63	8.4.5	Ferien- und Feiertage	94
5.2	Rechnungslegung	63	8.5	Kündigung und Kurzarbeit	94
5.3	Revision	63	8.5.1	Kündigungsfristen und Kündigungsschutz	94
5.4	Unternehmensgründung	64	8.5.2	Kurzarbeit und Massenentlassungen	95
5.4.1	Vorgehen und Ablauf	64	8.6	Sozialversicherungen	95
5.4.2	Handelsregistereintrag	65	8.6.1	Alters- und Hinterlassenversicherung	97
5.4.3	Gründungskosten	65	8.6.2	Invalidenversicherung	97
			8.6.3	Unfallversicherung	97
			8.6.4	Krankenversicherung und Krankentaggeld	97
			8.6.5	Erwerbsersatz (EO) und Mutterschaftsentschädigung	97
			8.6.6	Arbeitslosenversicherung	98
			8.6.7	Berufliche Vorsorge	98
			8.6.8	Familienzulagen	98
			8.7	Personalsuche	99
			8.7.1	Öffentliche Arbeitsvermittlung	99
			8.7.2	Private Personalvermittler	99
			8.7.3	Headhunter	99
			8.7.4	Personalverleih/Temporärarbeit	99
6	VISA, AUFENTHALTS- UND ARBEITSBEWILLIGUNGEN	66	9	FINANZPLATZ UND KAPITALMARKT	100
6.1	Einreise und Visa	67	9.1	Banken	101
6.1.1	Visumvorschriften	67	9.1.1	Struktur und Rahmenbedingungen	101
6.1.2	Vorgehen bei Visumpflicht	70	9.1.2	Aufsicht	102
6.2	Aufenthalt und Niederlassung	70	9.1.3	Dienstleistungen	102
6.2.1	Familiennachzug	71	9.1.4	Einlagensicherung	103
6.3	Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit	71	9.1.5	Zinsbesteuerung	103
6.3.1	Aufenthalte bis drei Monate	71	9.2	Schweizer Börse: SIX Swiss Exchange	103
6.3.2	Längere Aufenthalte	71	9.3	Geschäfts- und Immobilienfinanzierung	104
6.3.3	Spezialfall: Studierende	72	9.3.1	Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit	104
6.4	Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit	72	9.3.2	Hypotheken	105
6.4.1	Anerkennung ausländischer Diplome	72	9.4	Risikokapital	105
6.4.2	Aufenthalt und Erwerbstätigkeit von EU-/EFTA-Staatsangehörigen	74	9.4.1	Venture Capital	105
6.4.3	Aufenthalt und Erwerbstätigkeit von Nicht-EU-/EFTA-Staatsangehörigen	74	9.4.2	Business Angels	106
6.4.4	Stagiaries/Praktikanten	75	9.4.3	Staatliche Unterstützung	106
6.5	Einbürgerung	75	9.5	Kapitalkosten und Zinsen	107
			9.6	Inflation	107
7	IMMOBILIEN	76	10	ÜBERBLICK ÜBER DAS SCHWEIZER STEUERSYSTEM	108
7.1	Suche nach dem geeigneten Objekt	77	10.1	Unternehmensbesteuerung	109
7.1.1	Wohn- und Geschäftliegenschaften	77	10.1.1	Gewinnsteuer – Bundesebene	109
7.1.2	Temporäre Unterkünfte/möblierte Wohnungen	77	10.1.2	Gewinnsteuer – Kantons- und Gemeindeebene	110
7.2	Geschäftsimmobilien	78	10.1.3	Kapitalsteuer	111
7.2.1	Miete	78	10.1.4	Steuererleichterungen	111
7.2.2	Kauf	79	10.2	Steuerbelastung im internationalen Vergleich	112
7.3	Wohnimmobilien	81	10.3	Besteuerung natürlicher Personen	113
7.3.1	Miete	81	10.3.1	Einkommenssteuer	113
7.3.2	Kauf	82	10.3.2	Vermögenssteuer	114
7.4	Rechtliche Aspekte: Baubewilligung	83	10.3.3	Expatriates	114
7.5	Rechtliche Aspekte: Grundstückerwerb durch Personen im Ausland	84	10.3.4	Grenzgänger	114
7.5.1	Bewilligungsfrei	84	10.3.5	Besteuerung nach Aufwand (Pauschalbesteuerung)	115
7.5.2	Bewilligungspflicht	84	10.3.6	Erbschafts- und Schenkungssteuer	115
7.5.3	Bewilligungsgründe	85	10.4	Verrechnungssteuer (Quellensteuer)	116
7.5.4	Vollzug	85	10.4.1	Inländische Steuersätze	116
			10.4.2	Steuersätze gemäss Doppelbesteuerungsabkommen	116
			10.4.3	Bilaterale Verträge mit der EU	117
8	ARBEITSMARKT UND ARBEITSRECHT	86	10.5	Mehrwertsteuer	117
8.1	Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit	87	10.5.1	Steuerpflichtige Personen	117
8.2	Arbeitskosten	88	10.5.2	Steuerbare Leistungen	118
8.2.1	Löhne	88	10.5.3	Steuerbarer Betrag	118
8.2.2	Personalzusatzkosten	90			
8.2.3	Produktivität	90			
8.3	Arbeitsvertrag und Arbeitnehmervertretung	91			
8.3.2	Gesamtarbeitsverträge	92			
8.3.3	Mitwirkung und Arbeitnehmervertretung	92			
8.4	Arbeitszeit und Ferien	93			
8.4.1	Normalarbeitszeit, Höchstarbeitszeit und Arbeitszeitmodelle	93			
8.4.2	Überstunden und Überzeit	93			
8.4.3	Tages- und Abendarbeit	93			

10.5.4	Steuersätze	118	14.2.1	Kantonale Förderung	152
10.5.5	Steuerausnahmen	118	14.2.2	Steuererleichterung im Rahmen der Regionalpolitik	152
10.5.6	Abzug von Vorsteuern	119	14.2.3	Kommission für Technologie und Innovation KTI	153
10.5.7	Exporte	119	14.2.4	Technologie- und Gründerparks	153
10.5.8	Internationale Geschäftstätigkeit	119			
10.5.9	Unternehmen mit Sitz im Ausland	120	15	ANHANG	156
10.6	Sonstige Steuern	120	15.1	Internationales Netzwerk	157
10.6.1	Stempelabgaben	120	15.1.1	Swiss Business Hubs Investment Promotion (Zielmärkte)	157
10.6.2	Liegenschaftssteuern	120	15.1.2	Weitere Swiss Business Hubs von Switzerland Global Enterprise	157
10.7	Doppelbesteuerungsabkommen	121	15.2	Kantonales Netzwerk	158
10.8	Unternehmenssteuerreform III	121	15.3	Abbildungsverzeichnis	160
10.9	Verrechnungspreisvorschriften	121			
11	INFRASTRUKTUR	122			
11.1	Verkehr	123			
11.1.1	Strassenverkehr	124			
11.1.2	Schienenverkehr	124			
11.1.3	Schifffahrt	125			
11.1.4	Luftverkehr	125			
11.2	Kommunikation	128			
11.3	Energie	129			
11.4	Wasser	129			
11.4.1	Trinkwasser	129			
11.4.2	Abwasserentsorgung und Gewässerschutz	130			
11.5	Post	130			
11.6	Gesundheitswesen	130			
11.6.1	Medizinische Versorgung	130			
11.6.2	Krankenversicherung	130			
12	BILDUNG UND FORSCHUNG	132			
12.1	Schul- und Berufsausbildung	133			
12.1.1	Grundschule und weiterführende Ausbildung	133			
12.1.2	Berufsbildung	136			
12.2	Weiterbildung	136			
12.3	Universitäten/Hochschulen	136			
12.3.1	Universitäre und technische Hochschulen	136			
12.3.2	Fachhochschulen	138			
12.3.3	Executive-MBA-Programme EMBA	138			
12.4	Internationale Privatschulen und Internate	139			
12.5	Forschung und Entwicklung	139			
12.5.1	Forschungsstandort Schweiz	139			
12.5.2	Internationale Forschungszusammenarbeit	140			
12.6	Switzerland Innovation	140			
13	LEBEN IN DER SCHWEIZ	142			
13.1	Sicherheit und Lebensqualität	143			
13.2	Umzug und Integration	145			
13.2.1	Umzug	145			
13.2.2	Sprachkurse	145			
13.3	Wohnungsmiete	145			
13.3.1	Kaution und Mietvertrag	145			
13.3.2	Hausordnung und Verwaltung	146			
13.4	Telefon, Internet und Fernsehen	146			
13.5	Versicherungen	147			
13.6	Öffentlicher Verkehr	147			
13.7	Freizeitgestaltung	147			
13.7.1	Freizeit- und Kulturangebot	147			
13.7.2	Vereine und Freiwilligenarbeit	148			
13.8	Einkommen und Lebenshaltungskosten	148			
14	INVESTMENT PROMOTION	150			
14.1	Zuständigkeiten und Dienstleistungen	151			
14.2	Förderpolitik und Instrumente	152			

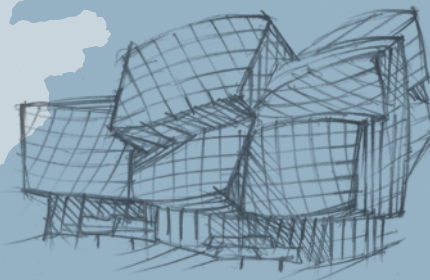
WALLIS – IHR UNTERNEHMENSSTANDORT

Das Wallis ist ein wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort. Innovationskraft und Technologie, ein liberales Wirtschaftssystem, politische Stabilität und die enge Verflechtung mit ausländischen Märkten, ein exzellentes Bildungs- und Gesundheitssystem, eine hervorragende Infrastruktur und eine hohe Lebensqualität sowie ein kompetitives Steuersystem sind gute Gründe, um sich als Unternehmen im Kanton Wallis niederzulassen.



Führende
Branchencluster:

- MEM
- ICT
- Life Sciences
- Cleantech



Starkes duales
Ausbildungssystem

INNOVATION + TECHNOLOGIE



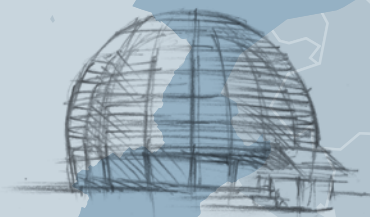
Weltweit höchste
Innovationskraft



3 Schweizer Firmen
gehören zu den 20
wertvollsten
Unternehmen der Welt




In den Top 3
der glücklichsten
Nationen
der Welt




Am meisten
Nobelpreis-Träger
pro Kopf






Motivierte Arbeitskräfte:
Seit knapp
100 Jahren kein
Generalstreik



Stärkste Anziehungskraft
auf hochqualifizierte
Arbeitskräfte aus dem
Ausland

SICHERHEIT + VERTRAUEN




Arbeitnehmer mit der
besten internationalen
Erfahrung




Höchste Kaufkraft
der Welt


UMFELD + LEBEN




Weltweit beste
Arbeitsbedingungen





Mehrsprachige
Arbeitnehmer dank
4 Landessprachen
und Englisch



Weltweit höchste
Lebenserwartung



Beliebtestes Land
für Expats



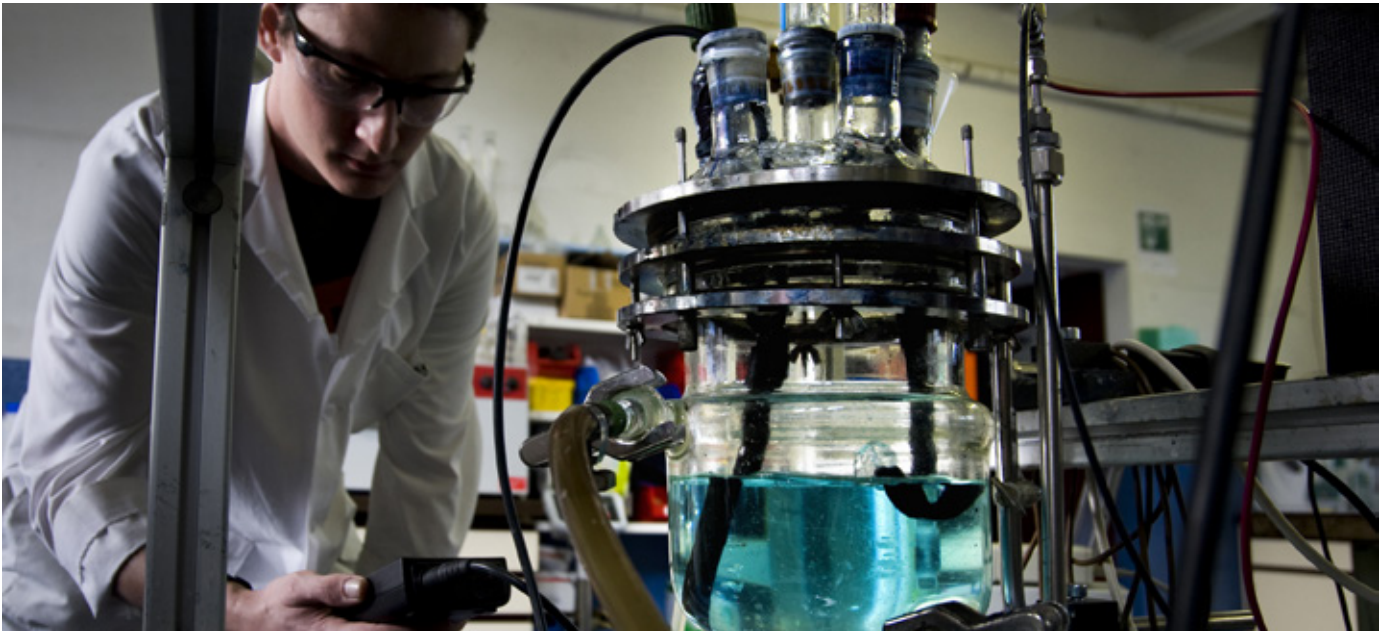
3 in Top 15:
Schweizer Städte
bieten beste
Lebensqualität



INNOVATION UND TECHNOLOGIE

Mitten im Herzen der Alpen wendet sich das Wallis der Innovation und der Technologie zu. Der Kanton investiert in zukunftssträchtige Bereiche wie die Informations- und Kommunikationstechnologien, die Life Sciences und die Ingenieurwissenschaften und stützt sich dabei auf drei Pfeiler: die Forschungsinstitute, ein unternehmensfreundliches Umfeld sowie hochqualifiziertes Personal.

Bild
Selbstfahrender Bus von PostAuto
im öffentlichen Verkehr (Sion)
© PostAuto Schweiz AG



Ein Kanton, aktiv in Forschung und Entwicklung

Bild
Herstellung von Industriefarbstoffen durch Elektrolyse (Martigny)
© Etat du Valais Jean-Yves Glassey

AN DER SPITZE VON F&E

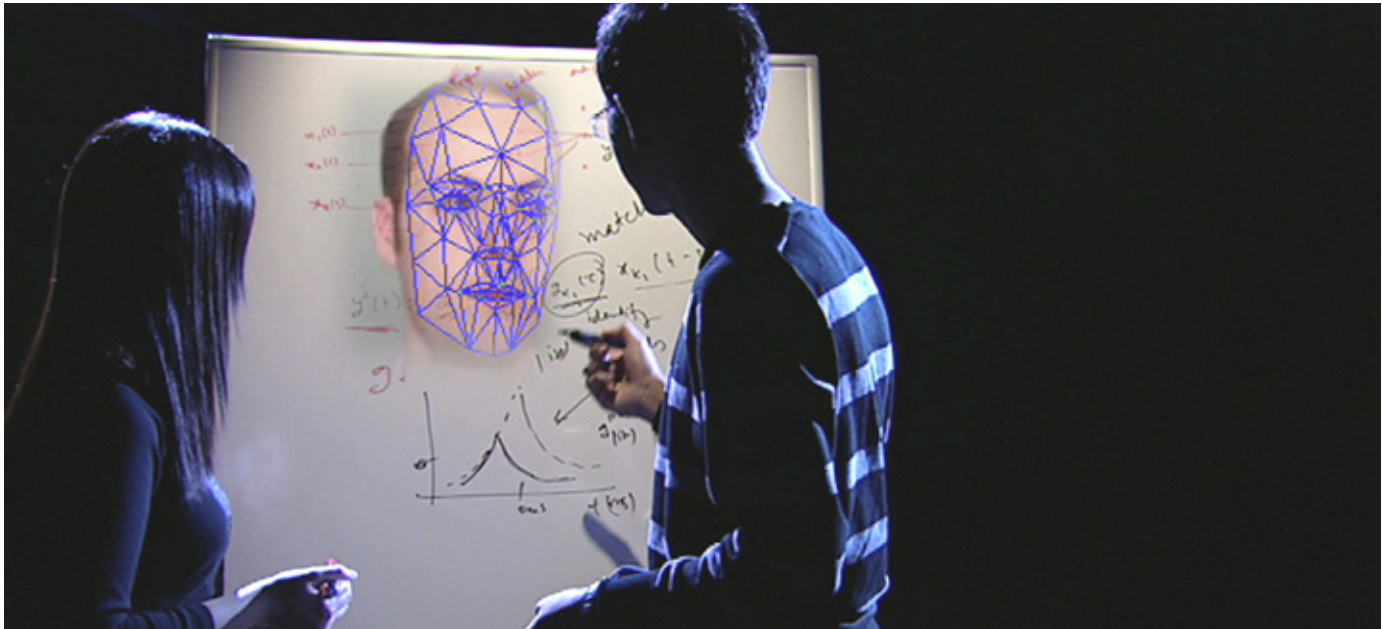
Verwurzelt in einer soliden industriellen Tradition ist der Kanton Wallis heute als Kompetenzpool für Technologie, Innovation, Forschung und Entwicklung anerkannt. Die Walliser Unternehmen profitieren dank einer ständigen Zusammenarbeit mit den Hochschulen und Instituten für Grundlagenforschung und angewandte Forschung von neuen Technologien und Kompetenzen, die von diesen entwickelt wurden.

EIN NETZWERK FÜR DIE INNOVATION

An vierter Stelle der Kantone mit den meisten neuen High-Tech Start-ups verfügt das Wallis über einzigartige Technologiestandorte und eine Vielzahl an Einrichtungen, die sich mit der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung befassen. Der Wille des Kantons, sich mit einem avant-gardistischen Technologiepark auszurüsten, wurde 2004 durch die Gründung der Stiftung The Ark verwirklicht. In seiner Doppelrolle als Beschleuniger und Inkubator ermöglicht The Ark einerseits das Entstehen von Start-ups (bis heute fast hundert, mit einer Überlebenschance von 80 %) und andererseits die Begleitung bestehender Unternehmen in ihrem Innovationsprozess. Der Walliser Technologiepark zeichnet sich durch mehrere Standorte und drei spezifische Bereiche aus: Informations- und Kommunikationstechnologien (TechnoArk in Sierre und IdeArk in Martigny), Life Sciences (BioArk in Monthey und Visp, PhytoArk in Sion-Conthey), Ingenieurwissenschaften (Energie und Umwelt im BlueArk in Sion).

Gleichzeitig entwickeln Spitzeninstitutionen wie die Forschungsinstitute der HES-SO Valais-Wallis, das CERM in Martigny (Energieforschung), das Institut Icare in Sierre (Internet der Dinge) und das TEWI in Brig (Technologiezentrum Wirtschaftsinformatik) Anwendungen, welche die neuen Technologien nutzen. Idiap, das 1991 gegründete und mittlerweile führende F&E-Institut im Wallis hat sich auf die Verwaltung von multimedialer Information spezialisiert. 2014 schuf Idiap das Schweizer Forschungs- und Entwicklungszentrum für biometrische Sicherheit, ein Kompetenzzentrum mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen der Industrie und den Hochschulen zu erleichtern. Im gleichen Jahr machte das Wallis einen Schritt Richtung 21. Jahrhundert, indem der letzte Stein des Bauwerks «Energypolis» für die Bereiche der Wasserkraft und der grünen Chemie gesetzt wurde. Das ehrgeizige Projekt Energypolis vernetzt die ständige Antenne der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne EPFL im Wallis, die HES-SO Valais-Wallis (Fachhochschule Westschweiz) und The Ark, um an einem Standort die fortgeschrittenen Kompetenzen von der Grundlagenforschung über deren Anwendung bis zur industriellen Wertschöpfung zu vereinen.

Im Gesundheitswesen sind Spitzenforschungen im Bereich der Neuroprothesen der Erfolg einer Zusammenarbeit zwischen einem Team der EPFL und der Suva (Schweizerische Unfallversicherungsanstalt).



Sektorielle Spitzenzentren

Bild
Forschungsprojekt Gesichtserkennung
(Martigny)
© Etat du Valais Idiap

- IKT (Informations- und Kommunikationstechnologien)
- Life Sciences (Chemie, Pharma, medizinische Technologie, Biotechnologie)
- Ingenieurwissenschaften (erneuerbare Energien, smart grids, industrielle Systeme)

EIN QUALITATIVER STANDORT FÜR HOCHWERTIGE UNTERNEHMEN

Die Sektoren der Hochtechnologie, namentlich die Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), die Life Sciences und die Ingenieurwissenschaften waren im Zentrum der kantonalen Wirtschaftsentwicklungsstrategie. 1988 richtete der Kanton in Pionierarbeit das erste IKT-Zentrum in der Schweiz ein. Dieses genießt heute eine internationale Anerkennung. In den letzten Jahrzehnten verwirklichte sich diese Strategie mit der Einrichtung wichtiger sektorieller Zentren, in denen gleichzeitig ein solides endogenes Wachstum gespiesen und ausländische Unternehmen und Investitionen angelockt werden können.

INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIEN (IKT)

Die IKT betreffen die ganze Gesellschaft und vereinfachen unseren Alltag in vielen Bereichen: Informationsaustausch, Verkehrsminderung, Energienutzung, Schaffung von Lehrmitteln, Bearbeitung medizinischer Daten usw. Durch die Stiftung The Ark richtete das Wallis ein Netzwerk akademischer und industrieller Kompetenzen ein, welches das regionale Wirtschaftsgefüge in diesem Bereich stärken und weiterentwickeln soll. Der Kanton stützt sich auf zwei komplementäre Technologiestandorte, den TechnoArk und den IdeArk und positioniert sich so vor allem in folgenden Bereichen:

- Software Engineering
- Internet der Dinge
- Business Intelligence & Process Management
- Human & Media Computing
- RFID (Radio Frequency Identification)
- Green IT

REPRÄSENTATIVE UNTERNEHMEN

Groupe T2i, Sierre

Groupe T2i hat sich auf die Herausgabe innovativer Software und das Angebot von Dienstleistungen mit einer hohen Wertschöpfung spezialisiert und beschäftigt 230 Mitarbeitende in Filialen in der Schweiz, Frankreich und Kanada.

Cortex IT, Monthey

Cortex IT schlägt Lösungen für eine gesicherte und individuell ausgestaltete Cloud vor. Sie positioniert sich dabei als grösserer Akteur der Technologien der Rechenzentren in der Schweiz und im Ausland.

ALRO Engineering SA, Martigny

Die ALRO Engineering SA in den Bereichen der industriellen Automatisierung und dem Elektro-Engineering tätig. Ihre Aufgabe ist es, den industriellen Produktionsfirmen eine vollständige Lösung für die Automatisierung ihrer validierten Verfahren darzubringen.



Bild
Herstellung von Molekülen durch
Zellkultur (Monthey)
© Etat du Valais Jean-Yves Glassey

LIFE SCIENCES

Das Wallis ist von einer starken industriellen Tradition in den Bereichen der Feinchemie, der Biotechnologie und der Inwertsetzung alpiner Medizinalpflanzen geprägt. Derzeit entsteht ein regelrechtes Gesundheitszentrum, das sich aus Forschungsinstituten und einem dichten Netz an in der Life-Science-Industrie tätigen KMU und Startups zusammensetzt. Der Kanton profitierte im Übrigen von der Ansiedlung massgeblicher Konzerne wie BASF Pharma, Lonza BioPharma und Debiopharm Research. Die Life Sciences generieren für die Walliser Wirtschaft einen Gesamtmehrwert von mehr als 1,7 Milliarden Franken pro Jahr. Mit dem BioArk und dem PhytoArk positioniert sich das Wallis in folgenden Fachbereichen:

- Biotechnologie, Pharma, Chemie
- Kosmetikindustrie
- Medizinische Diagnostik
- Lebensmittelindustrie (Pflanzen und Nahrungsergänzungsmittel)

REPRÄSENTATIVE UNTERNEHMEN

Cosmotec SA, Vouvry

Die Cosmotec SA wurde 1988 gegründet und hat sich auf die Herstellung von Kosmetika – im Auftrag oder in Lizenz – spezialisiert. Das Gesamtkonzept geht von der Forschung und Entwicklung (Kreierung neuer Formeln), über die Herstellung (Flüssigkeiten, Fluide, Cremes, Masken, usw.) bis zur Konditionierung und Logistik.

Bachem SA, Vionnaz

Spezialisiert auf dem Gebiet der Entwicklung innovativer Herstellungsmethoden und der gesicherten Produktion von pharmazeutischen Substanzen auf Basis von Peptiden, bietet Bachem SA einen Katalog an biochemischen Substanzen für die Forschung sowie Syntheseprodukte an, die ausschliesslich für gewisse Kunden hergestellt werden.

SPEZIELLE TECHNOLOGIESTANDORTE

Als Brücke zwischen der Wissenschaft und der Wirtschaft widmet sich der Standort BioArk in Monthey den Life Sciences. Mit einer einzigartigen technologischen Plattform, die die cGMP Normen erfüllt, konzentriert sich dieser Standort auf klinische Studien und die Produktion spezifischer Batches. BioArk II befindet sich in Visp und positioniert sich im Gebiet der Innovation für «fill & finish». Im Bereich der Kosmetik, der Gesundheit und der Phytopharmazie beschäftigt sich das technologische Zentrum PhytoArk in Sion-Contthey mit der Inwertsetzung der alpinen Flora sowie natürlicher Inhaltsstoffe in Produkten mit einer hohen Wertschöpfung. Der grösste Teil der Produktion von aromatischen und medizinischen Pflanzen der Schweiz (70%), die vor allem in Kosmetika verwendet werden, wird im Wallis generiert.



Bild
Universitätscampus Energypolis (Sion)
© Paul Cardi

INGENIEURWISSENSCHAFTEN

Die Ingenieurwissenschaften im Wallis sind in folgenden Bereichen herausragend:

- Energie und Umwelttechnik (erneuerbare Energien, smart grid)
- Industrielle Systeme (Mechanik, Materialdesign, Strom, Elektronik)

Die mechanische Industrie nimmt einen wichtigen Platz in der Wirtschaft des Kantons ein. Die Tätigkeitsbereiche decken unterschiedliche Produktionen ab, die sich von elektronischen Elementen über Spitzenmikrotechnik bis hin zur Fabrikation von Uhrenmechanismen erstrecken. Der Kanton hat auch eine lange Tradition in der Herstellung von Aluminiumprodukten mit einer hohen Wertschöpfung. Im Bereich der Mikromechanik oder Mikrotechnik sind mehrere spezialisierte Walliser KMU wichtige Unterhändler für Grossunternehmen und ihre Zusammenarbeit mit den Forschungsinstituten des Kantons ermöglicht die Entwicklung innovativer Lösungen.

ENERGIEN DER ZUKUNFT

Das Wallis vermochte es, von seiner Topografie zu profitieren, um eine führende Rolle in der Wasserkraftproduktion einzunehmen. Die Walliser Regierung erklärte die Energie zu einem der politischen Schwerpunkte der Wirtschaftsentwicklungspolitik. Zurzeit werden 30 % der Schweizer Wasserkraft im Wallis produziert. Aus diesem Grund ist es verständlich, dass sich der neue Universitätscampus Energypolis im Wallis niederliess. Das Projekt sieht die Einrichtung von ca. 10 Lehrstühlen der ETH Lausanne in den Bereichen Energie und Gesundheit vor und ermöglicht einen intensiveren Austausch zwischen der Welt der Forschung und jener der Industrie.

REPRÄSENTATIVE UNTERNEHMEN

Scintilla AG, St. Niklaus

Die Scintilla AG ist Teil der Abteilung Werkzeuge mit Motorantrieb des Bosch-Konzerns und ist ein globales Zentrum für Entwicklung, Herstellung, Marketing und Verkauf von Zubehör für elektrische Werkzeuge für Handwerk, Industrie und DIY.

Novelis, Sierre

Novelis ist das grösste Unternehmen mit gewalzten Produkten aus Aluminium und einer der grössten Aluminiumwiederverwerter der Welt. Der Standort Sierre ist Leader in der Entwicklung und der Produktion von Blechen aus Aluminiumlegierung für die Automobil-, Luftfahrt- und Eisenbahnindustrie.

Studer Innotec, Sion

Die Studer Innotec SA ist im Bereich der Energieumformung tätig und gehört heute zu den Weltleadern auf dem Markt der Wechselrichter.



Ein leistungsfähiges Bildungssystem

Bild
HES-SO Fachhochschule Westschweiz
(Sierre)
© Etat du Valais Céline Ribordy

EINE AUSBILDUNG, DIE SICH AUSBEZAHLT

In der Schweiz können Studierende auf der tertiären Stufe entweder einen beruflichen Weg (Fachhochschulen, pädagogische Hochschule, höheren Berufsbildung) oder einen akademischen Weg (Universitäten, eidgenössische Technische Hochschulen) einschlagen.

Im Wallis ist der berufliche Weg gut vertreten. Die HES-SO Valais-Wallis bietet neun mehrsprachige Studienrichtungen in sieben grossen Fachgebieten wie Ingenieurwesen und Architektur, Wirtschaft und Dienstleistungen und Gesundheit an. Die strategische Zusammenarbeit unter den Studienrichtungen, den Forschungsinstituten der HES-SO und den Partnerunternehmen ermöglicht es, Fachleute und hochqualifizierte Techniker auszubilden, die sich rasch in den Arbeitsmarkt einzugliedern vermögen. Weiter können die Jugendlichen im Wallis auf HES-Stufe einen Studiengang im Bereich Kunst, Musik und Sozialarbeit wählen.

Attraktive universitäre Studienrichtungen werden durch die Präsenz der Universitäten Genf und Lausanne angeboten. Diese bieten einen disziplinenübergreifenden Master in Kinderrechte und einen Master in Tourismus an.

Im Bereich der Hotellerie zählt das Wallis drei Schulen von Weltruf: César Ritz Colleges, Les Roches International School of Hotel Management und Vatel International School of Hospitality and Tourism Management. Kürzlich erweiterte die Ansiedlung des Konzerns Raffles Education Corporation aus Singapur sowie die Eröffnung der Swiss School of Economics in Verbier das internationale Angebot.

EINE DER WELTBESSTEN OBLIGATORISCHEN SCHULEN

Die öffentliche Schule des Kantons Wallis hat einen ausgezeichneten Ruf und ihre Schüler erzielen regelmässig hervorragende Resultate im Rahmen der PISA-Klassierung, vor allem in Mathematik und Naturwissenschaften. Die Schüler beginnen die obligatorische Schule mit vier Jahren. Eine besondere Bedeutung kommt dem Erlernen von Sprachen zu. Neben den beiden Amtssprachen des Kantons (Deutsch und Französisch) lernen die Schüler Englisch sowie andere europäische Sprachen.

Für international ausgerichtete Familien bieten mehrere Privatschulen in Sion, Verbier und Lens Internatsmöglichkeiten an. Die Schüler zwischen 4 und 18 Jahren können die Schulprogramme für das Baccalauréat international und das Baccalauréat français absolvieren. Im Wallis profitieren die Kinder von einem leistungsfähigen Betreuungssystem ausserhalb der Schule. Die Eltern haben viele Platzierungsmöglichkeiten.



SICHERHEIT UND VERTRAUEN

Firmen, die sich im Wallis ansiedeln wollen, profitieren täglich von einem natürlichen Umfeld und Rahmenbedingungen, welche die Kreativität und Produktivität ankurbeln. Der Kanton bietet politische Stabilität, attraktive Betriebskosten, einen entspannten Immobilienmarkt sowie vorteilhafte Energiepreise.



Eine zuverlässige Staatsführung

Bild
Regierungsgebäude
des Kantons Wallis (Sion)
© Serge Ballestraz

POLITISCHE STABILITÄT: FÖRDERLICH FÜR DIE WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG

2015 feierte das Wallis das 200-jährige Jubiläum seines Beitritts zur Schweizerischen Eidgenossenschaft. Während dem ganzen Jahr fanden Feierlichkeiten und Anlässe statt, um an die 200-jährige gemeinsame Geschichte zu erinnern. Die Walliser Regierung wird mit dem allgemeinen Wahlrecht gewählt und besteht aus fünf Mitgliedern. Sie bestellen den Staatsrat und teilen die verschiedenen Ressorts unter sich auf. Ihre Amtszeit dauert vier Jahre und jeder von ihnen übernimmt der Reihe nach die Präsidentschaft während einem Jahr. Die gesetzgebende Gewalt obliegt dem Grossen Rat, bestehend aus 130 Abgeordneten. Das Walliser Volk muss sich regelmässig via Referendum zu den strategischen Dossiers des Kantons oder des Bundes äussern. Die Resultate an der Urne zeugen oft von der Fähigkeit des Schweizer Volkes, dem gemeinsamen Interesse Vorrang zu geben. Beispielsweise lehnten 2012 die Walliser die Initiative für eine Erhöhung der Anzahl Ferienwochen (sechs anstatt vier) ab und 2009 stimmen 60 % für eine vorübergehende Erhöhung der Mehrwertsteuer für eine zusätzliche Finanzierung der Invalidenversicherung. Die 134 Walliser Gemeinden profitieren von viel Autonomie, beispielsweise im Bereich der Steuersätze.

Die Stabilität des politischen Lebens, eine effiziente Administration und die Zugänglichkeit der politischen Behörden garantieren einen hohen Grad an Zuverlässigkeit und Pragmatismus für die Wirtschaft.

SOZIALER ZUSAMMENHALT

Das Wallis ist der drittgrösste Kanton. Die Natur mit ihren Bergen, Seen, Gletschern und Wäldern nimmt einen Grossteil der Fläche ein und ermöglicht so eine ästhetische Inwertsetzung des Wohnens. Die ständige Bevölkerung - zurzeit 327'000 Einwohner - steigt stetig an. Sie konzentriert sich in der Rhoneebene und den Hängen. Die Hauptstadt des Kantons, Sion, hat 33'000 Einwohner. Die anderen wichtigen Städte sind Brig, Visp, Sierre, Martigny und Monthey.

Ein angenehmer Lebensstandard, starke Traditionen und Werte, ein gut verankerter Gemeinschaftsgeist sowie eine erfolgreiche Integration von Ausländern (2014 waren 22,2 % der Bevölkerung Ausländer, vor allem aus Europa) sind das Fundament der Wallis Gesellschaft.

Darüber hinaus verzeichnet das Wallis eine der tiefsten Kriminalitätsraten der grossen Schweizer Kantone. Seit 2012 sinkt diese Rate und war 2014 zum vierten aufeinanderfolgenden Mal auf dem tiefsten Stand in der Westschweiz. Ein besonderes Augenmerk gilt der Prävention und dem Aufbau von Vertrauen zwischen der Bevölkerung und den Ordnungshütern.



Günstiger Arbeits- und Immobilienmarkt

Bild
Mitarbeiter im Verwaltungsgebäude
(Martigny)
© Etat du Valais Francois Perraudin

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER: EINE NACHHALTIGE PARTNERSCHAFT

Dem Beispiel der übrigen Schweiz folgend weist der Kanton Wallis eine tiefe Arbeitslosenquote von rund 4 % auf. Auch die Jugendarbeitslosigkeit bewegt sich nur leicht über diesem Niveau. Das widerspiegelt den Erfolg des Schweizer Bildungssystems, in dem die praktische Lehre eines Berufs oder die tertiäre Ausbildung (Universitäten, Hochschulen, technische Hochschule) ausgewählt werden können. Dieses duale System gewährleistet den Unternehmen ein ausgezeichnetes Reservoir an qualifizierten Mitarbeitenden auf allen Ebenen von der Grundausbildung bis zu spezialisierten Profilen.

Immer mehr junge Walliser besuchen eine Schweizer Hochschule (7700 im 2014 gegenüber 4400 im 2000). Die Dynamik der Bildungs- und Forschungsinstitute im Wallis trug dazu bei, den Arbeitsmarkt mittels Partnerschaften und Projekten in Zusammenarbeit mit den Unternehmen zu versorgen. Die auf die Bedürfnisse der Industrie besonders reaktionsfähige HES-SO hat beispielsweise 2013 die Studienrichtung Energie und Umwelttechnik lanciert, um der Nachfrage nach spezialisierterem Fachwissen und Kompetenzen in diesen Branchen zu entsprechen. Neben der Tatsache, gut ausgebildet zu sein, verfügen die Walliser Mitarbeitenden dank der Zweisprachigkeit des Kantons (deutsch/französisch) und der Anwesenheit zahlreicher Ausländergruppen über höhere Sprachkompetenzen.

Die Arbeitgeber und Gewerkschaften führen eine sozial aktive Partnerschaft. Konflikte werden am Verhandlungstisch gelöst und Streiks sind äusserst selten (der letzte grosse Streik fand 1954 statt). Dank einer ausserordentlichen Lebensqualität zieht das Wallis auch zahlreiche Talente aus der übrigen Schweiz und dem Ausland an und bleibt dabei bezüglich der Löhne wettbewerbsfähig.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Unternehmer im Wallis auf qualifizierte, mehrsprachige, zuverlässige und engagierte Arbeitskräfte zählen können sowie die Garantie einer klaren, stabilen und effizienten Arbeitsgesetzgebung vorfinden.

EIN ENTSPANNTER IMMOBILIENMARKT

Der Kanton verfügt im ganzen Kantonsgebiet über zahlreiche Immobilien für Unternehmen, die sich im Wallis einrichten und ihre Tätigkeiten weiterentwickeln wollen. Darüber hinaus sind die Preise vorteilhaft und es ist üblich, Grundstücke in Form eines Baurechts (Miete) zu nutzen. Immobilien für eine wirtschaftliche Tätigkeit können von Ausländern ohne Restriktionen gekauft werden.

Im schweizweiten Vergleich machen eine interessante Leerstandquote von 1,88 % und vorteilhafte Baupreise die Suche nach einem Familienheim leicht.



Attraktive Steuerpolitik

Bild
Service und Beratung (Sion)
© Etat du Valais Jean-Yves Glassey

EIN MODERNES STEUERWESEN FÜR EINZELPERSONEN UND UNTERNEHMEN

In der Schweiz werden Steuern von der Bundesregierung, den Kantonen und den Gemeinden erhoben und eingezogen. Der nationale Steuerwettbewerb trägt entscheidend zur Erleichterung dieser Aufwände bei, sodass die Steuern der Unternehmen und die Besteuerung hochqualifizierter Arbeitskräfte in der Schweiz im Allgemeinen äusserst vorteilhaft sind. Auf Bundesebene beträgt der Steuersatz für Unternehmen nur 8,5 %. Hinzu kommen die Gewinnsteuern an den Kanton und die Gemeinde.

1995 wurde in der Schweiz die Mehrwertsteuer eingeführt. Das System ist ähnlich wie in den meisten EU-Ländern. Der normale Steuersatz beträgt 8,0 % und ist damit einer der tiefsten in der EU. Für verschiedene Kategorien von Waren und Dienstleistungen gilt der reduzierte Steuersatz von 2,5 %.

UNTERSTÜTZUNGS- UND STEUERERLEICHERUNGSMASSNAHMEN

Möchte sich ein Unternehmen mit einem Investitionsprojekt im Wallis niederlassen, kann es unter gewissen Voraussetzungen (Schaffung von Arbeitsplätzen im Kanton, Innovation, Investition, Konkurrenzverbot gegenüber dem einheimischen Markt) von einer Steuerbefreiung auf kantonaler und kommunaler Ebene profitieren.

Unter gewissen Voraussetzungen können die Unternehmen, die sich im Wallis ansiedeln wollen, zudem von Finanzhilfen profitieren (Unterstützung auf Eigenkapitalbasis, Bürgschaften, Subventionen).

KEINE ERBSCHAFTSSTEUER

Der Kanton Wallis erhebt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer für nicht geschiedene Eheleute und direkte Erben. In der Seitenlinie sind die Steuersätze übrigens äusserst günstig.



Vereinfachte Unternehmensgründung

Bild
Idiap (Martigny)
© Etat du Valais idiap

LEICHT UND RASCH SEIN UNTERNEHMEN GRÜNDEN

Unternehmen und Einzelpersonen können leicht und rasch ein Unternehmen gründen. In den meisten Fällen dauert die rechtliche Gründung eines Unternehmens nur zwei bis vier Wochen und kostet im Allgemeinen nicht mehr als 5000 Schweizer Franken. Die einzige Voraussetzung: die zeichnungsberechtigte Person muss in der Schweiz wohnhaft sein.

An dieser Stelle erinnern wir daran, dass die Verfügbarkeit der Entscheidungsbehörde sowie eine fließende Administration die Behördengänge der Firmen enorm erleichtern.

ONE STOP SHOP

Business Valais vereinigt alle Akteure der Wirtschaftsförderung unter einem Dach. Ein einziger Ansprechpartner kann so rasch Hilfe anbieten und effizient die verschiedenen Anfragen von Projektträgern beantworten.

Business Valais informiert interessierte, ausländische Unternehmer über die Rahmenbedingungen, die Vorteile des Wirtschaftsstandorts und das Vorgehen bei der Ansiedlung einer Firma oder bei einer Investition. Ist der Entscheid, sich im Wallis niederzulassen, gefällt, hilft Business Valais durch seine Case Manager kostenlos bei der Koordination des Projekts. Diese beraten die Unternehmer bei allen nötigen Schritten für die Realisierung ihrer Ideen. Dank den Kompetenzen seiner Partner bietet Business Valais eine breite Palette an professionellen und individuell angepassten Leistungen in den Bereichen Begleitung und Coaching, Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten, Technologietransfer sowie Ausbildung und Vermittlung. Business Valais bietet unter anderen folgendes an:

- Suche nach geeigneten Lösungen für die Probleme von Unternehmen
- Unterstützung bei der Durchführung eines Innovationsprojekts im Rahmen eines bestehenden Unternehmens
- Individuelle Unterstützung bei der Unternehmensgründung
- Finanzielle Hilfe für die Gründung eines Unternehmens
- Erleichterung der Ansiedlung auswärtiger Unternehmen
- Hilfe bei der Inwertsetzung von neuen Technologien
- Animation und Vernetzung der wirtschaftlichen Akteure des Kantons



UMWELT UND LEBEN

Das Wallis bietet eine Umwelt, mit der Arbeit, Innovation, Kreativität, Freizeit, Familie und Erholung am besten in Einklang gebracht werden können. Eine grandiose Natur, ein gastfreundliches Ambiente und ein dynamisches Kulturleben sind zusätzliche Faktoren, die aus dem Wallis einen Ort machen, an dem es sich gut leben lässt.

Bild
Open Air Gampel 2015 (Gampel)
© Pascal Gertschen



Eine ausser- ordentliche Lebensqualität

Bild
Walliser Spezialitäten (Zermatt)
© Valais/Wallis Promotion Thomas
Andenmatten

SPORT, FREIZEIT UND KULTUR

Neben seinem grossen unternehmerischen Potenzial bietet das Wallis seinen Einwohnern einen einzigartigen Lebensraum. Mit seinen 41 Gipfeln über 4000 m.ü.M. und den 300 Sonnentagen gehört das Wallis zu den wichtigsten Tourismusdestinationen in der Schweiz.

Geleitet durch seine Traditionen und Bräuche weist das Wallis einen abwechslungsreichen Kulturkalender mit Veranstaltungen von internationalem Ruf wie dem Verbier Festival, den Omega European Masters, dem Zermatt Unplugged oder den Ausstellungen in der Fondation Gianadda und der Fondation Pierre Arnaud auf. Die 1990 gegründete Theatergesellschaft INTERFACE in Sion erfreut sich eines internationalen Rufs und ist fast auf allen Kontinenten aufgetreten. Das Wallis ist ein Paradies für alle Liebhaber von Aktivitäten in der freien Natur. Hier bieten sich sowohl im Winter wie im Sommer zahlreiche leicht zugängliche, nahegelegene Möglichkeiten: Ski, Golf, Wandern, Reiten, Gleitschirmfliegen, Klettern, Mountainbike, Wassersportarten oder einfach Spaziergänge mit der Familie.

Auch die Wellness kommt nicht zu kurz: Thermalbäder und Erstklasshotels mit einer ausgezeichneten Infrastruktur laden zu Ruhe und Erholung ein.

GASTRONOMIE UND WEINBERG

Reichhaltige regionale Produkte, ein einzigartiger Weinberg und eine ausgezeichnete Gastronomie verführen Einheimische wie Gäste. Mit seiner uralten, landwirtschaftlichen Tradition bietet das Wallis heute Produktionen an, die sich mehr und mehr durch ihre Qualität und Einzigartigkeit hervorheben. Der Kanton weist sieben AOP auf, darunter der bekannte Raclette-Käse, das Roggenbrot und der Safran aus Mund, einem kleinen Dorf auf 1200 m.ü.M., wo 116 Produzenten den wertvollen Krokus anpflanzen.

Die lokalen Gasthäuser, einige mit Sternen versehen, fördern die Spezialitäten der lokalen Gastronomie wie das Rindfleisch der Eringerrasse, Aprikosen, Spargeln, Wild oder Käse.

Mit 5000 Hektaren Reben ist das Wallis der grösste Weinbaukanton der Schweiz. Reben werden seit der Römerzeit angepflanzt und gehören zum Erbe und der Walliser Gesellschaft. Aussergewöhnliche klimatische Bedingungen, ein äusserst vielfältiger Rebberg, die Präsenz einzigartiger Rebsorten wie der Petite Arvine und des Cornalins sowie die qualitativen Bemühungen der jungen Winzer führen zum Erfolg und guten Ruf bis über die Kantons Grenzen hinaus. Rund um den Wein tragen kulturelle Zentren wie das Weilmuseum, Grossveranstaltungen wie die Vinea oder die Weltmeisterschaft der Pinots, Lehrpfade und vor allem der herzliche Empfang der Winzer zu einem unvergesslichen Erlebnis bei.



Eine zuverlässige Infrastruktur

Bild
Der Mattmark-Staudamm, der grösste Erddamm Europas (Saas-Almagell)
© Etat du Valais Francois Perraudin

MOBILITÄT IM HERZEN EUROPAS

Wegen seiner geographischen und topographischen Lage ist sich der Kanton Wallis imposante Bautechniken gewöhnt. Der Bau zahlreicher Staumauern, vor allem jener der Grande Dixence (die höchste Staumauer der Welt), die Bohrung langer Eisenbahn- (Lötschberg, Simplon, Furka) und Strassentunnels (Grosser St. Bernhard) oder aber die zahlreichen Verbauungen zur Eindämmung der Rhone und zur Verminderung zerstörerischer Hochwasser, sind Zeugen eines unbestreitbaren Know-hows auf diesen Gebieten.

Das Walliser Strassennetz ist dicht und gut mit den europäischen Autobahnen verbunden. Zug und Bus sichern zuverlässige und pünktliche Verbindungen zwischen den Städten. Das legendäre gelbe Postauto steigt hoch bis in die hintersten Täler. Der Kanton hat ständig in die Infrastruktur investiert und sie verbessert, um das Wallis ins Zentrum der europäischen Mobilität zu rücken. In der Nähe von drei internationalen Flughäfen nimmt das Wallis einen strategischen Platz beim Abwickeln von Geschäften ein. Die Flughäfen von Genf, Zürich und Mailand können leicht und rasch per Zug von den wichtigsten Walliser Städten aus erreicht werden.

Im Privatjet oder Helikopter kann man auch direkt nach Sion fliegen. Der internationale Flugplatz von Sion hat zahlreiche Angebote für Privatflugzeuge und Helikopter, Rundflüge, Heliskiing, Personen- und Materialtransport. Es werden auch verschiedene Flugverbindungen angeboten. Die ausgezeichnete technische Struktur, die Verfügbarkeit von Slots und die Entwicklung des GPS-Anflugs ermöglichen dem Flugplatz von Sion, der Geschäftsfliergerei qualitative Lösungen anzubieten.

EIN DICHTES KOMMUNIKATIONSNETZ

VSnet verwaltet ein IT-Netzwerk, das die sechs Zugangspunkte im Wallis (St. Maurice, Martigny, Sion, Sierre, Visp und Brig) mit einem Hochgeschwindigkeits-Glasfaserstrang (10 Gbits/s) verbindet. Mit einem der dichtesten Netze der Welt betreffend Hochgeschwindigkeitsverbindungen und der weiten Verbreitung von Glasfasern kann das Wallis den höchsten Anforderungen an Geschwindigkeit und Zuverlässigkeit gerecht werden.

EIN LEISTUNGSFÄHIGES GESUNDHEITSSYSTEM

Die Qualität des Schweizer Gesundheitssystem ist in der ganzen Welt bekannt. Im Wallis ist ein leistungsfähiges Gesundheitsnetz mit öffentlichen Spitälern, privaten Kliniken und erstklassigen Arztpraxen ein zusätzlicher Trumpf für Lebensqualität und Sicherheit.



SCHWEIZ IM ÜBERBLICK



1.1	Geografie.....	25
1.2	Klima	25
1.3	Politisches System.....	26
1.4	Öffentliche Finanzen.....	28
1.5	Neutralität.....	28
1.6	Bevölkerung.....	28
1.7	Weltoffenheit und Internationalität.....	29
1.8	Die Schweiz in Zahlen.....	31

Die Schweiz liegt eingebettet zwischen Alpen und Jura und ist Kommunikations- und Transportzentrum zwischen Nord- und Südeuropa. Hier begegnen sich europäische Kulturen und Sprachen. Kein anderes Land bietet auf derart kleinem Raum eine so grosse Vielfalt. Die Schweizer Wirtschaft verdankt ihren hohen Entwicklungsstand dem liberalen Wirtschaftssystem, der politischen Stabilität und der engen Verflechtung mit ausländischen Volkswirtschaften. Der Staat schafft die nötigen Rahmenbedingungen und greift nur dort ein, wo es das allgemeine Interesse erfordert. Das hochstehende Bildungssystem und die hervorragende Infrastruktur sind Grundlagen der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft.

1.1 GEOGRAFIE

Die Gesamtfläche der Schweiz beträgt 41'285 Quadratkilometer. Geprägt von Gebirgs- und Hügelketten, Flüssen und Seen, bietet das Land auf kleinem Raum – 220 Kilometer von Norden nach Süden und 348 Kilometer von Westen nach Osten – eine grosse landschaftliche Vielfalt. Die Schweizer Alpen, das hügelige Schweizer Mittelland, das vom Bodensee bis zum Genfersee reicht, und der Schweizer Jura, ein lang gestrecktes, raues Faltengebirge, bilden die drei geografischen Haupträume des Landes. Wegen ihrer zentralen Lage ist die Schweiz ein Schnittpunkt unterschiedlicher Kulturen und gleichzeitig Kommunikations- und Transportzentrum zwischen Nord- und Südeuropa.

Sechs Prozent der Süsswasservorräte Europas lagern in den Schweizer Alpen. Deshalb wird die Schweiz auch das «Wasserschloss Europas» genannt. Nebst zahlreichen Flüssen hat die Schweiz über 1'500 Seen. Die beiden grössten Schweizer Seen teilt sich das Land mit seinen Nachbarn: den Genfersee (Lac Léman) im Südwesten mit Frankreich und den Bodensee im Nordosten mit Deutschland und Österreich.

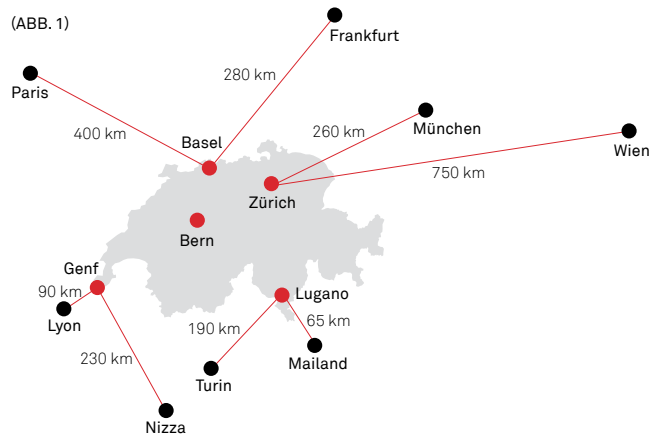
www.swissworld.org

Die Schweiz im Überblick

Sprachen: dt., engl., franz., it., span., russ., chin., jap.

Übersichtskarte

(ABB. 1)



Quelle: Eigene Darstellung

1.2 KLIMA

Das Klima der Schweiz wird stark vom nahen Atlantik beeinflusst. Mit den vorherrschenden Strömungen aus westlichen Richtungen gelangt vorwiegend feucht-milde Meeresluft in die Schweiz. Im Sommer wirkt sie kühlend, im Winter wärmend, und das ganze Jahr hindurch fällt in den meisten Gebieten regelmässig Niederschlag. Die Alpen wirken dabei als markante Klimaschranke zwischen der Nord- und der Südschweiz. Die hauptsächlich vom Mittelmeer her beeinflusste Südschweiz unterscheidet sich vom Norden vor allem durch deutlich mildere Winter. Die Temperaturen in der Schweiz sind primär abhängig von der Höhenlage. Im nördlichen Flachland liegt die Durchschnittstemperatur im Januar bei rund 1° C, im Juli bei rund 17° C. Im Flachland der Südseite liegen die entsprechenden Durchschnittstemperaturen 2 bis 3° C höher.

www.meteoschweiz.ch

Wetter und Klima

Sprachen: dt., engl., franz., it.

1.3 POLITISCHES SYSTEM

1.3.1 Föderalistische Struktur

Die Schweiz ist eine Willensnation, gebildet von mehreren Volksgruppen mit verschiedenen Sprachen und Religionen. Die Gründung des modernen Staates Schweiz geht auf das Jahr 1848 zurück. Vor dieser Zeit bestand die Schweiz aus einem lockeren Bündnis zwischen unabhängigen Kantonen. Die Abkürzung CH für die Schweiz, wie man sie beispielsweise von Internetseiten her kennt, geht auf die offizielle lateinische Bezeichnung «Confoederatio Helvetica» zurück.

Der staatliche Aufbau ist föderalistisch und gliedert sich in die drei politischen Ebenen Gemeinden, Kantone und Bund. Der Bund ist überall dort zuständig, wo ihn die Verfassung dazu ermächtigt – z.B. in der Aussen- und Sicherheitspolitik, beim Zoll- und Geldwesen, in der landesweit gültigen Rechtsetzung und in der Verteidigung. Die 26 Kantone haben im weltweiten Vergleich ein Höchstmass an Souveränität. Gesundheitswesen, Bildung und Kultur gehören zu jenen Politikbereichen, in denen sie über grosse Handlungsspielräume verfügen. Als kleine und flexible politische Einheiten stehen die Kantone in verschiedenen Bereichen auch in Konkurrenz zueinander. Das föderalistische System zeichnet sich weiter durch grosse Bürger- und Wirtschaftsnähe aus. So werden viele öffentliche Aufgaben durch Kantone und Gemeinden erfüllt, die dabei über grosse Autonomie verfügen und somit den lokalen Bedürfnissen angemessene Lösungen umsetzen können.

www.ch.ch
Online-Informationen von Bund, Kantonen und Gemeinden
Sprachen: dt., engl., franz., it.

1.3.2 Gewaltenteilung auf Bundesebene

Das Schweizer Volk ist laut Bundesverfassung der Souverän des Landes, also die oberste politische Instanz, und wählt das Parlament. Zudem hat jede Stimmbürgerin/jeder Stimmbürger das Recht, mit einem Referendum oder einer Initiative bei der Ausgestaltung der Verfassung und Gesetzgebung mitzuwirken.

Gesetzgebende Gewalt auf Bundesebene ist das Parlament, das aus zwei Kammern besteht: dem Nationalrat, Volksvertretung mit 200 Abgeordneten, und dem Ständerat als Vertretung der 26 Kantone mit insgesamt 46 Mitgliedern. Der Nationalrat wird alle vier Jahre durch das Volk in direkter Wahl gewählt, wobei jeder Kanton einen Wahlkreis bildet. Die Zahl seiner Abgeordneten wird nach der Bevölkerungszahl berechnet, doch stellt jeder Kanton mindestens einen Vertreter.

Die Bundesregierung nennt sich Bundesrat und ist eine Kollegialbehörde. Jedes seiner sieben Mitglieder, die von der aus beiden Parlamentskammern bestehenden Bundesversammlung gewählt werden, leitet eines der sieben Ministerien (Departemente). Jedes Jahr wechselt nach einem bestimmten Turnus der Vorsitz der Landesregierung, der mit dem Titel des Bundespräsidenten bzw. der Bundespräsidentin verbunden ist.

Die oberste Rechtsprechung in der Schweiz erfolgt durch das Bundesgericht in Lausanne. Daneben gibt es noch das Eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern, das Bundesstrafgericht in Bellinzona sowie das Bundesverwaltungsgericht in St. Gallen.

www.bger.ch
Bundesgericht/Versicherungsgericht
Sprachen: dt., franz., it.

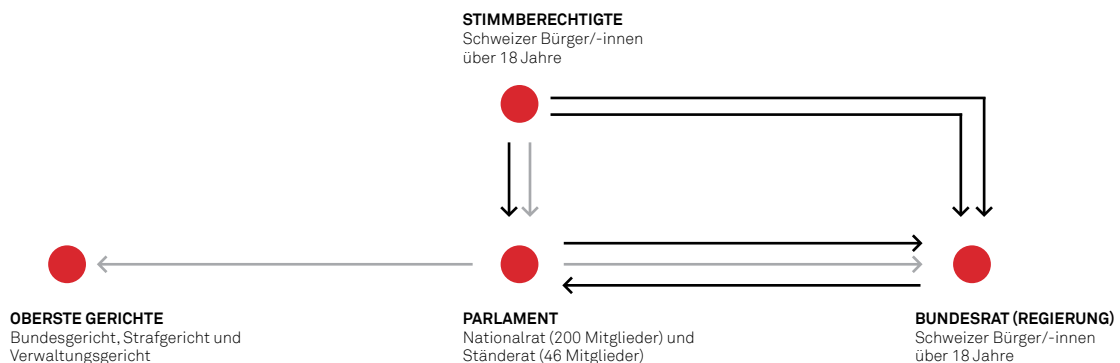
www.bstger.ch
Bundesstrafgericht
Sprachen: dt., franz., it.

www.bvger.ch
Verwaltungsgericht
Sprachen: dt., franz., it.

Das politische System der Schweiz

(ABB. 2)

— Instrumente
— Wahlen



1.3.3 Direkte Demokratie und Konkordanzsystem

In kaum einem Staat gibt es so weitgehende Mitbestimmungsrechte des Volkes wie in der Schweiz. Bürgerinnen und Bürger können einen Volksentscheid über eine von ihnen gewünschte Änderung oder Ergänzung der Verfassung verlangen (Volksinitiative) oder über Parlamentsentscheide im Nachhinein befinden (Referendum). Die lange demokratische Tradition, aber auch die vergleichsweise geringe Grösse und Bevölkerungszahl des Landes sowie schliesslich eine hohe Alphabetisierungsrate und ein vielfältiges Medienangebot sind ausschlaggebend für das Funktionieren dieser besonderen Staatsform. In der Regel sind die Stimmberechtigten viermal pro Jahr aufgerufen, über eidgenössische Vorlagen zu befinden.

Eine Eigenheit der Schweizer Politik ist das Konkordanzsystem. Seit Jahrzehnten stellen die wichtigsten politischen Kräfte in einer Art Koalition die sieben Bundesräte. Im Parlament sind ebenfalls nicht nur die Wahlgewinner, sondern alle Parteien proportional nach Wählerstärke vertreten. Entscheidungen fallen je nach Interessenlage mit wechselnden Mehrheiten. So können möglichst viele Gruppierungen ihre Meinung zu einem Thema äussern und zu einem breit abgestützten Kompromiss beitragen. Dieses Bemühen um Konsens auf der Basis des Kollegialitäts- und Konkordanzprinzips trägt wesentlich zur politischen Stabilität der Schweiz bei.

1.3.4 Politische Stabilität und sozialer Friede

Gemäss den einschlägigen Untersuchungen über Sicherheit, Privateigentum und sozialen Zusammenhalt sowie politische Stabilität belegt die Schweiz im internationalen Vergleich regelmässig Spitzenplätze (vgl. Abb. 3). Die Schweizer messen ihrer Unabhängigkeit grosses Gewicht bei. Trotz des Nebeneinanders unterschiedlicher Sprachgruppen und Kulturen ist die innere Stabilität gross. Es herrscht ein hohes Mass an Toleranz und persönlicher Freiheit. Das Konkordanzprinzip gilt auch für die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bzw. deren Vertretungen. Beide Seiten haben sich dazu verpflichtet, ihre Probleme auf dem Verhandlungsweg zu lösen. Dank dieses sozialen Friedens steigt das allgemeine Wohlstandsniveau seit Jahrzehnten an.

www.admin.ch
Schweizerische Bundesbehörden
Sprachen: dt., engl., franz., it.

«In der Schweiz herrscht ein hohes Mass an Toleranz und persönlicher Freiheit.»

Politische Stabilität, 2015

Politische Richtung stabil = 10, instabil = 0

(ABB. 3)

1	Norwegen	9,50
2	Neuseeland	9,43
3	Kanada	9,40
4	Dänemark	9,37
5	Schweiz	9,16
7	Singapur	8,63
8	Niederlande	8,63
9	Deutschland	8,53
10	USA	8,30
15	Irland	7,51
16	Japan	7,50
18	Vereinigtes Königreich	7,36
19	China	7,35
20	Indien	7,21
21	Frankreich	7,13
26	Belgien	6,50
34	Hongkong SAR	5,84
41	Italien	4,83
48	Russland	4,46
54	Brasilien	3,28

Quelle: IMD World Competitiveness Yearbook 2015

1.4 ÖFFENTLICHE FINANZEN

Die Schweiz wird ihrem Ruf als stabilitätsorientiertes Land gerecht. Die Inflationsrate liegt klar unter jener der EU und der wichtigsten Industrienationen. Dasselbe gilt für die Arbeitslosigkeit. Die Arbeitslosenquote liegt regelmässig unter 4%. Traditionell tief sind in der Schweiz auch die Zinssätze. Die Sparquote ist hoch (Volksersparnis in Prozent des Bruttohaushaltseinkommens 2012: 34,4%).

Die Staatsquote misst die Ausgaben der öffentlichen Verwaltungen in Prozent des Bruttoinlandprodukts (BIP). Sie beinhaltet die Ausgaben der öffentlichen Haushalte sowie der obligatorischen Sozialversicherungen und liegt in der Schweiz bei 31,4% (2012). Die meisten europäischen Länder weisen eine deutlich höhere, über 50% liegende Quote auf.

Der staatliche Finanzhaushalt ist gesund. Dies gilt sowohl für das Finanzwesen des Zentralstaates, der Bundesebene, als auch für die Kantone und ihre Gemeinden. Die Überschussquote betrug im Durchschnitt der letzten fünf Jahre (2009–2013) auf Staatsebene 0,26%.

«Die Staatsverschuldung der Schweiz liegt deutlich unter derjenigen der meisten europäischen Länder.»

Auch die Staatsverschuldung liegt unter derjenigen der meisten europäischen Länder. Die gesamten Schulden der öffentlichen Hand machen 34,5% des BIP aus (2014). Verglichen mit dem Durchschnitt der EU-27-Länder (86,8%) ist die Schuldenquote der Schweiz relativ tief: Die Mehrheit der europäischen Länder weist deutlich höhere Werte auf (2014: Italien: 132,3%; Frankreich: 95,6%; Deutschland: 74,9%).

www.efv.admin.ch
Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV)
Sprachen: dt., engl., franz., it.

1.5 NEUTRALITÄT

Aussenpolitisch verfolgt die Schweiz den Grundsatz der Neutralität. Damit spielt sie indessen keineswegs eine weltpolitische Aussen-seiterrolle: Seit 2002 ist die Schweiz Mitglied der UNO und arbeitet auch in den UNO-Sonderorganisationen aktiv mit. Darüber hinaus engagiert sich die Schweiz seit Langem in wichtigen wirtschafts-politischen Organisationen wie der Europäischen Freihandels-assoziierung EFTA.

Die Schweiz ist seit 1515 neutral, was nach den Napoleonischen Kriegen 1815 von den europäischen Grossmächten auch anerkannt wurde. Kein anderes Land in Europa kann auf eine so lange Tradition der Neutralität zurückblicken. Seit dem Ende des Kalten Krieges hat die Schweiz ihr Neutralitätsverständnis gelockert. Da sich die Rolle der NATO gewandelt hat – sie leistet vermehrt friedenserhaltende Einsätze –, ist die Schweiz 1996 der NATO-Partnerschaft für den Frieden beigetreten. Dank ihrer Neutralität tritt die Schweiz öfter als Vermittlerin auf. Ausserdem vertreten Schweizer Diplomaten in einigen Fällen die Interessen von Ländern, die untereinander keinen offiziellen Kontakt pflegen. Die Schweiz bietet ihr neutrales Territorium zudem für politisch delikate Treffen und Konferenzen an.

www.eda.admin.ch
Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)
Sprachen: dt., engl., franz., it.

1.6 BEVÖLKERUNG

Die ständige Wohnbevölkerung der Schweiz beträgt rund acht Millionen. Der Anteil der 20- bis 39-Jährigen liegt bei 26,7%, während 17,8% 65-jährig und älter sowie 20,2% jünger als 20 Jahre sind. Die Lebenserwartung ist eine der höchsten der Welt: 80,7 Jahre für Männer und 85 Jahre für Frauen. Die Siedlungsstruktur ist vergleichsweise dezentral und dadurch überschaubar: Mehr als zwei Drittel der Bevölkerung leben in den fünf grössten Städten (Zürich, Genf, Basel, Bern und Lausanne) und deren Agglomerationen.

Es gibt vier anerkannte Landessprachen: Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch. In der Nord-, Ost- und Zentral-schweiz wird Deutsch gesprochen, wobei in der mündlichen Kommunikation der Dialekt (Schweizerdeutsch) vorherrscht. In der Romandie, im Westen des Landes, sowie zum Teil im Mittelland ist die Alltagssprache Französisch. Italienisch wird in der Südschweiz (Tessin) gesprochen und Rätoromanisch in Teilen des Kantons Graubünden.

24,3% der Bewohnerinnen und Bewohner besitzen eine ausländische Staatsangehörigkeit (Stand 2014). Während in der Vergangenheit vor allem sozial schwächere Personen in die Schweiz einwanderten, zieht das Land heute vermehrt besser ausgebildete Ausländerinnen und Ausländer an, wobei vor allem die Zuwanderung von hoch qualifizierten Arbeitskräften aus Deutschland zu erwähnen ist.

www.statistik.admin.ch
 Bundesamt für Statistik (BFS)
 Sprachen: dt., engl., franz., it.

1.7 WELTOFFENHEIT UND INTERNATIONALITÄT

1.7.1 Sprachen und Herkunft

Die meisten Schweizer sprechen mindestens eine Fremdsprache. Sie erlernen diese bereits in der Grundschule, wo vermehrt auch Englisch schon früh ins Lehrprogramm aufgenommen wird. Dank der Offenheit des Landes – auch für Zuwanderung – ist die Vielfalt der Sprachen gross, die tatsächlich gesprochen werden und in denen kommuniziert werden kann. Im internationalen Geschäftsleben ist neben der jeweiligen Landessprache Englisch sehr präsent und wird von den Führungskräften benutzt.

Aus dem Zusammenleben verschiedener Sprachgruppen und Religionen und dem grossen Anteil ausländischer Einwohner ergibt sich ein hohes Mass an Offenheit und Toleranz. Der Globalisierungsindex von Ernst & Young zählt die Schweiz zu den Top 5 der weltoffensten Volkswirtschaften (vgl. Abb. 4). Dies erleichtert es ausländischen Unternehmen, von der Schweiz aus tätig zu sein. Wenn auch Europa der wichtigste Wirtschaftspartner ist, sind die Beziehungen zu anderen Märkten, speziell zu Amerika und Asien, ebenfalls sehr intensiv. Insbesondere die Finanzplätze Zürich und Genf sind Schmelztiegel verschiedener Kulturen. Auch im kulturellen Bereich hat die Schweiz eine weltoffene Tradition. Ihre Neutralität gestattet ihr den Zugang zu allen Ländern und sie öffnet sich selbst auch gegenüber diesen. Das hat es nicht nur weltweit operierenden Firmen, sondern auch zahlreichen internationalen Organisationen erleichtert, sich in der Schweiz anzusiedeln.

1.7.2 Internationale Organisationen

Dank ihrer politischen Ungebundenheit bei zugleich bewusstem Engagement, auch für die internationale Verständigung, dient die Schweiz vielen internationalen Organisationen als Plattform, unter anderem der UNO mit Sitz in Genf. Ihren Sitz in der Schweiz haben auch rund 250 Nichtregierungsorganisationen mit beratendem Status bei den Vereinten Nationen.

Die weltoffensten Volkswirtschaften, 2012

(ABB. 4)

EINZELRANKINGS						
Rang insgesamt		Kapital	Arbeit	Technologie	Kultur	Handel
1	Hongkong SAR	1	18	1	1	2
2	Singapur	3	19	2	3	1
3	Irland	4	2	22	2	6
4	Belgien	2	3	5	7	5
5	Schweiz	5	1	4	4	33
6	Niederlande	6	10	3	9	10
8	Dänemark	7	14	6	11	16
10	Grossbritannien	12	15	13	13	14
11	Deutschland	15	35	14	16	4
14	Frankreich	17	21	11	12	29
25	USA	16	40	23	22	34
30	Italien	36	22	31	15	27
43	Japan	34	59	24	56	40
44	China	44	53	34	51	36
45	Brasilien	30	57	49	39	47
48	Russland	52	50	38	57	38
54	Indien	48	42	60	52	50

Quelle: Ernst & Young, Globalization Index 2012

Internationale Organisationen und wichtige Nichtregierungsorganisationen mit Sitz in der Schweiz

(ABB. 5)

WIRTSCHAFT UND HANDEL			
ACICI	Agentur für internationale Handelsinformation und -kooperation	Genf	www.acici.org
BITH	Internationales Amt für Textilien und Bekleidung	Genf	–
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	Basel	www.biz.org
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation	Genf	www.efta.int
WEF	World Economic Forum	Genf	www.weforum.org
WTO	Welthandelsorganisation	Genf	www.wto.org
RECHT			
ACWL	Beratungszentrum für WTO-Recht	Genf	www.acwl.ch
Court OSCE	Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE	Genf	www.osce.org/cca
ISO	Internationale Organisation für Normung	Genf	www.iso.org
WIPO	Weltorganisation für geistiges Eigentum	Genf	www.wipo.int
BILDUNG UND FORSCHUNG			
CERN	Europäische Organisation für Kernphysikalische Forschung	Genf	www.cern.ch
ISSI	International Space Science Institute	Bern	www.issibern.ch
WMO	Weltorganisation für Meteorologie	Genf	www.wmo.int
GESELLSCHAFT UND KULTUR			
IBE/UNESCO	Internationales Erziehungsamt/Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur	Genf	www.ibe.unesco.org
EBU	Europäische Rundfunk-Union	Genf	www.ebu.ch
GFATM	Globaler Fonds zur Bekämpfung von AIDS, Tuberkulose und Malaria	Genf	www.theglobalfund.org
IFRC	Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften	Genf	www.ifrc.org
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz	Genf	www.icrc.org
ILO	Internationale Arbeitsorganisation	Genf	www.ilo.org
IOM	Internationale Organisation für Migration	Genf	www.iom.int
IPU	Interparlamentarische Union	Genf	www.ipu.org
IRU	Internationale Strassentransport-Union	Genf	www.iru.org
ITU	Internationale Fernmeldeunion	Genf	www.itu.int
OTIF	Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr	Bern	www.otif.org
UNHCR	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	Genf	www.unhcr.org
UNOG	Büro der Vereinten Nationen in Genf	Genf	www.unog.ch
UPOV	Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	Genf	www.upov.int
UPU	Weltpostverein	Bern	www.upu.int
WHO	Weltgesundheitsorganisation	Genf	www.who.int
WWF	World Wide Fund for Nature	Gland	www.wwf.org
SPORT			
FIFA	Weltfussballverband	Zürich	www.fifa.com
FIS	Internationaler Skiverband	Thun	www.fis-ski.com
IIHF	Internationaler Eishockey-Verband	Zürich	www.iihf.com
IOC	Internationales Olympisches Komitee	Lausanne	www.olympic.org
UCI	Internationaler Radsportverband	Aigle	www.uci.ch
UEFA	Europäischer Fussballverband	Nyon	www.uefa.com
WADA	Welt-Anti-Doping-Agentur	Lausanne	www.wada-ama.org

Quelle: Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), eigene Recherchen

1.8 DIE SCHWEIZ IN ZAHLEN

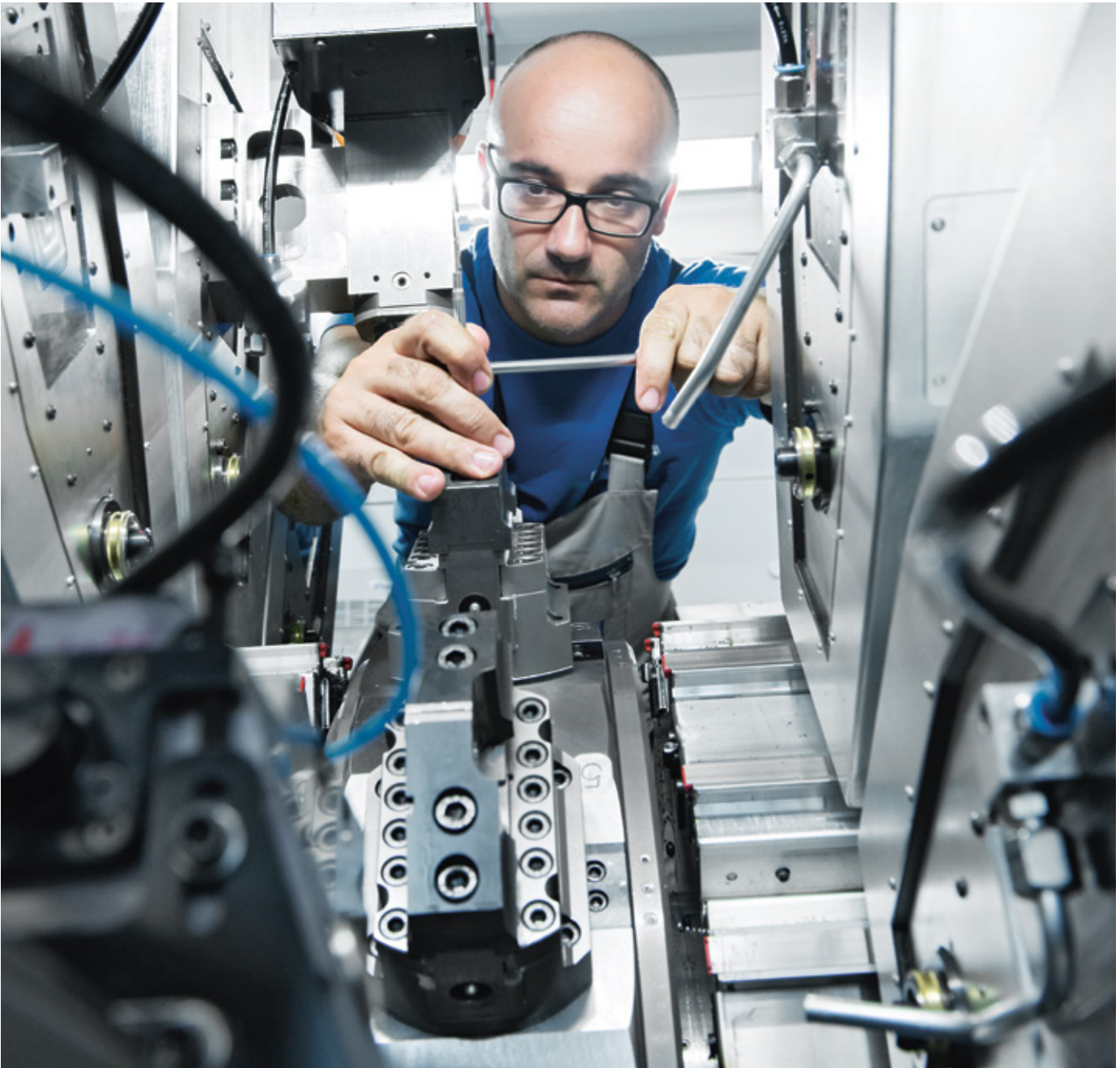
Die Schweiz in Zahlen

(ABB. 6)

ALLGEMEIN	
Währung	Schweizer Franken
Zeitzone	MEZ = UTC + 1
Telefonvorwahl	+41
Nationalfeiertag	1. August
WIRTSCHAFT	
Bruttoinlandprodukt (nominal) in Mrd. CHF	642,3
Volkseinkommen pro Kopf in CHF	61'469
BIP-Wachstum	1,2%
Inflationsrate	0,0%
Arbeitslosenquote	3,2%
Importe in Mrd. CHF (Waren und Dienstleistungen)	252,5
Exporte in Mrd. CHF (Waren und Dienstleistungen)	285,2
Defizit-/Überschussquote in % des BIP	-0,1
Schuldenquote in % des BIP	34,5
Fiskalquote in % des BIP	26,9
Direktinvestitionen in Mio. Schweizer Franken	
Kapitalbestand im Ausland	1'072'809
Kapitalbestand in der Schweiz	688'084
Kapitalexporte ins Ausland	31'508
Kapitalimporte in die Schweiz	610
BEVÖLKERUNG	
Ständige Wohnbevölkerung in 1'000	8'237,7
Bevölkerungsdichte pro km ²	206
Altersgruppen in %	
0 – 19 Jahre	20,2
20 – 39 Jahre	26,7
40 – 64 Jahre	35,3
65 – 79 Jahre	12,8
80 Jahre und mehr	5,0
Anteil Ausländerinnen und Ausländer	24,3
Durchschnittliche Zahl der Kinder je Frau	1,54

Lebenserwartung bei der Geburt (Jahre)	
Männer	80,7
Frauen	85
Religion	
Römisch-katholisch	38,0%
Evangelisch-reformiert	26,1%
Andere	35,9%
Sprachen	
Deutsch	64,5%
Französisch	22,6%
Italienisch	8,3%
Rätoromanisch	0,5%
Andere	4,1%
GEOGRAFIE	
Fläche in km ²	41'285
Grenze in km	1'881
Anzahl Seen	1'484
Höchster Berg (in m): Dufourspitze, Wallis	4'634
Grösster Gletscher: Aletsch, Wallis	117 km ² /24 km
Grösster See (in km ²): Genfersee	582
Zweitgrösster See (in km ²): Bodensee	539
Hauptstadt:	Bern
Grösste Agglomerationen in 1'000 Einwohnern	
Zürich	1'315,7
Genf	570,2
Basel	537,1
Bern	406,9
Lausanne	402,9
POLITIK	
Staatsform	Parlamentarischer Bundesstaat seit 1848, direkte Demokratie
Kantone	26 (20 Vollkantone, 6 Halbkantone)
Gemeinden	2'397

Quellen: Bundesamt für Statistik (BFS); Schweizerische Nationalbank (SNB); Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV); Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO); BAKBASEL



WIRTSCHAFTS- STRUKTUR

2

2.1	Bruttoinlandprodukt und Branchenstruktur	33
2.2	Internationale Verflechtung	36
2.3	Bedeutende Wirtschaftskluster	38

Die Schweiz ist eine der liberalsten und konkurrenzfähigsten Volkswirtschaften der Welt. Seit jeher pflegt das Land enge wirtschaftliche Beziehungen mit dem Ausland. Rechtssicherheit und langfristig stabile Entscheidungsgrundlagen für Investoren, eine verhältnismässig geringe Regulierungsdichte sowie die Nähe zu Forschungsinstitutionen positionieren das Land bei Allokationsentscheiden für hochwertige Dienstleistungs- und Produktionstätigkeiten als europaweit attraktiven Standort.

2.1 BRUTTOINLANDPRODUKT UND BRANCHENSTRUKTUR

Die Schweiz erwirtschaftet pro Kopf der Bevölkerung ein Bruttoinlandprodukt, das weltweit das vierthöchste ist (vgl. Abb. 7). Das BIP pro Kopf lag 2014 mit 86'895 Schweizer Franken deutlich über dem EU-Durchschnitt. Im Vergleich zu Frankreich schneidet die Schweiz um 101 % besser ab, gegenüber Deutschland und dem Vereinigten Königreich beträgt die Differenz 83 % bzw. 90 %. Rund 70 % des Bruttoinlandprodukts stammen aus dem Dienstleistungsbereich. Der Industriesektor ist mit einem Anteil von 25 % am BIP jedoch ebenfalls ein wichtiger Pfeiler der Volkswirtschaft. Schlüsselbranchen sind Chemie, Investitionsgüter und Banken. Die Schweizer Wirtschaft ist stark exportorientiert, der Anteil des Aussenhandels am Bruttoinlandprodukt ist einer der höchsten der Welt. Eine sehr wichtige Rolle spielt hierbei die EU (45 % der Ausfuhren, 66% der Einfuhren). Klein- und Mittelbetriebe (KMU) dominieren die Struktur der schweizerischen Wirtschaft. Mehr als 99 % der Unternehmen haben weniger als 250 Vollzeitbeschäftigte. Demgegenüber stehen die in der Schweiz ansässigen multinationalen Unternehmen, die einen Anteil von rund einem Drittel an der gesamten Wertschöpfung des Landes erwirtschaften. Sie beschäftigen 1,29 Millionen Personen, womit jeder dritte Arbeitsplatz bei einer multinationalen Unternehmung angesiedelt ist. Die Bindung der Arbeitnehmer an das Unternehmen ist sehr eng, Motivation und Verantwortungsbewusstsein sind ausgeprägt. Diese typisch schweizerischen Eigenschaften resultieren im Qualitäts- und Servicegedanken sowohl in der Industrie als auch im Dienstleistungsbereich.

Bruttoinlandprodukt pro Kopf (nominal), 2014

in US-Dollar

(ABB. 7)

1	Luxemburg	114'234
2	Norwegen	96'994
3	Katar	95'585
4	Schweiz	86'894
5	Australien	60'930
6	Dänemark	60'770
8	Singapur	56'287
9	USA	54'597
10	Irland	53'361
12	Niederlande	51'491
16	Belgien	47'648
17	Deutschland	47'504
18	Vereinigtes Königreich	45'695
21	Frankreich	43'204
22	Hongkong SAR	39'992
24	Japan	36'265
25	Italien	35'274
42	Russland	12'948
45	Brasilien	11'571
52	China	7'574
61	Indien	1'632

Quelle: IMD World Competitiveness Online 2015

In der Schweiz arbeiten rund 75% der Erwerbstätigen im Dienstleistungssektor. Im Industriesektor sind es noch knapp 25% (vgl. Abb. 8). Obwohl der Industriesektor in fortgeschrittenen Industrieländern zunehmend an Bedeutung verliert, ist die absolute Zahl der Erwerbstätigen im sekundären Sektor in der Schweiz seit fast 20 Jahren stabil.

Branchenstruktur und Beschäftigtenanteile, 2015

(ABB. 8)

BRANCHE	BESCHÄFTIGTE (2. QUARTAL 2015)	
	in 1'000	in %
Total (ohne Land- und Forstwirtschaft)	4'244,30	100 %
Sektor II Total	1'040,4	24,51 %
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	4,8	0,11 %
Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	658,6	15,52 %
Energieversorgung	27,0	0,64 %
Wasserversorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen	16,3	0,38 %
Baugewerbe/Bau	333,7	7,86 %
Sektor III Total	3'203,9	75,49 %
Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	627,6	14,79 %
Verkehr und Lagerei	216,0	5,09 %
Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	208,6	4,91 %
Information und Kommunikation	145,6	3,43 %
Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	231,0	5,44 %
Grundstücks- und Wohnungswesen	33,5	0,79 %
Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftl. und techn. Dienstleistungen	343,3	8,09 %
Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	178,1	4,20 %
Öffentliche Verwaltung	186,0	4,38 %
Erziehung und Unterricht	295,4	6,96 %
Gesundheits- und Sozialwesen	583,5	13,75 %
Kunst, Unterhaltung und Erholung	53,0	1,25 %
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	102,2	2,41 %

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS), Beschäftigungsstatistik (BESTA)

In internationalen Indizes zur Wettbewerbsfähigkeit belegt die Schweiz seit Jahren die vordersten Ränge. Im Ranking des World Economic Forum (WEF) wurde sie 2015 zum siebten Mal in Folge an die Spitze gewählt (vgl. Abb. 9). Bestnoten erhält die Schweiz hinsichtlich Innovationsfähigkeit, Effizienz des Arbeitsmarktes und Transparenz der öffentlichen Institutionen.

Internationales Ranking zur Wettbewerbsfähigkeit, 2015

Gesamtnote 1–7

(ABB. 9)

1	Schweiz	5,76
2	Singapur	5,68
3	USA	5,61
4	Deutschland	5,53
5	Niederlande	5,50
6	Japan	5,47
7	Hongkong SAR	5,46
8	Finnland	5,45
9	Schweden	5,43
10	Vereinigtes Königreich	5,43
19	Belgien	5,20
20	Luxemburg	5,20
22	Frankreich	5,13
24	Irland	5,11
28	China	4,89
43	Italien	4,46
45	Russland	4,44
55	Indien	4,31
75	Brasilien	4,08

Quelle: World Economic Forum, The Global Competitiveness Report 2015 - 2016

Auch bezüglich Innovation gehört die Schweiz zur Weltspitze. Sie behauptete sich 2015 als innovativstes Land der Welt zum fünften Mal in Folge an der Spitze des Global Innovation Index (vgl. Abb. 10).

Globaler Innovationsindex, 2015

Gesamtnote 0–100

(ABB. 10)

1	Schweiz	68,3
2	Vereinigtes Königreich	62,4
3	Schweden	62,4
4	Niederlande	61,6
5	USA	60,1
6	Finnland	60,0
7	Singapur	59,4
8	Irland	59,1
9	Luxemburg	59,0
10	Dänemark	57,7
11	Hongkong SAR	57,2
12	Deutschland	57,1
19	Japan	54,0
21	Frankreich	53,6
25	Belgien	50,9
29	China	47,5
31	Italien	46,4
48	Russland	39,3
70	Brasilien	35,0
81	India	31,7

Quelle: INSEAD, The Global Innovation Index 2015

«Die Schweiz ist das innovativste Land der Welt. Sie brilliert vor allem beim Innovationsoutput, bietet ein ideales Umfeld für Innovationen und überzeugt durch einen hohen Reifegrad von Markt und Wirtschaft.»

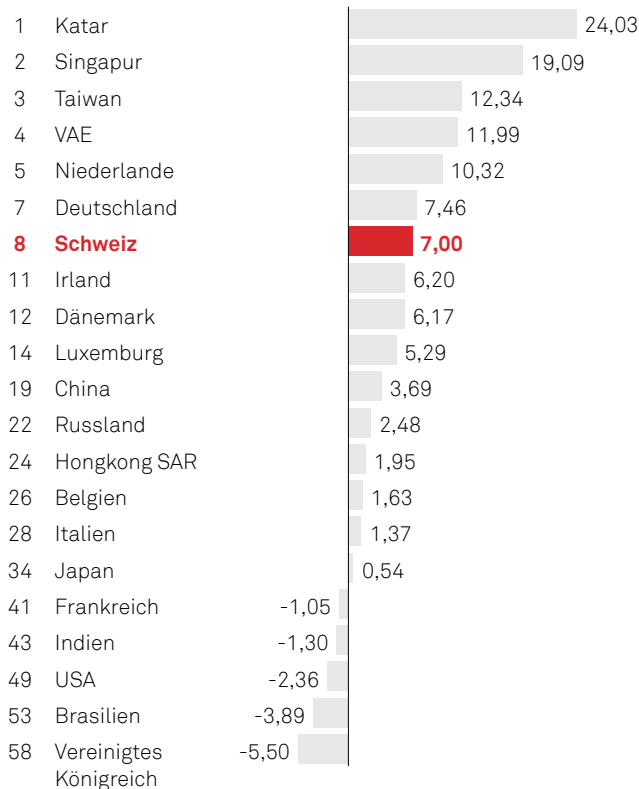
2.2 INTERNATIONALE VERFLECHTUNG

Der schweizerische Binnenmarkt ist klein und eigene Ressourcen von natürlichen Rohstoffen fehlen (mit der Ausnahme von Wasser). Das hat die Unternehmen schon seit dem Aufkommen der industriellen Fertigung gezwungen, ihre oftmals wichtigsten Absatzmärkte ausserhalb des Landes zu suchen und zu pflegen. Dank dieses Zwangs zur Öffnung nach aussen ist das Land ein wichtiger Mitspieler im Welthandel. Die Exportquote in Prozent des Bruttoinlandprodukts beträgt rund 35%. Damit nimmt die Schweiz unter den wichtigsten Exportländern eine Spitzenposition sowohl im Export von Gütern als auch von Dienstleistungen ein.

Handelsbilanz

in % des BIP, 2014

(ABB. 11)



Quelle: IMD World Competitiveness Online 2015

2.2.1 Güter- und Dienstleistungsverkehr

Für die Schweizer Wirtschaft ist Europa mit Abstand der wichtigste Handelspartner (2014). Zwei Drittel aller Warenimporte und knapp die Hälfte der Güterexporte entfallen auf den Austausch mit der EU. Dabei ist Deutschland traditionell der wichtigste Bezüger und auch der bedeutendste Lieferant der Schweiz. Rang 2 und 3 der bedeutendsten Lieferanten belegen Frankreich und Italien. International sind die USA der zweitwichtigste Handelspartner der Schweiz, gefolgt von Italien und Frankreich. Nach Wirtschaftsblöcken entfallen auf die Schwellen- und Entwicklungsländer 15% der Exporte und 8% der Importe.

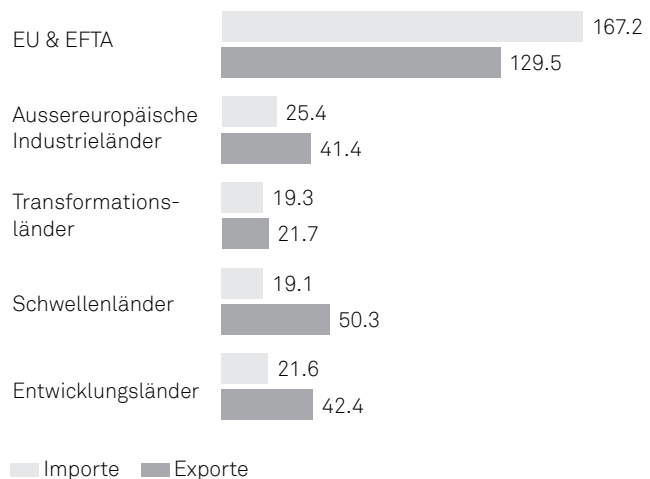
Klassisches Beispiel für einen exportorientierten erfolgreichen Industriezweig ist die sogenannte «heimliche Automobil- und Luftfahrtindustrie» der Schweiz: ein nach aussen wenig bekanntes Netzwerk von hoch spezialisierten Herstellerbetrieben und Problemlösern für Komponenten von der Präzisions- und Mikromechanik über die Werkstofftechnologie und Kunststofftechnik bis hin zur Textilbranche. Als technologisch führende Innovationspartner haben sich diese Schweizer Firmen als zuverlässige Zulieferer positioniert, deren Produkte sich durch Qualität und Präzision auszeichnen.

Die Schweiz ist Mitunterzeichnerin des WTO-Abkommens. Sie wirkt mit Freihandelsabkommen, als EFTA-Mitglied und mit den bilateralen Abkommen mit der EU kontinuierlich auf Marktliberalisierung hin. Dank ihrer konsequenten Marktöffnungspolitik ist die Schweiz ein effizienter Handelsplatz und – nicht nur relativ zur Marktgrösse – ein wirtschaftlich bedeutender Markt.

Aussenhandel nach Wirtschaftsräumen, 2014

Einfuhren und Ausfuhren in Mrd. CHF

(ABB. 12)



Quelle: Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)

2.2.2 Direktinvestitionen

Die Schweiz weist weltweit eine der stärksten Vernetzungen mit den Weltmärkten auf. Der Kapitalbestand von Direktinvestitionen im Ausland betrug 2013 1'073 Milliarden Schweizer Franken oder 167 % des Bruttoinlandprodukts (BIP). Zum Vergleich: In den Niederlanden lag der entsprechende Anteil bei 121 %, im Vereinigten Königreich bei 70%. Schweizerische Unternehmen mit Direktinvestitionen im Ausland beschäftigen rund 3 Millionen Personen in ihren ausländischen Tochtergesellschaften und Betriebsstätten und sind auch in der Schweiz bedeutende Arbeitgeber. Die Schweiz zählt zu den Top 10 der weltweit grössten Direktinvestoren im Ausland. Auch in den USA ist die Schweiz als Direktinvestor die Nummer 8; 17,6 % oder 189'039 Millionen Schweizer Franken aller schweizerischen Direktinvestitionen 2013 erfolgten in den Vereinigten Staaten.

Die Schweiz ist selbst ebenfalls ein attraktiver Standort für ausländische Investoren, insbesondere aus dem EU-Raum (81,7 %, 562'047 Millionen Schweizer Franken) und den USA. Der Kapitalbestand der US-amerikanischen Investoren in der Schweiz beträgt 12,6% oder 88'060 Millionen Schweizer Franken.

«Die Schweiz ist ein attraktiver Standort für ausländische Investoren. 2013 betrug der Kapitalbestand ausländischer Direktinvestitionen total 688 Milliarden Schweizer Franken.»

Direktinvestitionen: Kapitalbestände, 2013

(ABB. 13)

KAPITALBESTAND AM JAHRESENDE, 2013	SCHWEIZERISCHE DIREKT- INVESTITIONEN IM AUSLAND		AUSLÄNDISCHE DIREKT- INVESTITIONEN IN DER SCHWEIZ	
	in Mio. CHF	in %	in Mio. CHF	in %
Total	1'072'809	100,0%	688'084	100,0%
EU	464'537	43,3%	562'047	81,7%
Vereinigtes Königreich	78'720	7,3%	21'300	3,1%
Deutschland	51'420	4,8%	25'593	3,7%
Niederlande	60'984	5,7%	189'982	27,6%
Luxemburg	96'905	9,0%	144'270	21,0%
Frankreich	30'491	2,8%	38'421	5,6%
Italien	26'802	2,5%	3'946	0,6%
Spanien	15'751	1,5%	10'671	1,6%
Österreich	10'806	1,0%	59'896	8,7%
Übriges Europa	57'562	5,4%	20'976	3,0%
Offshore-Finanzzentren	31'575	2,9%	n.a.	n.a.
Russische Föderation	15'025	1,4%	n.a.	n.a.
Nordamerika	233'042	21,7%	88'060	12,8%
USA	189'039	17,6%	86'804	12,6%
Kanada	44'003	4,1%	417	0,1%
Mittel- und Südamerika	174'949	16,3%	6'791	1,5%
Brasilien	21'182	2,0%	n.a.	n.a.
Offshore-Finanzzentren	121'603	11,3%	14'916	2,2%
Asien, Afrika, Ozeanien	142'621	13,3%	10'211	1,5%
Japan	11'532	1,1%	3162	0,5%
Singapur	22'090	2,1%	n.a.	n.a.
China	17'039	1,6%	n.a.	n.a.
Hongkong SAR	7'390	0,7%	n.a.	n.a.
Taiwan	2'814	0,3%	n.a.	n.a.
Indien	6'820	0,6%	n.a.	n.a.
Australien	18'989	1,8%	n.a.	n.a.

Quelle: Schweizerische Nationalbank (SNB), Direktinvestitionen 2013

2.3 BEDEUTENDE WIRTSCHAFTSCLUSTER

Cluster können aus ökonomischer Sicht als Netzwerke von Produzenten, Zulieferern, Forschungseinrichtungen (z.B. Hochschulen), Dienstleistern (z.B. Design- und Ingenieurbüros) und verbundenen Institutionen (z.B. Handelskammern) mit einer gewissen regionalen Nähe zueinander definiert werden, die über gemeinsame Austauschbeziehungen entlang einer Wertschöpfungskette (z.B. Automobilproduktion) gebildet werden. Die Mitglieder stehen durch Lieferungen, Wettbewerb oder gemeinsame Interessen miteinander in Beziehung. Dabei spricht man erst von einem Cluster, wenn sich eine grössere Gruppe von Firmen in räumlicher Nähe zueinander befindet, deren Aktivitäten sich entlang einer oder mehrerer Wertschöpfungsketten ergänzen oder miteinander verwandt sind. Erst unter dieser Bedingung kann ein Wachstumspool entstehen, der auch Zulieferer und spezialisierte Dienstleister anzieht und Wettbewerbsvorteile für alle beteiligten Firmen schafft.

In der Schweiz befinden sich gleich mehrere solcher Branchencluster, die auch international von Bedeutung sind. Auf den nächsten Seiten werden die wichtigsten Branchencluster der Schweiz kurz vorgestellt. Die darin enthaltenen Zahlen sind nur Anhaltspunkte, da sich die Cluster zum Teil überlagern.

2.3.1 Life Science: Chemie/Pharma, Biotech und Medizintechnik

Weltweit sehr erfolgreiche Grosskonzerne wie Novartis, Roche, Syngenta und kleinere Unternehmen formen in der Nordwestschweiz einen einzigartigen industriellen Cluster, der die Stadt Basel und die Region Nordwestschweiz zu einem national wie auch international bevorzugten Pharma- und Chemie-Standort macht. Die schweizerische chemisch-pharmazeutische Industrie ist praktisch ausschliesslich im Bereich Spezialitätenchemie tätig und ausgesprochen international ausgerichtet. Etwa drei Viertel des Produktportfolios entfallen auf sogenannte «Life Science»-Produkte, also Produkte, die in Stoffwechselfvorgänge lebender Organismen eingreifen. 98 % der Umsätze werden im Ausland erzielt. Mit einem Anteil von 41 % an den Schweizer Warenexporten bilden die chemisch-pharmazeutischen Produkte das wichtigste Exportgut der Schweiz. Die Unternehmen der Schweizer chemisch-pharmazeutischen Industrie nehmen in vielen Marktsegmenten eine weltweit führende Stellung ein und beschäftigen rund 70'000 Personen. Der Anteil der Branche am Bruttoinlandprodukt beträgt 4 %. Nur die Metall- und Maschinenindustrie ist in der Schweiz noch grösser.

Durch die Sogwirkung der Pharmariesen Novartis und Roche, aber auch dank jüngsten Investitionen internationaler Unternehmen wie CSL Behring, UCB Farchim, Glenmark und Biogen Idec hat sich in den Regionen Basel, Bern-Freiburg-Neuenburg sowie um den Genfersee ein einzigartiger Biotechcluster gebildet. Per Ende 2014 zählte die Branche 207 Biotech-Entwicklerfirmen und 57 Biotech-Zulieferfirmen mit rund 14'500 Mitarbeitenden. Die Dichte von Biotechunternehmen ist weltweit einzigartig. Über die Hälfte der Schweizer Biotechfirmen sind kleinste Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten. Diese profitieren von der geografischen Nähe zu Grossfirmen sowohl in der Schweiz wie auch im grenznahen Ausland. Bekannte Global Player mit Sitz in der Schweiz, die im europäischen Vergleich Spitzenpositionen belegen, sind z.B. Actelion, Amgen, Biogen Idec, Crucell und Merck Serono.

Auch die Dichte von Medizintechnikunternehmen in der Schweiz ist aussergewöhnlich hoch. Zur Medizintechnikbranche gehören ca. 350 Herstellerfirmen und 500 Zulieferunternehmen, über 260 Handels- und Vertriebsfirmen sowie 330 spezialisierte Dienstleister, die hauptsächlich in der Genferseeregion, im Raum Bern-Biel, in der Region Basel und im Grossraum Zürich angesiedelt sind. 63 % aller in der Schweiz hergestellten Produkte werden exportiert, das sind 5,2 % aller Schweizer Exporte. Der Umsatz betrug 2013 rund 14 Milliarden Schweizer Franken. Die Investitionen in Forschung und Entwicklung, die Wachstumsraten und die Profitabilität sind überdurchschnittlich hoch. Insgesamt sind rund 52'000 Angestellte in der Medizintechnik beschäftigt. Mit 1,1 % relativ zur Erwerbsbevölkerung sind das mehr als in jedem anderen Land (Deutschland: 0,4 %, Grossbritannien/EU/USA: 0,2 %). Grösster Arbeitgeber ist Synthos vor der Diagnostiksparte von Roche und Johnson & Johnson Medical. Weitere globale Schweizer Unternehmen sind Ypsomed, Sonova (Hörgeräte) und Straumann (Dentalimplantate). Von den ausländischen Grosskonzernen sind Zimmer, Medtronic, B. Braun und Stryker zu erwähnen.

www.s-ge.com/invest-lifesciences

Zahlen und Fakten zum Life-Science-Standort Schweiz
Sprachen: dt., engl., franz., it., span., port., russ., chin., jap.

www.scienceindustries.ch

Schweizer Wirtschaftsverband Chemie, Pharma, Biotech
Sprachen: dt., engl., franz.

www.medical-cluster.ch

Netzwerk Medizintechnik
Sprachen: dt., engl.

www.fasmed.ch

Netzwerk Medizintechnik
Sprachen: dt., franz.

2.3.2 Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie

Die Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (MEM) stellt den grössten industriellen Sektor dar und nimmt mit 330'000 Beschäftigten in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein: Im Jahr 2014 entsprach der Anteil der MEM-Industrie an der Wertschöpfung rund 9%.

Zahlreiche Unternehmen der Schweizer MEM-Industrie nehmen in ihren Subbranchen eine international führende Rolle ein. Fast 80 % der Produkte der MEM-Industrie werden exportiert. Insgesamt trägt die MEM-Industrie 32 % zu den schweizerischen Gesamtausfuhren bei.

Grosse Unternehmen der Metall- und Maschinenbranchen mit bekannten Namen wie OC Oerlikon, Rieter, Schindler oder ABB sind nahezu in allen Kantonen präsent. Vor allem in den Kantonen Zürich und Aargau, im Rheintal, im Tessin, im Wallis und in der Zentralschweiz herrscht eine Dynamik, die auch im internationalen Vergleich Spitzenplätze garantiert. Die meisten Betriebe setzen auf Innovationen und Qualität, um im Wettbewerb mit kostengünstigeren Standorten die Weltmarktposition zu halten bzw. auszubauen. Heute ist der Industriezweig dank des weit fortgeschrittenen Strukturwandels und neuer eingesetzter Technologien international konkurrenzfähig.

Der Schwerpunkt der schweizerischen Uhrenindustrie liegt in den Jura-Regionen von Genf bis Schaffhausen (im sogenannten «Uhrmacherbogen»). Einzelne Standorte existieren auch im Mittelland, im Tessin und im Wallis, wobei Genf, Biel und La Chaux-de-Fonds drei Uhrenmetropolen sind. Unternehmen wie die Swatch Group, IWC Schaffhausen, Rolex SA, Richemont SA oder auch die LVMH Group haben hier ihren Sitz. Die schweizerische Uhrenindustrie stellt Produkte her, deren hoher Grad der Technisierung sich in einer sehr starken Aufgabenteilung äussert. Daraus ergibt sich, dass die Vertreter der Branche im Allgemeinen kleine und mittlere Unternehmen sind (durchschnittlich knapp 70 Beschäftigte pro Unternehmen). In den rund 560 Unternehmen sind 59'000 Personen beschäftigt (Stand 2014). 95 % aller Beschäftigten und Betriebe sind in den neun Kantonen des Jurabogens tätig, sodass man von einem eigentlichen Cluster sprechen kann. Besonders im Luxussegment ist die Weltmarktstellung der Schweizer Uhrenhersteller herausragend. 95 % aller Uhren werden exportiert; der Gesamtwert der schweizerischen Uhrenexporte belief sich im Jahr 2014 auf 24 Milliarden Schweizer Franken.

Das Vorhandensein grossen Know-hows und hoch qualifizierter Arbeitskräfte hat dazu geführt, dass sich in der Folge immer mehr (branchenfremde) Industrien, die für ihre Produktion ähnliche Technologien benötigen, dort ansiedelten. Zu diesem «Präzisionscluster» zählt insbesondere auch die Medizintechnik, welche in den vergangenen Jahren ihre Präsenz in dieser Region deutlich ausgebaut hat. Ein stark auf die Mikromechanik und Optik ausgerichteter Cluster hat sich zudem in der Ostschweiz sowie in der Region Bern gebildet.

www.s-ge.com/invest-mem
Zahlen und Fakten zum MEM-Standort Schweiz
Sprachen: dt., engl., franz., it., span., port., russ., chin., jap.

www.swissmem.ch
Verband Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie
Sprachen: dt., engl., franz., it.

2.3.3 Informations- und Kommunikationstechnologie

Die Schweiz ist bezüglich Ausbau der Infrastruktur für die Informationsgesellschaft führend. Gemäss OECD steht sie mit 48 % der Einwohner/innen mit fixen Internet-Hochgeschwindigkeitsanschlüssen vor Holland und Dänemark weltweit an erster Stelle. Über 85 % der Bevölkerung ab 14 Jahren nutzen das Internet. Der World Economic Forum «Networked Readiness Index 2015» führt die Schweiz hinter Singapur, Finnland, Schweden, den Niederlanden und Norwegen auf Rang 6. Der Informations- und Kommunikationstechnologie-Sektor (IKT) in der Schweiz umfasst gemäss den offiziellen Statistiken etwas mehr als 18'000 Unternehmen, was 3 % der Gesamtzahl aller Unternehmen entspricht. Mit mehr als 145'000 Arbeitnehmern sind fast 4 % aller Beschäftigten im IKT-Sektor tätig.

Im Grossraum Zürich/Bodensee haben sich rund um die ETH Zürich, ihre Forschungsanstalten sowie die Universität Zürich renommierte Unternehmen aus dem Informationstechnologie-sektor angesiedelt, z.B. IBM, Google und Microsoft. Mitentscheidend war die Nähe zu den Hochschulen. Weitere Zentren für Informationstechnologie haben sich in Bern und Luzern herausgebildet. Schweizer IT-Unternehmen wie Noser Engineering und Coresystems AG sind führend in ihren Märkten. Einige der grössten Arbeitgeber der Branche sind ausländische Firmen wie Siemens, Dell, HP und Reuters. Ein wichtiges Kriterium für ausländische IT-Firmen, sich in der Schweiz niederzulassen, sind die hervorragend ausgebildeten, technisch versierten und oft mehrsprachigen Arbeitnehmer.

www.s-ge.com/invest-ict
Zahlen und Fakten zum ICT-Standort Schweiz
Sprachen: dt., engl., franz., it., span., port., russ., chin., jap.

www.s-ge.com/data-centers
Zahlen und Fakten zum Thema Datenzentren in der Schweiz
Sprachen: dt., engl., franz., it., span., port., russ., chin., jap.

www.bakom.admin.ch
Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.ictswitzerland.ch
Dachorganisation Informatik- und Telekommunikationssektor
Sprachen: dt., franz.

2.3.4 Cleantech

Cleantech umfasst Technologien, Verfahren, Güter und Dienstleistungen, die zum Ziel haben, die Umweltbelastung zu reduzieren und eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen und Systeme zu ermöglichen. Cleantech findet Anwendung in sämtlichen Wirtschaftsbereichen und betrifft die gesamte Wertschöpfungskette. Als kleines Land mit begrenzten Ressourcen hat sich die Schweiz schon früh um den Schutz der Umwelt gekümmert. Abfallsammlung, Minergie-Standards, Anschluss an Kläranlagen, energetische Verwertung sämtlichen Abfalls etc. sind für die Schweizer Bevölkerung selbstverständlich. Gesetzgebung und Vorschriften auf hohem Niveau haben Industrielösungen forciert und zu jahrelangen wertvollen Erfahrungen geführt. Dies bringt laufend neue und innovative Entwicklungen hervor. Heute hängt in der Schweiz die Tätigkeit von schätzungsweise 160'000 Beschäftigten mit dem Cleantech-Bereich zusammen, das sind 4,5 % aller Arbeitsplätze. Die geschätzte Bruttowertschöpfung beträgt zwischen 18 und 20 Milliarden Schweizer Franken und entspricht 3,5 % des Bruttoinlandprodukts. 38 % der Schweizer Cleantech-Unternehmen exportieren Dienstleistungen und Produkte. Charakteristisch ist die heterogene Unternehmenslandschaft, die vom Start-up/Spin-off bis zum multinationalen Grosskonzern reicht.

www.cleantech.admin.ch
Offizielle Informationen zu Cleantech
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.cleantech-switzerland.com
Exportplattform Cleantech
Sprachen: engl., chin.

www.swisscleantech.ch
Wirtschaftsverband Cleantech Schweiz
Sprachen: dt., franz.

2.3.5 Headquarterfunktionen

Die Schweiz ist ein Zentrum für globale und regionale Headquarters ausländischer Firmen. Während europäische Firmen ihren globalen Hauptsitz ansiedeln, finden sich bei US-amerikanischen Firmen eher regionale Headquarters in der Schweiz. Die Anzahl Unternehmen, die ihren Hauptsitz hierher verlegt haben, hat in den letzten Jahren zugenommen. Von 2003 bis Mitte 2011 kamen gemäss einer Analyse des Beratungsunternehmens Arthur D. Little mehr als 300 Headquarters hinzu. Davon stammen 53 % aus den USA, 31 % aus Europa und 11 % aus Asien. Prominente Beispiele wie eBay, Bombardier, General Motors, Nissan, Sony, Google, IBM oder Kraft sprechen für die Attraktivität der Schweiz als Standort für Headquarterfunktionen.

Schlüsselkriterien für die Standortwahl sind das günstige steuerliche Umfeld, die Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal, die hohe Lebensqualität sowie die vorzügliche geografische Lage. Wichtig ist auch die Neutralität im ökonomischen Sinn – eine Schweizer Zentrale wird von allen grossen europäischen Märkten akzeptiert. Gute Noten gibt es für die Stabilität und Rechtssicherheit sowie die Sicherheit von Mensch und Umwelt. Auch die Lebensqualität und die Qualität des Bildungssystems werden positiv beurteilt. Weitere Vorteile sind die Nähe zu Forschung und Kunden sowie zuverlässige Doppelbesteuerungsabkommen. Die Schweiz eignet sich zudem ausgezeichnet als Testmarkt, da sie auf kleinstem Raum grösstmögliche Vielfalt bietet.

**«Mehr als 300 Unternehmen
verlegten zwischen 2003 und 2011
ihren Hauptsitz in die Schweiz.»**

2.3.6 Finanzdienstleistungen

Der Finanzplatz Schweiz ist von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung und stellt weltweit einen erstklassigen Cluster dar. Es gibt in der Schweiz rund 300 Banken, 200 Versicherungen sowie 2'000 Pensionskassen. Die meisten Finanzinstitute befinden sich an den Standorten Zürich, Genf, Basel und Lugano. Im Jahr 2014 betrug die direkte Wertschöpfung von Banken und Versicherungen rund 61 Milliarden Schweizer Franken, wobei Banken etwa 34 Milliarden Schweizer Franken und Versicherungen 27 Milliarden Schweizer Franken beisteuerten. Dies entspricht einem Anteil von rund 10 % des gesamtschweizerischen BIP. 230'000 Menschen arbeiten im Finanzsektor. Das sind 5,4% aller Erwerbstätigen in der Schweiz. Davon entfallen gut 120'000 auf Banken, 50'000 auf Versicherungen und der Rest auf andere Unternehmen des Finanzsektors. Die Bedeutung der Finanzindustrie schlägt sich auch im Studienangebot der Hochschulen nieder. Mit dem «Swiss Finance Institute» – einer Kooperation von Finanzinstituten und führenden Schweizer Universitäten – sind Ausbildung und Finanzforschung sichergestellt.

Im internationalen Vergleich genießt der Bankenplatz Schweiz hohes Ansehen und ist äusserst wettbewerbsfähig. Kernkompetenz ist das Vermögensverwaltungsgeschäft mit Privatkunden. Neben den beiden global tätigen Grossbanken UBS und Credit Suisse gibt es viele regional tätige sowie spezialisierte Institute. Die Anzahl der Auslandsbanken beträgt rund 120, und 54 % der in der Schweiz verwalteten Wertschriftenbestände stammen von ausländischen Kunden.

Zu den wesentlichen Erfolgsfaktoren und Rahmenbedingungen für die Versicherungsbranche gehören ein hohes Volkseinkommen und ein hohes Sicherheitsbedürfnis, ein gut ausgebautes Altersvorsorgesystem, ein offener und international vernetzter Versicherungsplatz, ein glaubwürdiges regulatorisches Umfeld und internationales Know-how im Rückversicherungsgeschäft.

Weitere Informationen und Links zum Thema Banken: Seite 100ff.

www.s-ge.com/financial-center

Zahlen und Fakten zum Finanzplatz Schweiz
Sprachen: dt., engl., franz., it., span., port., russ., chin., jap.

www.svv.ch

Schweizerischer Versicherungsverband
Sprachen: dt., engl., franz.

2.3.7 Handel und Rohstoffe

Die Schweiz ist eine der weltweit wichtigsten Handelsplattformen für Rohstoffe. Rund ein Drittel des globalen Handels mit Rohölprodukten wird über Genf abgewickelt. Beim Handel von Getreide, Ölsaaten und Baumwolle ist Genf die Nummer 1 weltweit, beim Zuckerhandel die Nummer 1 in Europa. Zug ist ein Zentrum des Handels mit Bergbauprodukten. Diese dominante Position überrascht auf den ersten Blick, da es sich bei der Schweiz um ein Binnenland handelt, das über geringe eigene Rohstoffe verfügt. Als Knotenpunkt verschiedener Handelsrouten war die Schweiz jedoch bereits frühzeitig in den internationalen Handel mit Kaffee oder auch Baumwolle eingebunden. Nicht zuletzt wegen der klassischen Standortvorteile des Schweizer Finanzplatzes ist es ihr später gelungen, zu einer eigentlichen Drehscheibe des internationalen Handels zu werden. Neben den vergleichsweise tiefen Steuern schätzen die Handelsgesellschaften die zentrale Lage, die gute Infrastruktur und die Anbindung ans Ausland.

Von Bedeutung für die Schweizer Volkswirtschaft sind auch die zahlreichen im Umfeld des Rohstoffhandels angesiedelten Dienstleistungen wie Versicherungsschutz, Anwaltskanzleien, Beratungsunternehmen, Treuhänder, Speditions- und Sicherheitsfirmen. Schweizer Gross- und Kantonalbanken sowie diverse Auslandsbanken haben sich in den regionalen Zentren auf die Finanzierung des Rohstoffhandels spezialisiert. Sie finanzieren den Rohwareneinkauf, garantieren die reibungslose Abwicklung der Transaktion und bieten Schutz gegen operationelle Risiken sowie Kreditrisiken. Insgesamt trägt der Rohstoffhandel 3 % zum Bruttoinlandprodukt der Schweiz bei.

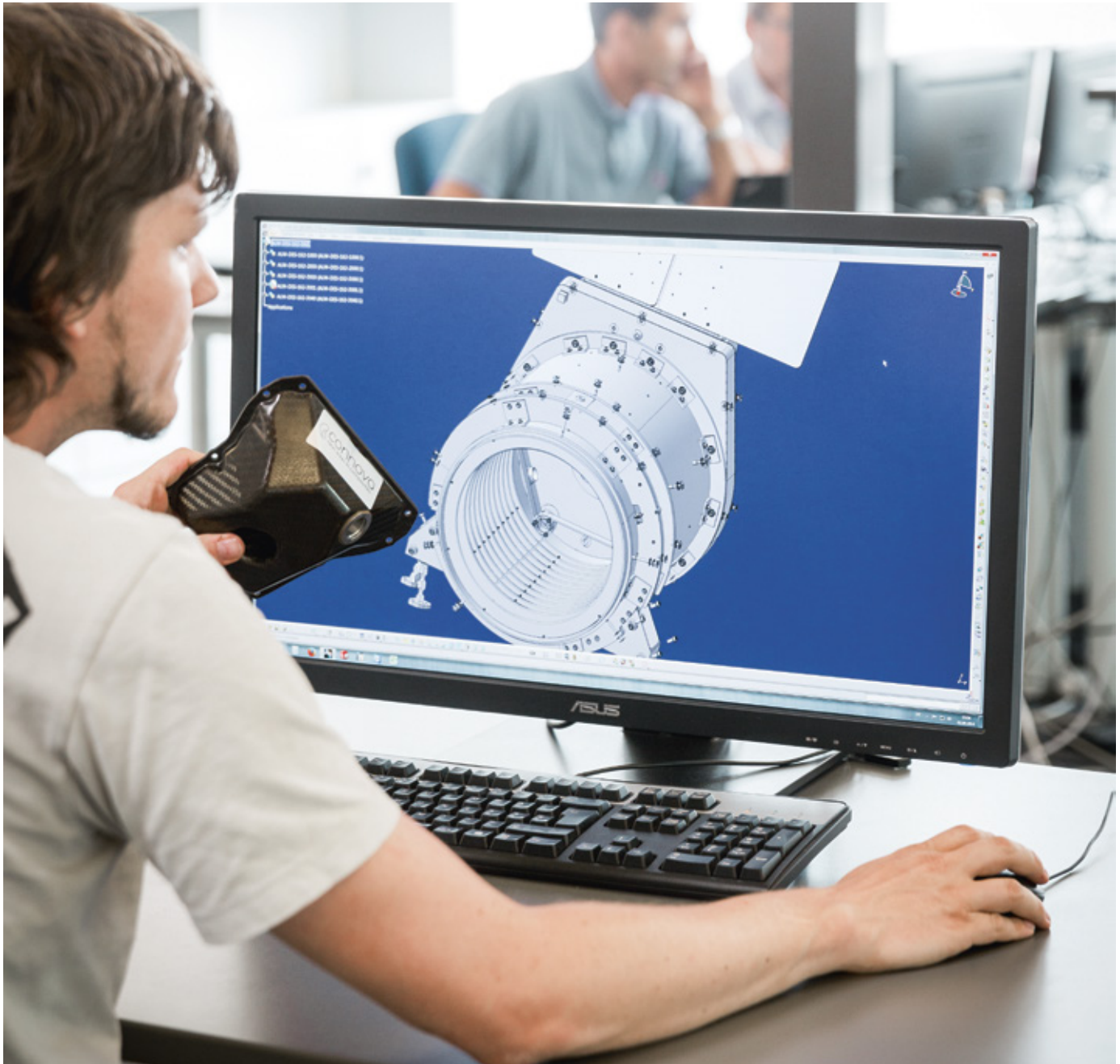
In den vergangenen Jahren hat der Rohstoffhandel kontinuierlich an Bedeutung gewonnen. Auf der Rangliste der 1'000 grössten Schweizer Unternehmen (2014) figurieren sechs Rohstofffirmen unter den ersten 20: Vitol auf Platz 1, Cargill International (3), Mercuria Energy Trading (4) und Gunvor (7) sind Handelsunternehmen mit Sitz in Genf. Glencore (2) und Trafigura (4) sind in der Zentralschweiz ansässig.

www.vsig.ch
Dachverband des Schweizerischen Handels
Sprachen: dt., engl., franz.

www.gtsa.ch
Geneva Trading & Shipping Association (GTSA)
Sprache: engl.

www.lcta.ch
Lugano Commodity Trading Association
Sprachen: dt., it.

www.zugcommodity.ch
Zug Commodity Association (ZCA)
Sprache: engl.



WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

3

3.1	Internationaler Güter- und Dienstleistungsaustausch ...	44
3.2	Schutz des freien Wettbewerbs	45
3.3	Schutz des geistigen Eigentums	46
3.4	Produktvorschriften und Produkthaftung	49
3.5	Raumplanung und Umweltschutz	51

Freier Wettbewerb und Handel sowie der Schutz des geistigen Eigentums sind Grundpfeiler des wirtschaftlichen Erfolgs und machen die Schweiz für Unternehmen aus dem In- und Ausland attraktiv. Effizient organisierte administrative Prozesse sorgen für Sicherheit beim Planen und im täglichen Geschäft. Eine fortschrittliche Umweltgesetzgebung bürgt für Nachhaltigkeit.

Die Attraktivität der Schweiz als Ansiedlungsstandort für weltweit tätige Firmen ist sehr hoch. Hauptgründe: ihr liberales Wirtschaftsumfeld und ihre an der freien Marktwirtschaft orientierte Wirtschaftspolitik.

Die Schweiz ist das Land mit der europaweit grössten wirtschaftlichen Freiheit. Weltweit belegt sie den vierten Rang. Das zeigt die jährlich erscheinende Studie Economic Freedom of the World (vgl. Abb. 14). Diese misst die wirtschaftliche Freiheit eines Landes in fünf Bereichen: Umfang der Staatstätigkeit, Rechtsstaatlichkeit und Sicherheit privaten Eigentums, Stabilität der Währung, internationale Handelsfreiheit und Regulierungsdichte.

Wirtschaftsfreiheit, 2013

Gesamtnote 0–10

(ABB. 14)

1	Hongkong SAR	8,97
2	Singapur	8,52
3	Neuseeland	8,19
4	Schweiz	8,16
5	Vereinigte Arabische Emirate	8,15
6	Mauritius	8,08
7	Jordan	7,93
8	Irland	7,90
9	Kanada	7,89
10	Vereinigtes Königreich	7,87
12	Georgien	7,83
12	Australien	7,83
13	Katar	7,77
16	USA	7,73
19	Finnland	7,61
22	Dänemark	7,58
29	Deutschland	7,50
30	Niederlande	7,48
52	Belgien	7,26
68	Italien	7,13
70	Frankreich	7,12
99	Russland	6,69
111	China	6,44
114	Indien	6,43
118	Brasilien	6,34

Quelle: Fraser Institute, Economic Freedom of the World: 2015 Annual Report

3.1 INTERNATIONALER GÜTER- UND DIENSTLEISTUNGSAUSTAUSCH

Die Schweizer Wirtschaft zeichnet sich durch eine grosse internationale Verflechtung aus: Jeder zweite Franken wird im Ausland erwirtschaftet. Dies ist nur aufgrund des sehr gut funktionierenden grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs möglich.

3.1.1 Freihandelsabkommen, WTO und Abbau von Handelsbeschränkungen

Die Schweiz verfügt – neben der EFTA-Konvention und dem Freihandelsabkommen mit der Europäischen Union (EU) – gegenwärtig über ein Netz von 28 Freihandelsabkommen mit 38 Partnern ausserhalb der EU und ist zudem Mitglied der WTO. Sie wendet im Handel gegenüber allen WTO-Mitgliedstaaten die Meistbegünstigungsklausel an und setzt sich generell für den weltweiten Abbau von Handelsbeschränkungen ein.

Weiter hat sich die Schweiz mit dem WTO-Beitritt verpflichtet, die meisten nichttarifären Handelshemmnisse in Zollgebühren umzuwandeln. Einheimische Produkte werden, von wenigen Ausnahmen (vor allem Landwirtschaftsprodukten) abgesehen, nicht gegen die internationale Konkurrenz geschützt. Ein eigentliches Anti-Dumping-Gesetz existiert nicht. Für verarbeitete Produkte gibt es grundsätzlich keine mengenmässigen Beschränkungen der Einfuhr. Auf den europäischen Märkten geniessen der Import und Export von Industriegütern dank der Freihandelsabkommen mit der EU und der EFTA grundsätzlich volle Zoll- und Kontingentsfreiheit. Zoll- und Kontingentsfreiheit bedeutet nicht, dass keine Verzollung zu erfolgen hat. Diese ist indessen kein Hindernis. Sie erfolgt dank PC und Internet weitestgehend automatisiert über die IT-Anwendungen e-dec und NCTS.

www.seco.admin.ch > Themen > Aussenwirtschaft
Freihandelsabkommen (WTO)
Sprachen: dt., engl., franz., it.

3.1.2 Zollwesen

Die Schweiz ist seit Ende 2008 zwar Mitglied des Schengenraums, jedoch nicht Teil der Europäischen Zollunion und des Binnenmarktes. Aufgrund dieser Tatsache bleibt die Zollkontrolle wie bis anhin bestehen. Wichtigstes Dokument bei der Verzollung ist die Zolldeklaration, der die Rechnung samt Gewichtsangabe sowie gegebenenfalls der Ursprungsnachweis des Exporteurs beizulegen sind. Ein Ursprungsnachweis ist dann erforderlich, wenn man in den Genuss von Präferenzzöllen im Rahmen von Freihandelsabkommen oder des Allgemeinen Präferenzsystems (Entwicklungsländer) gelangen möchte oder wenn die Ware wieder exportiert und der Ursprung weitergegeben werden soll.

Im Gegensatz zu den meisten Ländern gilt in der Schweiz ein Verzollungssystem nach Bruttogewicht. Dieser sogenannte spezifische Zoll belastet Produkte, für welche keine Zollfreiheit gewährt wird, somit auf Gewichtsbasis. In der Schweiz sind die Zölle in der Regel geringer als im Ausland. Begünstigt wird durch das Gewichtszollsystem die Einfuhr von hochwertigen Bestandteilen, die ein geringes Gewicht, aber einen hohen Wert aufweisen.

Wie andere Länder auch erhebt die Schweiz an der Grenze Steuern und Abgaben wie beispielsweise die Automobilsteuer, die Tabak- und Biersteuer, die Mineralölsteuer und die CO₂-Abgabe, die VOC-Lenkungsabgabe sowie die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA). Die Mehrwertsteuer ist mit dem Normalsteuersatz von 8 % weitaus geringer als im angrenzenden Ausland (Deutschland: 19 %, Frankreich: 20 %, Österreich: 20 %, Italien: 22 %).

Waren, die nur vorübergehend in der Schweiz verbleiben und zwischengelagert werden sollen, können in Zolllagern unverzollt und unverteuert gelagert werden. Von der Grenze bis ins Zolllager ist die Ware somit im Transit. Der spätere Warenexport unterliegt nachfolgend dem Zolltarif des Einfuhrlandes. Eine eigentliche Bearbeitung der Ware darf dabei nicht erfolgen. Andernfalls wird eine Verzollung im normalen Rahmen fällig. Zollfreilager haben öffentlichen Charakter. Sie werden durch private Lagerhausgesellschaften betrieben und stehen allen Interessenten offen. Offene Zolllager (OZL) dagegen dienen der Lagerung unverzollter Güter in firmeneigenen Räumen, aber von Inlandwaren getrennt. Sie werden meist von Speditionsfirmen betrieben und gewinnen zunehmend an Bedeutung.

Übersiedlungsgut von Zuziehenden, das gebraucht und zur eigenen Weiterbenützung bestimmt ist, ist zollfrei. Anlässlich der Einfuhr ist das ausgefüllte amtliche Antragsformular der Einreis Zollstelle vorzulegen. Es ist zu beachten, dass die Abfertigung des Umzugsgutes während der Öffnungszeiten der Zollstellen erfolgen muss (s. Kapitel 13.2.1).

www.seco.admin.ch > Themen > Aussenwirtschaft
Übersicht Zollfragen
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.zoll.admin.ch
Zollinformationen
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.s-ge.com/exporthelp
Exportfragen und Zolltarife weltweit
Sprachen: dt., engl., franz., it.

3.1.3 Ursprungsregelung

Rohwaren und Einzelteile, die aus Drittländern importiert werden, können Schweizer Ursprung erlangen und somit zollfrei in Länder geliefert werden, mit denen Freihandelsabkommen bestehen (z.B. dasjenige mit der EU), wenn sie im Rahmen des entsprechenden Freihandelsabkommens in der Schweiz genügend bearbeitet werden. Oft ist dies der Fall, wenn der zusätzlich in der Schweiz geschaffene Mehrwert, gemessen am Verkaufspreis des Fertigprodukts, zwischen 60 % und 80 % beträgt (je nach Produkt).

Diese Reglementierung ist interessant, weil hochwertige Güter oftmals ein niedriges Gewicht, aber einen hohen Warenwert haben. Sie können somit günstig in die Schweiz importiert, weiterverarbeitet und anschliessend mit Zollpräferenz in Länder exportiert werden, mit denen Freihandelsabkommen bestehen. Wenn demnach z.B. Waren von einem Land ausserhalb der EU/EFTA importiert und in der Schweiz so transformiert werden, dass sie Schweizer Ursprung erreichen, entstehen beim Export in ein EU-/EFTA-Land in der Regel keine Zollbelastungen.

www.zoll.admin.ch > Information Firmen > Befreiungen > Ausfuhr
Ursprungsleitfaden
Sprachen: dt., engl., franz., it.

3.2 SCHUTZ DES FREIEN WETTBEWERBS

Die schweizerische Wirtschaftsordnung basiert auf den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft. Das Kartellgesetz, das seit 1995 weitgehend jenem der EU angeglichen ist, stärkt den freien und fairen Wettbewerb. Kartelle sind nicht verboten, aber ihr Missbrauch wird geahndet. Das Binnenmarktgesetz sorgt für mehr Wettbewerb und den Abbau protektionistischer Regelungen auf Kantons- und Gemeindeebene. Die Wettbewerbskommission kann einschreiten, wenn der Verdacht auf unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen besteht. Sie prüft auch, ob Unternehmenszusammenschlüsse negative Auswirkungen auf den freien Wettbewerb haben, und gibt den Behörden Empfehlungen zur Förderung wirksamen Wettbewerbs.

«Mit 7'890 Patentanmeldungen im Jahr 2014 belegt die Schweiz bezogen auf die Einwohnerzahl weltweit den Spitzenplatz.»

3.3 SCHUTZ DES GEISTIGEN EIGENTUMS

Der Schutz des geistigen Eigentums ist in der Schweiz hoch entwickelt. Ein umfassendes System von Patent-, Marken-, Designschutz und Urheberrechten garantiert auf nationaler und internationaler Ebene die Ergebnisse von Innovation und Kreativität. Wer eine Erfindung zum Patent anmelden, eine Marke registrieren lassen oder ein Design hinterlegen will, wendet sich an das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) in Bern.

Das IGE, zuständige Stelle für die gewerblichen Schutzrechte und das Urheberrecht, ist ein eigentliches Kompetenzzentrum für alle Anliegen zu den Themen Patente, Marken, Design, Topografien von Halbleiter-Erzeugnissen sowie Urheber- und verwandte Schutzrechte. Erste Informationen über die eingetragenen Schweizer Schutztitel stehen über das IGE-eigene elektronische Schutzrechtsregister offen. Als WTO-Mitglied setzt die Schweiz die Vorschriften des WTO/TRIPS-Abkommens um.

In der Datenbank Swissreg stellt das IGE kostenlos Informationen aus dem Marken-, Patent- und Designregister sowie zu geschützten Topografien zur Verfügung. Swissreg enthält schweizerische Marken und Eintragungsgesuche, nicht aber internationale Marken, die ebenfalls Schutzwirkung in der Schweiz entfalten können. Diese internationalen Marken sind bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) in Genf registriert.

www.ige.ch
Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum (IGE)
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.kmu.ige.ch
Informationsplattform speziell für KMU
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.ige.ch > Service
Leitfaden für Innovative und Kreative
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.swissreg.ch
Schutzrechtsregister Schweiz
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.wipo.int
Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)
Sprachen: dt., engl., franz., span., chin., russ., arab.

3.3.1 Patente

Die Schweiz ist bezüglich Patentanmeldungen im internationalen Vergleich eines der aktivsten Länder. Mit 7'890 Patentanmeldungen im Jahr 2014 liegt die Schweiz weltweit an achter Stelle, europaweit an vierter. Bezogen auf die Einwohnerzahl belegt sie den Spitzenplatz.

Erfindungen, die ein technisches Problem mit technischen Mitteln lösen, können durch Patente geschützt werden. Um patentierbar zu sein, muss die Erfindung drei Grundvoraussetzungen erfüllen:

- Gewerbliche Anwendbarkeit: Die Erfindung muss gewerbmässig nutzbar, tatsächlich realisierbar und die Realisierung wiederholbar sein.
- Neuheit: Eine Erfindung ist dann neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört.
- Erfinderische Tätigkeit: Die Erfindung darf sich (für den Fachmann) nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben.

Nicht patentierbar sind u.a. Ideen, Lotto- oder Buchhaltungssysteme, Verfahren der Diagnose, Therapie oder Chirurgie am menschlichen oder tierischen Körper sowie Tierrassen und Pflanzensorten. Ebenfalls nicht patentierbar sind Erfindungen, die gegen die öffentliche Ordnung oder guten Sitten verstossen (z.B. gewisse biotechnologische Erfindungen).

Es bestehen drei Möglichkeiten, eine Erfindung mit Wirkung für die Schweiz zum Patent anzumelden:

- Schweizerisches Patent: Mit der nationalen Anmeldung erstreckt sich der Patentschutz auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein. Nationale Anmeldungen können beim IGE in einer beliebigen Sprache eingereicht werden. Eine Übersetzung auf Deutsch, Französisch oder Italienisch muss jedoch innerhalb einer Frist nachgereicht werden, wenn die Anmeldung nicht in einer dieser Sprachen erfolgte.
- Europäisches Patent: Das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) ermöglicht es dem Anmelder, in einem einheitlichen Prüfungs- und Erteilungsverfahren Patentschutz in einigen oder allen Vertragsstaaten des EPÜ, darunter auch der Schweiz, zu erlangen.
- Internationales Patent: Der Vertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Patent Cooperation Treaty, PCT), dem die Schweiz beigetreten ist, ermöglicht eine internationale Anmeldung, die in allen benannten Vertragsstaaten die gleiche Wirkung wie eine nationale Anmeldung hat. Internationale Anmeldungen können beim IGE auch in englischer Sprache eingereicht werden.

Von der nationalen Anmeldung bis zur Patenterteilung vergehen durchschnittlich drei bis fünf Jahre. Eine beschleunigte Prüfung ist auf Antrag möglich. Ein Patent erlischt spätestens nach 20 Jahren.

Die Gebühr beträgt 200 Schweizer Franken für die Patentanmeldung und 500 Schweizer Franken für die Patentprüfung. Ab dem fünften Jahr nach der Anmeldung sind Jahresgebühren zu bezahlen.

Da das IGE die Kriterien der Neuheit und erfinderischen Tätigkeit nicht prüft, empfiehlt es sich, vor der Patentanmeldung einen Spezialisten (z.B. Patentanwalt) beizuziehen. Die beiden Kriterien können auch nach der Patentanmeldung mit einer optionalen Recherche zum Stand der Technik überprüft werden.

www.ige.ch
Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.epo.org
Europäisches Patentamt
Sprachen: dt., engl., franz.

Schutzrechte im Überblick

(ABB. 15)

	MARKENSCHUTZ	PATENTSCHUTZ	DESIGNSCHUTZ	URHEBERRECHT ²
Was wird geschützt?	Eingetragenes Zeichen bei Missbrauch durch Dritte	Erfindung, d. h. technische Lösungen im Bereich der Technik	Die Form, die äussere Gestaltung eines Gegenstandes	Werke der Literatur und Kunst (inklusive Computerprogramme)
Wie entsteht der Schutz?	Eintragung der Marke ins Markenregister	Erteilung des Erfindungspatents	Eintragung des Designs ins Designregister	Automatisch im Moment der Schöpfung
Minimalanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - keine Verletzung älterer Drittrechte - unterscheidungskräftig - nicht beschreibend - nicht gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstossend 	<ul style="list-style-type: none"> - Neuheit - gewerbliche Anwendbarkeit - erfinderische Tätigkeit - Offenbarung der Erfindung 	<ul style="list-style-type: none"> - Neuheit - Gesamteindruck muss sich von bestehenden Gestaltungen wesentlich unterscheiden - nicht gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstossend 	Geistige Schöpfung der Literatur und Kunst mit individuellem Charakter
Kein Schutz für	<ul style="list-style-type: none"> - einfache Zeichen - Abkürzungen - Sachangaben - Wappen - und weitere 	<ul style="list-style-type: none"> - Tierrassen, Pflanzensorten - Verfahren der Diagnose, Therapie oder Chirurgie am menschlichen oder tierischen Körper - Verwertung verstösst gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten - bestimmte biotechnolog. Erfindungen 	<ul style="list-style-type: none"> - ausschliesslich technische Funktionen - Ideen, Konzepte - Bundesrecht (z. B. Wappenschutz) und Staatsverträge verletzend 	<ul style="list-style-type: none"> - Inhalt (Ideen, Konzepte) - Gesetze, amtliche Erlasse - Entscheidungen von Behörden - Zahlungsmittel - Patentschriften
Schutzausnahmen	Nicht markenmässiger Gebrauch	Privatgebrauch, Forschung und Lehre		Privatgebrauch, Zitate, Sicherungskopien, Berichterstattung
Schutzumfang	Definiert durch das Zeichen und die Waren- und Dienstleistungsliste (WDL)	Definiert durch Patentansprüche («claims»)	Definiert durch die Abbildung	Definiert durch das konkrete Werk
Schutzdauer	10 Jahre (beliebig verlängerbar)	Max. 20 Jahre	5 Jahre (4 x 5 Jahre verlängerbar); max. 25 Jahre	70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (50 Jahre bei Computerprogrammen)
Gängige Symbole oder Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> - ® für registrierte Marke - TM für Trademark Verwendung fakultativ Missbrauch strafbar 	+pat+; pat. pend. (Erfindung zum Patent angemeldet) Verwendung fakultativ Missbrauch strafbar	mod. dép. Verwendung fakultativ Missbrauch strafbar	©, «Copyright», «Alle Rechte vorbehalten», «Tous droits réservés» oder ähnliche Anmerkungen Verwendung fakultativ
Anmeldegebühr (CH)¹	550 CHF	200 CHF (Anmeldung) 500 CHF (optionale Recherche) 500 CHF (Prüfung)	200 CHF (Grundgebühr) inklusive Publikation einer Abbildung	Keine
Verlängerung (CH)¹	700 CHF (10 Jahre)	100 CHF für das 4. Jahr, danach erhöht sich die Gebühr jährlich um 50 CHF (150 CHF für das 5. Jahr usw.)	200 CHF (5 Jahre)	Keine
Besonderheiten	Verletzung älterer Schutzrechte wird in der Schweiz nicht geprüft (Markenrecherche empfohlen)	Neuheit und erfinderische Tätigkeit werden in der Schweiz nicht geprüft (Patentrecherche empfohlen)	<ul style="list-style-type: none"> - Veröffentlichung kann 30 Monate aufgeschoben werden - Neuheit wird in der Schweiz nicht geprüft 	Verwertungsgesellschaften: SUISA, SUISSIMAGE, ProLitteris, SSA, SWISSPERFORM

¹ Exkl. allfällige Koten bei Beizug eines Spezialisten.

² Im Urheberrechtsgesetz sind zudem die verwandten Schutzrechte der ausübenden Künstler, der Hersteller von Ton- und Tonbildträgern und der Sendeunternehmen geregelt.

Stand: September 2014. Änderungen vorbehalten. Auf www.ige.ch sind die aktuellsten Daten abrufbar.

Quelle: Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum (IGE)

3.3.2 Marken

Marken sind Zeichen, die dazu dienen, Produkte eines Unternehmens im Markt von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden und es so den Konsumenten zu ermöglichen, ein von ihnen geschätztes Produkt in der Masse des Angebots wiederzufinden. Ein Zeichen kann als Marke registriert werden, wenn

- es vom Publikum überhaupt als Hinweis auf ein Unternehmen erkannt wird und seine Registrierung die Konkurrenten des Markenanmelders nicht in unzumutbarer Weise in ihrer wirtschaftlichen Entfaltung einschränkt;
- es dem Publikum nicht Eigenschaften der Produkte vortäuscht, die nicht vorhanden sind;
- es nicht gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder geltendes Recht verstösst.

Das IGE prüft im Rahmen des Eintragungsverfahrens, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Nicht geprüft wird, ob im Register bereits verwechselbare Zeichen eingetragen sind oder anderweitige Drittrechte bestehen, die durch die Markenmeldung verletzt werden könnten. Mit Vorteil ist somit beim IGE oder bei privaten Anbietern vor der Markenmeldung eine Recherche durchzuführen. Die Registrierung beim IGE hat nur Wirkung für die Schweiz. Für den Schutz der Marke im Ausland stehen verschiedene Wege offen:

- Die nationale Registrierung der Marke in den jeweiligen Ländern.
- Die Registrierung der Marke als (EU-)Gemeinschaftsmarke mit Schutzwirkung in allen Mitgliedstaaten der EU.
- Die internationale Registrierung nach dem Madrider System: Auf der Basis einer nationalen Marke kann der Markeninhaber mit einem einzigen Antrag bei der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO) in Genf seine Marke in einzelnen von ihm benannten Vertragsstaaten hinterlegen, wobei eine Prüfung der Schutzfähigkeit durch die Registerbehörden der jeweiligen Länder erfolgt.

Die Markenmeldung in der Schweiz ist auf elektronischem Weg möglich. Die Hinterlegungsgebühr beträgt 550 Schweizer Franken (zuzüglich allfälliger Klassengebühren). Erfüllt das Zeichen die Schutzvoraussetzungen, wird es normalerweise innerhalb eines Zeitraums von maximal sechs Monaten registriert. Der aus einer Registrierung resultierende zehnjährige Markenschutz kann gegen Entrichtung einer Verlängerungsgebühr beliebig oft um je zehn Jahre verlängert werden.

www.ip-search.ch
Markenrecherche
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.e-trademark.ige.ch
Markenanmeldung
Sprachen: dt., franz., it.

www.ige.ch/ma-berater
Markenberater
Sprachen: dt., engl., franz., it.

3.3.3 Design

Design spricht die Sinne an, löst Gefühle aus, schafft Identifikation, profiliert. Deshalb ist Design auch zu einem entscheidenden Marktfaktor geworden und Fälschungen in diesem Umfeld sind entsprechend häufig. Die Hinterlegung eines Designs schützt zweidimensionale Gestaltungen und dreidimensionale Gegenstände, deren Design neu ist, eine ästhetische Wirkung aufweist und gewerblich hergestellt wird. Das Eintragungsverfahren für ein Design ist einfach, schnell und kostengünstig. Ein Design kann für maximal 25 Jahre (fünf Perioden à fünf Jahre) geschützt werden. Gestützt auf das Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster können Muster oder Modelle auch international hinterlegt werden. Da die Schweiz dieses Abkommen ratifiziert hat, kann der Hinterleger den Schutz auch für die Schweiz erlangen.

www.s-ge.com/ipproduct-design
Zahlen und Fakten zum Produkt- und Industriedesign Schweiz
Sprachen: dt., engl., franz., it., span., port., russ., chin., jap.

www.ige.ch > Design > Schutz in der Schweiz
Designschutz
Sprachen: dt., engl., franz., it.

3.3.4 Urheberrecht

Das Urheberrecht (das dem angloamerikanischen «Copyright» entspricht) schützt Werke, d.h. geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben. Dazu gehören Literatur, Musik, Bilder, Skulpturen, Filme, Opern, Ballette und Pantomimen, aber auch Computerprogramme. Ein Werk ist urheberrechtlich geschützt, sobald es geschaffen ist. Man muss den Schutz weder beantragen noch das Werk hinterlegen: Es gibt kein Register. In der Schweiz erlischt der Urheberrechtsschutz grundsätzlich 70 Jahre, der Schutz von Computerprogrammen jedoch bereits 50 Jahre nach dem Tod des Schöpfers.

3.4 PRODUKTVORSCHRIFTEN UND PRODUKTHAFTUNG

Aus sicherheits- und gesundheitspolitischen Erwägungen, aus Gründen des Umwelt- und Verbraucherschutzes sowie der Einhaltung internationaler und nationaler Normen unterliegen Arzneimittel, Kosmetikprodukte, Reinigungsmittel, Elektrogeräte, Mess- und Wägevorrichtungen, Heizungsanlagen, Druckbehälter, Motorfahräder und weitere Produkte beim Inverkehrbringen in der Schweiz (Einfuhr, Absatz etc.) bestimmten Vorschriften.

Der Gesetzgeber entscheidet aufgrund des Gefährdungspotenzials der Produkte, welche Konformitätsbewertungsverfahren zur Anwendung gelangen. Diese reichen von einer Selbstkontrolle (z.B. für Maschinen) über eine Bewertung durch unabhängige, von den Behörden anerkannte Konformitätsbewertungsstellen (z.B. für Druckgeräte) bis hin zu einer staatlichen Zulassung (z.B. für Arzneimittel).

Die meisten Staaten kennen heute eine grosse Vielzahl technischer Vorschriften. Kaum ein auf dem Markt befindliches Produkt ist von ihnen nicht erfasst. In der Schweiz sind diese Vorschriften – auf Bundesebene – in über 30 Gesetzen und mehr als 160 Verordnungen enthalten. Ausserdem gelten (noch) einzelne kantonale technische Regelungen.

Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (englisch: Mutual Recognition Agreements – MRA) sind ein handelspolitisch bedeutsames, auch im Rahmen der WTO anerkanntes Instrument zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse im staatlich regulierten Bereich. Sind die Produktvorschriften der beiden Staaten gleichwertig, genügt eine im Exportstaat nach dessen eigenen Vorschriften durchgeführte Konformitätsbewertung auch für das Inverkehrbringen des betreffenden Produkts in der anderen Vertragspartei. Das wirtschaftspolitisch bedeutungsvollste MRA ist dasjenige mit der Europäischen Union (Stichwort CE-Kennzeichnung [Conformité Européenne]).

Durch Gesetze und Verordnungen wurden die Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für Produkte festgelegt. Die Schweiz hat im Bereich der Produktsicherheit weitgehend die Regelungen der Europäischen Union (EU) übernommen, sodass für den Export in die und den Import aus der EU in diesem Bereich keine entscheidenden Marktbarrieren mehr existieren.

Hinzu kommt, dass seit dem 1. Juli 2010 gegenüber der EU das sogenannte Cassis-de-Dijon-Prinzip gilt. Viele Produkte aus dem EU-/EWR-Raum, die früher eigens für den Schweizer Markt produziert, umgepackt oder neu etikettiert werden mussten, können heute deshalb einfacher und ohne technische Hürden importiert werden. Bedingung ist, dass die Produkte den Vorschriften des jeweiligen EU- oder EWR-Landes entsprechen und dort auch rechtmässig in Verkehr gebracht wurden.

Die schweizerischen Produkthaftpflicht-Vorschriften entsprechen weitgehend den in der EU geltenden Regeln: Der Hersteller haftet unabhängig von seinem Verschulden für Schäden, die durch fehlerhafte Produkte verursacht werden. In der Schweiz gilt diese Haftpflicht für alle Produkte, die ab 1994 in Verkehr gebracht wurden.

Die folgenden Abschnitte gehen auf Vorschriften einiger wichtiger Produktkategorien ein. Im Einzelfall sind aufgrund der grossen Zahl an Gesetzen und Verordnungen detaillierte Abklärungen unerlässlich.

www.seco.admin.ch > Arbeit > Produktsicherheit
Vorschriften über die Produktsicherheit
Sprachen: dt., franz., it.

www.seco.admin.ch > Themen > Aussenwirtschaft
Technische Handelshemmnisse
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.snv.ch > Services > Switec-Infocenter
Normen: switec – Schweizerisches Informationszentrum für technische Regeln
Sprachen: dt., engl., franz.

www.seco.admin.ch/sas
Akkreditierung: Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS)
Sprachen: dt., engl., franz., it.

3.4.1 Lebensmittel

Die Schweizerische Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV) enthält strenge Deklarationsvorschriften. Sämtliche Zutaten müssen mit ihrer Bezeichnung in mengenmässig absteigender Reihenfolge auf den Packungen oder Etiketten der vorverpackten Lebensmittel angegeben werden. Nahrungsmittel, welche nicht in einer Verordnung des Bundes umschrieben sind, bedürfen der Bewilligung durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG). Lebensmittel, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe, die gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind, solche enthalten oder daraus gewonnen wurden und die zur Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten bestimmt sind, bedürfen der Bewilligung durch das BAG. Das Vorhandensein von GMO wird toleriert, wenn der Anteil einer Zutat nicht mehr als 0,9% beträgt. Alle anderen Produkte sind bewilligungspflichtig. Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben müssen die gesetzlichen Bestimmungen gemäss LKV einhalten. Kein Nahrungsmittel, das als Lebensmittel oder Speziallebensmittel im Handel ist, darf sich mit einer Heilanspruch auszeichnen. Produkte mit einer Heilanspruch sind Arzneimittel und benötigen eine Zulassung durch die Swissmedic (s. Kapitel 3.4.2).

Für Lebensmittel hat das Parlament eine Sonderregelung zum Cassis-de-Dijon-Prinzip beschlossen: Ausländische Lebensmittel, die den technischen Vorschriften der Schweiz nicht vollständig entsprechen, müssen vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) bewilligt werden.

www.bag.admin.ch > Themen
Informationen des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.slmb.bag.admin.ch
Schweizerisches Lebensmittelbuch (SLMB)
Sprachen: dt., franz.

3.4.2 Pharmazeutische Produkte

Die Herstellung und der Vertrieb von Arzneimitteln sind in der Schweiz zulassungspflichtig. Die Zulassung eines neuen pharmazeutischen Produkts beim Schweizerischen Heilmittelinstitut Swissmedic dauert ca. elf Monate (ohne firmeninternen Zeitaufwand), womit das schweizerische Registrierungsverfahren weltweit zu den schnellsten gehört. Eine normale Prüfung eines Zulassungsgesuches für ein Humanarzneimittel mit neuem Wirkstoff kostet 70'000 Schweizer Franken (105'000 Schweizer Franken im beschleunigten Verfahren).

Die Zulassungsanforderungen entsprechen weitgehend denjenigen der EU, was eine gleichzeitige Einreichung der Zulassungsgesuche in der Schweiz und der EU erleichtert. Eine Zulassung in der Schweiz ist dank ausgezeichneter wissenschaftlicher Reputation, strenger Kriterien und zahlreicher renommierter Spitäler für klinische Tests international sehr anerkannt. Das sogenannte «Fast Track»-Verfahren ermöglicht für lebenswichtige Medikamente (z.B. gegen Aids oder Alzheimer) trotz strenger Prüfung einen sehr raschen Begutachtungsentscheid (140 Tage, exklusive firmeninterner Zeitaufwand).

www.swissmedic.ch
Schweizerisches Heilmittelinstitut
Sprachen: dt., engl., franz., it.

3.4.3 Medizinprodukte

In der Schweiz stützt sich die Regulierung der Medizinprodukte hauptsächlich auf das Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG), die Medizinprodukteverordnung (MepV) und die Verordnung über klinische Versuche mit Heilmitteln (VKlin). Für Medizinprodukte in der Schweiz gelten dieselben Vorschriften wie in der EU. Bilaterale Verträge ermöglichen daher einen freien Warenverkehr der Medizinprodukte von Schweizer Herstellern in der Europäischen Union, in EFTA-Mitgliedstaaten sowie der Türkei. Ein Medizingerätelieferant, der sein Produkt in der Schweiz auf den Markt bringen will, muss auf Verlangen der Behörde nachweisen können, dass sein Produkt die grundlegenden Anforderungen der EU-Richtlinien erfüllt und ein nach EU-Richtlinien geeignetes Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen hat.

Medizinprodukte, die die CE-Kennzeichnung einer anerkannten europäischen Prüfstelle tragen, gelten auch in der Schweiz als konform, sofern die ganze Produktinformation dreisprachig (dt., franz., it.) ist. Ein Hersteller in der Schweiz darf seine Medizinprodukte «CE»-kennzeichnen und sie auf dem Schweizer Markt verkaufen oder in die EU, EFTA und die Türkei exportieren. Einige dieser Staaten verlangen zusätzlich zur CE-Markierung eine Meldung von gewissen Medizinprodukten und ihren Herstellern an die nationale Behörde. Nicht-EU-Staaten verlangen für Medizinprodukte zum Teil Exportzertifikate aus dem Ursprungsland. Schweizer Firmen können solche Zertifikate bei Swissmedic bestellen.

www.swissmedic.ch > Medizinprodukte > Leitfaden
Leitfaden zur Medizinprodukteregulierung
Sprachen: dt., engl., franz.

«Die Schweiz hat im Bereich der Produktesicherheit weitgehend die Regelungen der EU übernommen, sodass für den Export in die und den Import aus der EU in diesem Bereich keine entscheidenden Marktbarrieren mehr existieren.»

3.5 RAUMPLANUNG UND UMWELTSCHUTZ

3.5.1 Bau- und Planungswesen

Ein fortschrittliches Raumplanungs- und Umweltrecht sichert ein geordnetes Nebeneinander von dicht besiedeltem Wirtschaftsraum und Natur- und Landwirtschaftsgebieten. Die hohe Besiedlungsdichte hat von jeher das Umweltbewusstsein und zugleich die bauliche Entwicklung gefördert. Bauten für Dienstleistungs- und Industriebetriebe können in den dafür bestimmten Bauzonen errichtet werden. Die Bau- und Planungsvorschriften richten sich nach dem kantonalen Recht. Es ist ein Baubewilligungsverfahren zu durchlaufen. Dessen Dauer und Umfang ist von der Art des konkreten Investitionsvorhabens abhängig. So benötigen Industriebauten im Interesse der Arbeitssicherheit eine Plangenehmigung sowie eine Betriebsbewilligung.

Für unproblematische Bauvorhaben, wie z.B. ein gewerblich-industrielles Bauvorhaben ohne besonderen Schwierigkeitsgrad und ohne Bedarf an Zusatzabklärungen und Sondergenehmigungen, beträgt der Zeitrahmen in der Regel zwei bis drei Monate. Annahme ist dabei, dass keine Umstände vorliegen, die zu Rekursen/Baubeschwerden führen könnten. Abweichungen sind von Kanton zu Kanton möglich.

Die kantonalen Wirtschaftsförderungsstellen (s. Kapitel 15.2) erteilen Auskünfte über erschlossene Gewerbeflächen und verfügbare Geschäftsobjekte wie auch über die notwendigen administrativen Schritte. Sie können diese auch einleiten und gegebenenfalls koordinieren.

www.are.admin.ch
Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)
Sprachen: dt., engl., franz., it.

3.5.2 Umwelt

Die Umweltgesetzgebung entspricht weitgehend den in der EU geltenden Regeln. Das Umweltrecht und die daraus resultierenden Schutzmassnahmen basieren auf dem Grundsatz der Kooperation. In Zusammenarbeit mit der Wirtschaft werden Lösungen entwickelt, die sowohl der Wirtschaft als auch der Natur dienen. Die getroffenen Massnahmen gelten international als vorbildlich. Bei der Errichtung und dem Betrieb von industriellen und gewerblichen Anlagen ist verschiedenen Erlassen auf Bundes- und Kantonsebene Rechnung zu tragen. Landesweit von besonderer Bedeutung sind die Bundesgesetze über den Umweltschutz, den Gewässerschutz und den Natur- und Heimatschutz. Das Bundesgesetz über den Umweltschutz regelt die Bereiche Luftverschmutzung, Lärm, nichtionisierende Strahlung, Abfälle, umweltgefährdende Stoffe und Belastung des Bodens. Es stellt auf das Vorsorge- und das Verursacherprinzip ab: Umweltbelastungen sollen so gering wie möglich gehalten und die Kosten für ihre Vermeidung den Verursachern auferlegt werden. Emissionen werden durch Grenzwerte, Bau- und Ausrüstungs-, Verkehrs- und Betriebsvorschriften begrenzt. Die dabei anzuwendende Technik ist nicht vorgeschrieben. Sanierungsfristen ermöglichen es den Unternehmen, den geeigneten Investitionszeitpunkt im gegebenen Rahmen selbst zu bestimmen.

Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) kommen bei Vorhaben zur Anwendung, mit denen Anlagen geplant, errichtet oder geändert werden, welche die Umwelt erheblich belasten können. Sie sind Instrumente der Umweltvorsorge, die aber nur bei konkreten Vorhaben und in deren ordentlichen bau- und planungsrechtlichen Bewilligungsverfahren zum Einsatz kommen. Die UVP-pflichtigen Anlagen sind in den Rechtsgrundlagen abschliessend aufgeführt; neben Verkehrs- und Energieanlagen gehören dazu auch besonders umweltbelastende Industrieanlagen.

www.bafu.admin.ch
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.bafu.admin.ch/uvp
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
Sprachen: dt., franz., it.



DIE SCHWEIZ UND EUROPA

4

4.1	Handel und Direktinvestitionen	53
4.2	Politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit	53
4.3	Euro	57

Bild
Delegation der Europäischen Union für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein, Bern

Kulturell und geografisch liegt die Schweiz mitten in Europa. Auch wenn sie nicht Mitglied der Europäischen Union ist, so ist sie wirtschaftlich und politisch doch eng mit ihren europäischen Nachbarn verbunden. Verschiedene bilaterale Abkommen und eine dynamische Europapolitik ermöglichen eine intensive politische Partnerschaft sowie einen hohen Grad an wirtschaftlicher Integration – zum Vorteil des Wirtschaftsstandortes und Finanzplatzes Schweiz und auch zum Vorteil der EU.

4.1 HANDEL UND DIREKTINVESTITIONEN

Die Schweiz und Europa sind wirtschaftlich eng verflochten. Als Zielland von 45 % der Schweizer Ausfuhren und mit einem Anteil von 66 % an den Schweizer Einfuhren (Stand 2014) ist die EU mit Abstand der wichtigste Handelspartner der Schweiz. Die Schweiz war 2014 ihrerseits der drittgrösste Kunde der EU (8,2 % aller Exporte) nach den USA und China, und der viertgrösste Warenlieferant (5,7 % aller Importe). 38 % der schweizerischen Direktinvestitionen 2013 erfolgten im EU-Raum.

Zwischen der Schweiz und der EU besteht bereits heute, ausser für Landwirtschaftsprodukte und Produkte der Nahrungsmittelindustrie, vollständiger Freihandel. Waren mit Ursprung in einem der 32 Mitgliedstaaten der EU und EFTA (letzterer gehört die Schweiz zusammen mit Island, Liechtenstein und Norwegen an) können kontingentsfrei und ohne Zollschränken zirkulieren.

www.ec.europa.eu/eurostat
Europäische Statistikbehörde (Eurostat)
Sprachen: dt., engl., franz.

4.2 POLITISCHE UND WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT

Für zahlreiche Schweizer Firmen, darunter auch Ableger von ausländischen Firmen, ist der europäische Markt von grosser Bedeutung. Verschiedene Marktöffnungsabkommen erlauben ihnen einen weitgehend gleichberechtigten Zutritt zum EU-Binnenmarkt. Diese Abkommen ermöglichen, dass Firmen von der Schweiz aus einen Markt mit einer Bevölkerung von über 500 Millionen besser erschliessen und bearbeiten können. Mit der Anwendung dieser Abkommen auf die neuen EU-Mitgliedsländer hat die Schweiz auch Zugang zu den osteuropäischen Wachstumsmärkten.

Das bilaterale Vertragswerk zwischen der Schweiz und der EU ist inzwischen weit ausgebaut. Namentlich das Freihandelsabkommen von 1972 sowie die bilateralen Abkommen I von 1999 haben Marktzutrittsschranken beseitigt. Die sogenannten «Bilateralen I» beinhalten unter anderem die Abkommen technische Handelshemmnisse, öffentliches Beschaffungswesen, Personenfreizügigkeit, Landwirtschaft, Forschung, Land- und Luftverkehr. Ein zweites Paket von weiterführenden Abkommen, die sogenannten «Bilateralen II» von 2004, brachten zusätzliche wirtschaftliche Vorteile sowie eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit in weiteren politischen Bereichen. Die folgenden Abschnitte gehen auf die wichtigsten Abkommen und ihre Bedeutung ein.

www.europa.admin.ch
Europa-Seite des Bundes
Sprachen: dt., engl., franz., it.

4.2.1 Personenfreizügigkeit

Mit dem Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU (FZA) wurden die Grundregeln der Personenfreizügigkeit, wie sie innerhalb der EU zur Anwendung kommen, schrittweise zwischen der Schweiz und der EU eingeführt. Auch für neue EU-Staaten werden diese innerhalb von neun bis zwölf Jahren übernommen. Staatsangehörige der Schweiz und der EU-Staaten erhalten das Recht, Arbeitsplatz bzw. Aufenthaltsort innerhalb der Staatsgebiete der Vertragsparteien frei zu wählen. Voraussetzung ist, dass sie über einen gültigen Arbeitsvertrag verfügen, selbstständig erwerbend sind oder – bei Nichterwerbstätigen – ausreichende finanzielle Mittel nachweisen können und umfassend krankenversichert sind. Das Abkommen liberalisiert zudem die personenbezogene grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung für bis zu 90 Tage pro Kalenderjahr. Dienstleistungserbringende können daher in einem Gaststaat für maximal 90 Arbeitstage eine Dienstleistung erbringen. Ergänzt wird die Personenfreizügigkeit durch die gegenseitige Anerkennung der Berufsdiplome und die Koordinierung der nationalen Sozialversicherungssysteme. Die Schweizer Wirtschaft kann dank des Abkommens leichter Arbeitskräfte im EU-Raum rekrutieren, an denen in der Schweiz Mangel herrscht, und dort Ausbildungsmöglichkeiten nutzen. Das steigert die Effizienz des Arbeitsmarktes und fördert die Verfügbarkeit hoch qualifizierter Arbeitskräfte. Die Personenfreizügigkeit gilt natürlich auch umgekehrt: Schweizer können sich in der EU frei niederlassen und arbeiten. Derzeit leben rund 445'000 Schweizerinnen und Schweizer und damit rund 60 % aller Auslandschweizer im EU-Raum.

Das Abkommen legt Übergangsfristen fest. Während dieser können für Erwerbstätige Zuwanderungsbeschränkungen wie Inländervorrang und vorgängige Kontrollen der Lohn- und Arbeitsbedingungen aufrechterhalten und die Zahl der Aufenthaltsbewilligungen beschränkt werden (Kontingente). Nach Ablauf der Kontingentsregelung erlaubt das Abkommen auf der Grundlage einer Schutzklausel zudem, die Zahl der Aufenthaltsbewilligungen zeitweilig erneut zu beschränken, wenn eine unerwünscht starke, überdurchschnittliche Zuwanderung stattfinden sollte. Die Übergangsregelungen gewährleisten eine schrittweise und kontrollierte Öffnung der Arbeitsmärkte, zusätzlich gelten die flankierenden Massnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping.

- Die Kontingentsregelungen für die 15 «alten» EU-Staaten (EU-15) und für Malta und Zypern sowie für die acht im Jahr 2004 beigetretenen osteuropäischen Staaten (EU-8) wurden im Juni 2007 bzw. am 1. Mai 2011 aufgehoben.
- Für die 2007 beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien wurde die Möglichkeit von Zuwanderungsbeschränkungen bis spätestens zum 31. Mai 2016 festgelegt. Nach Aufhebung der Beschränkungen gilt für diese beiden Staaten ebenfalls eine Schutzklausel bis spätestens zum 31. Mai 2019.
- Für Kroatien, welches 2013 Teil der EU wurde, gelten spezielle Kontingente, die unabhängig sind von denen der Drittstaaten. Aufgrund der Masseneinwanderungsinitiative wurden Verhandlungen zur Umsetzung der Personenfreizügigkeit mit Kroatien vorerst eingestellt.

Weitere Details zu Aufenthalt und Erwerbstätigkeit von EU-/EFTA-Staatsangehörigen siehe Kapitel 6.4.2

www.swissemigration.ch > Auswandern > Arbeiten im Ausland > Mobilität in Europa
Berufliche Mobilität in Europa
Sprachen: dt., engl., franz., it.

Informationen zur Masseneinwanderungsinitiative

Die Schweizer Bevölkerung hat am 9. Februar 2014 die Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung» angenommen. Damit hat sie sich gegen die Personenfreizügigkeit mit der EU/EFTA und für einen Systemwechsel in der Zuwanderungspolitik der Schweiz ausgesprochen. Der neue Verfassungstext verpflichtet Bundesrat und Parlament, innert dreier Jahre für alle Ausländerinnen und Ausländer ein neues Zulassungssystem einzuführen, das die Zuwanderung durch Höchstzahlen und Kontingente begrenzt.

Der Bundesrat hat die Arbeiten zur Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen über die Zuwanderung umgehend an die Hand genommen. Bereits am 20. Juni 2014 hat er das Konzept zur Umsetzung des Zuwanderungsartikels präsentiert. Parallel dazu hat der Bundesrat mit der Europäischen Union (EU) exploratorische Gespräche aufgenommen.

Bis zur Inkraftsetzung der entsprechenden Ausführungsgesetzgebung gilt wie bisher die Personenfreizügigkeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU, der EFTA und der Schweiz. Angehörige von Drittstaaten sind von der Volksinitiative nicht betroffen. Für sie gelten dieselben Regelungen wie bisher.

www.bfm.admin.ch > Themen > Personenfreizügigkeit Schweiz – EU/EFTA sowie www.ejpd.admin.ch > Themen > Migration > Umsetzen der neuen Verfassungsbestimmungen zur Zuwanderung
Aktuelle Informationen zur Personenfreizügigkeit

«Die Forschungsunterstützung in der Schweiz ist durch die Annahme der Masseneinwanderungsinitiative vom 9. Februar 2014 nicht gefährdet.»

4.2.2 Schengen-Abkommen

Die Schengen-Zusammenarbeit erleichtert den Reiseverkehr, indem die Personenkontrollen an den gemeinsamen Grenzen zwischen den Schengen-Staaten (Binnengrenzen) aufgehoben wurden. Gleichzeitig verbessert eine Reihe von Massnahmen die internationale Justiz- und Polizeizusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität. Dazu gehören Sicherheitsmassnahmen wie verschärfte Kontrollen an den Schengen-Aussengrenzen, eine verstärkte grenzüberschreitende Polizeizusammenarbeit, beispielsweise durch das europaweite Fahndungssystem SIS, oder die effizientere Zusammenarbeit der Justizbehörden. Das Schengen-Visum ist auch für die Schweiz gültig. Visumpflichtige Touristen, z.B. aus Indien, China oder Russland, brauchen auf Europareisen für einen Abstecher in die Schweiz kein zusätzliches Schweizer Visum mehr, was die Attraktivität des Tourismusstandortes Schweiz stärkt.

4.2.3 Abbau technischer Handelshemmnisse

Für die meisten Industrieerzeugnisse werden Konformitätsbewertungen wie die Prüfung, Zertifizierung und Produktzulassung gegenseitig anerkannt. Nachzertifizierungen bei der Ausfuhr in die EU sind nicht mehr nötig. Produktprüfungen durch die von der EU anerkannten Schweizer Prüfstellen genügen. Eine doppelte Prüfung nach den schweizerischen Anforderungen und nach denen der EU fällt damit weg. Auch da, wo sich EU- und Schweizer Vorschriften unterscheiden und weiterhin zwei Konformitätsnachweise nötig sind, können beide von der schweizerischen Bewertungsstelle vorgenommen werden. Dies erleichtert administrative Abläufe, wirkt kostensenkend und stärkt die Wettbewerbsposition der Exportindustrie.

4.2.4 Forschung

Im Rahmen der bilateralen Verträge nehmen Schweizer Forschungsinstitute, Universitäten, Unternehmen und Einzelpersonen seit 2004 als den EU-Forschungsinstitutionen gleichgestellte Partner an den Forschungsrahmenprogrammen (FRP) der Europäischen Union teil.

Auch für das achte FRP – das Horizon 2020-Paket – soll ein Abkommen mit der EU ausgehandelt werden. Als Folge der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative am 9. Februar 2014 in der Schweiz sind die entsprechenden Verhandlungen vorerst sistiert. Die Schweiz hat deshalb zurzeit den Status eines Drittstaats in Horizon 2020. Mit einigen Ausnahmen können sich Forschende in der Schweiz dennoch an den Förderinstrumenten des Rahmenprogramms beteiligen und entsprechende Projektanträge einreichen.

www.euresearch.ch > Swiss Participation in Horizon 2020

Aktuelle Informationen zum Status der Schweiz bezüglich Horizon 2020
Sprachen: engl.

Die Forschungsunterstützung in der Schweiz ist dadurch nicht gefährdet. Die «Temporary Backup Schemes» des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) bieten den Forschenden befristeten Ersatz für die Förderungsinstrumente des European Research Council (ERC). Die Wiederaufnahme in die FRP der EU bleibt erklärtes Ziel des Bundesrates.

4.2.5 Schienen-, Strassen- und Luftverkehr

Das Landverkehrsabkommen regelt die gegenseitige Öffnung der Verkehrsmärkte auf Strasse und Schiene für Personen und Güter sowie Gebührensysteme, die sich am Verursacherprinzip orientieren. Der Netzzugang in der EU erhöht die Wettbewerbsfähigkeit der Bahnen. Für Schweizer Transporteure haben sich dadurch neue Marktchancen ergeben. Schweizerische Fluggesellschaften haben auf Grundlage der Gegenseitigkeit Zugang zum liberalisierten europäischen Luftverkehrsmarkt erhalten und sind ihren europäischen Konkurrenten quasi gleichgestellt. Der Duty-free-Verkauf auf Schweizer Flughäfen oder auf Flügen von und nach der Schweiz ist weiterhin möglich.

4.2.6 Öffentliches Beschaffungswesen

Gemäss dem heute 45 Mitgliedstaaten umfassenden multilateralen Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) der Welthandelsorganisation (WTO) müssen Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen sowie Bauaufträge durch bestimmte Auftraggeber ab einem gewissen Betrag – den sogenannten Schwellenwerten – international ausgeschrieben werden, um Transparenz und Wettbewerb im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens zu fördern. Basierend auf dem Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen wurde der Anwendungsbereich der WTO-Regeln ausgedehnt. Darunter fallen Beschaffungen von Bezirken und Gemeinden, Beschaffungen öffentlicher und privater Auftraggeber in den Sektoren Schienenverkehr, Gas- und Wärmeversorgung sowie Beschaffungen privater Unternehmen, die aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts, das ihnen von einer Behörde übertragen wurde, in den Sektoren Trinkwasser- und Stromversorgung, städtischer Verkehr, Flughäfen sowie Fluss- und Seeschifffahrt tätig sind.

Das Abkommen sieht die Möglichkeit vor, Beschaffungen bzw. Auftragsvergaben in bestimmten Sektoren, in denen nachweislich Wettbewerb herrscht, vom Geltungsbereich des Abkommens auszunehmen. Entsprechend wurde der Sektor Telekommunikation bereits 2002 ausgenommen.

Die Regeln für die Auftragsvergabe beruhen auf drei Prinzipien:

- Gleichbehandlung aller Anbieter (Nicht-Diskriminierung)
- Transparenz der Verfahren
- Rekursrecht gegen Entscheide im Rahmen der Ausschreibungs- und Zuschlagsprozedere (oberhalb von bestimmten Schwellenwerten).

Die öffentliche Hand und die betroffenen Unternehmen sind verpflichtet, Beschaffungen und Aufträge, die über einem bestimmten Schwellenwert liegen, entsprechend den WTO-Regeln auszu-schreiben und durchzuführen. Grundsätzlich muss das wirtschaftlich bzw. preislich günstigste Angebot ausgewählt werden, sofern die angebotenen Güter oder Dienstleistungen qualitativ vergleichbar sind. Auswahlkriterien können aber auch die Lieferfristen, die Qualität des Service oder die Umweltverträglichkeit sein. Auftraggeber können zudem Auflagen zur Einhaltung von regional oder branchenweit üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen definieren. Die öffentlichen Ausschreibungen des Bundes und der Kantone werden über ein elektronisches Informationssystem verfügbar gemacht. Angesichts der erheblichen Ausgaben der öffentlichen Hand in der EU wie auch in der Schweiz schafft die zusätzliche Öffnung der Beschaffungsmärkte Chancen für die Exportindustrie (z.B. den Maschinenbau) sowie für den Dienstleistungssektor (z.B. Ingenieur- und Architekturbüros). Zudem führt der verstärkte Wettbewerb unter den Anbietern zu tieferen Preisen und damit für die staatlichen Auftraggeber zu erheblichen Einsparungen.

www.europa.admin.ch > Themen > Bilaterale Abkommen > Öffentliches Beschaffungswesen
Öffentliches Beschaffungswesen der Schweiz
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.simap.ch
Plattform für Informationsaustausch zwischen öffentlichen Vergabestellen und Anbietern
Sprachen: dt., engl., franz., it.

4.2.7 Handel mit Agrarprodukten

Das Abkommen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse regelt den Handel mit Produkten der Nahrungsmittelindustrie (z.B. Schokolade, Biskuits und Teigwaren). Die EU verzichtet im Handel mit der Schweiz auf Importzölle und Ausfuhrbeiträge. Die Schweiz hat ihre Zölle und Ausfuhrbeiträge entsprechend reduziert. Für Zucker sowie für Produkte, die keine agrarpolitisch relevanten Grundstoffe ausser Zucker enthalten, gilt Freihandel. Vereinfachungen technischer Vorschriften wirken sich für die Konsumenten vorteilhaft aus und erhöhen die Exportchancen von landwirtschaftlichen Qualitätsprodukten. Nach wie vor in Verhandlung ist ein umfassendes Abkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich (FHAL), das die Märkte für Landwirtschaftsprodukte und Lebensmittel vollständig gegenseitig öffnen soll. Das Abkommen würde sowohl tarifäre Handelshemmnisse (wie Zölle und Kontingente) als auch nichttarifäre Hürden (wie unterschiedliche Produktvorschriften und Zulassungsbestimmungen) abbauen. Die Öffnung stellt die Landwirtschaft vor erhebliche Herausforderungen. Damit die neuen Marktchancen wahrgenommen und die betroffenen Betriebe bei der Neuausrichtung auf die neue Marktsituation unterstützt werden könnten, würde der Freihandel schrittweise eingeführt und von flankierenden Massnahmen begleitet werden.

4.2.8 Zinsbesteuerung

Durch das Zinsbesteuerungsabkommen unterstützt die Schweiz das EU-System der Besteuerung von grenzüberschreitenden Zinszahlungen an natürliche Personen: Auf in der Schweiz anfallende Zinserträge von EU-Steuerpflichtigen erheben die Schweizer Banken einen Steuerrückbehalt (ähnlich der schweizerischen Verrechnungssteuer) von 35 %. Mit dem Steuerrückbehalt stellt die Schweiz sicher, dass das EU-Zinsbesteuerungssystem nicht durch Ausweichen auf die Schweiz umgangen werden kann. Gleichzeitig bleiben die schweizerische Rechtsordnung und das Bankgeheimnis gewahrt. Verbundene Unternehmen mit Hauptsitz in der Schweiz sowie Tochtergesellschaften in den EU-Mitgliedsländern zahlen keine Quellensteuern auf Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren mehr. Dies erhöht die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz.

Die EU hat ein Verhandlungsmandat für die Revision des Abkommens vom 14. Mai 2013 gutgeheissen. Der Bundesrat hat seinerseits ein Verhandlungsmandat genehmigt.

www.efd.admin.ch > Themen > Steuern > Zinsbesteuerungsabkommen
Aktuelle Informationen Zinsbesteuerung
Sprachen: dt., engl., franz., it.

4.3 EURO

Auch wenn die offizielle Währung der Schweiz der Schweizer Franken ist, ist der Euro in praktisch allen Hotels und in vielen Geschäften akzeptiertes Zahlungsmittel. Die Schweizer Banken führen Euro-Konten und bieten an den meisten Geldautomaten Barbezüge in Euro an. Auf dem globalisierten Finanzplatz Schweiz können sämtliche Bankgeschäfte auch in Euro abgewickelt werden. Selbst öffentliche Münztelefone akzeptieren Euros. Aufgrund ihrer Lage inmitten der Europäischen Währungsunion (EWU) und der Tatsache, dass die EU wichtigster Handelspartner ist, ist der Euro für die Schweiz wirtschaftlich sehr bedeutend. Dies gilt vor allem für Unternehmen, die im Import/Export-Geschäft tätig sind sowie für den Tourismus.



GRÜNDUNG UND UNTER- NEHMENSFÜHRUNG

5

5.1	Gesellschaftsformen.....	59
5.2	Rechnungslegung.....	63
5.3	Revision.....	63
5.4	Unternehmensgründung.....	64

Die Gründung eines Unternehmens ist schnell und unkompliziert. Zahlreiche offizielle und private Stellen helfen bei der Wahl der geeigneten Gesellschaftsform und stehen dem Unternehmer mit Rat und Tat zur Seite. Die Internetseiten des Bundes bieten eine Fülle von Informationen zu allen Aspekten des Unternehmenszyklus – vom Businessplan bis zum Handelsregistereintrag.

5.1 GESELLSCHAFTSFORMEN

Die Handels- und Gewerbebefreiheit erlaubt es allen Personen, auch Ausländern, in der Schweiz ein Gewerbe zu betreiben, ein Unternehmen zu gründen oder sich an einem solchen zu beteiligen. Es braucht grundsätzlich keine Genehmigung durch die Behörde, keine Mitgliedschaft in Kammern und Berufsverbänden und keine jährliche Meldung von Betriebszahlen. Für Ausländer ist zur persönlichen und dauernden Geschäftsausübung jedoch eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung nötig.

Das schweizerische Recht unterscheidet bei den Gesellschaftsformen zwischen Personengesellschaften (Einzelunternehmen, Kommandit-, Kollektivgesellschaft) und Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaft [AG], Gesellschaft mit beschränkter Haftung [GmbH]). Der angelsächsischen Limited Partnership entspricht die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KkK). Die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) existiert in der Schweiz nicht. Die adäquate Ansiedlungsform für ein ausländisches Unternehmen in der Schweiz hängt unter anderem von der Art und dem Zeithorizont des Geschäftes, von den rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie von den strategischen Zielen des Managements ab (Headquarter, Produktions- oder Betriebsstätte, Verkaufsbüro, Finanz- oder Dienstleistungsunternehmen). Ein Unternehmen oder eine Privatperson aus dem Ausland kann die für sein bzw. ihr Geschäft richtige Ansiedlungsform selbst bestimmen. Dies bedarf einer sorgfältigen Evaluation, bei welcher die steuerlichen Gesichtspunkte eine entscheidende Rolle spielen. Die frühzeitige Involvierung eines mit den Schweizer Verhältnissen (rechtliche und steuerliche) vertrauten Beraters empfiehlt sich.

Grundsätzlich bieten sich folgende Ansiedlungsformen an:

- Gründung einer Personengesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft.
- Errichtung einer Zweigniederlassung.
- Akquisition eines bestehenden Geschäftes in der Schweiz (Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft).
- Errichtung eines gemeinsamen Joint Ventures (Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft).
- (Strategische) Allianz mit oder ohne Kapitalbeteiligung.

Die typischen Ansiedlungsformen eines ausländischen Unternehmens in der Schweiz sind die Tochtergesellschaft (als AG oder GmbH) und die Zweigniederlassung. Eine attraktive Möglichkeit für Risikokapital ist auch die neu geschaffene Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen.

Bei der Wahl der geeigneten Gesellschaftsform sind folgende Kriterien ausschlaggebend:

- Kapital: Gründungskosten, Kapitalbedarf und vorgeschriebenes Mindestkapital.
- Risiko/Haftung: Je höher das Unternehmerrisiko oder der finanzielle Einsatz, desto eher sollte man sich für eine Gesellschaftsform mit limitierter Haftung entscheiden.
- Unabhängigkeit: Je nach Gesellschaftsform ist der Handlungsspielraum begrenzt.
- Steuern: Je nach Gesellschaftsform werden Geschäftseinkünfte und -vermögen des Unternehmens und des Eigentümers getrennt oder zusammen besteuert.
- Soziale Sicherheit: Gewisse Sozialversicherungen sind je nach Gesellschaftsform obligatorisch, freiwillig oder inexistent.

www.kmu.admin.ch
Offizielles Schweizer KMU-Portal
Sprachen: dt., franz., it.

5.1.1 Aktiengesellschaft (AG)

Die Aktiengesellschaft (AG) ist die wichtigste und häufigste Gesellschaftsform in der Schweiz. Diese Rechtsform wird auch oft von Ausländern für eine Tochtergesellschaft gewählt. Die AG ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Das im Voraus bestimmte Grundkapital ist in Aktien zerlegt. Die AG ist nicht nur eine Gesellschaftsform für grosse, sondern auch für mittlere und kleine Unternehmen. Sie ist die übliche Rechtsform für Holding- und Finanzgesellschaften.

Eine Aktiengesellschaft kann durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen gegründet werden, wovon mindestens eine Person Aktionär sein muss. Das Aktienkapital beträgt dabei mindestens 100'000 Schweizer Franken. Zur Gründung müssen im Minimum 50'000 Schweizer Franken einbezahlt werden, die Aufstockung auf mindestens 100'000 Schweizer Franken muss aber zu einem späteren Zeitpunkt vollständig erfolgen.

Geschäftsführendes Organ der AG ist der Verwaltungsrat. Er besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die nicht Aktionäre sein müssen. Es gibt keine Vorschriften zu Nationalität und Wohnsitz der Verwaltungsräte. Mindestens ein zur Vertretung der Gesellschaft befugtes Mitglied (Verwaltungsrat oder Geschäftsleitung) muss in der Schweiz wohnhaft sein. Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates einer AG hat je nach Branche, Firmengrösse und Umsatzhöhe eine grosse Spannweite. Das durchschnittliche Honorar eines Mitgliedes des Verwaltungsrates (VR) in Unternehmen mit bis 1'000 Mitarbeitenden beträgt in der Schweiz rund 25'500 Schweizer Franken pro Jahr. Die gebräuchlichsten Entschädigungsformen sind Jahrespauschalen und Spesen. Im Durchschnitt bestehen die Verwaltungsräte in solchen Unternehmen aus 3,6 Personen.

5.1.2 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, in der sich eine oder mehrere Personen oder Handelsgesellschaften in einer eigenen Firma und mit einem im Voraus bestimmten Kapital (Stammkapital) zusammenschliessen. Jeder Gesellschafter ist mit einem oder mehreren sogenannten Stammanteilen mit einem Nennwert von mindestens 100 Schweizer Franken am Stammkapital beteiligt. Das Stammkapital beträgt mindestens 20'000 Schweizer Franken

und muss voll einbezahlt sein. Ein Stammanteil kann mit einfacher Schriftlichkeit übertragen werden, jedoch muss der Eigentümer der Stammeinlagen namentlich im Handelsregister eingetragen sein. Grundsätzlich sind alle Gesellschafter zur gemeinsamen Geschäftsführung berechtigt, wovon mindestens ein Gesellschafter Wohnsitz in der Schweiz haben muss.

Insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen ist die GmbH eine attraktive Alternative zur Aktiengesellschaft. Aufgrund der Tatsache, dass kein Verwaltungsrat benötigt wird, können die Strukturkosten einer GmbH vergleichsweise tief gehalten werden. Das führt auf der anderen Seite aber dazu, dass sich die gesamte Verantwortung auf den Geschäftsführer konzentriert. Je nach Grösse besteht nur eine beschränkte Revisionspflicht. Zudem hat die GmbH gegenüber der AG den Vorteil eines geringeren Grundkapitals, aber den Nachteil der fehlenden Anonymität: Jeder Gesellschafter, auch ein später hinzukommender, wird publiziert.

5.1.3 Zweigniederlassung

Statt in der Schweiz eine Tochtergesellschaft zu gründen, kann ein ausländisches Unternehmen auch eine Zweigniederlassung errichten (dritthäufigste Gesellschaftsform für ausländische Unternehmen in der Schweiz). Solche Zweigniederlassungen verfügen über eine gewisse organisatorische und finanzielle Unabhängigkeit vom Hauptunternehmen. Rechtlich betrachtet ist die Zweigniederlassung Teil des ausländischen Unternehmens, obwohl sie in eigenem Namen Verträge abschliessen und Transaktionen ausführen sowie an ihrem Geschäftsstandort als Kläger und Beklagter auftreten kann. Sobald eine Zweigniederlassung besteht, muss sie ins Handelsregister eingetragen werden. Hinsichtlich Zulassung, Eintragung, Besteuerung und Buchführung wird die Zweigniederlassung wie eine Schweizer Gesellschaft behandelt. Zur Begründung einer Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft in der Schweiz ist ein bevollmächtigter Vertreter mit Wohnsitz in der Schweiz erforderlich.

5.1.4 Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KkK)

Die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KkK) entspricht der im angelsächsischen Raum verbreiteten Limited Liability Partnership (LLP). Als Instrument für Risikokapitalanlagen ist diese Gesellschaftsform ausschliesslich qualifizierten Anlegern vorbehalten. Im Gegensatz zu den obligationenrechtlichen Bestimmungen über die Kommanditgesellschaft, wonach der unbeschränkt haftende Gesellschafter zwingend eine natürliche Person sein muss, muss bei der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen der Komplementär eine Aktiengesellschaft sein.

Seit 2006 gibt es diese Rechtsform in der Schweiz. Sie ist für Investoren und Kommanditisten eine Alternative zu den LLP in Luxemburg, Irland oder auf den Kanalinseln Jersey und Guernsey. Damit wurde der Finanzplatz gestärkt und die Voraussetzung für eine Zunahme professioneller Dienstleistungen für spezialisierte Risikokapital-, Private Equity- und Hedge-Funds-Manager in der Schweiz geschaffen.

Übersicht Rechtsformen

(ABB. 16)

	EINZELUNTERNEHMEN	KOLLEKTIVGESELLSCHAFT	AG	GMBH	ZWEIGNIEDERLASSUNG
Gründung/ Entstehungs-erfordernisse	Aufnahme der selbstständigen, auf dauernden Erwerb gerichteten wirtschaftlichen Tätigkeit	Abschluss eines Gesellschaftsvertrages (formfrei). Wenn kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird, entsteht die Gesellschaft erst mit dem Eintrag ins Handelsregister	öffentliche Beurkundung der Gründung, Genehmigung der Statuten, Wahl des Verwaltungsrates und (sofern kein Verzicht gem. OR 727a II vorliegt) der Revisionsstelle, Eintrag ins Handelsregister	öffentliche Beurkundung der Gründung, Genehmigung der Statuten, gegebenenfalls Bestimmung der Geschäftsführung sowie der Vertretung und (sofern kein Verzicht gem. OR 727a II vorliegt) der Revisionsstelle, Eintrag ins Handelsregister	Eintrag ins Handelsregister
Zweck	Kleinunternehmer, personenbezogene Tätigkeiten (z.B. Künstler)	kleinere, dauernde, stark personenbezogene Unternehmen	geeignet für fast alle Arten gewinnorientierter Unternehmen	kleinere, stark personenbezogene Unternehmen	Geschäftsbetrieb, der rechtlich Teil eines Hauptunternehmens ist, aber über eine geringe wirtschaftliche Selbstständigkeit verfügt
Name	- Familienname des Inhabers (mit oder ohne Vorname) - Zusätzlich möglich: Tätigkeit, Phantasiebezeichnung	- Familienname mind. eines Gesellschafters mit Zusatz, der das Gesellschaftsverhältnis andeutet - Zusätzlich möglich: Tätigkeit, Phantasiebezeichnung	- freie Wahl (Personennamen, Tätigkeit, Phantasienamen) - in der Firma muss die Rechtsform angegeben sein	- freie Wahl (Personennamen, Tätigkeit, Phantasienamen) - in der Firma muss die Rechtsform angegeben sein	- gleicher Name wie Hauptunternehmen - besondere Zusätze erlaubt - falls das Hauptunternehmen ausländisch ist: Ort des Hauptunternehmens, Ort der Zweigniederlassung - Angabe der Rechtsform
Rechtsnatur	Alleineigentum des Firmeninhabers	Personengesellschaft	juristische Person	juristische Person	juristische Person
Handelsregister-eintrag	Eintragungspflicht für ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe (sonst: Eintragsrecht)	Eintragungspflicht für ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe	entsteht erst mit dem Handelsregistereintrag	entsteht erst mit dem Handelsregistereintrag	zwingender Eintrag ins Handelsregister
Gründer	eine natürliche Person ist alleiniger Geschäftsinhaber	zwei oder mehr natürliche Personen	mindestens ein Aktionär (natürliche oder juristische Person)	mindestens ein Gesellschafter (natürliche oder juristische Person)	Hauptunternehmen
Geschäftsorgane	keine	Gesellschafter	- Generalversammlung - Verwaltungsrat (mind. 1 Mitglied)	- Gesellschafterversammlung - Geschäftsführung (mind. 1 Mitglied)	- Organe des Hauptunternehmens - Geschäftsführung durch eigene Leitung; Bevollmächtigter mit Wohnsitz in der Schweiz
Revisionsstelle	kann eingesetzt werden	kann eingesetzt werden	ja, sofern kein Verzicht gem. OR 727a II, abhängig von Grösse: Erreichung von zwei der drei nachfolgenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren: - eine Bilanzsumme von 20 Mio. CHF - ein Umsatz von 40 Mio. CHF - ein Personalbestand von 250 und mehr im Jahresdurchschnitt		
Haftung	- unbeschränkte Haftung des Inhabers mit persönlichem Vermögen	- primär Haftung des Gesellschaftsvermögens; subsidiäre unbeschränkte und solidarische Haftung jedes Gesellschafters mit persönlichem Vermögen	- ausschliessliche Haftung des Gesellschaftsvermögens; lediglich Pflicht der Aktionäre zur vollen Einzahlung des Aktienkapitals (Liberierung)	- ausschliessliche Haftung des Gesellschaftsvermögens; fakultative beschränkte Nachschusspflicht gem. Statuten; Haftung nur für die mit den eigenen Stammanteilen verbundenen Nachschüsse	- Hauptunternehmen

Quelle: Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Obligationenrecht (OR)

	EINZELUNTERNEHMEN	KOLLEKTIVGESELLSCHAFT	AG	GMBH	ZWEIGNIEDERLASSUNG
Mindestkapital	- keine Auflagen	- keine Auflagen	- Minimum 100'000 Schweizer Franken, Mindesteinzahlung 50'000 Schweizer Franken	- Minimum 20'000 Schweizer Franken, vollständig einbezahlt	- kein eigenes Kapital notwendig (Dotationskapital des ausländischen Mutterhauses genügt)
Kosten Beratung, Gründung, Notar	- 700–1'200 Schweizer Franken	- 2'400–4'400 Schweizer Franken	- ab 1'900 Schweizer Franken (elektronisch) - ab 7'000 Schweizer Franken (traditionell) (siehe Kapitel 5.4.3.)	- ab 1'800 Schweizer Franken (elektronisch) - ab 7'000 Schweizer Franken (traditionell) (siehe Kapitel 5.4.3)	- ab 1'000 Schweizer Franken
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> - einfaches und billiges Gründungsverfahren - wenig Formvorschriften - Gesellschafter können Rolle der Organe selbst übernehmen - Doppelversteuerung des Gewinns wird vermieden (nur Besteuerung des Einkommens der Gesellschafter, da es sich bei der Firma um keine juristische Person handelt) - geeignet für sehr kleine Unternehmen 		<ul style="list-style-type: none"> - beschränktes Haftungs- und Risikokapital - erleichterte Übertragbarkeit der Gesellschaftsanteile - geregelte Vertretungsrechte - Ausländer können alle Aktien/sämtliche Stammanteile besitzen (aber: mindestens eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz, die sämtliche Rechtshandlungen vornehmen kann) - einfacher Zugang zum Kapitalmarkt - geeignet für kapitalintensivere Unternehmen - Schweizer Charakter der Gesellschaft 		<ul style="list-style-type: none"> - kein eigenes Kapital erforderlich - einfachere und billigere Gründung als bei einer Kapitalgesellschaft (keine Stempel- und Verrechnungssteuer auf den Gewinntransfer) - das Mutterhaus kann seinen Einfluss direkt ausüben - tiefe Steuerbelastung - steuerliche Freistellung der schweizerischen Gewinne im Staat des Hauptsitzes (Stammhaus) gemäss zahlreichen Doppelbesteuerungsabkommen
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> - unbeschränkte Haftung der Gesellschafter - Eigentumsanteile schwer übertragbar - fehlende Anonymität, Gesellschafter müssen namentlich im Handelsregister eingetragen sein - Zugang zum Kapitalmarkt erschwert - Sozialversicherungspflicht 		<ul style="list-style-type: none"> - teilweise steuerliche Doppelbelastung (Versteuerung von Gesellschaftsgewinn und Dividenden) - aufwändigeres und teureres Gründungsverfahren, professionelle Beratung empfohlen 		<ul style="list-style-type: none"> - ausländisches Mutterhaus haftet für die Zweigniederlassung mit - nachträgliche Umwandlung in Tochtergesellschaft steuerlich schwierig - kein schweizer Charakter
			- Höhe des Grundkapitals	- geringeres Mindestkapital - Fehlende Anonymität der Gesellschafter	

Quelle: Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Obligationenrecht (OR)

«Die Gründung eines Unternehmens in der Schweiz ist schnell und unkompliziert.»

5.1.5 Einzelunternehmen

Das Einzelunternehmen ist die beliebteste Gesellschaftsform für Kleinunternehmer. Sie liegt rechtlich gesehen dann vor, wenn eine natürliche Person alleine eine kaufmännische Tätigkeit ausübt, also ein Geschäft bzw. eine Firma betreibt. Inhaberinnen und Inhaber der Einzelunternehmen tragen das Unternehmensrisiko, für das sie mit ihrem gesamten Privat- und Geschäftsvermögen haften. Auf der anderen Seite können sie die Geschäftspolitik alleine bestimmen. Hat das Unternehmen Erfolg, kann es ohne grosse Probleme in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt werden. Scheitert es, ist die Liquidierung einfacher als bei anderen Rechtsformen. Erst wenn der jährliche Umsatz 100'000 Schweizer Franken übersteigt, muss das Einzelunternehmen ins Handelsregister eingetragen werden.

5.1.6 Kollektivgesellschaft

Wenn sich zwei oder mehrere natürliche Personen zusammenschliessen, um unter einer gemeinsamen Firma ein nach kaufmännischen Regeln geführtes Gewerbe zu betreiben, spricht man von einer Kollektivgesellschaft. Die Kollektivgesellschaft wird durch einen Gesellschaftsvertrag zwischen den Beteiligten ins Leben gerufen. Da die Kollektivgesellschaft wie das Einzelunternehmen keine juristische Person ist, unterliegt nicht die Kollektivgesellschaft, sondern die einzelnen Gesellschafter der Steuerpflicht. Die Gesellschafter haften mit ihrem eigenen Vermögen unbeschränkt und solidarisch. Der Eintrag ins Handelsregister ist obligatorisch.

5.1.7 Joint Venture

Das Joint Venture gewinnt als Partnerschaftsform an Bedeutung. Es ist gesetzlich nicht geregelt und ist geeignet für eine gemeinsame Aktivität mit einem Schweizer Partner. Oft wird ein Joint Venture als gemeinsame Kapitalbeteiligung an einer neu gegründeten Kapitalgesellschaft betrieben (ein Lieferant im Ausland gründet z.B. mit dem Schweizer Verkäufer eine Fabrikations- oder Verkaufsgesellschaft). Das Joint Venture kann bei kleinen Vorhaben (z.B. einem zeitlich beschränkten Forschungsprojekt) auch als einfache Gesellschaft betrieben werden.

5.1.8 Einfache Gesellschaft

Die einfache Gesellschaft ist eine vertragliche Verbindung von mehreren natürlichen oder juristischen Personen zu einem nicht im Handelsregister einzutragenden Gesellschaftszweck. Die Anonymität gegen aussen ist gewährleistet; jeder Partner haftet solidarisch und persönlich für das gemeinsame Vorhaben.

5.2 RECHNUNGSLEGUNG

Die allgemeinen Vorschriften über die Buchführung sind in der Schweiz kurz gehalten. Es müssen jene Bücher ordentlich geführt werden, die nach Art und Umfang des Geschäftes nötig sind, um die Vermögenslage des Geschäftes und die mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse sowie die Betriebsergebnisse der einzelnen Geschäftsjahre festzustellen. Das Gesetz verlangt, dass Erfolgsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) und Bilanz jährlich nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vollständig, klar und übersichtlich dargestellt werden. Somit ist die Rechnungslegung nach allen international gängigen Richtlinien (z.B. US-GAAP, IFRS, Swiss GAAP FER) möglich.

Für Aktiengesellschaften gelten zur Erhöhung der Transparenz detaillierte Mindestvorschriften für die Gliederung der Jahresrechnung. Diese muss mindestens eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung mit Vorjahresvergleichen sowie erklärende Notizen enthalten. Die Jahresrechnungen von einzelnen Gesellschaften müssen in einer Konzernrechnung konsolidiert werden, wenn zwei der folgenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren erreicht werden:

- Bilanzsumme von 10 Millionen Schweizer Franken;
- Jahresumsatz von 20 Millionen Schweizer Franken;
- Personalbestand von 200 im Jahresdurchschnitt.

5.3 REVISION

Die Überprüfung der Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit erfolgt durch Personen und Unternehmen, die über die notwendige staatliche Zulassung verfügen. In der Regel handelt es sich um Treuhänder, Treuhand- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Die Revisionspflicht hängt von der Grösse und wirtschaftlichen Bedeutung einer AG oder GmbH ab. Die ordentliche Revision gilt für Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind, oder falls zwei der drei nachfolgenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren erreicht werden:

- Bilanzsumme von 20 Millionen Schweizer Franken;
- Jahresumsatz von 40 Millionen Schweizer Franken;
- Personalbestand von 250 und mehr im Jahresdurchschnitt.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss die Jahresrechnung lediglich eingeschränkt geprüft werden (Befragungen des Managements, angemessene Detailprüfungen, analytische Prüfungshandlungen). Mit der Zustimmung der Gesellschafter kann auf die Revision verzichtet werden, sofern nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt bestehen.

www.treuhandsuisse.ch
Schweizerischer Treuhänderverband
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.treuhand-kammer.ch
Treuhand-Kammer
Sprachen: dt., franz.

5.4 UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

5.4.1 Vorgehen und Ablauf

Je klarer und konkreter die auf den Standort Schweiz zielende Unternehmensstrategie herausgearbeitet wird, desto schneller kann von der Planung zur eigentlichen Gründung übergegangen werden. Ist der Entscheid für einen Standort in der Schweiz einmal gefallen, hilft die Wirtschaftsförderungsstelle des gewählten Kantons bei der lokalen Koordination des Projektes bis zur Betriebsaufnahme. Für die Abklärung spezifischer Fragen stehen auch Banken, Beratungs- und Treuhandfirmen sowie spezialisierte Rechtsanwälte zur Verfügung.

Der Zeitbedarf für eine Gründung beträgt zwei bis vier Wochen, gerechnet von der Eingabe der Unterlagen bis zur rechtlichen Wirkung für Dritte. In einfachen Fällen und je nach Standortkanton kann der Zeitbedarf geringer sein.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) stellt mit «StartBiz» einen Online-Schalter für Unternehmensgründungen zur Verfügung. Mit dieser eGovernment-Lösung können Einzelunternehmen, GmbHs, Aktiengesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sich bei AHV-Ausgleichskasse, Mehrwertsteuerverwaltung und Unfallversicherung anmelden.

Für Einzelunternehmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ist zudem die Eintragung ins Handelsregister möglich, sodass für diese Gesellschaftsformen die komplette Gründung über «StartBiz» durchgeführt werden kann. In der Regel erfolgen ausländische Ansiedlungen in der Schweiz jedoch in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (AG und GmbH). Die Gründung einer AG und GmbH bedingt weiterhin einen Handelsregistereintrag, der über ein Notariat erfolgen muss (auch online möglich).

www.s-ge.com/company-foundation

Zahlen und Fakten zur Unternehmensgründung in der Schweiz
Sprachen: dt., engl., franz., it., span., port., russ., chin., jap.

www.startbiz.ch

Elektronische Anmeldung Firmengründung
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.kmu.admin.ch > Praktisches Wissen > KMU gründen

Online-Notariat für Firmengründungen (AG/GmbH)
Sprachen: dt., franz., it.

www.startups.ch

Private Plattform zur Unternehmensgründung
Sprachen: dt., engl., franz., it.

Vorgehen und Ablauf einer Firmengründung (AG, GmbH)

(ABB. 17)

VORGEHENSSCHRITTE	BENÖTIGTE ZEIT IN WOCHEN					
	1	2	3	4	5	6
Vorprüfung, Registrierung und Genehmigung der Firma (Name)	■					
Vorbereitung der für die Gründung notwendigen Dokumente: Gründungsurkunde, Statuten, Anmeldung etc.		■				
Einzahlung des Gesellschaftskapitals bei einer vorgeschriebenen Einzahlungsstelle (Bank). Der Einzahler hat sich auszuweisen. Es kann sich für Ausländer auch lohnen, Referenzen schweizerischer Partner mitzubringen			■	■		
Gründung und Erstellung der Gründungsurkunde: Statuten, Annahmeerklärung der Revisionsstelle, Bestätigung einer anerkannten Einzahlungsstelle (Bank), dass das Aktienkapital einbezahlt ist und der Gesellschaft zur freien Verfügung steht; falls die Gesellschaft nach der Gründung nicht über eigene Büros verfügt: Domizilannahme-Erklärung			■	■		
Publikation im Amtsblatt des Kantons					■	
Eintragung der verantwortlichen Person(en) in die entsprechenden Register (Handelsregister, eventuell Grundbuch)						■
Registrierung als steuerpflichtige Firma						■

5.4.2 Handelsregistereintrag

Das Handelsregister erfasst sämtliche in der Schweiz tätigen kaufmännischen Unternehmen und stellt die Haftungs- und Vertretungsverhältnisse eines Unternehmens dar. Im Mittelpunkt steht die Publizitätsfunktion. Deshalb steht der zentrale Firmenindex (Zefix) des eidgenössischen Handelsregisteramtes auch jedermann zur Einsicht sowie für Anfragen darüber offen, ob ein Firmenname frei ist. Alle Eintragungen und Löschungen im Handelsregister werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.

Die Ausübung eines Handels-, Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Unternehmens erfordert in der Regel den Eintrag in das Handelsregister. Mit diesem Eintrag genießt das Unternehmen firmenrechtlichen Schutz. Juristische Personen erlangen erst mit dem Handelsregistereintrag eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die «Firma», der Name, unter dem ein kaufmännisches Unternehmen geführt wird, kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich frei gewählt werden. Die AG und die GmbH müssen in der Firma die Rechtsform angeben. Die Firma der Kollektivgesellschaft muss, sofern nicht sämtliche Gesellschafter namentlich aufgeführt werden, den Familiennamen wenigstens eines Gesellschafters mit einem das Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatz enthalten. Der wesentliche Inhalt der Firma eines Einzelunternehmens muss aus dem Familiennamen bestehen und darf keinen Zusatz enthalten, der ein Gesellschaftsverhältnis andeutet. Die Anmeldung beim Handelsregister kann für sämtliche Rechtsformen auf dem Gründungsportal elektronisch erfolgen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

www.zefix.ch
Firmenindex des Amtes für das Eidgenössische Handelsregister
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.shab.ch
Schweizerisches Handelsamtsblatt
Sprachen: dt., engl., franz., it.

5.4.3 Gründungskosten

Die Gründungskosten einer Aktiengesellschaft – für die GmbH sind die Gebühren und Beratungskosten etwas tiefer – setzen sich aus verschiedenen Gebühren zusammen, wobei die Kosten variieren, je nachdem ob die Gründung traditionell oder über eine elektronische Plattform des SECO (s. Kapitel 5.4.1) erfolgt.

Gegenstand der Emissionsabgabe ist die entgeltliche oder unentgeltliche Begründung und Erhöhung des Nennwertes von Beteiligungsrechten. Die Abgabe beträgt 1 % von dem, was der Gesellschaft als Gegenleistung für die Beteiligungsrechte zufließt, mindestens aber vom Nennwert, mit einer Freigrenze für die erste Million Schweizer Franken. Diese Freigrenze gilt generell für die Gründung von Kapitalgesellschaften und für Kapitalerhöhungen bis zu 1 Million Schweizer Franken. Somit können bestehende Gesellschaften ihr Kapital bis zu 1 Million Schweizer Franken erhöhen, ohne dass die Emissionsabgabe geschuldet ist.

Ohne Berücksichtigung der Emissionsabgabe betragen die fixen Gründungskosten somit ca. 6'000 bis 8'000 Schweizer Franken für traditionelle und ca. 2'000 Schweizer Franken für elektronische Gründungen. Für eine Kleinstgesellschaft ohne Abklärungsbedarf betragen die Gründungskosten maximal 2'000 Schweizer Franken. Die gesamten Kosten einer Firmengründung einschliesslich Aufwendungen für fachkundige Beratung variieren je nach Grundkapital. Die Gründung einer Kapitalgesellschaft ist aufwändiger und kostet in der Regel mehr als jene einer Personengesellschaft.

www.kmu.admin.ch > Praktisches Wissen > KMU gründen > Rechtsform
Gründungskosten je Rechtsform
Sprachen: dt., franz., it.

Gründungskosten Aktiengesellschaft (AG)

in Schweizer Franken

(ABB. 18)

GRÜNDUNGSKOSTEN	TRADITIONELL	ELEKTRONISCH
Grundkapital	100'000	100'000
Beratungen (Gründungsurkunde, Steuern, Handelsregister, Aktienzertifikate, Gründungsakten, Gründungsversammlung etc.)	5'000 – 7'000	300 – 850
Handelsregistergebühr	1'000	1'000
Gebühren für Beurkundung	1'000	600
Emissionsabgabe	–	–
Gesamtkosten	7'000 – 9'000	1'900 – 2'450

Quelle: Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

Gründungskosten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

in Schweizer Franken

(ABB. 19)

GRÜNDUNGSKOSTEN	TRADITIONELL	ELEKTRONISCH
Stammkapital	20'000	20'000
Beratungen (Gründungsurkunde, Steuern, Handelsregister, Stammeinlagenzertifikate, Gründungsakten, Gründungsversammlung etc. – je nach Komplexität)	4'000 – 6'000	200 – 550
Handelsregistergebühr	1'000	1'000
Gebühren für Beurkundung	1'000	600
Stempelabgabe	–	–
Gesamtkosten	6'000 – 8'000	1'800 – 2'150

Quelle: Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)



VISA, AUFENTHALTS- UND ARBEITSBEWILLIGUNGEN **6**

6.1	Einreise und Visa	67
6.2	Aufenthalt und Niederlassung	70
6.3	Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit	71
6.4	Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit	72
6.5	Einbürgerung	75

Die Schweiz verdankt ihren Wohlstand nicht zuletzt der Einwanderung ausländischer Arbeitskräfte. Diese bereichern das Land nicht nur wirtschaftlich, sondern auch kulturell. Dank der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU ist der Aufenthalt in der Schweiz für EU-/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger heute einfacher. Auf dem Arbeitsmarkt sind sie den einheimischen Arbeitskräften gleichgestellt. Für Personen aus Drittstaaten, die in der Schweiz leben und arbeiten möchten, gelten bestimmte Voraussetzungen.

6.1 EINREISE UND VISA

Für die Einreise in die Schweiz für bis zu 90 Tage während 180 Tagen benötigen Sie ein gültiges und von der Schweiz anerkanntes Reisedokument. In bestimmten Fällen sind zudem ein Visum und ein Einladungsschreiben erforderlich. Für längere Aufenthalte wird meistens ein Visum benötigt. Das Bundesamt für Migration publiziert auf seiner Homepage die aktuellen Bestimmungen.

www.bfm.admin.ch
 Bundesamt für Migration (BFM)
 Sprachen: dt., engl., franz., it.

6.1.1 Visumvorschriften

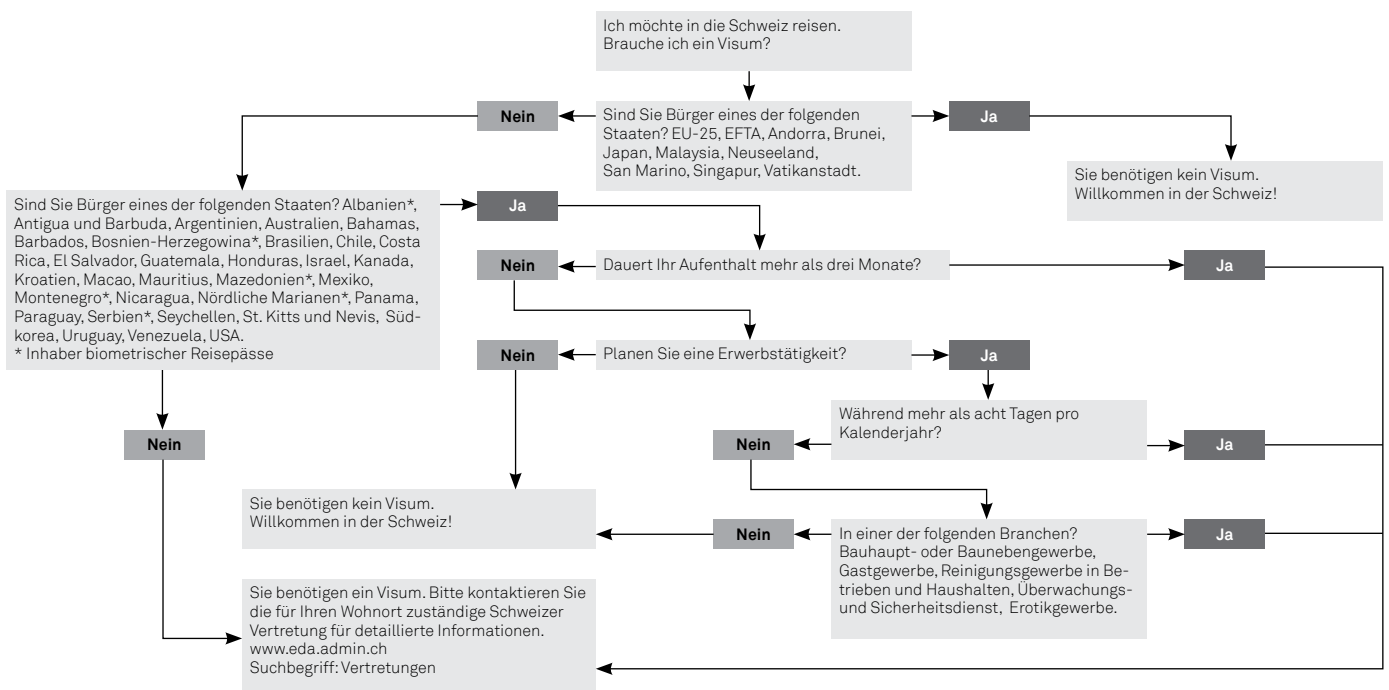
Ausländer, die der Visumpflicht unterstellt sind, haben ihr Einreisegesuch grundsätzlich bei der für ihren Wohnort zuständigen schweizerischen Auslandvertretung zu stellen. Diese darf das Visum nur ausstellen, wenn die zuständige Inlandbehörde (Bund oder Kanton) die Ermächtigung zur Visumerteilung gegeben hat. Die Art des Visums und die verlangten Unterlagen richten sich nach dem Aufenthaltszweck. Als Voraussetzung für ein Visum müssen genügend finanzielle Mittel vorhanden sein oder auf legale Weise beschafft werden können, um den Lebensunterhalt während der Durchreise oder des Aufenthaltes in der Schweiz zu bestreiten. Die schweizerischen Auslandvertretungen können die Erteilung eines Visums von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung abhängig machen, wenn die Antrag stellende Person nicht über genügend finanzielle Mittel verfügt oder darüber Zweifel bestehen. Unabhängig davon, ob eine Verpflichtungserklärung vorliegt, verlangen die zuständigen Behörden den Abschluss einer Reiseversicherung. Die Mindestdeckung der Versicherung muss umgerechnet 30'000 Euro betragen.

www.eda.admin.ch
 Schweizer Vertretungen im Ausland
 Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.bfm.admin.ch > Themen > Einreise
 Informationen zur Einreise in die Schweiz
 Sprachen: dt., engl., franz., it.

Brauche ich ein Visum?*

(ABB. 20)



* Angaben ohne Gewähr: Bitte konsultieren Sie zusätzlich die zuständige Schweizer Vertretung.
 Quelle: Eigene Darstellung (Daten vom Bundesamt für Migration (BFM), 2015)

Visumvorschriften bestimmter Länder

(ABB. 21)

LAND	VISUMPFLICHT FÜR EINEN AUFENTHALT BIS DREI MONATE	VISUMPFLICHT FÜR EINEN AUFENTHALT ÜBER DREI MONATE	AUSNAHMEN/BEMERKUNGEN
Brasilien	Nein (V1)	Ja	V1 Visumpflicht im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit: – im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe, im Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, im Überwachungs- und Sicherheitsdienst sowie im Erotikgewerbe; – anderer Art, sofern diese länger als acht Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert. Visumbefreiung im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit: – Inhaber einer langfristigen Aufenthaltsbewilligung ausgestellt durch einen Schengen-Mitgliedstaat, sofern sie im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind.
VR China	Ja (V)	Ja	V Von der Visumpflicht ausgenommen sind Drittstaatsangehörige mit einem gültigen dauerhaften Aufenthaltstitel eines Schengen-Mitgliedstaates in Verbindung mit einem anerkannten Reisedokument.
EU-25/EFTA	Nein	Nein	
Indien	Ja (V)	Ja	V Von der Visumpflicht ausgenommen sind Drittstaatsangehörige mit einem gültigen dauerhaften Aufenthaltstitel eines Schengen-Mitgliedstaates in Verbindung mit einem anerkannten Reisedokument.
Japan	Nein	Nein	
Kanada	Nein (V1)	Ja	V1 Visumpflicht im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit: – im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe, im Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, im Überwachungs- und Sicherheitsdienst sowie im Erotikgewerbe; – anderer Art, sofern diese länger als acht Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert. Visumbefreiung im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit: – Inhaber einer langfristigen Aufenthaltsbewilligung ausgestellt durch einen Schengen-Mitgliedstaat, sofern sie im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind.
Russland	Ja (V) (M: D)	Ja	V Von der Visumpflicht ausgenommen sind Drittstaatsangehörige mit einem gültigen dauerhaften Aufenthaltstitel eines Schengen-Mitgliedstaates in Verbindung mit einem anerkannten Reisedokument. M: D Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomatenpässen, welche in offizieller Mission in die Schweiz reisen.
Kasachstan	Ja (V) (M: D)	Ja	V Von der Visumpflicht ausgenommen sind Drittstaatsangehörige mit einem gültigen dauerhaften Aufenthaltstitel eines Schengen-Mitgliedstaates in Verbindung mit einem anerkannten Reisedokument. M: D Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomatenpässen, welche in offizieller Mission in die Schweiz reisen.
Hongkong	Nein (V1)	Ja	V1 Visumpflicht im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit: – im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe, im Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, im Überwachungs- und Sicherheitsdienst sowie im Erotikgewerbe; – anderer Art, sofern diese länger als acht Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert. Visumbefreiung im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit: – Inhaber einer langfristigen Aufenthaltsbewilligung ausgestellt durch einen Schengen-Mitgliedstaat, sofern sie im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind. Folgende Dokumente werden für die Einreise in die Schweiz akzeptiert: – Hong Kong Special Administrative Region People's Republic of China Passport (HKSAR-Pass); Visumbefreiung (V1) – Hong Kong British National Overseas Passport (BNO-Pass); Visumbefreiung (V1) – Hong Kong Certificate of Identity; Visumpflicht (V) – Document of Identity for Visa Purposes mit dem Eintrag «Chinese» in der Rubrik «Nationality». In diesem Fall ist das Dokument ein chinesischer Pass (ohne Eintrag der Nationalität des Inhabers wird es für die Einreise nicht akzeptiert); Visumpflicht (V); (der «Hong Kong British Dependent Territories Citizens Passport» wird nicht mehr akzeptiert). – Macau SAR; Visumbefreiung (V1)

LAND	VISUMPFLICHT FÜR EINEN AUFENTHALT BIS DREI MONATE	VISUMPFLICHT FÜR EINEN AUFENTHALT ÜBER DREI MONATE	AUSNAHMEN/BEMERKUNGEN
USA	Nein (V1)	Ja	V1 Visumpflicht im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit: – im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe, im Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, im Überwachungs- und Sicherheitsdienst sowie im Erotikgewerbe; – anderer Art, sofern diese länger als acht Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert. Visumbefreiung im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit: – Inhaber einer langfristigen Aufenthaltsbewilligung ausgestellt durch einen Schengen-Mitgliedstaat, sofern sie im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind.
Taiwan	Nein (V14)	Ja	V14 Es besteht eine Visumpflicht: – für Inhaber eines Reisepasses, der keine Personalausweisnummer enthält (siehe V); – bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit (selbst wenn diese weniger als acht Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert). Visumbefreiung im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit: – Inhaber einer langfristigen Aufenthaltsbewilligung ausgestellt durch einen Schengen-Mitgliedstaat oder eines gültigen D-Visums, sofern im Besitz eines gültigen Reisedokuments.
Ukraine	- Ja (V) - (M: D, S)	- Ja (F: D, S, SP)	M: D, S Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen (Service Passport) für folgende Reisezwecke: offizielle Mission und andere Reisegründe, ohne Erwerbstätigkeit. F: D, S, SP Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomaten-, Dienst- (Service Passport) und Sonderpässen, welche zwecks Funktionsübernahme in die Schweiz reisen.

Quelle: Bundesamt für Migration (BFM), 2015

«Die Art des Visums und die verlangten Unterlagen richten sich nach dem Aufenthaltszweck.»

6.1.2 Vorgehen bei Visumpflicht

1. Visumpflichtige Personen reichen das Visumgesuch bei der für ihren Wohnort zuständigen schweizerischen Auslandvertretung ein. Dem Antrag sind das Reisedokument sowie auf Verlangen weitere Unterlagen beizufügen, die den Reisezweck belegen. Auf den Homepages der Vertretungen finden sich detaillierte Informationen zu den verlangten Unterlagen sowie die entsprechenden Antragsformulare. Alle Unterlagen, Briefe oder Bescheinigungen, die nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefasst sind, müssen übersetzt eingereicht werden.
2. Verlangt die Auslandvertretung eine Verpflichtungserklärung, füllt die ausländische Besucherin oder der ausländische Besucher das entsprechende Formular aus und unterbreitet dieses der Garantin oder dem Garanten.
3. Die Garantin oder der Garant ergänzt und unterzeichnet das Formular und sendet dieses mit den nötigen Unterlagen an die zuständige kantonale oder kommunale Behörde.
4. Die Verpflichtungserklärung wird von der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde kontrolliert und in das Zentrale Migrationsinformationssystem aufgenommen.
5. Das Ergebnis der Kontrolle wird der Auslandvertretung ohne Verzug mitgeteilt. Sie entscheidet über die Visumerteilung.

Falls das Visum verweigert wird, kann man beim Bundesamt für Migration eine kostenpflichtige Verfügung verlangen und diese innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht in Bern anfechten.

www.bfm.admin.ch > Themen > Einreise

Visumantragsformular

Sprachen: dt., engl., franz., it., span., port., russ., chin., arab., türk., serb., alb., indon.

6.2 AUFENTHALT UND NIEDERLASSUNG

Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen werden von den kantonalen Migrationsämtern ausgestellt. Aufenthalte bis drei Monate sind nicht bewilligungspflichtig, alle anderen bedürfen einer Bewilligung. Je nach Art der Bewilligung kann eine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden. Ausländer, die sich in der Schweiz aufhalten, erhalten einen Ausländerausweis, der die Art der erteilten Bewilligung festhält (vgl. Abb. 22).

www.bfm.admin.ch > Das BFM > Kontakt

Kantonale Migrations- und Arbeitsmarktbehörden

Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.ch.ch > Ausländer in der Schweiz

Informationen für Ausländer in der Schweiz

Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.bfm.admin.ch > Themen > Aufenthalt

Überblick Aufenthalt

Sprachen: dt., engl., franz., it.

Bewilligungstypen

(ABB. 22)

Ausweis B Aufenthaltsbewilligung	Für Aufenthalter (Ausländer, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten).
Ausweis C Niederlassungsbewilligung	Für Niedergelassene (Ausländer, denen nach einem Aufenthalt von fünf oder zehn Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist. Das Aufenthaltsrecht ist unbeschränkt).
Ausweis Ci Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit	Dieser Ausweis wird von den kantonalen Behörden für erwerbstätige Ehepartner und Kinder von Angehörigen ausländischer Vertretungen oder intergouvernementaler Organisationen (IO) ausgestellt.
Ausweis G Grenzgängerbewilligung	Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger (Ausländer, die ihren Wohnsitz in der ausländischen Grenzzone haben und innerhalb der benachbarten Grenzzone der Schweiz erwerbstätig sind).
Ausweis L Kurzaufenthaltsbewilligung	Für die Ausübung einer kurzfristigen Erwerbstätigkeit sowie für andere vorübergehende Aufenthalte.
Ausweis F Vorläufig aufgenommene Ausländer	Für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer. Dieser Ausweis wird von den kantonalen Behörden gestützt auf eine Verfügung des Bundesamtes für Migration ausgestellt.
Ausweis N (Asylsuchende)	Für Asylsuchende. Dieser Ausweis wird von den kantonalen Behörden gestützt auf den Entscheid des Bundesamtes für Migration ausgestellt.
Ausweis S (Schutzbedürftige)	Für Schutzbedürftige. Dieser Ausweis wird von den kantonalen Behörden gestützt auf den Entscheid des Bundesamtes für Migration ausgestellt.

6.2.1 Familiennachzug

Bürger der Schweiz und EU/EFTA-Bürger mit Aufenthaltsbewilligung oder Kurzaufenthaltsbewilligung EU-/EFTA können ihre Familienmitglieder unabhängig von deren Nationalität nachziehen. Als Familie gelten:

- Ehepartner und Kinder, die noch nicht 21 Jahre alt oder unterhaltsberechtigt sind;
- Eltern und die Eltern des Ehepartners, denen Unterhalt gewährt wird.

Studenten können nur den Ehepartner und unterhaltsberechtigten Kinder nachziehen.

Personen aus Drittstaaten mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) haben das Recht, ihre Kinder und den Ehegatten bzw. die Ehegattin nachkommen zu lassen. Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) haben keinen Rechtsanspruch darauf. Die kantonale Migrationsbehörde kann den Nachzug jedoch bewilligen, wenn Personen aus Drittstaaten mit Aufenthaltsbewilligung eine angemessene Wohnung, ein genügendes Einkommen und einen gefestigten Aufenthalt (Aufenthalt, der zu keinen Klagen geführt hat) ausweisen können. Ehegatten und Kinder von Schweizerinnen und Schweizern sowie Personen mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung können eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben.

www.ch.ch > Ausländer in der Schweiz
Familiennachzug Drittstaaten
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.ejpd.admin.ch > Themen > Migration >
Umsetzen der neuen Verfassungsbestimmungen zur Zuwanderung
Sprachen: dt., engl., franz., it.

«Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen werden von den kantonalen Migrationsämtern ausgestellt.»

6.3 AUFENTHALT OHNE ERWERBSTÄTIGKEIT

6.3.1 Aufenthalte bis drei Monate

Die Schweiz ist seit dem 12. Dezember 2008 ein assoziiertes Mitglied des Schengen-Abkommens und somit ein Teil des Schengenraums. Für die Einreise und einen nicht bewilligungspflichtigen Aufenthalt von bis zu drei Monaten gelten daher die Bestimmungen des Schengen-Abkommens.

Grundsätzlich ist somit ein Aufenthalt in der Schweiz ohne Erwerbstätigkeit (z.B. Besuch, Tourismus) bis zu drei Monate ohne ausländerrechtliche Bewilligung erlaubt. Für Staatsangehörige bestimmter Länder ist jedoch ein Visum notwendig. Ausländer können sich höchstens drei Monate innerhalb von sechs Monaten, von der ersten Einreise an gerechnet, in der Schweiz aufhalten. Visumpflichtige Personen haben die im Visum eingetragene Aufenthaltsdauer zu beachten.

Zur Einreise in die Schweiz benötigen Ausländerinnen und Ausländer ein gültiges und von der Schweiz anerkanntes Reisedokument. Für visumpflichtige Personen stellt die Schweiz für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten Schengen-Visa aus, welche in der Regel für den ganzen Schengenraum gültig sind.

6.3.2 Längere Aufenthalte

Aufenthalte von mehr als drei Monaten sind auch für Nichterwerbstätige (Rentner, Studierende, Stellensuchende und andere) bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird von den kantonalen Migrationsämtern erteilt. Es wird unterschieden zwischen Kurzaufenthalts- (weniger als ein Jahr), Aufenthalts- (befristet) und Niederlassungsbewilligung (unbefristet).

Angehörige von Nicht-EU-/EFTA-Staaten müssen den Antrag für eine Aufenthaltsbewilligung (gleichzeitig mit dem Visumantrag) vor der Einreise in die Schweiz bei der zuständigen schweizerischen Vertretung einreichen. Je nach Aufenthaltszweck (Studierende, Rentner, medizinische Zwecke etc.) werden unterschiedliche Unterlagen verlangt. Sind die Bedingungen für einen Aufenthalt erfüllt, so wird entweder eine Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis für eine Aufenthaltsdauer von weniger als einem Jahr) erteilt oder eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B), gültig für ein Jahr, wenn der Aufenthalt länger als ein Jahr dauert. Nach der Einreise muss man sich bei der zuständigen Wohngemeinde anmelden.

Nichterwerbstätigen, die Angehörige von EU-/EFTA-Mitgliedstaaten sind, gewährt die Schweiz im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens ein Aufenthaltsrecht. Die Aufenthaltsbewilligung muss nach der Ankunft in der Wohngemeinde bei der Anmeldung beantragt werden und wird bewilligt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Nichterwerbstätigen müssen über genügend finanzielle Mittel verfügen, damit sie nicht fürsorgeabhängig werden und dem Aufnahmestaat nicht zur Last fallen.
- Sie müssen über einen Krankenversicherungsschutz verfügen, der alle Risiken (auch Unfall) abdeckt.

Die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA ist fünf Jahre für die ganze Schweiz gültig und wird von den zuständigen Behörden automatisch verlängert, wenn die oben genannten Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Nichterwerbstätige haben auch das Recht, ihre Familienangehörigen nachzuziehen, wenn sie über genügend finanzielle Mittel für deren Unterhalt verfügen.

6.3.3 Spezialfall: Studierende

Das unter Kapitel 6.3.2 aufgeführte Vorgehen ist auch für Studierende gültig. Zusätzlich gelten für sie folgende Bestimmungen:

Schüler und Studierende, die Staatsangehörige eines EU- oder EFTA-Mitgliedstaates, der USA, Kanadas, Australiens oder Neuseelands sind, müssen für Aufenthalte von mehr als drei Monaten im Allgemeinen (bei der zuständigen Schweizer Vertretung oder der Wohngemeinde bei Anmeldung) nur glaubhaft machen, dass sie während ihres Aufenthaltes nicht der Fürsorge zur Last fallen. Weiter müssen sie nachweisen, dass sie an einer anerkannten Lehranstalt in der Schweiz eingeschrieben sind und dort eine allgemeine oder eine auf die Ausübung eines Berufes vorbereitende Ausbildung besuchen können. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird den Schülern und Studierenden eine Aufenthaltsbewilligung für die Dauer der Ausbildung erteilt oder für die Dauer von einem Jahr, wenn die Ausbildung ein Jahr überschreitet. Sie wird aber bis zum regulären Abschluss der Ausbildung verlängert, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nach wie vor erfüllt sind.

Studierende, die nicht Staatsangehörige eines EU- oder EFTA-Mitgliedstaates, der USA, Kanadas, Australiens oder Neuseelands sind, müssen ihrem persönlichen Einreisegesuch, das sie bei der zuständigen Schweizer Vertretung einreichen, zusätzlich folgende Unterlagen beilegen:

- Bestätigung der Schule, dass der Gesuchsteller erwartet wird.
- Nachweis über die Bezahlung des Schulgeldes.
- Nachweis genügender finanzieller Mittel für die Unterhaltskosten für die Dauer des Schulbesuches.
- Diplome/Schulzeugnisse.
- Schriftliche Wiederausreiseverpflichtung.
- Zusatzblatt betreffend Sprachkenntnisse. Die Sprachkenntnisse werden anlässlich eines kurzen Interviews in der Vertretung geprüft.

Die schweizerische Vertretung leitet das Einreisegesuch mit den Unterlagen sowie einer Einschätzung der Sprachkenntnisse des Gesuchstellers an die zuständige kantonale Migrationsbehörde zum Entscheid weiter.

6.4 AUFENTHALT MIT ERWERBSTÄTIGKEIT

Wer während seines Aufenthaltes in der Schweiz arbeitet oder sich länger als drei Monate in der Schweiz aufhält, benötigt eine Bewilligung des kantonalen Migrationsamtes. Es wird unterschieden zwischen Kurzaufenthalts- (weniger als ein Jahr), Aufenthalts- (befristet) und Niederlassungsbewilligung (unbefristet).

Arbeitsbewilligungen müssen vom Arbeitgeber in der Schweiz beim kantonalen Migrationsamt beantragt werden.

Seit dem Inkrafttreten der bilateralen Abkommen (bilaterales Abkommen zur Personenfreizügigkeit und revidierte EFTA-Konvention) gelten für Bürgerinnen und Bürger der EU/EFTA andere Bestimmungen als für Personen aus Drittstaaten. Angehörige von EU-25-/EFTA-Ländern sind den Schweizer Arbeitnehmern gleichgestellt. Für Drittstaaten, Kroatien sowie bis spätestens am 31. Mai 2016 auch noch für Rumänien und Bulgarien gelten Zulassungsbeschränkungen und Inländervorrang. Der Aufenthalt ausländischer Personen aus dem Asylbereich bestimmt sich nach den Vorgaben des Asylgesetzes.

Über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländerinnen und Ausländer entscheiden die Kantone. Der Bund besitzt jedoch ein Vetorecht. Die kantonale Migrationsbehörde ist für die Ausländerkontrolle zuständig. Ausländer müssen sich zudem innert acht Tagen bei der Einwohnerkontrolle ihrer Aufenthaltsgemeinde anmelden.

Im Rahmen von Ansiedlungsvorhaben empfiehlt es sich, im Interesse von «Paketlösungen» die verschiedenen Begehren nach Möglichkeit zu bündeln und vorzubesprechen. Die kantonalen Wirtschaftsförderungsstellen beraten bezüglich Vorgehen und Behandlungsdauer von Anträgen.

6.4.1 Anerkennung ausländischer Diplome

Bestimmte Berufe – insbesondere im Gesundheitsbereich, pädagogische und technische Berufe sowie Berufe der Rechtspflege – sind reglementiert. Ihre Ausübung ist abhängig vom Besitz eines Diploms, Zeugnisses oder Befähigungsnachweises. Ausländische Diplome müssen durch die zuständige Behörde anerkannt werden. Je nach Beruf ist eine andere Behörde für die Anerkennung zuständig, wobei im Normalfall diejenige Behörde, die eine Ausbildung regelt, auch zuständig ist für die Anerkennung von ausländischen Diplomen.

Im Rahmen des Personenfreizügigkeitsabkommens arbeitet die Schweiz eng mit der EU zusammen und nimmt am europäischen System der Diplomanerkennung teil. Auch Personen aus Drittstaaten haben die Möglichkeit, ihr Diplom in der Schweiz anerkennen zu lassen.

www.sbfi.admin.ch > Themen
Reglementierte Berufe/Anerkennung ausländischer Diplome
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.crus.ch > Anerkennung/Swiss ENIC > Reglementierte Berufe
Reglementierte Berufe/Anerkennung ausländischer Diplome
Sprachen: dt., engl., franz.

Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen: Regelungen und Verfahren

(ABB. 23)

REGIME GEGENÜBER EU-/EFTA-BÜRGERN		REGIME GEGENÜBER STAATSANGEHÖRIGEN VON NICHT-EU-/EFTA-LÄNDERN
EU-25	EU-2: RUMÄNIEN UND BULGARIEN	
Kurzfristige Aufenthaltsbewilligung (Ausweis L-EU/EFTA) <ul style="list-style-type: none"> - Anspruch auf Erteilung, sofern in der Schweiz ein Arbeitsverhältnis zwischen 3 Monaten und einem Jahr nachgewiesen wird (Arbeitsverhältnisse unter 3 Monaten im Kalenderjahr: nur noch Meldeverfahren). - Familiennachzug möglich. 	Kurzfristige Aufenthaltsbewilligung (Ausweis L-EU/EFTA) <ul style="list-style-type: none"> - Anspruch auf Erteilung, sofern ein Arbeitsverhältnis für bis zu einem Jahr nachgewiesen wird. Erneuerung nach einem Jahr im Falle einer gesicherten Beschäftigung, vorbehaltlich des Kontingents. - Jährliches Kontingent von 9'090 (2014/2015) bzw. 11'664 (2015/2016) Bewilligungen. - Inländervorrang, Kontrolle der Entlohnung und der Arbeitsbedingungen. - Familiennachzug möglich. 	Kurzfristige Aufenthaltsbewilligung (Ausweis L) <ul style="list-style-type: none"> - Für Schlüsselpositionen (Gründung einer Firma, Einarbeitung von neuem Personal, Spezialisten von internationalen Unternehmen): 12 Monate, auf 24 Monate verlängerbar. - Familiennachzug möglich. - Jährliches Kontingent von 5'000 Bewilligungen. - Auszubildende (Stagiaires): 12–18 Monate gültig, Familiennachzug nicht vorgesehen.
Grenzgänger Bewilligung (Ausweis G-EU/EFTA) <ul style="list-style-type: none"> - Geografische Mobilität ohne Einschränkungen. - Wöchentliche Heimkehrpflicht an den Hauptwohnsitz im EU-/EFTA-Staat. - Selbstständige Erwerbstätigkeit möglich. - Gültigkeitsdauer gemäss Arbeitsvertrag, jedoch längstens 5 Jahre, danach verlängerbar. 	Grenzgänger Bewilligung (Ausweis G-EU/EFTA) <ul style="list-style-type: none"> - Geografische Mobilität innerhalb aller Grenzzonen der Schweiz. - Inländervorrang, Prüfung der Entlohnung und der Arbeitsbedingungen. - Im Übrigen wie EU-25. 	Grenzgänger Bewilligung (Ausweis G) <ul style="list-style-type: none"> - 12 Monate gültig für Grenzzone des Bewilligungskantons und jährlich zu erneuern. - Seit mindestens 6 Monaten Wohnsitz mit dauerhafter Aufenthaltsbewilligung in der Grenzzone eines Nachbarlandes der Schweiz. - Wöchentliche Rückkehr an diesen Wohnort. - Arbeitsplatz- oder Berufswechsel mit Bewilligung möglich.
Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B-EU/EFTA) <ul style="list-style-type: none"> - 5 Jahre gültig, nach Vorlage einer Arbeitsbescheinigung mit einer Dauer von 1 Jahr oder mehr oder von unbestimmter Dauer. - Ganzjähriger zweckgebundener Aufenthalt mit Lebensmittelpunkt und Wohnsitznahme in der Schweiz. - Familiennachzug möglich. - Berechtigung, einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen. 	Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B-EU/EFTA) <ul style="list-style-type: none"> - Jährliches Kontingent von 1'046 (2014/2015) bzw. 1'207 (2015/2016) Bewilligungen. - Wechsel zu unselbstständiger Tätigkeit ist bewilligungspflichtig. - Inländervorrang, Prüfung der Entlohnung und der Arbeitsbedingungen. - Familiennachzug möglich. - Im Übrigen wie EU-25. 	Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) <ul style="list-style-type: none"> - Ganzjähriger erwerbstätiger Aufenthalt in der Schweiz mit Lebensmittelpunkt und Wohnsitznahme in der Schweiz. - Inländervorrang, Prüfung der Entlohnung und der Arbeitsbedingungen. - Familiennachzug möglich. - Jährliche Erneuerung der Bewilligung ist Formsache. - Jährliches Kontingent von 3'500 Bewilligungen.
Niederlassungsbewilligung (Ausweis C-EU/EFTA) <ul style="list-style-type: none"> - Wird aufgrund von Niederlassungsvereinbarungen oder Gegenrechtserwägungen grundsätzlich nach einem Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz erteilt. - Inhaber auf dem Arbeitsmarkt den Schweizern grundsätzlich gleichgestellt. 	Niederlassungsbewilligung (Ausweis C-EU/EFTA) <ul style="list-style-type: none"> - Wie EU-25. 	Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) <ul style="list-style-type: none"> - Kann in der Regel nach 10-jährigem (Bürger der USA: 5-jährigem) ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz beantragt werden. - Der Inhaber unterliegt keiner arbeitsmarktlichen Beschränkung mehr. Berechtigung, einer selbstständigen Tätigkeit nachzugehen.

Quelle: Bundesamt für Migration (BFM), 2015

6.4.2 Aufenthalt und Erwerbstätigkeit von EU-/EFTA-Staatsangehörigen

Bürger aus EU-/EFTA-Staaten wurden durch die Personenfreizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt den Schweizern gleichgestellt. Stellensuchende dürfen sich drei Monate lang bewilligungsfrei in der Schweiz aufhalten. Für Mitglieder der EU-25-Staaten besteht die volle Personenfreizügigkeit bereits – Staatsangehörige von Rumänien und Bulgarien unterliegen während der bis 31. Mai 2016 dauernden Übergangsfrist noch Einschränkungen (Inländervorrang, Kontrollen, Kontingente). Diese können anschliessend bei Bedarf verlängert werden. Auch für Kroatien besteht eine Kontingentierung. Die Gespräche zur Umsetzung des Freizügigkeitsabkommens mit Kroatien wurden aufgrund der Masseneinwanderungsinitiative aber vorerst eingestellt. Wer von der vollen Personenfreizügigkeit profitiert (EU-25), benötigt keine Arbeitsbewilligung mehr, muss aber nach wie vor eine Aufenthaltsbewilligung einholen. Diese wird gegen Vorlage des Arbeitsvertrages bzw. der Arbeitsbestätigung von der kantonalen Migrationsbehörde ausgestellt. Für einen Aufenthalt von weniger als 90 Tagen braucht es keine Bewilligung. Es besteht jedoch eine Meldepflicht. Selbstständige Dienstleistungserbringer mit Firmensitz im EU-/EFTA-Raum benötigen keine Bewilligung für eine weniger als 90 Tage pro Kalenderjahr dauernde Tätigkeit in der Schweiz. Für sie genügt eine einfache Meldepflicht, die auch per Internet erledigt werden kann. Eine Ausnahme bilden Anbieter aus Rumänien und Bulgarien in den Sparten Baugewerbe, Gartenbau, Reinigung sowie Bewachung/Sicherheit, die bewilligungspflichtig bleiben.

Die Personenfreizügigkeit wird ergänzt durch flankierende Massnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping sowie durch die gegenseitige Anerkennung von Berufsdiplomen und die Koordination der Sozialversicherung. Dies erleichtert die Rekrutierung von Mitarbeitenden aus dem EU-/EFTA-Raum sowie den Besuch und die Nutzung von Ausbildungsstätten in diesen Ländern. Dadurch wird die Effizienz des Arbeitsmarktes gesteigert und die Verfügbarkeit von hoch qualifiziertem Personal verbessert.

Weitere Informationen zur Personenfreizügigkeit sind in Kapitel 4.2 zu finden.

www.bfm.admin.ch > Themen
Personenfreizügigkeit Schweiz – EU/EFTA
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.europa.admin.ch > Dienstleistungen > Publikationen
Broschüre «EU-Bürgerinnen und Bürger in der Schweiz»
Sprachen: dt., engl., franz., it.

6.4.3 Aufenthalt und Erwerbstätigkeit von Nicht-EU-/EFTA-Staatsangehörigen

Bürger von Ländern ausserhalb des EU-/EFTA-Raumes benötigen in jedem Fall eine Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung. Inhaber einer Daueraufenthaltsbewilligung können Arbeitsplatz und Beruf wechseln sowie eine selbstständige Tätigkeit im ganzen Land ohne spezielle Bewilligung ausüben. In wichtigen Fällen können auch Inhaber einer Kurzzeitbewilligung bei einem Arbeitgeber in einem anderen Kanton tätig sein.

Priorität geniessen hoch qualifizierte und spezialisierte Berufstätige sowie Unternehmer und Führungskräfte, anerkannte Wissenschaftler und Kulturschaffende, Angestellte von international tätigen Konzernen und Schlüsselpersonen mit internationalen Geschäftsverbindungen. Dadurch sollen der wirtschaftliche, wissenschaftliche und kulturelle Austausch gefördert sowie der Transfer von Entscheidungsträgern und Spezialisten internationaler Unternehmen unterstützt werden. Insbesondere soll es auch qualifizierten Wissenschaftlern möglich sein, nach Abschluss ihrer Studien weiterhin in der Schweiz tätig zu sein. Im Interesse der Schweizer Wirtschaft ist es schliesslich, dass auch nur vorübergehend hier tätige Ausländer ihre Familie nachziehen können und dass Partner bzw. Kinder von Inhabern einer Dauerbewilligung in der Schweiz angestellt oder freiberuflich tätig sein können.

Die wichtigsten Regelungen:

- Aufenthaltsbewilligung B: In der Regel auf ein Jahr befristet. Stellen- und Kantonswechsel mit Bewilligung möglich, Quellenbesteuerung, Kontingente. (Gewisse Ausnahmen: z.B. Ehegatten von Schweizer Bürgern sind Schweizern gleichgestellt.)
- Niederlassungsbewilligung C: Bezüglich Arbeitsmarkt den Schweizer Bürgern gleichgestellt, keine Quellenbesteuerung.
- Grenzgängerbewilligung: Stellenwechsel mit Bewilligung möglich, Kantonswechsel nicht möglich, Quellenbesteuerung.
- Kurzaufenthaltsbewilligung L: Stellen- und Kantonswechsel nicht möglich, Quellenbesteuerung.
- Stagiairebewilligung: Maximal 18 Monate, nur für Weiterbildungsaufenthalte junger Berufsleute.
- Asylsuchende: Arbeitsbewilligung einen Monat nach Einreichen eines Asylgesuches. Stellenwechsel mit Bewilligung möglich, Kantonswechsel nicht. Quellenbesteuerung, 10 % des Lohns werden als Sicherheit zurückbehalten.
- Kadertransfer: Unentbehrliche Führungskräfte dürfen sich gemäss General Agreement on Trade in Services (GATS) für drei Jahre in der Schweiz aufhalten. Die Bewilligung kann um ein Jahr verlängert werden.

Die Kontroll- und Sorgfaltspflicht liegt beim Arbeitgeber. Er muss dafür sorgen, dass ein(e) ausländische(r) Mitarbeitende(r) über die Berechtigung zum Stellenantritt verfügt. Um eine Einreisebewilligung zu erhalten, muss ein Arbeitgeber beweisen, dass es nicht möglich war, in der Schweiz eine geeignete Kraft zu finden und dass die Ausbildung eines/einer geeigneten Mitarbeitenden innert nützlicher Frist nicht durchzuführen war.

www.bfm.admin.ch > Themen > Arbeit/Arbeitsbewilligungen
Erwerbstätigkeit von Nicht-EU-/EFTA-Bürgern
Sprachen: dt., engl., franz., it.

6.4.4 Stagiaries/Praktikanten

Die Schweiz hat mit zahlreichen Staaten Vereinbarungen über den Austausch von Praktikanten (Stagiaires usw.) getroffen. Diese Stagiairesabkommen ermöglichen einen erleichterten Zugang zu einer befristeten Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung. Praktikanten aus Ländern, mit denen kein spezielles Abkommen besteht, müssen auf normalem Weg eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung beantragen.

Als Stagiaires zugelassen werden Personen, die eine Berufsausbildung oder einen Studienabschluss vorweisen können. Die Altersgrenze liegt bei 35 Jahren (Ausnahmen: Australien, Neuseeland, Polen, Russland und Ungarn: 30 Jahre). Die Anstellung (max. 18 Monate) muss im erlernten Beruf bzw. Lehr- oder Ausbildungsbereich erfolgen. Im Fall von Kanada werden auch Studierende zugelassen, die als Bestandteil ihrer Ausbildung einen Arbeitsaufenthalt absolvieren möchten, im Falle von Japan dagegen nur Hochschulabsolventen. Für Stagiaires gelten besondere Höchstzahlen, und die landesrechtlichen Bestimmungen über die Vorrangbehandlung der inländischen Arbeitskräfte werden nicht angewandt. Ein Familiennachzug ist nicht vorgesehen.

Infolge der Personenfreizügigkeit Schweiz–EU benötigen Staatsangehörige der EU-25 und EFTA-Staaten keine Arbeits- bzw. Stagiairesbewilligung. Arbeitsaufenthalte von mehr als vier Monaten müssen bei den kantonalen Arbeitsmarktbehörden formell angemeldet werden.

www.swissemigration.ch stellt eine Wegleitung für ausländische Stagiaires und potenzielle Arbeitgeber (Adressen, einen Standard-Arbeitsvertrag sowie das Gesuchsformular) zur Verfügung.

www.bfm.admin.ch > Themen > Arbeit/Arbeitsbewilligungen > **Junge Berufsleute (Stagiaires)**
Wegleitung für ausländische Stagiaires und Schweizer Arbeitgeber
Sprachen: dt., engl., franz., it.

6.5 EINBÜRGERUNG

Das Einbürgerungsverfahren ist dreistufig. Man kann sich bei der Gemeinde und im Kanton um das Schweizer Bürgerrecht bewerben. Diese haben eigene Voraussetzungen für die Einbürgerung, welche zusätzlich zu denjenigen des Bundes (vgl. unten) erfüllt sein müssen.

Um die Einbürgerungsbewilligung zu erhalten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Zwölf Jahre Wohnsitz in der Schweiz (zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz verbrachte Jahre werden doppelt gerechnet).
- Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse.
- Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen.
- Beachten der schweizerischen Rechtsordnung.
- Keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz.

Ausländische Ehepartner von Schweizerinnen oder Schweizern (nach insgesamt fünf Jahren Wohnsitz in der Schweiz und nach dreijähriger Ehedauer) sowie Kinder eines schweizerischen Elternteils, die das Schweizer Bürgerrecht noch nicht besitzen, profitieren von einer erleichterten Einbürgerung.

www.bfm.admin.ch > Themen
Schweizer Bürgerrecht/Einbürgerung
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.ch.ch > Ausländer in der Schweiz
Einbürgerung: Informationen
Sprachen: dt., engl., franz., it.



IMMOBILIEN

7

7.1	Suche nach dem geeigneten Objekt	77
7.2	Geschäftsimmobilien	78
7.3	Wohnimmobilien	81
7.4	Rechtliche Aspekte: Baubewilligung	83
7.5	Rechtliche Aspekte: Grundstückerwerb durch Personen im Ausland	84

Während das Angebot an Immobilien für Geschäftsliegenschaften vielfältig ist, sind, wie in anderen internationalen Städten, Wohnimmobilien vor allem in den Zentren knapp. Bei der Suche nach geeigneten Objekten für Miete und Kauf liefern Internet und Zeitungen wertvolle Dienste. Auch Personen mit Wohnsitz im Ausland können bewilligungsfrei Geschäftsliegenschaften und -grundstücke erwerben; beim Wohneigentum unterliegen sie gewissen Restriktionen.

7.1 SUCHE NACH DEM GEEIGNETEN OBJEKT

7.1.1 Wohn- und Geschäftsliegenschaften

Das Internet und Zeitungen sind die wichtigsten Informationsquellen bei der Suche nach einem geeigneten Immobilienobjekt. Bekannte vor Ort können bei der Wohnungssuche eine grosse Hilfe sein. Die Palette des Immobilienangebotes reicht von Wohnungen, Ein- und Mehrfamilienhäusern über Büros und Gewerbeliegenschaften bis zu Parkplätzen und Garagen, wobei sowohl Miete als auch Kauf zur Auswahl stehen.

Eine gute Adresse sind auch die Websites von Immobilien-Treuhandbüros. Diese findet man unter anderem über die Immobiliensuchportale oder über die Homepage des Schweizerischen Verbands der Immobilienwirtschaft (SVIT). Nützlich sind auch die Homepages von Gemeinden. Viele enthalten mittlerweile Informationen über zukünftige Bauprojekte, seien es Miet- oder Kaufimmobilien.

Die kantonalen Wirtschaftsförderungsstellen unterstützen Investoren bei allen administrativen Angelegenheiten und bieten Vermittlungsdienstleistungen für Bauland oder Immobilien.

www.svit.ch
Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft (SVIT)
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.alle-immobilien.ch
www.homegate.ch
www.immoscout24.ch
www.comparis.ch > Immobilien
Wohnliegenschaften
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.s-ge.com/realestate
Geschäftsliegenschaften (in Kooperation mit Swiss Circle)
Sprachen: dt., engl.

7.1.2 Temporäre Unterkünfte/möblierte Wohnungen

Das Angebot an Hotels und Ferienwohnungen in jeder Kategorie ist im Ferienland Schweiz sehr gross. Ausgangspunkt für die Suche nach einer passenden Unterkunft ist auch hier das Internet. Eine gute Übersicht bietet die Homepage von Schweiz Tourismus.

Möblierte Wohnungen und Serviced Apartments sind kostenintensiv. Es gibt Immobilienanbieter und auf die Betreuung von Expatriates spezialisierte Firmen, die bei der Suche helfen können. Eine gesamtschweizerische Übersicht aller Anbieter existiert nicht. Deshalb empfiehlt es sich, als Erstes im Internet nach den Stichworten «Serviced Apartments», «möbliert», «Studio», «Apartments», «Temporary Housing» oder auch «Ferienwohnungen» zu suchen.

www.myswitzerland.com > Unterkunft
Hotels und Ferienwohnungen
Sprachen: dt., engl., franz., it., span., russ., chin., jap.

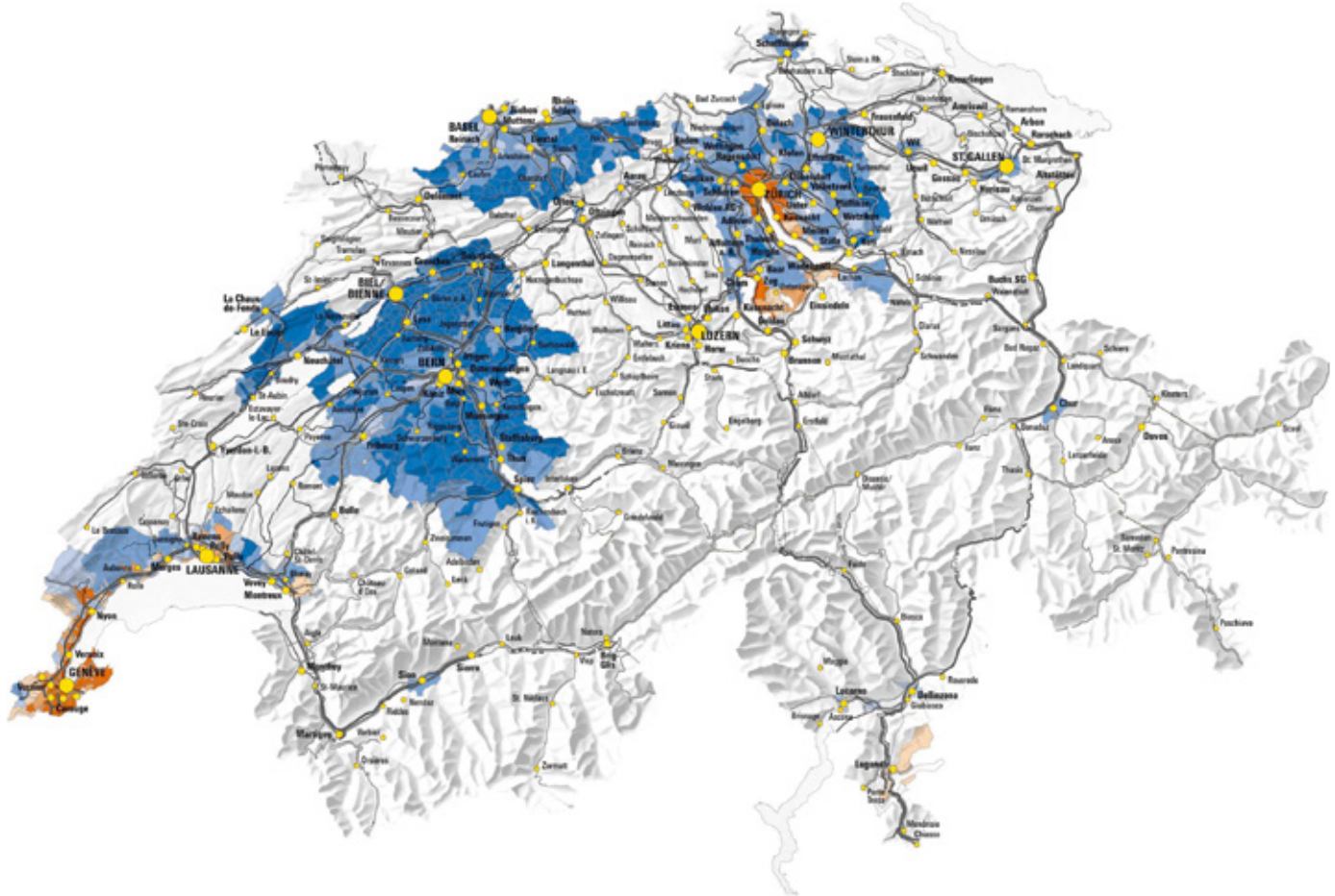
www.xpatxchange.ch > Moving
Relocation-Agenturen, Anbieter von möblierten Wohnungen sowie Serviced Apartments
Sprache: engl.

7.2 GESCHÄFTSIMMOBILIEN

7.2.1 Miete

Marktpreise für Büroflächen, 4. Quartal 2013

(ABB. 24)



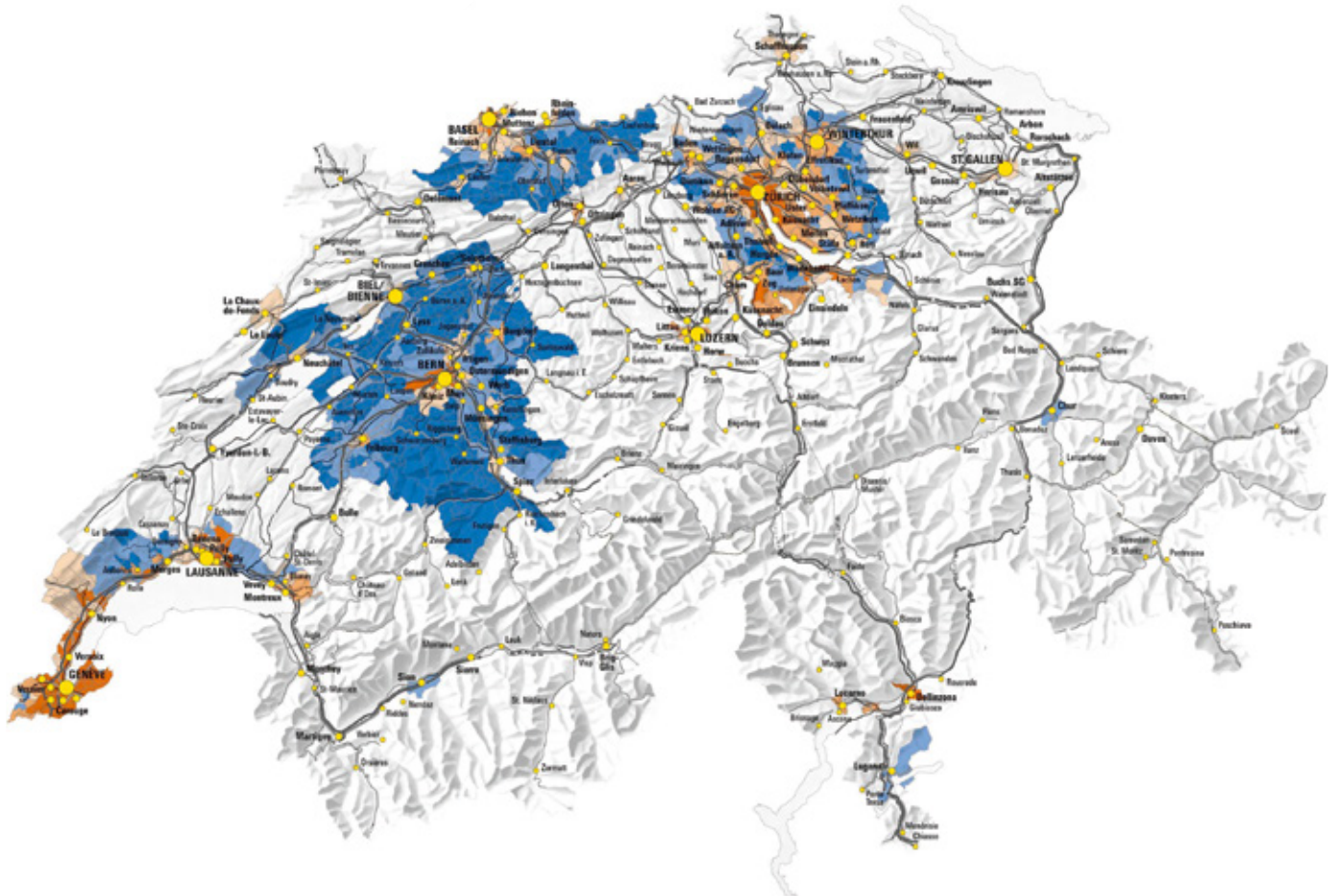
Quelle: Wüest & Partner AG

Nettomieten in CHF pro Quadratmeter Nutzfläche und Jahr (Median)
Grossstädte: Werte für die ganze Stadt

- Über 320.-
- 280.- bis 320.-
- 250.- bis 280.-
- 200.- bis 250.-
- 150.- bis 200.-
- Unter 150.-

Bauland: Marktpreise für Gewerbebauten, 4. Quartal 2013

(ABB. 25)



Quelle: Wüest & Partner AG

In CHF pro Quadratmeter
(mittlere Lage, unbebaut, erschlossen)

- Über 1'500.-
- 1'000.- bis 1'500.-
- 500.- bis 1'000.-
- 250.- bis 500.-
- 150.- bis 250.-
- Unter 150.-

7.2.2 Kauf

Der Kauf von Geschäftliegenschaften und -grundstücken ist für Personen mit Wohnsitz im Ausland grundsätzlich möglich. EU-/EFTA-Bürgerinnen oder -Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz haben beim Erwerb von Immobilien die gleichen Rechte wie Schweizerinnen und Schweizer und benötigen keine Bewilligung. Angehörige von Drittstaaten oder Personen mit Wohnsitz im Ausland können Immobilien mit gewissen Einschränkungen erwerben.

Ablauf eines Kaufgeschäftes

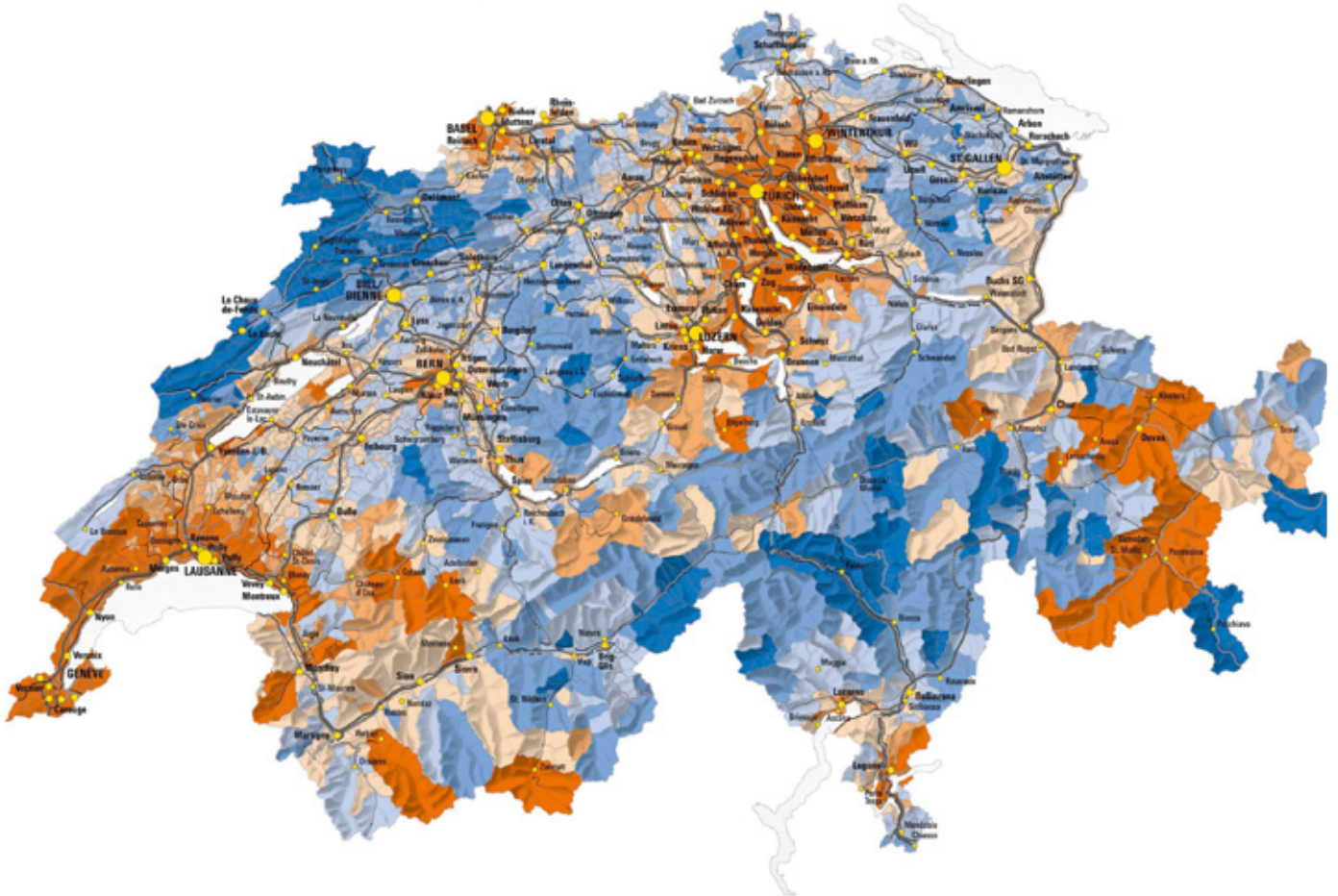
(ABB. 26)

Abklärungen vor dem Kauf: öffentlich- und privat- rechtliche Verhältnisse	<ul style="list-style-type: none">- Baurechtliche Verhältnisse- Auswertung von Statistiken- Kataster der belasteten Standorte- Strassenprojekte- Gewerbebewilligungen- Massnahmenplan Luft- Lärmempfindlichkeitsstufe- Steuern- Überprüfung aller Grundbucheinträge (Dienstbarkeiten, Vormerkungen, Anmerkungen)- Katasterplan- Gebäudeversicherung- Veranlassung einer Immobilienschätzung- Finanzierung- Überprüfung der Person des Verkäufers- Miet- und Pachtverhältnisse
Abschluss der Verkaufsverhandlungen	<ul style="list-style-type: none">- Genaue Definition des Kaufobjektes- Preisfestlegung- Antritt- Festlegung der Finanzierung- Finanzielle Sicherheiten
Öffentliche Beurkundung bei einem Notar am Ort der Liegenschaft	<ul style="list-style-type: none">- Unterzeichnung des Vertrages in Gegenwart des Notars- Eventuell Leistung finanzieller Sicherheiten
Grundbuchamtlicher Vollzug im zuständigen Grundbuchkreis	<ul style="list-style-type: none">- Austausch der Leistungen: Übergabe Vertragsgegenstand gegen Bezahlung- (Unterzeichnung der Grundbuchanmeldung)

Quelle: Immobilien kaufen und verkaufen. Bürgi Nägeli Rechtsanwälte, www.schweizerische-immobilien.ch

Marktpreise für Mietwohnungen, 4. Quartal 2013

(ABB. 27)



Quelle: Wüest & Partner AG

Nettomieten in CHF pro Quadratmeter
Hauptnutzfläche und Jahr (Median)

- Über 220.-
- 200.- bis 220.-
- 180.- bis 200.-
- 160.- bis 180.-
- 140.- bis 160.-
- Unter 140.-

7.3 WOHNIMMOBILIEN

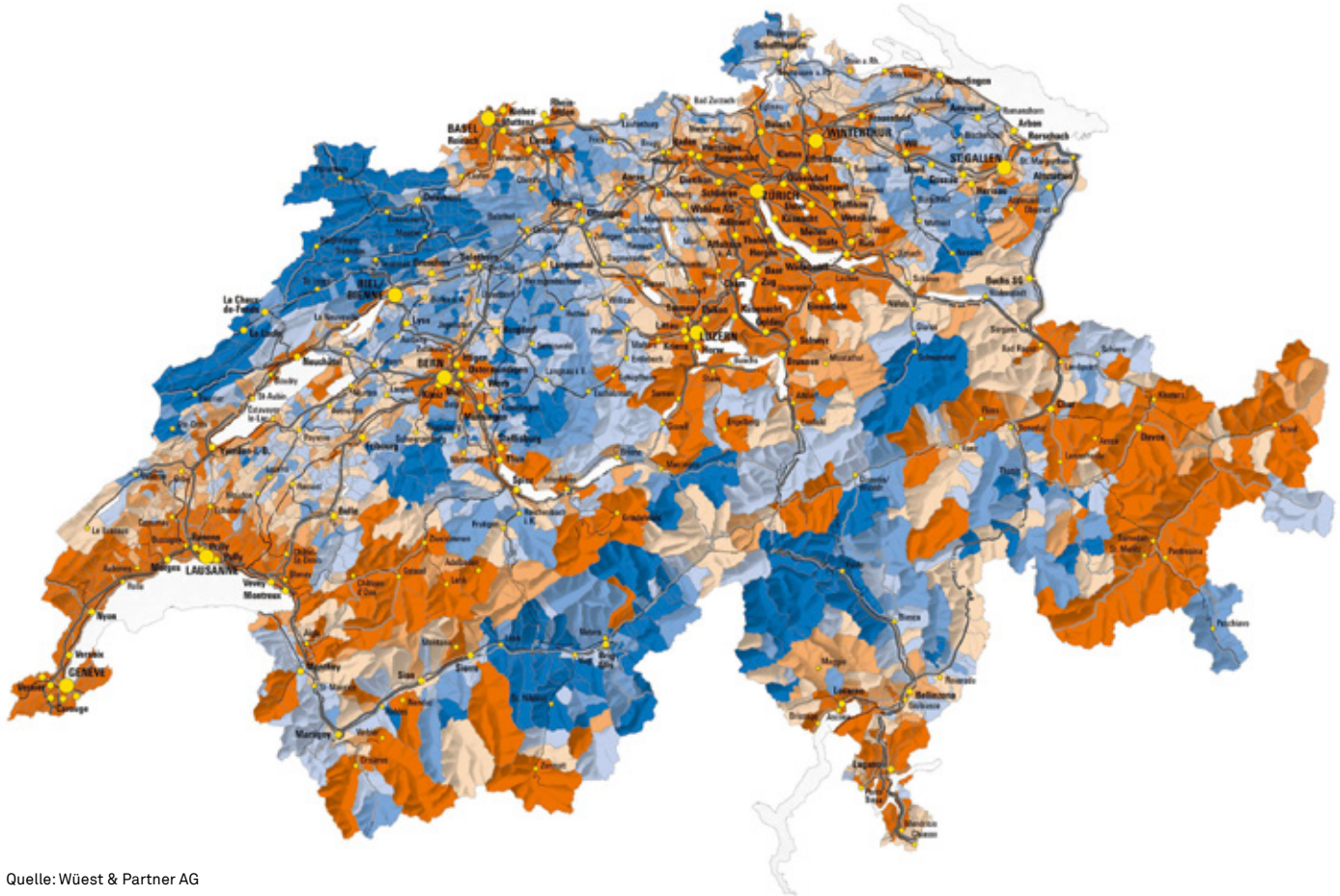
7.3.1 Miete

In der Schweiz leben zwei von drei Personen in einer Mietwohnung. Die Nachfrage ist hoch, das Angebot besonders in den Städten und Agglomerationen knapp. Seit 2003 bewegt sich die Leerwohnungsquote um die 1%-Marke (2013: 0,96%). Es braucht deshalb etwas Geduld und Glück, um die passende Wohnung zu finden.

Verschiedene Faktoren beeinflussen die Mietpreise. Die Kantone mit den höchsten Mietpreinsniveaus zeichnen sich teilweise durch ihre bevorzugte Lage im Einzugsbereich der grösseren städtischen Zentren aus. Ein weiterer Faktor, der die hohen Mieten erklärt, ist eine tiefe Steuerbelastung.

Marktpreise für Eigentumswohnungen, 4. Quartal 2013

(ABB. 28)



Quelle: Wüest & Partner AG

In CHF pro Quadratmeter
(mittlere Lage, unbebaut, erschlossen)

- Über 5'500.-
- 5'000.- bis 5'500.-
- 4'500.- bis 5'000.-
- 4'000.- bis 4'500.-
- 3'500.- bis 4'000.-
- Unter 3'500.-

7.3.2 Kauf

Der Kauf von Wohneigentum durch Personen im Ausland unterliegt gewissen rechtlichen Beschränkungen (s. Kapitel 7.5). Die Wohneigentumsquote beträgt in der Schweiz 37,2% (2012). Besonders hoch ist sie bei Familien mit Kindern, bei älteren Personen sowie bei Personen mit hohem Einkommen.

Ist das richtige Wohnobjekt einmal gefunden, gilt es, den Kaufvertrag abzuschliessen. Basis des Immobilienkaufs ist der notariell aufgesetzte und beurkundete Vertrag. Er verpflichtet den Verkäufer zur Übertragung des Eigentums und den Käufer zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises. Der Vertrag beschreibt zudem die Liegenschaft, regelt den Termin zur Übertragung oder auch die Sicherstellung einer Grundstückgewinnsteuer.

Es ist ratsam, vor der Vertragsunterzeichnung im Grundbuch nachzulesen, welche Rechte und Lasten mit dem Grundstück verbunden sind, auf dem das Wohnobjekt steht oder zu stehen kommen soll. Mit Interessensnachweis sind die detaillierten Informationen auf dem zuständigen Grundbuchamt als kostenpflichtiger Grundbuchauszug erhältlich. Die Eintragungen im Grundbuch sind unterschiedlich komplex. Während ein Wegrecht auch für den Laien einfach zu verstehen ist, wird es beim Baurecht oder bei Regelungen rund um das Stockwerkeigentum wesentlich komplizierter. In diesen Fällen ist der Beizug eines Experten unter Umständen sinnvoll; auch der beurkundende Notar selbst kann weitergehende Auskünfte erteilen. Der stets öffentlich zu beurkundende Kaufvertrag bildet das eigentliche Grundgeschäft und damit die Voraussetzung für den nachfolgenden Grundbucheintrag. Erst mit dem Grundbucheintrag geht das Eigentum an einem Grundstück auf den Käufer über. Ein zentrales Grundbuch existiert nicht, geführt werden die Grundbücher von den Kantonen unter Oberaufsicht des Bundesamtes für Justiz.

www.ch.ch > Wohneigentum > Infos über Bauland und Grundstück

Übersicht Grundbuch
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.grundbuchverwalter.ch

Verband Schweizerischer Grundbuchverwalter
Sprachen: dt., franz., it.

www.hausinfo.ch > Finanzen und Steuern > Kauf und Verkauf

Nebenkosten beim Stockwerkeigentum
Sprachen: dt., franz.

7.4 RECHTLICHE ASPEKTE: BAUBEWILLIGUNG

Bauten und Anlagen dürfen nur mit einer Bewilligung der zuständigen Behörde errichtet oder geändert werden. Das Bauvorhaben muss in erster Linie dem Zonenplan der Gemeinde entsprechen, hat aber zudem weitere Anforderungen zu erfüllen, die sich etwa aus dem Baurecht und dem Umweltschutz (Wasser, Luft, Abfall, Lärm) ergeben oder die im Interesse der öffentlichen Gesundheit und der Sicherheit zu beachten sind.

Das Baubewilligungsverfahren dauert durchschnittlich drei Monate. Das Einreichen eines Baugesuches ist grundsätzlich ein standardisierter Prozess. Neben den Projektplänen sind in Abhängigkeit des Bauvorhabens eine Reihe von weiteren Formularen und Nachweisen einzureichen. Es liegt im Interesse des Bauherrn, möglichst schnell eine rechtsgültige Baubewilligung zu erhalten, da er während der Planungs- und Baubewilligungsphase die Finanzierungskosten zu tragen hat. Das typische Baubewilligungsverfahren gliedert sich in vier Phasen:

- a) Information der Behörden, Beratung
- b) Einreichung des Baugesuches, Vorprüfung, zusätzliche Abklärungen (Umweltverträglichkeitsprüfungen, Denkmalschutz etc.)
- c) Prüfung, Information der Öffentlichkeit (Publikation und Aussteckung des Baugespanns), Erteilung der Baubewilligung (inklusive Auflagen, Fristen)
- d) Rekursfrist, Baufreigabe

Der Erwerb von Grundstücken für den Wohnungsbau unterliegt den Bestimmungen, die in Kapitel 7.5 ausgeführt werden.

www.ch.ch > Wohneigentum > Baubewilligung beantragen

Baugesuch und Baubewilligung
Sprachen: dt., engl., franz., it.

7.5 RECHTLICHE ASPEKTE: GRUNDSTÜCKERWERB DURCH PERSONEN IM AUSLAND

Der Erwerb von Grundstücken in der Schweiz durch Personen im Ausland ist gesetzlich beschränkt. Der Bewilligungspflicht unterliegen jedoch grundsätzlich nur der Erwerb von Ferienwohnungen und Wohneigentum, das nicht selbst genutzt wird. Somit können in der Schweiz lebende Ausländer Wohn- und Gewerbeliegenschaften frei erwerben.

7.5.1 Bewilligungsfrei

Keine Bewilligungen werden für Grundstücke benötigt, die der Ausübung einer beruflichen, gewerblichen oder industriellen Tätigkeit dienen (ausgenommen Grundstücke für die Erstellung, den Handel oder die Vermietung von Wohnungen). Der Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit ist weit gefasst: Es betrifft nicht nur die klassischen Handels-, Industrie- und Gewerbearten, sondern auch den Finanz- und Dienstleistungssektor. Er reicht somit von der Ausübung eines freien Berufes, etwa als Informatiker oder Hotelier, über den Betrieb eines Handels- oder Dienstleistungszentrums bis hin zur industriellen Produktion. Möglich ist auch die Beteiligung an Immobiliengesellschaften, die im Handel mit solchen Grundstücken tätig sind. Unter dem Titel Betriebsstätte können auch Wohnungen erworben werden, wenn sie betriebsnotwendig sind (wie etwa als Wohnung für den Hauswart oder für Techniker, deren ständige Anwesenheit in unmittelbarer Betriebsnähe unabdingbar ist) oder wenn eine Abtrennung vom Betriebsgrundstück unverhältnismässig wäre.

7.5.2 Bewilligungspflicht

Der Bewilligungspflicht unterliegt der Erwerb von nicht gewerblich genutzten Grundstücken durch:

- Ausländer mit Wohnsitz im Ausland.
- Nicht-EU- oder -EFTA-Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz ohne Niederlassungsbewilligung.
- Gesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben (auch wenn der Eigentümer Schweizer Staatsbürger ist).
- Gesellschaften, die ihren rechtlichen und tatsächlichen Sitz in der Schweiz haben, jedoch von Personen im Ausland geführt werden. Dies ist der Fall, wenn Ausländer mehr als ein Drittel des Gesellschaftskapitals besitzen, über mehr als ein Drittel des Stimmrechts verfügen oder bedeutende Darlehen gewährt haben.
- Erwerber, die ein Grundstück auf Rechnung einer Person im Ausland erwerben (Treuhandgeschäft).

Der Bewilligungspflicht unterliegt nicht nur die grundbuchamtliche Übertragung von Grundeigentum, sondern jedes Rechtsgeschäft, das einer Person im Ausland die tatsächliche Verfügungsmacht über ein bewilligungspflichtiges Grundstück überträgt. Für diese Gruppen ausgeschlossen bleiben deshalb auch direkte Investitionen im Wohnungsmarkt und Immobilienhandel mit Wohnliegenschaften.

Bewilligungspflicht nach Personengruppen

(ABB. 29)

PERSONENGRUPPE	BEWILLIGUNGSFREIER ERWERB VON ...
Alle Personen Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sowie der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) mit tatsächlichem Wohnsitz (Lebensmittelpunkt) in der Schweiz (in der Regel mit einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA B oder einer Niederlassungsbewilligung EU/EFTA C)	Geschäftsimmobilien Alle Arten von Grundstücken und Immobilien
Nicht-EU- oder -EFTA-Staatsangehörige, die das Recht haben, sich in der Schweiz niederzulassen (mit einer Niederlassungsbewilligung C)	Alle Arten von Grundstücken und Immobilien
Nicht-EU- oder -EFTA-Staatsangehörige mit tatsächlichem Wohnsitz (Lebensmittelpunkt) in der Schweiz, die noch nicht das Recht haben, sich in der Schweiz niederzulassen (in der Regel mit einer Aufenthaltsbewilligung B)	Hauptwohnsitz
Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz, die von Personen beherrscht sind, welche der Bewilligungspflicht nicht unterliegen	Alle Arten von Grundstücken und Immobilien
EU- und EFTA-Grenzgänger (mit einer Grenzgängerbewilligung EU/EFTA G)	Zweitwohnung in der Region ihres Arbeitsortes

7.5.3 Bewilligungsgründe

Eine Bewilligung für den Erwerb von bewilligungspflichtigen Grundstücken basiert auf den im Gesetz vorgesehenen Gründen:

- Banken und Versicherungen mit Schweizer Zulassung für den Erwerb in Zwangsverwertungen und Liquidationsvergleichen, wenn das Grundstück zu ihren Gunsten mit einem Grundpfand belastet ist.
- Versicherungen für technische Rückstellungen für das Inlandgeschäft.
- Der Grundstückerwerb dient inländischen Betrieben zur Personalvorsorge für das in der Schweiz beschäftigte Personal.
- Das Grundstück wird direkt für einen gemeinnützigen Zweck genutzt.
- Erben oder Vermächtnisnehmer müssen das Grundstück innert zweier Jahre veräussern (Ausnahme: enge, schutzwürdige Beziehungen zum Grundstück).
- Härtefall: eine Ferienwohnung oder eine Wohneinheit in einem Aparthotel, falls sich der Verkäufer in finanzieller Notlage befindet und die Wohnung erfolglos nicht bewilligungspflichtigen Personen angeboten hat.
- Nur bestimmte Kantone: Erwerb einer Ferienwohnung durch eine natürliche Person im Ausland in einem Fremdenverkehrsart.
- Nur bestimmte Kantone: Erwerb einer Zweitwohnung durch eine natürliche Person im Ausland in einem Ort, zu dem regelmässige wirtschaftliche, wissenschaftliche oder kulturelle Beziehungen bestehen.
- Nur bestimmte Kantone: Erwerb von Grundstücken für den sozialen Wohnungsbau.

«In der Schweiz lebende Ausländer können Wohn- und Gewerbeliegenschaften frei erwerben.»

7.5.4 Vollzug

Der Vollzug des Gesetzes ist in erster Linie Aufgabe des Kantons, in dem sich das Grundstück befindet. Die vom Kanton bestimmte Behörde entscheidet über die Frage der Bewilligungspflicht eines Rechtsgeschäftes und die Erteilung einer Gewährung. Unter gewissen Voraussetzungen erhalten Personen im Ausland auch die Bewilligung für den Kauf einer Ferienwohnung. Der Besitz von Grundeigentum in der Schweiz gibt dem ausländischen Eigentümer jedoch keinen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung.



ARBEITSMARKT UND ARBEITSRECHT

8

8.1	Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit.....	87
8.2	Arbeitskosten	88
8.3	Arbeitsvertrag und Arbeitnehmervertretung	91
8.4	Arbeitszeit und Ferien	93
8.5	Kündigung und Kurzarbeit.....	94
8.6	Sozialversicherungen	95
8.7	Personalsuche.....	99

Hinsichtlich Arbeitsproduktivität rangiert die Schweiz unter allen Volkswirtschaften der Welt in der Spitzengruppe.

Ihr Arbeitsmarkt ist geprägt durch ein liberales Arbeitsrecht, geringe Regulierungsdichte und ausserordentliche soziale Stabilität. Arbeitskonflikte werden zwischen den Sozialpartnern gelöst. Es gibt so gut wie keine Streiks. Die soziale Sicherung der Arbeitenden beruht auf dem Grundsatz der Solidarität und der Selbstverantwortung. Das hohe Lohnniveau zieht qualifizierte Arbeitskräfte an. Die Arbeitgeber profitieren aufgrund tiefer Sozialabgaben von konkurrenzfähigen Lohnstückkosten.

8.1 ERWERBSTÄTIGKEIT UND ARBEITSLOSIGKEIT

Die Schweiz zählt rund 4,6 Millionen Erwerbstätige (Stand 2. Quartal 2015), davon sind rund 2,1 Millionen Frauen. Die Erwerbsquote (Anteil der Erwerbstätigen und Erwerbslosen an der Bevölkerung ab 15 Jahren) liegt bei 68,6 % und gehört zu den höchsten in Europa. Der Anteil der Ausländer an der erwerbstätigen Bevölkerung beträgt knapp 25 %. 37 % der Erwerbstätigen arbeiten Teilzeit. Der Anteil der teilzeitbeschäftigten Frauen (60 %) liegt deutlich über jenem der Männer (16 %). Die Arbeitslosigkeit ist in der Schweiz traditionell tief. In den vergangenen zehn Jahren lag sie jeweils zwischen 1 % und 4 % (2014: 3,2 %).

Schweizer Arbeitskräfte sind hoch qualifiziert, rund 40 % verfügen über eine Ausbildung auf Tertiärstufe. Die Vielsprachigkeit der Schweizer Arbeitnehmer ist weltweit berühmt, und Schweizer Manager haben überdurchschnittlich viel internationale Erfahrung. Im Ranking von IMD positioniert sich die Schweiz 2015 an zweiter Stelle.

Internationale Erfahrung des Managements, 2015

1 = tief, 10 = hoch

(ABB. 30)

1	Luxemburg	7,87
2	Schweiz	7,82
3	Hongkong SAR	7,69
4	Vereinigte Arabische Emirate	7,21
5	Katar	7,01
6	Singapur	6,88
7	Niederlande	6,86
10	Belgien	6,59
12	Irland	6,49
14	Deutschland	6,30
16	Dänemark	5,97
31	Vereinigtes Königreich	5,39
35	USA	5,06
41	Indien	4,83
46	Frankreich	4,60
51	China	4,36
53	Brasilien	4,33
56	Russland	4,23
58	Italien	4,12
61	Japan	2,89

Quelle: IMD World Competitiveness Yearbook 2015

Im Bereich Arbeitsmotivation belegen die Schweizer weltweit den Spitzenplatz (vgl. Abb. 31). Die Identifikation mit dem Unternehmen ist sehr ausgeprägt, was unter anderem damit zusammenhängt, dass die meisten Betriebe Klein- und Mittelbetriebe sind.

Arbeitsmotivation im internationalen Vergleich 2015

1 = tief, 10 = hoch

(ABB. 31)

1	Schweiz	7,68
2	Dänemark	7,66
3	Norwegen	7,46
4	Irland	7,40
5	Luxemburg	7,38
6	Deutschland	7,37
7	Hongkong SAR	7,29
8	Niederlande	7,27
11	Japan	7,06
16	USA	6,71
21	Singapur	6,36
23	Belgien	6,27
25	China	6,12
26	Vereinigtes Königreich	6,04
42	Indien	5,35
48	Frankreich	4,95
50	Brasilien	4,80
52	Italien	4,79
53	Russland	4,77

Quelle: IMD World Competitiveness Yearbook 2015

8.2 ARBEITSKOSTEN

8.2.1 Löhne

Das Lohnniveau in der Schweiz ist relativ hoch. Es widerspiegelt das hohe Leistungs- und Wohlstandsniveau: Hohe Löhne sind ein Erfolgsausweis und machen das Land für qualifizierte Arbeitskräfte attraktiv. In einem Städtevergleich aus dem Jahr 2015 liegen die Bruttolöhne von Zürich und Genf noch vor Luxemburg und New York an erster Stelle (vgl. Abb. 32). Aufgrund der gegenüber dem Ausland geringeren Abzüge (Steuern, Sozialversicherungen) nimmt die Schweiz auch bei den Nettoeinkommen den Spitzenplatz ein.

Die regelmässig durchgeführten amtlichen Erhebungen über Lohnniveau und -struktur zeigen beachtliche Unterschiede sowohl zwischen als auch innerhalb der einzelnen Branchen.

www.lohnrechner.bfs.admin.ch
Individueller Lohnrechner
Sprachen: dt., franz., it.

www.bfs.admin.ch > Themen > 03 Arbeit und Erwerb
Löhne und Erwerbseinkommen
Sprachen: dt., engl., franz., it.

Lohnniveau im internationalen Vergleich, 2015

Brutto, New York City = Index 100

(ABB. 32)

Zürich	131,3
Genf	130,1
Luxemburg	106,4
New York	100
Miami	92,4
Kopenhagen	92,2
Sydney	89,8
Los Angeles	87,5
London	75,5
Brüssel	72,8
Tokio	70,1
Dublin	68,8
Helsinki	67,8
Berlin	64,0
Paris	62,8
Rom	60,0
Hongkong SAR	49,4
São Paolo	34,7
Moskau	21,3
Shanghai	18,1
Peking	13,4

Quelle: UBS «Preise und Löhne 2015»

Monatlicher Bruttolohn (Zentralwert) nach Wirtschaftszweigen und Grossregionen, 2012

in Schweizer Franken

(ABB. 33)

WIRTSCHAFTSZWEIGE	SCHWEIZ	GENFERSEE- REGION	ESPACE MITTELLAND	NORDWEST- SCHWEIZ	ZÜRICH	OST- SCHWEIZ	ZENTRAL- SCHWEIZ	TESSIN
Total	6'118	6'190	6'026	6'440	6'451	5'720	6'080	5'091
Sektor 2: Produktion	6'224	6'426	6'047	6'912	6'474	5'958	6'306	5'062
Bergbau, Gewinnung v. Steinen/Erden	6'009	5'945	6'237	6'231	5'840	6'095	6'260	5'570
Verarbeitendes Gewerbe; Industrie	6'348	6'765	6'053	7'396	6'586	5'965	6'525	4'333
Energie- u. Wasserversorgung	6'733	6'450	6'954	7'142	6'932	6'382	6'963	5'356
Baugewerbe	6'024	6'134	5'928	6'034	6'334	5'918	5'973	5'708
Sektor 3: Dienstleistungen	6'025	6'025	6'008	6'087	6'444	5'427	5'858	5'108
Handel, Reparatur	5'334	5'365	5'157	5'553	5'403	5'142	5'711	4'769
Gastgewerbe	4'236	4'085	4'261	4'365	4'411	4'141	4'240	3'945
Verkehr und Lagerei	6'067	5'421	7'067	5'885	5'949	5'327	5'304	5'200
Finanz und Versicherungsdienstleistungen	9'270	9'708	7'375	8'508	9'960	7'858	7'512	7'664
Informatik und Kommunikation	8'374	8'101	8'547	8'156	8'834	7'137	8'148	6'508
Erziehung und Unterricht	7'225	6'953	7'243	7'364	7'272	7'259	8'232	5'768
Gesundheits- u. Sozialwesen	6'000	5'990	5'995	6'114	6'319	5'763	5'850	5'577
Sonst. öffentl. u. pers. Dienstleistungen	5'714	6'353	6'055	5'078	5'571	5'012	5'357	4'078

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS), Schweizerische Lohnstrukturerhebung

Bruttoerwerbseinkommen (Zentralwert) pro Jahr nach Berufsgruppen, 2014

(in Schweizer Franken (unselbstständig Erwerbende))

(ABB. 34)

VOLLZEIT (90% UND MEHR) FRAUEN U. MÄNNER		VOLLZEIT (90% UND MEHR) FRAUEN U. MÄNNER	
Arbeitnehmende		Selbstständige	
Führungskräfte	120'000	Führungskräfte	94'500
Akademische Berufe	104'000	Akademische Berufe	119'600
Techniker und gleichrangige Berufe	88'400	Techniker und gleichrangige Berufe	84'900
Bürokräfte, kaufmännische Angestellte	74'300	Bürokräfte, kaufmännische Angestellte	65'000
Dienstleistungs- und Verkaufsberufe	60'200	Dienstleistungs- und Verkaufsberufe	57'200
Fachkräfte in der Landwirtschaft	65'000	Fachkräfte in der Landwirtschaft	59'800
Handwerks- und verwandte Berufe	70'200	Handwerks- und verwandte Berufe	75'000
Anlagen- und Maschinenbediener	70'200	Anlagen- und Maschinenbediener	72'000
Hilfsarbeitskräfte	59'800	Hilfsarbeitskräfte	52'600
Keine Angabe/Weiss nicht	77'200	Keine Angabe/Weiss nicht	-
Total	81'900	Total	80'000

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS), Schweizerische Arbeitskräfteerhebung

8.2.2 Personalzusatzkosten

Für einen Arbeitgeber sind nicht die ausbezahlten Löhne entscheidend, sondern die Lohnstückkosten. Zwar sind in der Schweiz die ausgewiesenen Löhne hoch. Die Personalzusatzkosten, mit denen der Arbeitgeber zusätzlich zum Bruttolohn rechnen muss (Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen), belaufen sich in der Schweiz aber nur auf rund 15%. Zusammen mit der hohen Arbeitsproduktivität, den moderaten Steuern und den tiefen Kapitalkosten zahlt der Arbeitgeber somit am Ende teilweise weniger als in anderen europäischen Ländern.

Lohnabrechnung: Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge; Beispiel: Arbeitnehmer mit zwei Kindern

(ABB. 35)

ARBEITNEHMER	IN %	IN CHF
Bruttolohn		10'000.00
Staatliche Sozialvorsorge AHV/IV/EO	5,15%	515.00
Staatliche Arbeitslosenversicherung ALV	1,10%	110.00
Unfallversicherung NBU ¹	2,00%	200.00
Pensionskasse BVG ²	6,50%	650.00
Krankentaggeldversicherung ³	0,62%	62.00
Sozialabzüge		-1'537.00
Kinder-/Familienzulagen ⁴		200.00 400.00
Nettolohn		8'863.00

ARBEITGEBER	IN %	IN CHF
Bruttolohn		10'000.00
Staatliche Sozialvorsorge AHV/IV/EO	5,15%	515.00
Verwaltungskosten AHV/IV/EO	0,30%	30.30
Staatliche Arbeitslosenversicherung ALV	1,10%	110.00
Berufsunfall BU ¹	0,50%	50.00
Pensionskasse BVG ²	6,50%	650.00
Krankentaggeldversicherung ³	0,62%	62.00
Kinder-/Familienzulagen ⁴	2,00%	200.00
Arbeitgeber-Beiträge		-1'617.30
Total Personalkosten		11'617.30

¹ hängt von Branche und Betriebsrisiko ab

² Ansatz variiert nach Alter der versicherten Person

³ freiwillige Versicherung

⁴ variiert nach Familienausgleichskasse/Kanton

Quelle: Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Obligationenrecht (OR)

8.2.3 Produktivität

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Arbeit ist die Produktivität. Diese wird in internationalen Vergleichen als Bruttoinlandprodukt pro geleisteter Arbeitsstunde gemessen. Die Schweiz präsentiert sich hier als eines der weltweit produktivsten Länder.

BIP pro geleisteter Arbeitsstunde, 2015

in US Dollar, nominal

(ABB. 36)

1	Norwegen	128,77
2	Luxemburg	112,47
3	Schweiz	91,87
4	Dänemark	86,53
6	Belgien	74,70
8	Niederlande	71,02
9	Irland	70,62
10	Frankreich	70,52
11	USA	66,76
13	Deutschland	66,68
16	Vereinigtes Königreich	57,51
18	Italien	50,99
22	Singapur	41,62
23	Japan	40,99
25	Hongkong SAR	34,81
45	Russland	12,90
49	Brasilien	11,97
59	China	5,76

Quelle: The Conference Board 2015

8.3 ARBEITSVERTRAG UND ARBEITNEHMERVERTRETUNG

Der Schweizer Arbeitsmarkt gilt generell als einer der liberalsten der Welt (vgl. Abb. 37). Das schweizerische Arbeitsrecht beinhaltet die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber. Es umfasst wesentlich weniger Vorschriften als die Rechtsordnungen in den EU-Staaten und ist in mehreren Gesetzen geregelt – von zentraler Bedeutung sind insbesondere das Obligationenrecht (Einzelarbeitsvertrag, Gesamtarbeitsvertrag, Normalarbeitsvertrag), das Arbeitsgesetz (allgemeiner Gesundheitsschutz, Arbeits- und Ruhezeit, Jugendliche, schwangere Frauen und stillende Mütter) und das Unfallversicherungsgesetz (Arbeitssicherheit).

Das zwingende Recht des Bundes und der Kantone geht den Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags vor, jedoch können zugunsten der Arbeitnehmer abweichende Bestimmungen aufgestellt werden, wenn sich aus dem zwingenden Recht nichts anderes ergibt. Handelt es sich umgekehrt um nicht zwingende gesetzliche Vorschriften, so gehen die Vereinbarungen zwischen den Parteien vor. Einige arbeitsrechtliche Gesetzesvorschriften können zwar durch den Gesamtarbeitsvertrag, nicht aber durch einen Einzelarbeitsvertrag geändert werden.

Löhne werden entweder individuell, direkt zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen (GAV) ausgehandelt. Auch hier verzichtet der Gesetzgeber im Sinne der liberalen Wirtschaftsordnung auf eine starke Regulierung. Er lässt bewusst Raum für direkte Absprachen zwischen den Sozialpartnern.

8.3.1 Einzelarbeitsvertrag

Der Arbeitgeber muss spätestens einen Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Punkte des Arbeitsvertrages zuhänden des Arbeitnehmers schriftlich festhalten.

Bei grösseren Betrieben empfiehlt es sich, ein sogenanntes Personalreglement zu vereinbaren, das die wichtigsten arbeitsvertraglichen Bestimmungen umfasst. Der Arbeitsvertrag selbst enthält dann nur noch die Vereinbarungen zum Lohn, zur Kündigungsfrist sowie Spezialbestimmungen (z.B. Konkurrenzverbot). Arbeitsverträge und Personalreglemente müssen sich an die zwingenden Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts und allfällige Bestimmungen eines anwendbaren Gesamtarbeitsvertrags halten. Die Personalreglemente dürfen nicht verwechselt werden mit den in EU-Staaten gängigen Betriebsvereinbarungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat (den es in dieser Form in der Schweiz nicht gibt). Hingegen müssen industrielle Betriebe in der Schweiz eine Betriebsordnung aufstellen. Diese Betriebsordnung enthält Vorschriften über den Gesundheitsschutz und die Unfallverhütung. Bei deren Erlass ist die Arbeitnehmerschaft vorgängig anzuhören.

Betriebe können im Arbeitsvertrag ein Konkurrenzverbot festhalten, sowohl für die Dauer des Arbeitsverhältnisses als auch nach dessen Beendigung. Durch das Konkurrenzverbot verhindert der Arbeitgeber, dass der austretende Arbeitnehmer Spezialkenntnisse, die er während des Arbeitsverhältnisses im Betrieb erlangt hat, nach seinem Austritt in einer Art verwendet, die den alten Arbeitgeber konkurrenziert. An die Formulierung und die Durchsetzung solcher Konkurrenzverbote werden in der Praxis hohe Anforderungen gestellt. Eine Entschädigungszahlung an

Deregulierung des Arbeitsmarktes, 2015

Unternehmerische Tätigkeit wird 1 = stark behindert, 10 = gar nicht behindert

(ABB. 37)

1	Schweiz	7,89
2	Dänemark	7,50
3	Island	7,30
4	Estland	7,13
5	Neuseeland	7,07
7	Hongkong SAR	6,81
8	Singapur	6,73
11	USA	6,61
15	Vereinigtes Königreich	6,00
18	Irland	5,90
21	China	5,76
22	Luxemburg	5,67
26	Russland	5,39
35	Indien	4,70
40	Japan	4,37
41	Deutschland	4,31
45	Niederlande	4,20
51	Belgien	3,55
52	Italien	3,46
60	Brasilien	1,79

Quelle: IMD World Competitiveness Online 2015

«Der Schweizer Arbeitsmarkt gilt als einer der liberalsten der Welt.»

den Arbeitnehmer für die Einhaltung des Konkurrenzverbotes ist nicht zwingend vorgeschrieben. Anforderungen an ein Konkurrenzverbot sind:

- Schriftlichkeit.
- Klare Umschreibung (Ort, Gebiet, Kundenkreis); allgemeines Verbot genügt nicht.
- Angabe der Dauer; grundsätzlich nicht länger als drei Jahre.

8.3.2 Gesamtarbeitsverträge

Ein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) wird zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden abgeschlossen. Diese Sozialpartner definieren darin Minimalbestimmungen (u.a. Minimallöhne, Ferien, Arbeitszeiten, Kündigungsfristen oder Pensionierungsalter), die von Einzelarbeitsverträgen nicht verletzt werden dürfen. Ein GAV wird meistens mit einer bestimmten Laufzeit vereinbart. Während der Laufzeit besteht beidseitig Friedenspflicht.

Mit der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) wird der Geltungsbereich eines GAV auf alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber einer betreffenden Branche ausgeweitet. Minimallöhne, die im Rahmen eines solchen GAV verhandelt wurden, sind von allen Arbeitgebern der Branche einzuhalten. Die rund 590 (2012) nicht allgemeinverbindlich erklärten GAV müssen nur dann eingehalten werden, wenn die Vertragsparteien Mitglied in den entsprechenden Verbänden sind. In der Schweiz gibt es 41 vom Bundesrat und 52 von den Kantonen allgemeinverbindlich erklärte GAV (November 2015).

Gibt es zwischen einem Arbeitgeber und seiner Belegschaft unterschiedliche Standpunkte, so wird oft schon auf der betrieblichen Ebene eine einvernehmliche Lösung gesucht. Diese Grundeinstellung geht zurück auf das sogenannte Friedensabkommen zwischen den Schweizer Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen aus dem Jahr 1937. Der darin vereinbarten gegenseitigen Friedenspflicht entsprechend, streben die Sozialpartner die Konfliktlösung auf dem Weg des Gesprächs an. Lösungsorientierte Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Beziehungen sind in der Schweiz der Regelfall (vgl. Abb. 38).

www.seco.admin.ch > Themen > Arbeit > Arbeitsrecht
Allgemeinverbindlichkeitserklärung von GAV
Sprachen: dt., franz., it.

8.3.3 Mitwirkung und Arbeitnehmervertretung

Das Mitwirkungsgesetz regelt die Mitwirkung der Arbeitnehmer im Betrieb. Es ist auf alle privaten Betriebe in der Schweiz anwendbar, die Arbeitnehmer beschäftigen, und zwar unabhängig von der Betriebsgrösse. Die Mitwirkung besteht hauptsächlich in der Information und Anhörung der Arbeitnehmer. In den unten aufgeführten Bereichen muss der Arbeitgeber die Arbeitnehmer über alle wesentlichen Begebenheiten, Neuerungen und/oder Änderungen informieren. Die Arbeitnehmer haben ihrerseits das Recht, sich mit Fragen und/oder Anregungen an den Arbeitgeber zu wenden und Vorschläge vorzubringen. Das Gesetz regelt ferner auch die Wahl von Arbeitnehmervertretungen. In Betrieben mit mindestens 50 Arbeitnehmern besteht das Recht auf Einsetzung einer Arbeitnehmervertretung. Zwingend ist die Information bzw. Konsultation der Arbeitnehmervertretung oder der betroffenen Arbeitnehmer in den folgenden Bereichen:

- In allen Belangen der Arbeitssicherheit und des Arbeitnehmerschutzes.
- Beim Übergang von Betrieben.
- Bei Massentlassungen.
- Beim Anschluss an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge.

Zudem müssen die Arbeitgeber die Arbeitnehmer mindestens einmal jährlich über die Auswirkungen des Geschäftsganges auf die Beschäftigung und die Beschäftigten informieren.

Einvernehmen Arbeitnehmer-Arbeitgeber, 2015

1 = totale Konfrontation, 7 = totale Kooperation
Durchschnitt: 4,33

(ABB. 38)

1	Schweiz	6,1
2	Dänemark	6,1
3	Singapur	6,0
4	Norwegen	6,0
6	Japan	5,7
8	Niederlande	5,6
10	Luxemburg	5,6
12	Hongkong SAR	5,5
15	Irland	5,5
20	Deutschland	5,2
21	Vereinigtes Königreich	5,2
31	USA	4,8
41	Belgien	4,7
62	China	4,4
86	Indien	4,2
95	Russland	4,1
116	Frankreich	3,8
127	Italien	3,6
129	Brasilien	3,6

Quelle: World Economic Forum, The Global Competitiveness Report 2015-2016

Im Vergleich dazu haben Betriebsräte in Europa viel weitergehende Kompetenzen als die Arbeitnehmervertretungen nach schweizerischem Recht. Der wesentliche Unterschied liegt vor allem darin, dass die schweizerische Arbeitnehmervertretung im Gegensatz zum Betriebsrat keine Möglichkeit besitzt, eine eigene Auffassung durchzusetzen oder eine Entscheidung zu erzwingen. Sie hat lediglich Informations-, Anhörungs- und Mitberatungsrechte.

8.4 ARBEITSZEIT UND FERIEN

8.4.1 Normalarbeitszeit, Höchstarbeitszeit und Arbeitszeitmodelle

Die betriebliche Normalarbeitszeit gemäss Arbeitsvertrag oder GAV beträgt in der Schweiz 40 bis 44 Stunden pro Woche. Die gesetzlichen Höchstarbeitszeiten sind in der Schweiz seit vielen Jahrzehnten unverändert. Die maximale wöchentliche Arbeitszeit beträgt für industrielle Betriebe 45 Stunden (gilt auch für Büro-personal, technische Angestellte und Verkaufspersonal in Grossbetrieben des Detailhandels). In Gewerbebetrieben liegt die Grenze bei 50 Stunden. Diese Unterscheidung zwischen Normalarbeitszeit und Höchstarbeitszeit ist für die Unterscheidung zwischen Überstunden und Überzeit von Bedeutung.

In der Praxis bestehen vielfältige Möglichkeiten, die Arbeitszeit den Bedürfnissen des Betriebes anzupassen. Als Beispiele seien nur erwähnt: gleitende Arbeitszeit, Bandbreitenmodell, Zwei- bzw. Mehrschichtbetrieb oder ununterbrochener Betrieb (7 x 24 Stunden x 365 Tage). Insbesondere beim ununterbrochenen Betrieb können die täglichen und wöchentlichen Höchstarbeitszeiten verlängert und die Ruhezeiten anders verteilt werden.

8.4.2 Überstunden und Überzeit

Bei einer Überschreitung der Normalarbeitszeit bis zur wöchentlichen Höchstarbeitszeit spricht man von Überstunden. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, Überstunden so weit zu leisten, als er sie zu leisten vermag und sie ihm nach Treu und Glauben zugemutet werden können. Nach Gesetz sind die Überstunden mit einem Zuschlag von 25 % zu entlohnen. Es ist aber möglich, den Zuschlag schriftlich wegzubedingen. Anstelle einer Auszahlung kann Überstundenarbeit auch durch Freizeit von mindestens gleicher Dauer ausgeglichen werden. Dies setzt jedoch die Zustimmung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer voraus. Bei leitenden Angestellten ist es zudem möglich, die Überstunden generell durch den Normallohn abgelten zu lassen.

Überzeit liegt vor, wenn die wöchentliche Höchstarbeitszeit überschritten wird. Nach dem Arbeitsgesetz darf die Überzeit für den einzelnen Arbeitnehmer zwei Stunden am Tag nicht überschreiten. Sie darf im Kalenderjahr nicht mehr als 170 Stunden (bei wöchentlicher Arbeitszeit von 45 Stunden) bzw. 140 Stunden (bei 50 Stunden) betragen. Überzeitarbeit ist, wenn sie nicht innert bestimmter Frist durch Freizeit ausgeglichen wird, zwingend mit einem Lohnzuschlag von 25 % zu entschädigen.

Im Gegensatz zu vielen europäischen Ländern ist in der Schweiz die Zustimmung einer Arbeitnehmervertretung bei der Leistung von Überstunden oder Überzeit nicht nötig. Es muss innerhalb der genannten Zeitgrenzen auch keine behördliche Bewilligung eingeholt werden.

8.4.3 Tages- und Abendarbeit

Die Arbeit von 6 bis 20 Uhr gilt als Tagesarbeit, die Arbeit von 20 bis 23 Uhr als Abendarbeit. Tages- und Abendarbeit sind bewilligungsfrei. Allerdings kann Abendarbeit vom Arbeitgeber erst nach Anhörung der Arbeitnehmervertretung oder, wenn es keine solche gibt, nach Anhörung der betroffenen Arbeitnehmer eingeführt werden. Mit dieser Regelung ist es möglich, einen Zweischichtbetrieb ohne behördliche Bewilligung einzuführen. Die Arbeitszeit eines einzelnen Arbeitnehmers muss mit Einschluss der Pausen und der Überzeit innerhalb von 14 Stunden liegen.

Tages-, Abend- und Nachtzeitraum

N = Nachtzeitraum, B = Bewilligungspflichtig

(ABB. 39)



Quelle: Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

«Es bestehen vielfältige Möglichkeiten, die Arbeitszeit den Bedürfnissen des Betriebes anzupassen.»

8.4.4 Nachtarbeit, Arbeit an Sonn- und Feiertagen

Wird die Leistung von Nachtarbeit nötig, bedarf es grundsätzlich einer behördlichen Bewilligung (ausgenommen sind Betriebe, für die Spezialbestimmungen gelten). Für vorübergehende Nachtarbeit ist ein Lohnzuschlag von 25 % zu bezahlen. Bei dauernder oder regelmässig wiederkehrender Nachtarbeit besteht ein Anspruch auf eine Kompensation von 10 % der Zeit, die während der Nachtarbeit geleistet wurde. Diese Ausgleichsruhezeit ist innerhalb eines Jahres zu gewähren. Kein Anspruch auf eine Zeitkompensation besteht, wenn die durchschnittliche betriebliche Schichtdauer einschliesslich der Pausen sieben Stunden nicht überschreitet oder wenn die Person, die Nachtarbeit leistet, nur in vier Nächten pro Woche beschäftigt wird.

Als Sonntag gilt die Zeit zwischen Samstag 23 Uhr und Sonntag 23 Uhr. Abgesehen von Spezialbestimmungen für bestimmte Betriebe ist für die Arbeit an diesen Tagen ebenfalls eine behördliche Bewilligung nötig. Den Sonntagen wird in der Schweiz nur ein Feiertag gleichgestellt – der 1. August (Nationalfeiertag). Die Kantone können maximal acht weitere Feiertage im Jahr den Sonntagen gleichstellen. Davon zu unterscheiden sind die gesetzlich anerkannten öffentlichen Ruhetage: Zwar gelten für diese Tage meist die gleichen Regelungen wie für die Sonntagen gleichgestellten Feiertage, die gesetzlichen Grundlagen dafür wurden allerdings vom Kanton oder von der Gemeinde festgelegt und können daher in Details von den Vorschriften für Sonntage abweichen.

8.4.5 Ferien- und Feiertage

Jeder Arbeitnehmer in der Schweiz hat ein Recht auf mindestens vier Wochen bezahlte Ferien pro Jahr (Jugendliche bis zum 20. Altersjahr: fünf Wochen), davon mindestens zwei Wochen zusammenhängend. Auch Teilzeitangestellte haben einen Anspruch auf bezahlte Ferien, und zwar im Verhältnis der geleisteten Arbeitszeit. Die Ferien müssen bezogen werden und können nicht durch Geldleistungen abgegolten werden. Ein weitergehender Ferienanspruch besteht von Gesetzes wegen nicht. Allerdings sind Erhöhungen in den Gesamtarbeitsverträgen vorgesehen. In der Regel wird ab dem 50. Altersjahr ein Ferienanspruch von 25 Tagen eingeräumt. Während der Ferien wird der Lohn genau gleich wie während der Arbeitsleistung ausbezahlt. Ein zusätzliches Urlaubsgeld, wie dies in den EU-Staaten häufig in Tarifverträgen vorgesehen ist, kennt die Schweiz nicht.

Zusätzlich haben Arbeitnehmer in der Regel an neun gesetzlichen Feiertagen frei. Durch die Möglichkeit, kantonale Ruhetage festzulegen, kann es jedoch in einigen Kantonen mehr Feiertage geben. Nur der 1. August, Neujahr, Auffahrt und der erste Weihnachtsfeiertag (25. Dezember) werden in der ganzen Schweiz begangen, alle anderen Feiertage sind kantonale unterschiedlich festgelegt. Auch für Heirat, Todesfall, Umzug, Zahnarztbesuch usw. erhalten Arbeitnehmer freie Zeit. Wie viel, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

www.feiertagskalender.ch
Verzeichnis Feiertage
Sprachen: dt., engl., franz., it.

8.5 KÜNDIGUNG UND KURZARBEIT

Ein Arbeitsvertrag ist grundsätzlich jederzeit von beiden Seiten und ohne triftige Gründe kündbar, sowohl schriftlich als auch mündlich. Im schweizerischen Recht ist die Mitbestimmung einer Arbeitnehmervertretung bei einer Kündigung nicht vorgesehen. Einzig im Rahmen von Massenentlassungen gibt es ein Konsultationsrecht der Arbeitnehmervertretung resp. der Arbeitnehmer. Diese müssen die Möglichkeit haben, Vorschläge zu unterbreiten, wie die Kündigungen vermieden oder deren Zahl beschränkt sowie ihre Folgen gemildert werden können. Grundsätzlich kann der Kündigungsempfänger verlangen, dass ihm die Gründe der Kündigung schriftlich bekannt gegeben werden. Eine Untersuchung, ob eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist, d.h., ob sie in der Person des Arbeitnehmers liegt oder ob dringende betriebliche Erfordernisse eine Kündigung notwendig machen, gibt es nicht. Auf folgende Arten können Arbeitsverhältnisse enden:

- Kündigung
- Änderungskündigung (Abschluss eines neuen Arbeitsvertrags zu veränderten Bedingungen)
- Aufhebungsvertrag (gegenseitige Aufhebung des Arbeitsvertrags)
- Ende auf ein bestimmtes Datum (bei befristeten Arbeitsverhältnissen)
- Pensionierung
- Tod des Mitarbeitenden

8.5.1 Kündigungsfristen und Kündigungsschutz

Generell wird die Kündigungsfrist durch den Arbeitsvertrag, durch den Normalarbeitsvertrag der jeweiligen Berufsgattung oder durch den Gesamtarbeitsvertrag definiert. Fehlt ein Vertrag oder eine Regelung, kommen die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Anwendung:

- In der Probezeit (max. drei Monate): sieben Tage.
- Im ersten Dienstjahr: ein Monat.
- Vom zweiten bis zum neunten Dienstjahr: zwei Monate.
- Ab dem zehnten Dienstjahr: drei Monate.

Die Frist kann durch schriftliche Vereinbarung geändert werden, darf jedoch nie kürzer als ein Monat sein (Ausnahme bei einem GAV im ersten Dienstjahr). Für leitende Mitarbeitende werden häufig schon ab Beginn einer Anstellung Kündigungsfristen bis zu sechs Monaten vereinbart. Nach der Probezeit kann die Kündigung nur auf Ende Monat ausgesprochen werden. Damit das Kündigungsschreiben rechtskräftig ist, muss es vor Beginn der Kündigungsfrist bei der gekündigten Person eintreffen. Bei einer Freistellung endet zwar die Arbeitsleistung sofort, der Lohn ist aber bis ans Ende der Kündigungsfrist geschuldet.

Fristlos gekündigt werden kann ein Arbeitsverhältnis nur in schwerwiegenden Ausnahmefällen, z.B. bei Betrug, Arbeitsverweigerung oder Konkurrenzierung des Arbeitgebers. In der Praxis sind fristlose Kündigungen aber nur sehr schwer durchsetzbar, da der Kündigungsgrund oft Interpretationssache ist.

Missbräuchlich ist eine Kündigung dann, wenn sie beispielsweise wegen des Alters, der Hautfarbe oder der Religion eines Arbeitnehmers erfolgt. Weiter darf einer Person nicht aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Partei oder einer Gewerkschaft gekündigt werden. Eine missbräuchliche Kündigung kann angefochten werden und gibt möglicherweise Anlass zu Schadenersatzforderungen. Gegen

Flexibilität bei Einstellungen und Entlassungen, 2015

1 = behindert durch Regulationen,
7 = flexibel durch die Arbeitgeber entschieden
(ABB. 40)

1	Hongkong SAR	5,7
2	Schweiz	5,7
3	Island	5,5
4	Singapur	5,4
5	Dänemark	5,4
8	Vereinigte Arabische Emirate	4,8
10	USA	5,0
11	Vereinigtes Königreich	4,8
17	China	4,6
19	Irland	4,6
25	Indien	4,4
42	Russland	4,2
67	Luxemburg	3,8
89	Niederlande	3,6
107	Deutschland	3,4
123	Japan	3,0
125	Belgien	3,0
127	Frankreich	2,9
132	Italien	2,7
137	Brasilien	2,3

Quelle: World Economic Forum, The Global Competitiveness Report 2015-2016

Arbeitnehmer kann während bestimmter Zeiten, so genannter Sperrfristen, keine Kündigung ausgesprochen werden. Solche Sperrfristen gelten bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militärdienst, Zivildienst, Zivildienst oder Hilfsaktionen im Ausland. Eine Kündigung, die in diesen Situationen ausgesprochen wird, besitzt keine Gültigkeit (sog. Kündigung zur Unzeit).

Verglichen mit dem Ausland sind in der Schweiz die arbeitsmarktrechtlichen Bestimmungen sehr investorenfreundlich. Unternehmen können relativ einfach Mitarbeitende einstellen und wieder entlassen und so flexibel auf die Konjunktur reagieren.

8.5.2 Kurzarbeit und Massenentlassungen

Eine Verschlechterung der Auftragslage oder andere Gründe können ein Unternehmen zwingen, Massnahmen zur Senkung der Personalkosten zu ergreifen. Mit einer vorübergehenden Reduktion oder vollständigen Einstellung der Arbeit können Überkapazitäten abgebaut werden. Um die Arbeitsplätze zu erhalten, erhält der Arbeitgeber in der Schweiz bei Anmeldung zur Kurzarbeit von der Arbeitslosenversicherung 80 % des Verdienstaufalles der Mitarbeitenden für eine bestimmte Dauer. Damit soll verhindert werden, dass infolge kurzfristiger und unvermeidbarer Arbeitsausfälle Kündigungen ausgesprochen werden. Arbeitnehmer haben jedoch das Recht, die Kurzarbeitszeitentschädigung abzulehnen und weiterhin den vollen Lohn zu erhalten. Jedoch gehen sie damit das Risiko einer Kündigung ein. Denn Kündigungen sind das letzte Mittel, mit dem ein Unternehmer auf Schwankungen des

Beschäftigungsgrades reagieren kann. Das Obligationenrecht (OR Art. 335d-335g) sieht bei beabsichtigten Massenentlassungen vor, dass der Arbeitgeber

- die Arbeitnehmerschaft konsultiert und
- das kantonale Arbeitsamt schriftlich orientiert.

www.treffpunkt-arbeit.ch > Für Arbeitgeber > Versicherungsleistungen
Kurzarbeit: Broschüren, Formulare, Adressen
Sprachen: dt., franz., it.

8.6 SOZIALVERSICHERUNGEN

Das schweizerische Vorsorge- und Sozialsystem kombiniert die staatliche, die betriebliche und die individuelle Vorsorge und stimmt sie aufeinander ab. Es misst der Eigenverantwortung einen hohen Stellenwert bei. Dadurch bleibt die Gesamtbelastung durch Steuern und Sozialabgaben im internationalen Vergleich sehr moderat.

Das schweizerische Vorsorgesystem baut auf drei Säulen auf:

1. Säule: Die Sicherung des Existenzbedarfs der Versicherten erfolgt durch die staatliche Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) sowie die Invalidenversicherung (IV). Beide sind obligatorisch und werden durch Beiträge (Lohnprozente) von Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie durch Steuern finanziert.

2. Säule: Die berufliche Vorsorge (BVG) dient zusätzlich zur 1. Säule der Fortführung des gewohnten Lebensstandards nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben. Zu versichern sind alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer. Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge (Lohnprozente) des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers.

3. Säule: Die individuelle, freiwillige Selbstvorsorge der Erwerbstätigen soll den weiteren persönlichen Bedarf decken, vor allem durch Bank- und Versicherungssparen. Vorsorgemassnahmen der 3. Säule werden teilweise steuerbegünstigt.

Die drei Säulen der sozialen Sicherung werden ergänzt durch die Arbeitslosenversicherung (ALV), die Erwerbsersatzordnung für Einkommensausfälle wegen Militär- oder Zivildienst (EO), die Lohnfortzahlung bei Mutterschaft sowie Familienzulagen, die sich nach kantonalem Recht richten.

www.bsv.admin.ch
Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.bsv.admin.ch > Praxis > KMU/Betriebe
KMU-Ratgeber Sozialversicherungen
Sprachen: dt., franz., it

www.kmu.admin.ch > Praktisches Wissen > Personal > Personalmanagement
Sozialversicherungen für KMU
Sprachen: dt., franz., it

Übersicht obligatorische Beiträge Sozialversicherungen 2016

(ABB. 41)

VERSICHERUNG	ARBEITNEHMER	ARBEITGEBER	SELBSTSTÄNDIGE	NICHTERWERBSTÄTIGE
Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	4,2 % des Erwerbseinkommens	4,2 % des Erwerbseinkommens	max. 7,8 %	Min. 392 CHF Max. 19'600 CHF
Invalidenversicherung (IV)	0,7 % des Erwerbseinkommens	0,7 % des Erwerbseinkommens	max. 1,4 %	Min. 65 CHF Max. 3'250 CHF
Erwerbsersatz und Mutterschaftsentschädigung	0,225 % des Erwerbseinkommens	0,225 % des Erwerbseinkommens	max. 0,45 %	Min. 21 CHF Max. 1'050 CHF
Berufsunfälle	keine	0,74 % (Prämiensätze in Abhängigkeit vom Risiko)	versichert über die obligatorische Krankenversicherung	-
Nichtberufsunfälle	1,35 % (ab 8 h/Woche)	keine	versichert über die obligatorische Krankenversicherung	-
Krankenversicherung	pro Kopf	keine (höchstens freiwillig)	pro Kopf	pro Kopf
Arbeitslosenversicherung	1,1 % für Einkommensteile bis CHF 148'200; 1,0 % für Lohnanteile über CHF 148'200	1,1 % für Einkommensteile bis CHF 148'200; 1,0 % für Lohnanteile über CHF 148'200	(nicht versicherbar)	-
Berufliche Vorsorge	7,73 % (geschätzt in % des versicherten Lohnes (max. CHF 842'400)) Höhe je nach Versicherungsreglement	10,43 % (geschätzt in % des versicherten Lohnes (max. CHF 842'400)) Höhe je nach Versicherungsreglement	freiwillig	-
Familienzulagen	nur im Kanton Wallis (0,3 % der Lohnsumme)	0,3 %–3,63 % der Lohnsumme (je nach Familienausgleichskasse)	0,3 %–3,4 %	-

Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen, Oktober 2015

8.6.1 Alters- und Hinterlassenenversicherung

Die AHV erbringt Leistungen im Alter (Altersrente) oder an die Hinterlassenen (Witwen- und Waisenrenten). Die Leistungen sind abhängig von der Höhe des bisherigen Einkommens und der Beitragsdauer. Alle Personen, die in der Schweiz wohnhaft sind oder arbeiten, sind in der AHV obligatorisch versichert. Beitragspflichtig sind einerseits alle in der Schweiz erwerbstätigen Männer und Frauen, wobei die Beiträge je zur Hälfte durch die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer bezahlt werden. Aber auch Nichterwerbstätige wie Studierende, Invalide, Rentner oder Hausfrauen, die in der Schweiz wohnen, zahlen einen Beitrag. Die Versicherung basiert auf dem Umlageverfahren: Die heute wirtschaftlich aktive Generation finanziert die heutigen Rentner.

8.6.2 Invalidenversicherung

Die Invalidenversicherung bezweckt die Eingliederung resp. Wiedereingliederung von Personen, die wegen Geburtsgebrechen, Krankheits- oder Unfallfolgen behindert sind. Eine Rentenzahlung erfolgt erst, wenn eine Ein- oder Wiedereingliederung ins Erwerbsleben nicht möglich ist. Die Beitragspflicht ist obligatorisch; die Beitragserhebung erfolgt zusammen mit der AHV-Abrechnung.

8.6.3 Unfallversicherung

Die Unfallversicherung versichert alle in der Schweiz tätigen Arbeitnehmer gegen Berufsunfälle, Berufskrankheiten und Nichtberufsunfälle. Versichert sind einerseits Pflege- und Sachleistungen (Heilbehandlung, notwendige Hilfsmittel, Reise- und Transportkosten), andererseits Geldleistungen (Taggeld, Invalidenrente, Integritäts- und Hilflosenentschädigung und Hinterlassenenrente). Die Prämien für die Versicherung der Berufsunfälle und -krankheiten tragen die Arbeitgeber. Die Prämien für die Versicherung der Nichtberufsunfälle gehen hingegen grundsätzlich zu Lasten der Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber schuldet den gesamten Prämienbetrag, wobei er den Anteil der Arbeitnehmer von deren Lohn abzieht. Die Höhe richtet sich nach dem versicherten Verdienst. Der höchste versicherte Verdienst beträgt 126'000 Schweizer Franken pro Jahr.

www.bag.admin.ch > Themen > Unfall- und Militärversicherung
Informationen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zur Unfallversicherung
Sprachen: dt., engl., franz., it.

8.6.4 Krankenversicherung und Krankentaggeld

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung bietet Schutz bei Krankheit, Mutterschaft und Unfall, sofern dafür keine Unfallversicherung aufkommt. Die Versicherung kann frei gewählt werden. Jede Person hat Anrecht auf Aufnahme in die Grundversicherung, unabhängig von Gesundheitszustand und Alter. Zusätzlich können freiwillige Zusatzversicherungen abgeschlossen werden (in der Regel mit Gesundheitsprüfung). Prämien werden pro Person (und nicht nach Einkommen) erhoben. Die Höhe der Prämie ist u.a. abhängig von der Höhe der Kostenbeteiligung (0–2'500 Schweizer Franken), vom gewählten Modell und der Wohngemeinde. Arbeitgeber zahlen in der Regel keine Beiträge an die Krankenversicherung.

In der Schweiz besteht für den Arbeitgeber keine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Krankentaggeldversicherung für seine Mitarbeitende. Verzichtet der Arbeitgeber darauf, eine Kollektivversicherung für seine Arbeitnehmer abzuschliessen, so hat er dem Arbeitnehmer bei unverschuldeter Verhinderung an der

Arbeitsleistung den vollen Lohn für eine gewisse Zeit (abhängig von den Dienstjahren) zu bezahlen. Dasselbe gilt für eine schwangere Arbeitnehmerin, die aus gesundheitlichen Gründen der Arbeit fern bleibt.

Deshalb schliessen in der Praxis viele Arbeitgeber für ihre Angestellten eine Krankentaggeldversicherung ab. Die Kosten sind abhängig vom Deckungsumfang (Krankheit, Mutterschaft, Unfall). Die Mutterschaftsentschädigung nach dem Erwerbsersatzgesetz geht den Taggeldversicherungen vor. Die abgeschlossenen Taggelder werden allenfalls ergänzend zur Mutterschaftsentschädigung ausgerichtet, sofern es nicht zu einer Überentschädigung kommt.

www.bag.admin.ch > Themen > Krankenversicherung
Informationen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zur Krankenversicherung
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.priminfo.ch
Vergleich Krankenkassenprämien (BAG)
Sprachen: dt., franz., it.

8.6.5 Erwerbsersatz (EO) und Mutterschaftsentschädigung

Die Erwerbsersatzordnung ersetzt Personen, die Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst leisten, einen Teil des Verdienstaufschlags. Ebenfalls unter die EO fällt der Erwerbsersatz bei Mutterschaft (Mutterschaftsentschädigung). Die Versicherung ist obligatorisch, Beiträge leisten all jene Personen, die auch an die AHV Beiträge entrichten (je zur Hälfte durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer).

Erwerbstätige Mütter erhalten während vierzehn Wochen 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt, maximal 196 Schweizer Franken pro Tag. Bedingung ist, dass sie während der neun Monate unmittelbar vor der Geburt obligatorisch AHV-versichert waren, während der Schwangerschaft mindestens fünf Monate gearbeitet haben und zum Zeitpunkt der Niederkunft immer noch als erwerbstätig gelten. Ein Kündigungsschutz besteht während der Schwangerschaft und in den ersten sechzehn Wochen nach der Geburt. Bis acht Wochen nach der Geburt darf die Arbeitnehmerin nicht arbeiten (Arbeitsverbot).

www.bsv.admin.ch > Themen > EO/Mutterschaft
Informationen des BSV zum Erwerbsersatz
Sprachen: dt., franz., it.

8.6.6 Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) gewährt die teilweise und befristete Lohnfortzahlung bei Arbeitslosigkeit und fördert die Wiedereingliederung von Erwerbslosen in den Arbeitsmarkt. Sie ist obligatorisch für Arbeitnehmer. Die Beitragspflicht besteht für alle Unselbständigerwerbenden. Finanziert wird die Arbeitslosenversicherung je zur Hälfte durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer (je 1,1 %). Selbstständig Erwerbende können sich grundsätzlich nicht gegen Arbeitslosigkeit versichern – auch nicht freiwillig. Um Arbeitslosenentschädigung zu beziehen, muss man innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Anmeldung mindestens zwölf Beitragsmonate nachweisen, d.h., als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gearbeitet haben. Für EU-/EFTA-Staatsangehörige werden auch die Beitragszahlungen in den Heimatländern angerechnet, wenn nach der Einreise in die Schweiz eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt wurde. Als weitere Voraussetzung muss man vermittlungsfähig sein, d.h., bereit, in der Lage und berechtigt sein, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen. Regelmässige Bewerbungen sind Pflicht. Die Höhe der Entschädigung beträgt normalerweise 70 % des AHV-pflichtigen Lohnes (Durchschnitt der letzten sechs oder falls vorteilhafter der letzten zwölf Beitragsmonate vor der Arbeitslosigkeit), 80 % bei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern, Invalidität oder einem Einkommen von weniger als 3'797 Schweizer Franken. Der höchste versicherte Verdienst beträgt 10'500 Schweizer Franken pro Monat. In der Regel können maximal 520 Taggelder innerhalb einer zweijährigen Rahmenfrist bezogen werden.

www.treffpunkt-arbeit.ch > Arbeitslos – was tun?
Informationen für Arbeitslose
Sprachen: dt., franz., it.

8.6.7 Berufliche Vorsorge

Die betrieblichen Pensionskassen sollen die Fortführung des gewohnten Lebensstandards sichern. Grundlage ist das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG), das seit 1985 die obligatorische Versicherung aller Arbeitnehmer ab dem 18. Altersjahr (gegen Risiko) und ab dem 25. Altersjahr (Sparversicherung) vorsieht. Voraussetzung ist ein Minimalverdienst von derzeit 21'060 Schweizer Franken (2011). Gegen oben ist der obligatorisch versicherte Verdienst auf 84'240 Schweizer Franken begrenzt. Der Arbeitgeber bezahlt mindestens gleich hohe Prämien ein wie der Arbeitnehmer. Einige Arbeitgebende gewähren auf freiwilliger Basis einen höheren Beitrag. Je nach Alter und Geschlecht gelten unterschiedliche Prämien, die 7 % bis 18 % des Einkommens betragen können (je älter, desto höher). Die Ausbezahlung der Rente basiert auf einem gesetzlich fixierten Umwandlungssatz, der nicht unterschritten werden darf (6,80 %, Umwandlungssatz Stand 2014). Pensionskassen sind Stiftungen, Genossenschaften oder öffentlich-rechtliche Einrichtungen. Sie werden von kantonalen und eidgenössischen Aufsichtsbehörden überwacht. Kleinere Betriebe schliessen sich oft einer Sammelstiftung oder Verbandseinrichtung an.

www.bsv.admin.ch > Themen > Berufliche Vorsorge und 3. Säule
Informationen des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) zur beruflichen Vorsorge
Sprachen: dt., franz., it.

8.6.8 Familienzulagen

Die Familienzulagen sollen die Kosten, die den Eltern durch den Unterhalt ihrer Kinder entstehen, teilweise ausgleichen. Die Unterstützung, die sich bis anhin nur auf Angestellte beschränkte, wurde am 1. Januar 2013 auf Selbstständigerwerbende ausgeweitet. Der Anspruch ist in einigen Kantonen einkommensabhängig. Nichterwerbstätige haben in der Regel nur Anspruch, wenn ihr jährliches Einkommen 42'300 Schweizer Franken nicht übersteigt. Für die Landwirtschaft gilt eine Sonderregelung. Für jedes Kind kann nur eine Zulage bezogen werden.

Die Familienzulagen umfassen Kinder- und Ausbildungszulagen sowie die von einzelnen Kantonen eingeführten Geburts- und Adoptionszulagen. In allen Kantonen werden mindestens die folgenden Zulagen pro Kind und Monat ausgerichtet:

- Eine Kinderzulage von 200 Franken für Kinder bis 16 Jahre.
- Eine Ausbildungszulage von 250 Franken für Kinder von 16 bis 25 Jahre.

Die Familienzulagen werden ausser im Kanton Wallis (zusätzliche Beiträge durch Arbeitnehmer) ausschliesslich von den Arbeitgebern finanziert.

www.kinderzulagen-rechner.ch
Berechnung der Familienzulagen nach Kanton
Sprachen: dt., franz., it.

8.7 PERSONALSUCHE

Für die Suche nach externen Kandidatinnen und Kandidaten gibt es viele Möglichkeiten:

1. Inserate in Zeitungen oder Fachzeitschriften.
2. Angebote im Internet.
3. Kontakte zu Hochschulen (Internetplattformen/Messen).
4. Beizug von externen Beratern.
5. Abwerbung bei Konkurrenten (Headhunting).
6. Zusammenarbeit mit Regionalen Arbeitsvermittlungsstellen (RAV).
7. Anfragen bei Drittpersonen.

Für welche Variante sich ein Arbeitgeber entscheidet, hängt von seinen Bedürfnissen und seinem Budget ab.

8.7.1 Öffentliche Arbeitsvermittlung

Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) sind Dienststellen der öffentlichen Hand, die auf die Beratung und Vermittlung von Stellensuchenden spezialisiert sind. Durch die rund 130 RAV werden Arbeitgeber bei der Personalrekrutierung von einer RAV-Personalberaterin oder einem -Personalberater persönlich betreut. Bei den RAV sind viele qualifizierte Stellensuchende gemeldet, die für Fest- oder Temporärstellen sofort einsetzbar sind. Das RAV bietet – falls gewünscht – eine gezielte Personalvorselektion nach den Kriterien des Arbeitgebers an und erleichtert damit das Auswahlverfahren. Je nach Bedarf des Arbeitgebers publiziert das RAV Stellenvakanzen im internen Stellenmarkt, auf der eigenen Internetseite und/oder im Teletext. Der Internetauftritt der öffentlichen Arbeitsvermittlung ist gleichzeitig die grösste Stellenbörse der Schweiz. Vorteil: Alle Dienstleistungen der RAV sind kostenlos.

www.treffpunkt-arbeit.ch > Für Arbeitgeber
Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV)
Sprachen: dt., franz., it.

8.7.2 Private Personalvermittler

Für die Suche nach einem hoch qualifizierten Spezialisten oder einer Führungskraft kann sich der Beizug von Personalberatern durchaus lohnen. Diese übernehmen den Hauptanteil der Personalrekrutierung: Inserategestaltung, Medienplanung, Bewerberauswahl. Die Zusammenarbeit mit Personalberatern empfiehlt sich auch, wenn der Firmenname aus branchen- oder hausinternen Gründen verschwiegen werden soll. Allerdings: Diese Art der Personalsuche ist teuer, und die Kosten können ein bis mehrere Monatsgehälter der zu besetzenden Stelle betragen.

8.7.3 Headhunter

Headhunter bzw. Executive Search Consultants sind eine wichtige Verbindungsstelle zwischen dem Bedarf der Unternehmen nach qualifizierten Fach- und Führungskräften und dem Wunsch dieser Fach- und Führungskräfte nach einer herausfordernden und attraktiven Tätigkeit. Sie sind auf die Rekrutierung durch Direktsprache spezialisiert und arbeiten auf Mandatsbasis. Neben auf bestimmte Branchen spezialisierten Firmen gibt es Grossfirmen mit bekannten Namen, die international arbeiten, sowie Boutiquefirmen, die speziell geeignet sind für generalistische Aufgaben, komplexe Aufgabenstellungen sowie unkonventionelle Lösungen. Einen Headhunter zu engagieren ist immer dann von grossem Nutzen, wenn die üblichen Wege wie interne Rekrutierungen oder Stellenanzeigen in Internetportalen und Tageszeitungen keinen Erfolg bringen.

8.7.4 Personalverleih/Temporärarbeit

Der Beizug von Arbeitskräften für beschränkte Zeit über Personalverleiher bietet sich an, wenn vorübergehend mehr Aufträge zu bewältigen sind oder Mitarbeitende ausfallen. Der Personalverleiher vereinbart mit dem Einsatzbetrieb ein Stundenhonorar, das für übliche Tätigkeiten ca. das 1,4- bis 2-fache eines vergleichbaren Stundenlohnes beträgt. Dabei ist zu bedenken, dass nur die geleisteten Arbeitsstunden bezahlt werden müssen und alle Lohnnebenkosten mit eingeschlossen sind. Der Verleiher entlohnt als Arbeitgeber den temporären Arbeitnehmer und ist verantwortlich für alle Sozialabgaben und den Versicherungsschutz. Es gelten die gleichen arbeitsgesetzlichen Schutzbestimmungen wie bei traditionellen Anstellungsformen.

Personalverleiher benötigen eine kantonale Betriebsbewilligung. Ferner muss der Verleihbetrieb eine erhebliche Kautions zur Sicherstellung von Arbeitnehmeransprüchen stellen. Im Verkehr mit dem Ausland sind ausserdem eine bundesbehördliche Bewilligung sowie eine höhere Kautionsleistung erforderlich.

www.sgp.ch
HR Swiss – Schweizerische Gesellschaft für Personal-Management
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.swissstaffing.ch
Verband der Personaldienstleister
Sprachen: dt., engl., franz., it.



FINANZPLATZ UND KAPITALMARKT

9

9.1	Banken	101
9.2	Schweizer Börse: SIX Swiss Exchange	103
9.3	Geschäfts- und Immobilienfinanzierung	104
9.4	Risikokapital	105
9.5	Kapitalkosten und Zinsen	107
9.6	Inflation	107

Mit einer Wertschöpfung von 10% am Bruttoinlandprodukt und ca. 230'000 Beschäftigten (5,4% der Gesamtbeschäftigten) kommt dem Finanzsektor in der Schweiz eine zentrale wirtschaftliche Bedeutung zu. Die Hauptkompetenzen liegen im Private Banking und im Asset Management sowie im Versicherungsbereich. Die lange Tradition wirtschafts- und währungspolitischer Stabilität spiegelt sich in niedriger Inflation, tiefen Zinssätzen und einer bedeutenden internationalen Rolle des Schweizer Frankens vor allem im Vermögensverwaltungs- und Emissionsgeschäft.

9.1 BANKEN

9.1.1 Struktur und Rahmenbedingungen

Es gibt in der Schweiz rund 300 Banken, 200 beaufsichtigte Versicherungen sowie 2'000 Pensionskassen. Neben den beiden global tätigen Grossbanken UBS und Credit Suisse Group, die sich rund 50% der gesamten Bilanzsumme teilen, spielen die Kantonalbanken sowie Regionalbanken und Sparkassen eine wichtige Rolle. Daneben gibt es eine Vielzahl von kleineren Finanzinstituten und Privatbanken, die teilweise hoch spezialisierte Dienstleistungen anbieten (z.B. Finanzierung des Rohstoffhandels). Die Gruppe der 24 Kantonalbanken – ganz oder teilweise in Staatsbesitz und mit einer Staatsgarantie ausgestattet – hat im schweizerischen Inlandsgeschäft einen Marktanteil von rund einem Drittel. Ihr Anteil am Bilanzsummentotal aller Banken mit Sitz in der Schweiz lag 2014 bei etwa 17%. Dazu kommen rund 120 ausländisch beherrschte Banken mit einem Anteil von 11,6% am Bilanzsummentotal. Die Schweiz ist ein Zentrum für die professionelle Vermögensverwaltung für Privatkunden und institutionelle Anleger. Mit einem Marktanteil von 27,6% (2015) ist sie weltweit führend im grenzüberschreitenden Vermögensverwaltungsgeschäft. Insgesamt verwalteten Schweizer Banken 2014 Vermögen in der Höhe von 6'656 Milliarden Schweizer Franken.

Der Erfolg des Finanzplatzes Schweiz ist eine Folge des Zusammenwirkens einer Vielzahl von Faktoren. Die politische und makroökonomische Stabilität bildet eine Grundvoraussetzung für das im Finanzgeschäft so wichtige Vertrauen der Kunden. Dazu trägt auch der Schweizer Franken als bedeutende internationale Reserve- und Diversifikationswährung bei. Die starke globale Vernetzung und die effiziente Finanzinfrastruktur erlauben es den Marktteilnehmern, Vermögenswerte und Risiken rentabel zu bewirtschaften und international zu diversifizieren. Der Schweizer Finanzplatz genießt im Ausland eine gute Reputation und ist sowohl als Unternehmensstandort wie auch für eine internationale Kundschaft attraktiv.

Globale Finanzzentren, 2015

Gesamtnote 1 bis 1000

(ABB. 42)

1	London	796
2	New York	788
3	Hongkong SAR	755
4	Singapur	750
5	Tokio	725
6	Seoul	724
7	Zürich	715
10	Washington DC	711
13	Genf	707
14	Frankfurt	706

Quelle: The Global Financial Centres Index (GFCI 18), 2015

Im schweizerischen Bankensystem sind Regulierungshürden und -aufwand im Vergleich zum Ausland relativ gering. Für die Eröffnung einer Bank, den gewerbmässigen Handel mit Effekten, die Führung eines Fonds und teilweise auch für Vermögensverwalter ist eine Bewilligung notwendig. Die eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), deren Aufsicht mehr als 550 Finanzinstitute unterstehen, informiert über die Anforderungen im Einzelfall. Banken-Dachorganisation ist die Schweizerische Bankiervereinigung.

www.swissbanking.org
Schweizerische Bankiervereinigung (SBV)
Sprachen: dt., engl., franz., it.

9.1.2 Aufsicht

Als unabhängige Aufsichtsbehörde schützt die FINMA die Finanzmarktkunden, namentlich die Gläubiger, die Anleger sowie die Versicherten. Sie stärkt damit das Vertrauen in einen funktionierenden, integren und wettbewerbsfähigen Finanzplatz. Zusätzlich hat sich die Selbstregulierung als alternative Regulierungsform für den Schweizer Finanzplatz bewährt. Die FINMA ist vom Gesetzgeber aufgefordert, die Selbstregulierung zu unterstützen und ihr den notwendigen Raum zu gewähren. Entsprechende Regeln werden unter anderem von der Schweizerischen Bankiervereinigung vorgeschlagen und von der FINMA genehmigt sowie durchgesetzt.

Alle in der Schweiz tätigen Banken benötigen eine Lizenz. Die angewandten Überwachungsstandards beziehen sich nicht nur auf die angemessene Eigenkapital- und Kapitalausstattung der Banken, sondern auch auf die ganze Palette der einzuhaltenden Vorsichts- und Verhaltensregeln. Als zusätzliche Sicherheitsmassnahme definiert das schweizerische Recht sogar höhere Kapitalanforderungen als der Basel Capital Accord (Basel I-III).

www.finma.ch
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)
Sprachen: dt., engl., franz., it.

9.1.3 Dienstleistungen

Die Banken in der Schweiz stellen für Privatkunden und Unternehmen eine breite Palette von Finanzprodukten und Dienstleistungen zur Verfügung. Da das Schweizer Bankensystem auf dem Prinzip der Universalbank basiert, können alle Banken alle Bankdienstleistungen anbieten, zum Beispiel:

- Kredit- bzw. Aktivgeschäft
- Vermögensverwaltung und Anlageberatung
- Zahlungsverkehr
- Passivgeschäft (Sparkonten usw.)
- Wertschriftengeschäft (Börsenhandel)
- Emissionsgeschäft (Ausgabe von Anleihen)
- Finanzanalyse

Dennoch haben sich sehr unterschiedliche Bankengruppen und Spezialisierungen entwickelt.

Grundsätzlich kann jede erwachsene Person ein Bankkonto in der Schweiz eröffnen. Die Banken behalten sich jedoch das Recht vor, Kunden abzulehnen. So kann sich eine Bank z.B. weigern, mit so genannten «politisch exponierten Personen» eine Geschäftsbeziehung einzugehen, da solche Kunden für die Bank ein Reputationsrisiko darstellen können. Dasselbe gilt auch für Firmen, unabhängig davon, ob sie in der Schweiz ansässig sind oder nicht. Die meisten Schweizer Banken verlangen für gewöhnliche Spar- bzw. Kontokorrentkonten keine Minimaleinlage. Viele Banken bieten neben Konten in Schweizer Franken auch Konten in Euro, US-Dollar oder anderen Währungen an.

Für konkrete Beschwerden gegen eine Bank mit Sitz in der Schweiz können sich Kunden an den schweizerischen Bankenombudsmann als neutrale und kostenlose Informations- und Vermittlungsstelle wenden.

www.kantonalbank.ch
Kantonalbanken
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.foreignbanks.ch
Verband Auslandsbanken Schweiz
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.abps.ch
Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers VSPB
Sprachen: dt., engl., franz.

www.bankingombudsman.ch
Bankenombudsman
Sprachen: dt., engl., franz., it.

«Der starke Finanzplatz und die Standortattraktivität der Schweiz verleihen der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange eine grosse Anziehungskraft für in- und ausländische Unternehmen.»

9.1.4 Einlagensicherung

Einlagen bei Schweizer Finanzinstituten sind bis 100'000 Schweizer Franken pro Einleger geschützt. Verfügt die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA für eine Bank oder einen Effekthändler in der Schweiz eine Schutzmassnahme oder die Zwangsliquidation, so stellen die Mitglieder des Vereins «Einlagensicherung der Schweizer Banken und Effekthändler» Gelder bereit, damit die nach dem Bankengesetz privilegierten Einlagen möglichst rasch den berechtigten Einlegern ausbezahlt werden können. Diesem Verein gehören sämtliche Banken und Effekthändler an, welche in der Schweiz eine Geschäftsstelle unterhalten und privilegierte Einlagen entgegennehmen. Die maximale Beitragspflicht der Mitglieder ist jedoch insgesamt auf 6 Milliarden Schweizer Franken beschränkt. Durch die Sicherung der privilegierten Einlagen trägt der Verein wesentlich zum Gläubigerschutz bei und leistet damit einen entscheidenden Beitrag zur Reputation und Stabilität des Finanzplatzes Schweiz.

www.einlagensicherung.ch
Einlagensicherung Schweizer Banken und Effekthändler
Sprachen: dt., engl., franz., it.

9.1.5 Zinsbesteuerung

Durch das Zinsbesteuerungsabkommen unterstützt die Schweiz das EU-System der Besteuerung von grenzüberschreitenden Zinszahlungen an natürliche Personen: Auf in der Schweiz anfallende Zinserträge von EU-Steuerpflichtigen erheben die Schweizer Banken einen Steuerrückbehalt (ähnlich der schweizerischen Verrechnungssteuer) von 35 %. Mit dem Steuerrückbehalt stellt die Schweiz sicher, dass das EU-Zinsbesteuerungssystem nicht durch Ausweichen auf die Schweiz umgangen werden kann. Gleichzeitig bleiben die schweizerische Rechtsordnung und das Bankgeheimnis gewahrt. Die EU hat ein Verhandlungsmandat für die Revision des Abkommens vom 14. Mai 2013 gutgeheissen. Der Bundesrat hat seinerseits ein Verhandlungsmandat genehmigt.

www.europa.admin.ch > Themen > Bilaterale Abkommen CH-EU
www.efd.admin.ch > Themen > Steuern > Zinsbesteuerungsabkommen
Zinsbesteuerung
Sprachen: dt., engl., franz., it.

9.2 SCHWEIZER BÖRSE: SIX SWISS EXCHANGE

SIX Swiss Exchange ist eine der führenden regulierten Börsen Europas und die wichtigste europäische Börse im Life-Science-Bereich. Als tragender Pfeiler der Schweizer Finanzplatzinfrastruktur schafft sie bestmögliche Handelsbedingungen und verbindet Investoren, Emittenten und Teilnehmer aus aller Welt.

Der starke Finanzplatz Schweiz, seine weltweit führende Stellung in der grenzüberschreitenden privaten Vermögensverwaltung und die damit verbundene hohe Finanzierungs- und Platzierungskraft der ansässigen Banken sowie die allgemeine Standortattraktivität der Schweiz verleihen SIX Swiss Exchange eine grosse Anziehungskraft für in- und ausländische Unternehmen.

Eine öffentliche Platzierung und Kotierung an SIX Swiss Exchange verschafft den Unternehmen Zugang zu einem erfahrenen und finanziell potenten, internationalen Investorenkreis. Jede Firma profitiert an SIX Swiss Exchange von einer hohen Präsenz und Aufmerksamkeit bei Investoren, Analysten und Journalisten. Gleichzeitig verfügen die Investoren in der Schweiz über eine jahrelange Erfahrung mit grenzüberschreitenden, sektororientierten Anlagestrategien. Basierend auf der wirtschaftlichen Struktur der Schweiz finden die Sektoren Banken und Versicherungen, Nahrungsmittel, Pharma, Bio- und Medtech, Cleantech sowie Mikro- und Nanotechnologie bei den Anlegern besondere Beachtung.

Erleichternd für eine Kapitalaufnahme kommen zudem die marktnahen regulatorischen Bestimmungen von SIX Swiss Exchange hinzu. SIX Swiss Exchange ist aufgrund der schweizerischen Gesetzgebung mit Selbstregulierungskompetenzen ausgestattet und verfügt damit über optimale Möglichkeiten, einen hohen Investorenschutz mit einem aus Firmensicht verträglichen regulatorischen Umfeld zu verbinden.

Das umfangreiche Indexangebot umfasst mit dem SMI® den bedeutendsten Aktienindex der Schweiz und beinhaltet neben weiteren Benchmarks wie SLI® und SPI® auch Anleihen-, Sparten-, Sektoren- und Kundenindizes. Über SIX Exfeed liefert die Börse ihre Rohdaten in Echtzeit an Finanzinformationsanbieter. Mit Beteiligungen an Scoach Schweiz, STOXX, Swiss Fund Data und Indexium betreibt SIX Swiss Exchange erfolgreiche Joint Ventures zugunsten sämtlicher Finanzmarktakteure.

SIX Swiss Exchange ist ein Unternehmen der SIX Group, die weltweit Dienstleistungen in den Bereichen Wertschriftenhandel und -abwicklung sowie Finanzinformationen und Zahlungsverkehr anbietet. Neben der breiten Produktpalette überzeugt insbesondere das integrierte, vollautomatische Handels-, Clearing- und Settlementssystem, die «Swiss Value Chain».

www.six-swiss-exchange.com
Schweizer Börse
Sprachen: dt., engl., franz.

«Von 2004 bis 2012 haben Venture-Capital-Gesellschaften mehr als 13,5 Milliarden Schweizer Franken in innovative Jungunternehmen in der Schweiz investiert.»

9.3 GESCHÄFTS- UND IMMOBILIENFINANZIERUNG

Ansiedlungsvorhaben haben meist eine mittel- oder längerfristige Zielsetzung. Sie erfordern in der Regel bedeutende Anfangsinvestitionen und Projektfinanzierungen. Die Schweizer Banken legen grössten Wert auf fundierte Marktanalysen und ein professionelles Management.

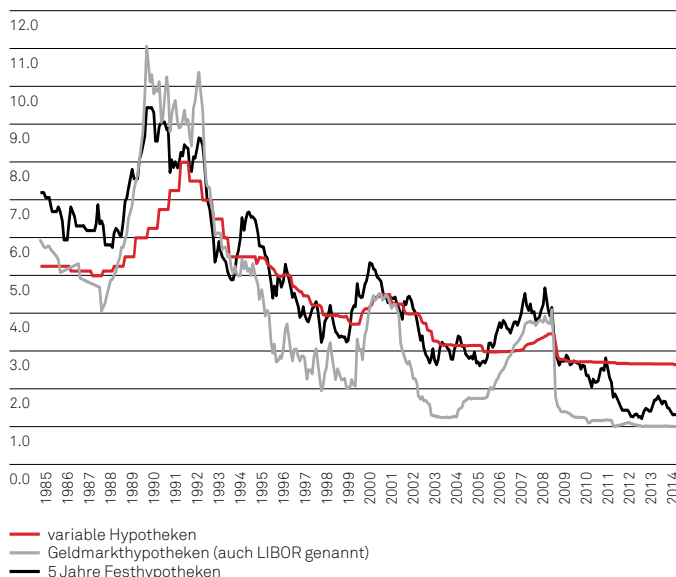
9.3.1 Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit

Für die Umlauffinanzierung gewähren die Banken verschiedene Arten von kurzfristigen Krediten. Entweder werden Blankokredite eingeräumt oder es erfolgt eine Sicherstellung durch Pfänder. In welchem Umfang Kredite eingeräumt werden, hängt von der Vertrauenswürdigkeit und den Zukunftsaussichten des Unternehmens ab. Neben den herkömmlichen Bankkreditformen haben auch Leasingfinanzierungen und Forfaitierungen an Gewicht gewonnen. Für rasch wachsende junge Unternehmen und Start-ups ist es bei der Standortwahl wichtig, welche Möglichkeiten zur Finanzierung der Startphase und des so genannten Second Step zur Verfügung stehen. Die Vielfalt und Qualität der Dienstleister auf dem Finanzplatz Schweiz bietet auch dafür ausgezeichnete Voraussetzungen, etwa für Bürgschaften, Wandeldarlehen und Eigenkapitalfinanzierungen durch Business Angels, Venture-Capital- und Private-Equity-Investoren.

Wenn es um die Eröffnung einer neuen Geschäftsstelle in der Schweiz geht, dürfte aus Währungsüberlegungen eine Finanzierung in Schweizer Franken im Vordergrund stehen. Sie ist in der Regel kostengünstiger als eine Finanzierung in Fremdwährungen.

Hypothekenzinsen, 1985–2013

(ABB. 43)



Quelle: VZ Vermögenszentrum

9.3.2 Hypotheken

Ist eine Unternehmensgründung oder -ansiedlung mit dem Erwerb einer Liegenschaft oder der Erstellung einer Betriebsstätte verbunden, so kommt dem Hypothekarkredit grosse Bedeutung zu. In der Schweiz gibt es grundsätzlich drei Arten von Hypotheken: Festhypothek, variable Hypothek und Geldmarkthypothek. Während sich der Zinssatz der variablen Hypothek laufend dem Niveau des Kapitalmarktes anpasst, wird bei der Festhypothek der Zins typischerweise auf drei bis fünf Jahre fixiert. Bei der Geldmarkthypothek orientiert sich der Zins am Euro-Geldmarktsatz Libor. Die Anbieter schlagen eine Marge darauf, die von der Bonität des Kreditnehmers abhängt. Immobilien werden bis zu 80 % des Verkehrswerts belehnt; bis 65 % als 1. Hypothek, welche nicht wie in anderen Ländern üblich amortisiert werden muss, darüber als 2. Hypothek, die amortisiert werden muss. Die Bank prüft gemäss ihren Richtlinien die Bonität des Objektes und des Kreditnehmers. Mindestanforderung ist in der Regel, dass ein Käufer 20 % des Kaufpreises aus eigenen Mitteln aufbringen kann. Zweitens sollte die jährliche Belastung aus dem Kauf (Zinsen, Amortisation und Unterhalt) nicht mehr als ein Drittel des Bruttoeinkommens betragen. Zinssätze sind verhandelbar. Es lohnt sich deshalb, bei verschiedenen Instituten Angebote einzuholen.

Bei Geschäftsimmobilen richtet sich die Belehnung immer mehr nach dem Ertragswert. Im Normalfall können für industrielle Vorhaben 50 % des gesamten Anlagewertes – Verkehrswert oder Baukosten, einschliesslich Maschinen und Einrichtungen – gegen Grundpfandsicherung zu sehr günstigen Konditionen finanziert werden. Für Büro- und Dienstleistungsgebäude beträgt der Belehnungssatz üblicherweise etwa 70 %, ist aber ebenfalls abhängig von den (Objekt-)Risiken. Die Zinssätze und Konditionen, die dabei und generell für unternehmerische Investitionsvorhaben angewendet werden, hängen heute in der Regel von der Bonität des Unternehmens und dessen Rating durch die kreditgebende Bank ab. Die Würdigung des Risikos und der Zukunftsaussichten spielt also eine zentrale Rolle.

Wer Wohneigentum besitzt, muss dieses als fiktives Einkommen bei Bund und Kanton versteuern. Als Faustregel für die Bundessteuer gilt ein Eigenmietwert von mindestens 70 %, für die Kantons- und Gemeindesteuern von mindestens 60 % der durchschnittlichen Marktmieten. Im Gegenzug können Hauseigentümer Schuldzinsen und Unterhaltskosten abziehen. Aus diesem Grund wird die 1. Hypothek nur in seltenen Fällen amortisiert.

www.hausinfo.ch > Finanzen & Steuern
Finanzielle Aspekte zum Wohneigentum
Sprachen: dt., franz.

www.hypothekenrechner.ch
Berechnung der finanziellen Tragbarkeit
Sprache: dt.

9.4 RISIKOKAPITAL

Von 2004 bis 2012 haben Venture-Capital-Gesellschaften mehr als 13,5 Milliarden Schweizer Franken in innovative Jungunternehmen in der Schweiz investiert und dadurch pro Unternehmen zwischen 10 und 20 Arbeitsplätze geschaffen. Venture Capital (VC) ist nebst staatlichen Förderungsprogrammen und Krediten der Geschäftsbanken mit jährlich zwischen 80 und 150 Transaktionen ein bedeutender Pfeiler der Innovationsfähigkeit der Schweiz. Die Bundesbehörden unterstützen mit dem Bundesgesetz über die Risikokapitalgesellschaften (RKG) die Bereitstellung von Venture Capital mit zweierlei Steuererleichterungen:

- Anerkannte RKG werden bei der Gründung und Kapitalerhöhung von der Emissionsabgabe befreit. Sie haben zudem Vorteile bei der direkten Besteuerung auf Bundesebene dank eines tieferen Schwellenwerts für die Geltendmachung des Beteiligungsabzuges.
- Privatpersonen geniessen als Business Angels (BA), die neuen Unternehmen bei der Gründung und Entwicklung beistehen, Erleichterungen bei der direkten Bundessteuer, wenn sie zur Vorbereitung der Gründung von Start-up-Unternehmen nachrangige Darlehen aus dem Privatvermögen gewähren.

Das Angebot an VC- und ähnlichen Finanzierungsmitteln und -möglichkeiten ist wechselnd und darum nur wenig transparent. Deshalb unterhalten Hochschulen, Beratungsunternehmen und Wirtschaftskreise gemeinsam verschiedene, auch elektronische Plattformen, um Unternehmer mit Investoren zusammenzubringen.

www.swissbanking.org > KMU > Was muss ich zur Finanzierung wissen?
Informationen zur Finanzierung für KMU
Sprachen: dt., franz., it.

www.seca.ch
Swiss Private Equity & Corporate Finance Association (SECA)
Sprachen: dt., engl., franz.

9.4.1 Venture Capital

Gewisse Finanzgesellschaften haben sich auf die Gewährung von Risiko- bzw. Wagniskapital spezialisiert. Diese sogenannten Venture-Capital-Gesellschaften beteiligen sich am Gesellschaftskapital und erhoffen sich grosse Gewinne, wenn das Unternehmen dereinst floriert oder gar an die Börse geht. Sie stellen ihre Mittel ohne traditionelle Sicherheiten zur Verfügung. In der Regel werden nur wachstumsstarke Jungunternehmen mit grossem Wachstums- und Umsatzpotenzial sowie einem Kapitalbedarf von mehreren Millionen Schweizer Franken berücksichtigt. Anbieter von Venture Capital verstehen sich als Begleiter während der Aufbauphase des Finanzierungsprojektes. Nach erfüllter Aufgabe ziehen sie sich zurück und verkaufen ihre Beteiligungen an die Unternehmensgründer oder an andere Investoren.

www.kmu.admin.ch > Praktisches Wissen > Finanzielles > Finanzierung > Eigenkapital
Starthilfe durch Venture-Capital-Gesellschaften
Sprachen: dt., franz., it.

www.swiss-venture-club.ch
Informationsplattform, Netzwerk für Unternehmer
Sprachen: dt., franz., it.

Staatliche Förderinstrumente

(ABB. 44)

INSTRUMENT	BEGÜNSTIGTE	REGIONEN	MASSNAHMEN
Neue Regionalpolitik NRP	Industrie, produktionsnahe Dienstleistungen	Wirtschaftliche Erneuerungsgebiete	Steuererleichterungen bei der direkten Bundessteuer
Gewerbliche Bürgschaften	KMU, Gewerbe	Ganze Schweiz	Bürgschaften für Bankdarlehen (max. CHF 500'000)
Bürgschaften für das Berggebiet	KMU, Gewerbe	Berggebiete	Bürgschaften für Bankdarlehen (max. CHF 500'000) Zinskostenbeiträge
Hotelkredit	Hotellerie	Tourismus- und Berggebiete	Direktdarlehen Bürgschaften Zinskostenbeiträge (teilweise)
Massnahmen zur Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit	Erwerbslose	Ganze Schweiz	Taggelder (max. 90 Tage für Planungsphase) Bürgschaften für Bankdarlehen (max. CHF 500'000)
Kommission für Technologie und Innovation KTI/CTI	Projekte für Forschungszusammenarbeit Hochschulen und Unternehmen	Ganze Schweiz	Bezahlung der Saläre der Forschenden

Quelle: Verschiedene Bundesstellen, eigene Zusammenstellung Generis 2014

9.4.2 Business Angels

Zahlreiche vielversprechende Jungunternehmen benötigen für ihre Startphase ein Kapital von unter 2 Millionen Schweizer Franken. Risikokapital ist heutzutage zwar zunehmend verfügbar, jedoch hat sich die minimale Grösse einer Finanzierungstransaktion für Risikokapitalgeber und Beteiligungsgesellschaften entsprechend vergrössert. Heute setzen sich nur noch wenige professionelle Risikokapitalgeber mit Finanzierungen von unter 2 Millionen Schweizer Franken auseinander. Immer öfter sind es deshalb so genannte Business Angels – individuelle Investoren, die Neugründungen (Start-ups) finanzieren. Typische Business Angels verfügen neben dem Kapital über Erfahrungen und Beziehungen, die sie idealerweise als Unternehmer oder Unternehmerin erworben haben, weshalb sie oftmals auch Berater und Mentoren der Jungunternehmer sind. Business Angels investieren in der Regel doppelt oder gar dreifach in die Unternehmen: nämlich Kapital, Erfahrung und Zeit, weshalb der Jungunternehmer so genanntes Smart Money erhält. Grundsätzlich verfolgen aber auch Business Angels wie die Venture Capital-Investoren klare Renditeabsichten. Ziel ist, Jungunternehmen zu starten, zu entwickeln, zu etablieren und schliesslich für spätere Investoren attraktiv zu machen. Jungunternehmer werden daher von Business Angels, die auch entsprechende Einblicke in die Businesspläne verlangen, in der Regel eng begleitet.

www.businessangels.ch
Business Angels Schweiz
Sprachen: dt., franz.

9.4.3 Staatliche Unterstützung

Auch wenn die Schweiz nur verhältnismässig wenig direkte Finanzhilfen kennt und sich hauptsächlich auf die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen beschränkt, verfügt das Land doch über ein breites Instrumentarium zur Unterstützung von Unternehmen, das von administrativer Unterstützung über Steuererleichterungen bis zu Bürgschaftsgarantien reicht.

Auch die kantonalen Wirtschaftsförderungsstellen beteiligen sich grundsätzlich nicht direkt an einem Unternehmen. Sie können aber mit der Vermittlung von günstigem Bauland oder mit einer Steuererleichterung in der Startphase oder bei einem geplanten Betriebsausbau helfen.

Eine der raren Ausnahmen ist die eidgenössische Stiftung zur Förderung schweizerischer Volkswirtschaft durch wissenschaftliche Forschung. Sie vergibt zinslose Darlehen und beteiligt sich im Ausnahmefall auch am Risikokapital, erwartet aber auch seitens der Firmengründerin oder des Firmengründers ein persönliches finanzielles Engagement.

www.kmu.admin.ch > Praktisches Wissen > Finanzielles > Finanzierung
Staatliche Unterstützung bei der Finanzierung
Sprachen: dt., franz., it.

Adressen: Seite 138f.
Kantonale Wirtschaftsförderungsstellen

9.5 KAPITALKOSTEN UND ZINSEN

Die Schweiz gehört zu den politisch und wirtschaftlich sichersten Ländern der Welt und gilt als «sicherer Hafen» (vgl. Abb. 45). Der Finanzhaushalt des Staates ist gesund. Dies gilt sowohl für das Finanzwesen des Zentralstaates, der Bundesebene, als auch für die Kantone und Gemeinden. Das Staatsdefizit im Verhältnis zum BIP von 0,7% (2011) ist deutlich geringer als die Durchschnittswerte der EU und der OECD-Mitgliedsstaaten. Die gesamten Schulden der öffentlichen Hand (Bund, Kantone, Gemeinden) machen 36,4% (2012) des BIP aus.

Bonitätsrating: Die zehn sichersten Länder, 2014

Maximum = 100 Punkte

(ABB. 45)

1	Norwegen	89,79
2	Schweiz	88,51
3	Singapur	87,76
4	Luxemburg	84,23
5	Finnland	83,21
6	Dänemark	83,19
7	Schweden	82,94
8	Niederlande	81,71
9	Kanada	81,62
10	Deutschland	81,32

Quelle: Euromoney, März 2014

Die hohe Kreditwürdigkeit führt zusammen mit der hohen Sparquote und grossen Zuflüssen ausländischer Gelder zu niedrigen Zinsen. Geschäfts- und Investitionstätigkeit können so vergleichsweise kostengünstig finanziert werden. In den letzten Jahren belief sich die durchschnittliche Differenz der Geld- und Kapitalmarktzinsen in Schweizer Franken und Euro auf 1,5 bis 2%. Die Zinssätze und Konditionen können je nach der Bonität des Kunden erheblich schwanken. Auf den positiven Effekt der Kapitalkosten auf die Wirtschaftsentwicklung weist auch das Lausanner Managementinstitut IMD hin, welches die Schweiz im entsprechenden Ranking an die Spitze setzt (vgl. Abb. 46).

www.lik.bfs.admin.ch
Landesindex der Konsumentenpreise (LIK)
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.efv.admin.ch
Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV)
Sprachen: dt., engl., franz., it.

9.6 INFLATION

Die Schweiz ist ihrem Ruf als stabilitätsorientiertes Land stets vollauf gerecht geworden. Die anhand des Landesindexes der Konsumentenpreise gemessene Inflationsrate blieb in den letzten Jahren regelmässig klar unter jenen der EU sowie der wichtigsten Industrienationen und der ASEAN-5-Länder.

Kapitalkosten, 2014

1 = behindern Wirtschaftsentwicklung
10 = fördern Wirtschaftsentwicklung

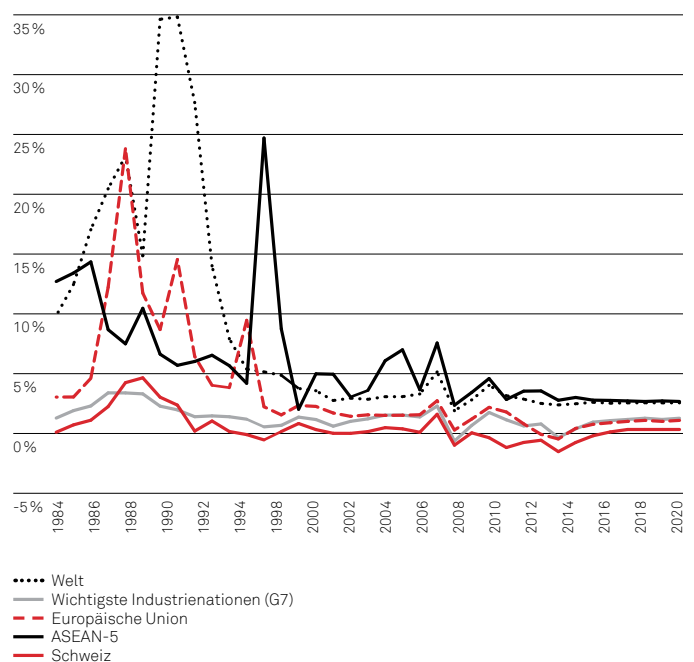
(ABB. 46)

1	Schweiz	8,14
2	Deutschland	7,68
3	Finnland	7,22
4	Hongkong SAR	7,17
5	Malaysia	7,10
7	USA	6,93
9	Vereinigtes Königreich	6,52
12	Japan	6,39
13	Singapur	6,36
17	Luxemburg	6,15
20	Dänemark	5,93
21	Irland	5,88
28	Niederlande	5,67
32	Frankreich	5,15
36	Belgien	5,11
45	Indien	4,00
49	Russland	3,51
50	Italien	3,44
51	China	3,43
57	Brasilien	2,33

Quelle: IMD World Competitiveness Online 2015

Inflation, 2015

(ABB. 47)



Quelle: IMF WEO Report, Oktober 2015



ÜBERBLICK ÜBER DAS SCHWEIZER STEUERSYSTEM **10**

10.1	Unternehmensbesteuerung	109
10.2	Steuerbelastung im internationalen Vergleich	112
10.3	Besteuerung natürlicher Personen	113
10.4	Verrechnungssteuer (Quellensteuer)	116
10.5	Mehrwertsteuer	117
10.6	Sonstige Steuern	120
10.7	Doppelbesteuerungsabkommen	121
10.8	Unternehmenssteuerreform III	121
10.9	Verrechnungspreisvorschriften	121

Im Schweizer Steuersystem spiegelt sich die föderalistische Staatsstruktur der Schweiz wider, die aus 26 souveränen Kantonen mit 2'352 unabhängigen Gemeinden besteht. Soweit die Bundesverfassung bestimmte Steuern nicht ausdrücklich dem Bund vorbehält, haben alle Kantone das volle Besteuerungsrecht. Somit erfolgt die Besteuerung in der Schweiz auf zwei Ebenen: auf Bundesebene sowie auf Kantons- und Gemeindeebene. Die in den vergangenen Jahren durchgeführte Reform des Einkommenssteuersystems sorgte für eine Harmonisierung der formalen Aspekte der verschiedenen kantonalen Steuergesetze, z.B. in den Bereichen Festsetzung des steuerbaren Einkommens, Abzüge, Steuerperioden und Veranlagungsverfahren. Die Kantone und Gemeinden sind jedoch im Hinblick auf die quantitativen Aspekte der Besteuerung, insbesondere was die Festsetzung der anwendbaren Steuersätze angeht, nach wie vor autonom. Daher bestehen zwischen den einzelnen Kantonen und Gemeinden weiterhin beträchtliche Unterschiede in Bezug auf die Steuerbelastung.

10.1 UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

10.1.1 Gewinnsteuer – Bundesebene

Der Bund erhebt eine Gewinnsteuer zum proportionalen Satz von 8,5 % auf dem Gewinn nach Steuern von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen sowie für Anlagefonds gilt ein proportionaler Steuersatz von 4,25 %. Auf Bundesebene wird keine Kapitalsteuer erhoben.

Steuerpflichtige Personen

Steuerpflichtig sind in der Schweiz ansässige juristische Personen, d.h. Schweizer Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Kommanditaktiengesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen und Anlagefonds mit direktem Grundbesitz. Da Personengesellschaften für Steuerzwecke transparent sind, werden die einzelnen Gesellschafter besteuert. Gesellschaften, deren eingetragener Sitz bzw. Ort der tatsächlichen Geschäftsführung sich in der Schweiz befindet, werden als ansässig betrachtet.

Steuerbares Einkommen

In der Schweiz ansässige Gesellschaften unterliegen der Gewinnsteuer auf ihre weltweit erzielten Einkünfte mit Ausnahme von Einkommen, das ausländischen Betriebsstätten oder ausländischen Immobilien (unbeweglichem Vermögen) zuzurechnen ist. Solches Einkommen ist von der Schweizer Besteuerung ausgenommen und wird lediglich bei der Steuerprogression in Kantonen berücksichtigt, die nach wie vor progressive Steuersätze anwenden.

Ausländische Gesellschaften unterliegen lediglich der Besteuerung in der Schweiz, wenn sie Teilhaber an Geschäftsbetrieben in der Schweiz sind oder Betriebsstätten oder Immobilien in der Schweiz unterhalten, wobei die Erträge aus Immobilien auch Veräusserungsgewinne aus Immobilien umfassen.

Prinzipiell bilden die gesetzlich vorgeschriebenen/statutarischen Abschlüsse einer Schweizer Gesellschaft – und im Falle einer ausländischen Gesellschaft die Abschlüsse der Zweigniederlassung – die Grundlage für die Bemessung des steuerbaren Einkommens. Abgesehen von der Steuerbefreiung von Beteiligungen für Einkünfte aus Dividenden und Kapitalgewinnen, einigen steuerrechtlich erforderlichen Wertberichtigungen sowie der Nutzung vorhandener Verlustvorträge (Verlustvorträge können sieben Jahre vorgetragen werden) gibt es nur wenige Unterschiede zwischen statutarischem Gewinn und steuerbarem Gewinn. Zu den am häufigsten vorkommenden zulässigen Abzügen gehören Abschreibungen, Steueraufwand, Zinsaufwand sowie Geschäftsleitungsvergütungen und Dienstleistungsaufwand/Lizenzzahlungen, wobei die beiden Letztgenannten in dem Umfang abzugsfähig sind, wie sie der Prüfung nach dem Fremdvergleichsprinzip standhalten.

«Die Schweiz bietet ein modernes Steuersystem, welches auf die Bedürfnisse der Wirtschaft abgestimmt ist.»

Fremdfinanzierungsregelungen

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat «Safe Harbor Rules» im Hinblick auf eine etwaige Fremdfinanzierung herausgegeben, die für Schulden verbundener Unternehmen gelten. Die Fremdfinanzierung durch Dritte ist von diesen Regeln nicht betroffen. Die Höhe des maximal zulässigen Fremdkapitals wird ermittelt, indem jede Kategorie von Vermögenswerten durch einen bestimmten Eigenkapitalanteil unterlegt sein muss (vorgegebene Prozentsätze, im Allgemeinen gemessen am Verkehrswert; häufig genügen jedoch die niedrigeren Buchwerte).

Verbindlichkeiten verbundener Unternehmen, die über die zulässige Verschuldung hinausgehen, welche anhand der von der Steuerverwaltung vorgesehenen Prozentsätze berechnet wurde, werden als Eigenkapital eingestuft und im Rahmen der jährlich erhobenen kantonalen/kommunalen Kapitalsteuer zum steuerbaren Kapital hinzugerechnet, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass in diesem speziellen Fall die angewandten Finanzierungsbedingungen angemessener sind. Darüber hinaus kann die zulässige Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen durch Multiplikation der zulässigen Verschuldung mit den Safe-Harbor-Zinssätzen bestimmt werden. Übersteigen Zinszahlungen an verbundene Unternehmen den Betrag, der auf Basis der zulässigen Verschuldung gezahlt werden kann, werden diese wieder dem steuerbaren Gewinn hinzugerechnet. Ausserdem werden solche Zinsen als verdeckte Gewinnausschüttung betrachtet (die der Verrechnungssteuer in Höhe von 35 % unterliegen).

Gruppenbesteuerung

Hinsichtlich der Gewinnsteuer gilt in der Schweiz die getrennte Besteuerung juristischer Personen. Es ist nicht zu erwarten, dass in naher Zukunft die Gruppenbesteuerung eingeführt wird.

Konzernumstrukturierung

Umstrukturierungen von Konzernen sind im Schweizer Fusionsgesetz geregelt, welches neben den rechtlichen Normen, in Ergänzung zu den massgeblichen Steuergesetzen, auch steuerliche Normen enthält.

Umstrukturierungen sind, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, auf steuerneutraler Basis möglich, sofern die steuerlich massgeblichen Buchwerte der Aktiven und Passiven unverändert und die Vermögenswerte in der Schweiz verbleiben.

10.1.2 Gewinnsteuer – Kantons- und Gemeindeebene

Dank der Steuerharmonisierung auf Kantons- und Gemeindeebene sind die meisten steuerrechtlichen Vorschriften mit den oben genannten Vorschriften auf Bundesebene identisch oder diesen sehr ähnlich (z.B. Beteiligungsabzug, die Vorschriften zur Verlustverrechnung und in den meisten Fällen auch die Fremdfinanzierungsregelungen).

Spezielle Steuerregime

Im Gegensatz zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer sehen alle kantonalen Steuergesetze besondere Steuerregime vor, die unter der Voraussetzung Anwendung finden, dass die gesetzlichen Bedingungen gemäss dem Steuerharmonisierungsgesetz erfüllt sind. Die nachfolgend erwähnten speziellen Steuerregime sollen anlässlich der Unternehmenssteuerreform III durch neue Massnahmen ersetzt werden, um die Standortattraktivität der Schweiz nachhaltig zu sichern und auszubauen (vgl. Kapitel 10.8).

Aktuelle Informationen zum Thema Unternehmenssteuerreform III finden Sie auf unserer Webseite:

www.s-ge.com/corporate-taxation

Zahlen und Fakten zum Thema Unternehmensbesteuerung in der Schweiz
Sprachen: dt., engl., franz., it., span., port., russ., chin., jap.

A) Holdinggesellschaft

Der Steuerstatus der Holdinggesellschaft steht den Schweizer Gesellschaften (oder Betriebsstätten einer ausländischen Gesellschaft) zur Verfügung, deren Hauptzweck gemäss den Gesellschaftsstatuten darin besteht, langfristige Beteiligungen an anderen Gesellschaften zu halten und zu verwalten. Darüber hinaus müssen entweder die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen (Dividendeneinkünfte oder Kapitalgewinne) längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.

Eine diese Voraussetzungen erfüllende Holdinggesellschaft ist mit Ausnahme der Erträge aus Schweizer Immobilien von sämtlichen kantonalen/kommunalen Gewinnsteuern befreit. In der Regel liegt der effektive Steuersatz einer Holding bei 7,83 % (d.h. dem Steuersatz der direkten Bundessteuer) vor Berücksichtigung des Beteiligungsabzugs auf qualifizierenden Dividenden und Kapitalgewinnen. Auf kantonaler/kommunaler Steuerebene findet eine reduzierte Kapitalsteuer Anwendung.

B) Gemischte (Handels-)Gesellschaften

Die Kantone haben zwar unterschiedliche Bezeichnungen gewählt, im internationalen Kontext wird dieser Steuerstatus jedoch meistens als Steuerstatus der «gemischten (Handels-) Gesellschaft» bezeichnet.

Eine gemischte Gesellschaft kann eine gewisse Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben. In der Regel müssen jedoch mindestens 80 % der Einkünfte aus der Geschäftstätigkeit im Ausland erzielt werden (d.h. maximal 20 % der Einkünfte dürfen in der Schweiz generiert werden). Viele Kantone fordern darüber hinaus, dass mindestens 80 % der Kosten im Zusammenhang mit der im Ausland ausgeübten Geschäftstätigkeit stehen.

Sofern eine Gesellschaft die oben genannten Kriterien erfüllt, kann sie eine steuerliche Behandlung gemäss den nachfolgend dargelegten Vorschriften beantragen:

- Qualifizierende Erträge aus Beteiligungen (einschliesslich Dividenden, Kapitalgewinnen und Gewinnen aus Neubewertung) sind für kantonale und kommunale Steuern befreit.
- Sonstige Einkünfte aus der Schweiz werden zum ordentlichen Tarif besteuert.
- Ausländische Einkünfte unterliegen auf kantonaler/kommunaler Ebene einer Teilbesteuerung, die von der in der Schweiz ausgeübten Geschäftstätigkeit abhängt.
- Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Erträgen und Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, ist abzugsfähig. Verluste auf Beteiligungen können insbesondere nur mit steuerbaren Beteiligungserträgen (d.h. Erträgen, die nicht steuerfrei erzielt werden) verrechnet werden.
- Es finden ermässigte Kapitalsteuersätze Anwendung.

10.1.3 Kapitalsteuer

Nur auf kantonaler/kommunaler Steuerebene wird eine jährliche Kapitalsteuer erhoben. Massgeblich für die Berechnung der Kapitalsteuer ist grundsätzlich das Nettoeigenkapital der Gesellschaft (d.h. Grund- oder Stammkapital, zusätzlich einbezahltes Kapital, gesetzliche und sonstige Reserven, einbehaltene Gewinne). Die Steuerbemessungsgrundlage umfasst bei Gesellschaften auch sämtliche Rückstellungen, die als Abzüge für Steuerzwecke nicht anerkannt wurden, und alle sonstigen stillen Reserven sowie Verbindlichkeiten, die nach den in der Schweiz geltenden Fremdfinanzierungsvorschriften wirtschaftlich als Eigenkapital angesehen werden. Einige Kantone sehen sogar eine Anrechnung der kantonalen Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer vor.

Die Steuersätze sind von Kanton zu Kanton verschieden und hängen vom Steuerstatus der Gesellschaft ab. Die Spanne lag 2014 zwischen 0,0010 und 0,5250 % bei Gesellschaften, die der ordentlichen Besteuerung unterliegen, sowie zwischen 0,0010 und 0,4010 % bei steuerlich privilegierten Gesellschaften.

10.1.4 Steuererleichterungen

Steuererleichterungen können auf kantonaler und kommunaler sowie in ausdrücklich definierten Regionen auch auf Bundesebene für qualifizierende Neuinvestitionen für bis zu zehn Jahre gewährt werden.

Bundesebene

Die Bundesregierung hat wenig zentralisierte und/oder wirtschaftlich schwächere Regionen festgelegt, die berechtigt sind, Unternehmensanreize einschliesslich teilweiser oder vollständiger Steuererleichterung bei der Gewinnsteuer während höchstens zehn Jahren zu gewähren (vgl. Kapitel 14.2.2).

Steuererleichterungen sind für Investitionsprojekte vorgesehen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, z.B. die Schaffung neuer produktionsnaher Arbeitsplätze, keine Wettbewerbssituation zu bestehenden Unternehmen usw.

Kantons- und Gemeindeebene

Die meisten Kantone sehen im Einzelfall vollständige oder teilweise Steuererleichterungen für kantonale/kommunale Steuern während höchstens zehn Jahren vor. Anreize können insbesondere für die Neugründung oder die Erweiterung eines Unternehmens gewährt werden, die von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung für den Kanton ist. Generell werden Unternehmensanreize jedoch vor allem im Zusammenhang mit der Schaffung neuer Arbeitsplätze vor Ort gewährt; in den meisten Kantonen ist die Schaffung von mindestens 10 bis 20 neuen Arbeitsplätzen erforderlich.

10.2 STEUERBELASTUNG IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

Der internationale Vergleich der Gesamtsteuerbelastung zeigt, dass die Schweiz gegenüber anderen hoch entwickelten Industrieländern ein konstant sehr wettbewerbsfähiges Steuersystem besitzt. Die Gesamtsteuerbelastung misst die Summe aller von den Unternehmen zu entrichtenden Steuern und Pflichtabgaben, ausgedrückt in Prozent des Unternehmensgewinns. Die Geschäftsberichte 2014 und 2015 spiegeln die gesamte Fiskalbelastung für die Steuerperioden 2012 und 2013 wider (1. Januar bis 31. Dezember 2012 und 2013). Der Gesamtbetrag der entrichteten Steuern ist die Summe der verschiedenen Steuern und Abgaben, die nach Berücksichtigung von Abzügen und Steuerfreibeträgen zu zahlen sind.

Die darin enthaltenen Steuern und Abgaben können in die folgenden Kategorien unterteilt werden:

- Gewinn- oder Körperschaftssteuern
- Vom Arbeitgeber gezahlte Sozialabgaben und Lohnsteuern (bei denen alle Pflichtabgaben enthalten sind, auch wenn diese an eine private Körperschaft wie beispielsweise eine Pensionskasse gezahlt werden)
- Vermögenssteuern
- Verkehrssteuern (und kaskadierende Umsatzsteuern sowie sonstige Verbrauchssteuern wie z.B. nicht erstattungsfähige Mehrwertsteuer)
- Sonstige Steuern (wie Gemeindeabgaben sowie Automobil- und Mineralölsteuern)

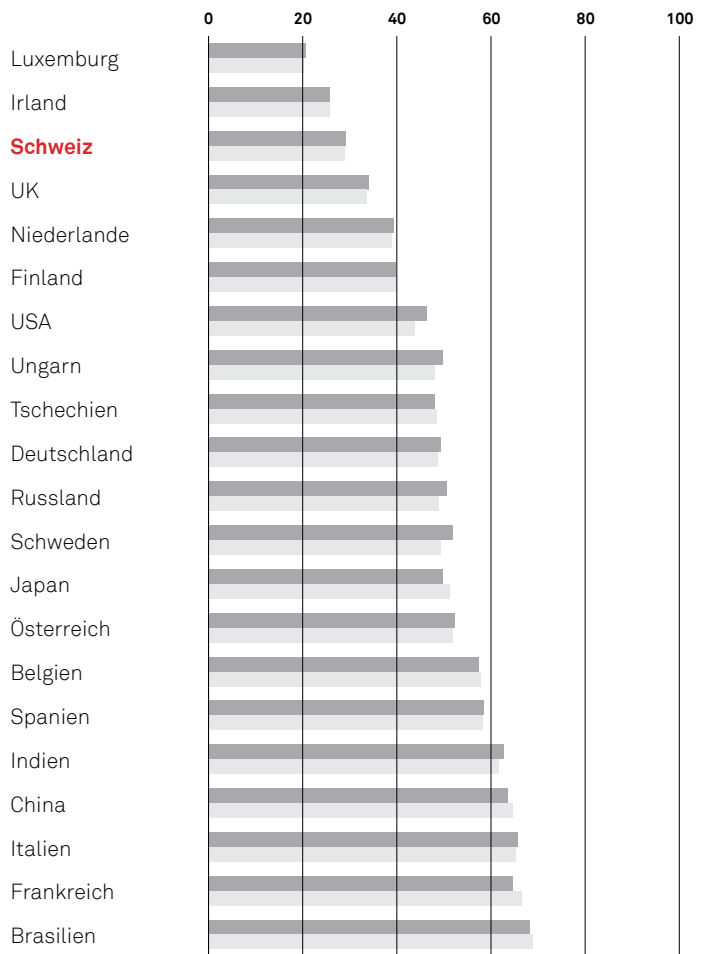
Ferner ist anzumerken, dass das Schweizer Steuersystem nicht nur für steuerpflichtige Unternehmen, sondern auch für Privatpersonen attraktiv ist, da die Steuerlast im internationalen Vergleich moderat ausfällt.

www.s-ge.com/taxtool

Steuervergleich internationaler Standorte (in Kooperation mit BAK Basel)
Sprachen: engl.

Gesamtsteuerbelastung, 2012/2013

(ABB. 48)



■ Gesamtsteuerbelastung (% Gewinn), 2013
■ Gesamtsteuerbelastung (% Gewinn), 2012

Quelle: Price Waterhouse Coopers, 2015

10.3 BESTEUERUNG NATÜRLICHER PERSONEN

10.3.1 Einkommenssteuer

Steuerpflichtige Personen

Natürliche Personen unterliegen der Besteuerung auf Bundes- und Kantons-/Gemeindeebene, wenn sie ihren ständigen oder vorübergehenden Wohnsitz in der Schweiz haben. Ein vorübergehender Wohnsitz (Aufenthalt) ist gegeben, wenn sich eine natürliche Person, ungeachtet vorübergehender Unterbrechungen, a) mindestens 30 Tage zwecks Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder b) 90 Tage oder länger ohne Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in der Schweiz aufhält. Gemäss dem Schweizer Steuersystem sind Personengesellschaften transparent, d.h., jeder Gesellschafter wird individuell besteuert.

Das Einkommen verheirateter Paare wird summiert und gemäss dem Prinzip der Familienbesteuerung besteuert. Gleiches gilt für eingetragene Partnerschaften. Das Einkommen minderjähriger Kinder wird zu demjenigen der Erwachsenen hinzugerechnet. Eine Ausnahme bildet das Erwerbseinkommen Minderjähriger, für welches eine selbstständige Steuerpflicht besteht.

Die Bundes- und die kantonalen/kommunalen Einkommenssteuern werden von den kantonalen Steuerbehörden erhoben und vereinnahmt und für die Dauer eines (Kalender-)Jahres auf der Grundlage einer vom Steuerpflichtigen einzureichenden Steuererklärung festgesetzt.

Natürliche Personen, welche in der Schweiz keinen Wohnsitz begründen, werden nur mit ihren aus der Schweiz stammenden Einkünften steuerpflichtig.

Steuerbares Einkommen

Natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz unterliegen der unbeschränkten Steuerpflicht auf sämtliche Einkünfte. Allerdings sind Einkünfte aus Geschäftsbetrieben, Betriebsstätten und Liegenschaften im Ausland davon ausgenommen und werden nur für die Ermittlung des jeweiligen Steuersatzes herangezogen (Steuerbefreiung mit Progression). Zum Gesamteinkommen zählen Einkünfte aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit, aus Ausgleichs- oder Ergänzungsleistungen sowie aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen. Zum steuerbaren Einkommen gehört auch der Eigenmietwert von selbstbewohnten Liegenschaften.

Bestimmte Arten von Einkünften wie z.B. aus Erbschaft, Schenkung und güterrechtlicher Auseinandersetzung, Unterstützungen aus privaten oder öffentlichen Mitteln usw. sind per Gesetz von der Besteuerung ausgenommen. Darüber hinaus können natürliche Personen Berufsauslagen vom Bruttoeinkommen abziehen, beispielsweise die Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, Sozialabzüge und Beiträge zu genehmigten Vorsorgeplänen. Zusätzliche Abzugsbeträge können für unterhaltsberechtigter Kinder und Versicherungsprämien sowie für verheiratete Paare (Einzel- oder Doppelverdiener) geltend gemacht werden. Die Höhe der zulässigen Abzugsbeträge kann von Kanton zu Kanton stark variieren. Ferner sind Zinszahlungen auf Darlehen, Hypothekendarlehen usw. zu geschäftlichen Zwecken in vollem Umfang abzugsfähig. Die Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen zu privaten Zwecken ist jedoch auf die steuerbaren Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Privatvermögen plus weiterer 50'000 Schweizer Franken beschränkt. Des Weiteren können die werterhaltenden Liegenschaftenaufwendungen abgezogen werden, bzw. an deren Stelle kann ein pauschaler Abzug geltend gemacht werden.

Die Steuersätze bei den natürlichen Personen sind typischerweise progressiv, wobei auf Bundesebene ein Höchststeuersatz von 11,5% gilt. Die Kantone können ihre Steuersätze selbst festlegen. Die anwendbaren kantonalen Steuerbelastungen variieren daher von Kanton zu Kanton erheblich (Kantonshauptorte ca. 12 bis 30%). Bei der Bundessteuer wurde erstmals für das Steuerjahr 2011 ein spezieller Familientarif eingeführt. Dieser basiert auf dem Tarif für Verheiratete, kennt aber einen zusätzlichen Steuerabzug pro Kind.

Kapitalgewinne

Kapitalgewinne werden, je nachdem, ob sie auf Privat- oder Geschäftsvermögen bzw. auf beweglichem oder unbeweglichem Vermögen anfallen, unterschiedlich besteuert. Gewinne aus beweglichem Privatvermögen sind steuerfrei, während auf beweglichem Geschäftsvermögen realisierte Gewinne dem ordentlichen Einkommen zugerechnet werden. Zur Besteuerung von unbeweglichem Vermögen siehe Kapitel 10.3.2.

Verluste

Im Gegensatz zu Verlusten aus Privatvermögen sind Verluste aus Geschäftsvermögen steuerlich abzugsfähig und können sieben Jahre vorgetragen werden.

Ausschüttungen von Kapitaleinlagen

Seit 1. Januar 2011 sind Ausschüttungen von qualifizierenden Kapitaleinlagen steuerfrei. Sie unterliegen weder der Verrechnungssteuer (Kapitel 10.4) noch der Einkommenssteuer bei der natürlichen empfangenden Person. Während dies für die Rückzahlung von Stamm- und Grundkapital schon vor dem 1. Januar 2011 galt, fallen neu auch Rückzahlungen von Einlagen, Aufgeldern und Zuweisungen von Kapitalgesellschaften, welche nach dem 31. Dezember 1996 gemacht wurden, unter die steuerfreien Ausschüttungen.

Quellensteuer

Ausländische Arbeitnehmer, welche keine Niederlassungsbewilligung besitzen, werden für ihr Erwerbseinkommen durch einen Steuerabzug an der Quelle besteuert. Übersteigt dieses quellenbesteuerte Einkommen 120'000 Schweizer Franken (500'000 Schweizer Franken in Genf) pro Jahr, so muss eine Steuererklärung eingereicht werden. In den anderen Fällen ist die Quellensteuer definitiv. Der Arbeitnehmer kann aber besondere Abzüge in einem gesonderten Verfahren geltend machen.

Arbeitnehmer, welche ihren Wohnsitz im Ausland beibehalten haben, werden ungeachtet ihrer Nationalität für ihr Erwerbseinkommen an der Quelle besteuert und können grundsätzlich keine Steuererklärung in der Schweiz einreichen.

Zurzeit wird die Gesetzgebung zur Quellensteuer überarbeitet. Vorgesehen ist eine Senkung der Einkommensschwelle für eine Steuererklärung. Daneben werden vor allem auch Verfahrensfragen diskutiert, insbesondere bezüglich Personen, welche in der Schweiz keinen Wohnsitz, aber nahezu ausschliesslich Einkommen aus Schweizer Quelle haben.

10.3.2 Vermögenssteuer

Vermögenssteuer wird nur auf kantonaler/kommunaler Ebene entsprechend den jeweiligen kantonalen Steuervorschriften und -sätzen erhoben. Die Steuer wird nach dem Nettovermögen bemessen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf unbewegliches Vermögen, bewegliches Vermögen wie z.B. Wertpapiere und Bankeinlagen, (Bar-)Rückkaufswerte von Lebensversicherungen, Automobile, Beteiligungen an unverteilter Erbschaften usw. Die Steuer wird auch auf Vermögenswerte erhoben, die keine Erträge abwerfen. Nicht der Vermögenssteuer unterworfen sind die Beteiligungen an ausländischen Geschäftsbetrieben und Betriebsstätten, sowie im Ausland gelegenen Liegenschaften. Diese Vermögenswerte werden jedoch für die Bestimmung des anwendbaren Vermögenssteuersatzes, sofern dieser progressiv ausgestaltet ist, mitberücksichtigt (Steuerbefreiung mit Progression). Natürliche Personen können vom Bruttovermögen Schulden sowie kantonal unterschiedliche Freibeträge in Abzug bringen, deren Höhe je nach Familienstand und Kinder variiert.

Die Vermögenssteuer ist in den meisten Kantonen progressiv ausgestaltet, wobei die Kantone die Steuersätze selber festlegen können. Die Steuerbelastung variiert deshalb erheblich und bewegt sich im Bereich von 0,0010 bis 1 %. Der Bund erhebt keine Vermögenssteuer.

10.3.3 Expatriates

Als Expatriates gelten ausländische Führungskräfte sowie bestimmte Spezialisten (z.B. IT-Experten), die temporär für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren in die Schweiz entsandt werden, d.h., der (Entsendungs-)Vertrag darf zeitlich auf höchstens fünf Jahre befristet sein. Expatriates können Steuererleichterungen für die aufgrund ihres Aufenthaltes in der Schweiz angefallenen Berufskosten geltend machen.

Folgende den Expatriates erwachsende Kosten sind abzugsfähig:

1) Umzugskosten einschliesslich Reisekosten von und nach der Schweiz, 2) angemessene Unterkunftskosten in der Schweiz, wenn die Wohnung im Ausland beibehalten wird, 3) Kosten für schulpflichtige Kinder, die eine Privatschule besuchen, sofern die örtlichen staatlichen Schulen keine adäquate Bildungsangebote anbieten. Anstelle der Aufschlüsselung der tatsächlichen Umzugs- und Unterkunftskosten kann der Steuerpflichtige einen monatlichen Pauschalabzug geltend machen, der von Kanton zu Kanton variieren kann. Jegliche Erstattungen von berufsbezogenen Kosten des Expatriates durch den Arbeitgeber müssen in der Gehaltsabrechnung des Beschäftigten angegeben werden.

Das Recht, die steuerlichen Vergünstigungen eines Expatriates in Anspruch zu nehmen, erlischt, sobald die befristete Tätigkeit durch eine unbefristete Anstellung ersetzt oder von einer solchen abgelöst wird.

Die Expatriate-Verordnung des Bundes wird zurzeit überarbeitet. Die vorgeschlagenen Änderungen sehen die Einschränkung der berechtigten Personengruppe sowie schärfere Voraussetzungen für die Geltendmachung von Abzügen vor.

10.3.4 Grenzgänger

Als Grenzgänger gelten Personen, die im Ausland wohnen (z.B. in Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein und Österreich) und in der Schweiz arbeiten und dabei grundsätzlich jeden Tag zwischen ihrer Wohn- und Arbeitsstätte hin- und herpendeln.

Die Besteuerung solcher Personen in der Schweiz ist je nach deren Arbeits- und Wohnort (Heimat- bzw. Wohnsitzland) unterschiedlich. Das Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland sieht z.B. eine Aufteilung des Besteuerungsrechts zwischen den beiden Ländern vor. Im Beschäftigungsland ist die Besteuerung auf eine pauschale Quellensteuer von 4,5 % auf den Bruttolohn des Grenzgängers beschränkt. Eine solche teilweise Besteuerung von Grenzgängern im Beschäftigungsland befreit den Grenzgänger nicht von der Versteuerung des Arbeitslohns an seinem Wohnsitz (z.B. Versteuerung mit Gutschrift). Der Grenzgängerstatus erlischt, wenn der Beschäftigte an mehr als 60 Arbeitstagen pro Jahr aus beruflichen Gründen nicht an seinen ausländischen Wohnsitz zurückkehren kann. Für Grenzgänger aus Frankreich bestehen unterschiedliche kantonale Vereinbarungen.

10.3.5 Besteuerung nach Aufwand (Pauschalbesteuerung)

Sowohl die Bundes- als auch die meisten kantonalen Steuervorschriften sehen die Möglichkeit einer besonderen Besteuerung vor, die oft auch als «Pauschalbesteuerung» bezeichnet wird. Danach werden in der Schweiz wohnhafte Steuerpflichtige, die die Voraussetzungen dafür erfüllen, auf der Basis ihrer Aufwendungen und Lebenshaltungskosten in der Schweiz statt wie üblich auf der Grundlage ihrer Gesamteinkünfte und ihres Gesamtvermögens besteuert.

Für die Geltendmachung der Pauschalbesteuerung in Frage kommen Steuerpflichtige, die erstmals oder nach einer Landesabwesenheit von mindestens zehn Jahren einen vorübergehenden oder ständigen Wohnsitz in der Schweiz begründen und dort keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Während Schweizer Bürgerinnen und Bürger diese Form der Besteuerung nur in der Steuerperiode der Wohnsitzverlegung geltend machen können, können ausländische Steuerpflichtige sie für einen unbegrenzten Zeitraum in Anspruch nehmen, sofern sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. Tatsächlich sind die Bestimmungen über die Pauschalbesteuerung auf finanziell unabhängige Personen zugeschnitten, die keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz anstreben.

Bei Ehepaaren, die in die Schweiz ziehen, müssen beide die entsprechenden Vorschriften für die Pauschalbesteuerung erfüllen, um diese in Anspruch nehmen zu können. In der Regel ist es nicht möglich, dass einer der Ehegatten pauschal und der andere ordentlich besteuert wird.

Die Bemessungsgrundlage wird jährlich anhand des dem Steuerpflichtigen in der Schweiz und im Ausland entstandenen Aufwands berechnet. Bei der Berechnung wird nicht nur der Aufwand des Steuerpflichtigen berücksichtigt, sondern auch derjenige seines Ehegatten und unterhaltsberechtigter Kinder, solange diese in der Schweiz leben. Zu den üblicherweise in Ansatz gebrachten Kosten zählen Nahrungsmittel, Kleidung und Unterkunft, Ausgaben für Ausbildung, Freizeitaktivitäten und alle sonstigen mit dem Lebensstandard verbundenen Ausgaben. Der genaue Berechnungsmodus wird zusammen mit den zuständigen Steuerbehörden des Kantons festgelegt, in dem die betreffende Person ihren Wohnsitz nehmen möchte. In jedem Fall muss die Bemessungsgrundlage a) mindestens das Fünffache (bei der direkten Bundessteuer ab 1. Januar 2016 das Siebenfache) der gezahlten Miete bei gemieteten Liegenschaften oder des Mietwerts der schweizerischen Wohnstätte bei Wohneigentum oder b) das Zweifache (bei der direkten Bundessteuer ab 1. Januar 2016 das Dreifache) der jährlichen Kosten der Unterbringung betragen, wenn der Steuerpflichtige in einem Hotel oder in einer ähnlichen Unterkunft wohnt. Hat der Steuerpflichtige mehr als eine Wohnung gemietet oder ist er Eigentümer von mehr als einer Liegenschaft, wird das jeweils teuerste Objekt herangezogen. Für die direkte Bundessteuer gilt ab 1. Januar 2016 ein minimales steuerbares Einkommen von CHF 400'000.

Im Allgemeinen werden natürliche Personen, die eine Pauschalbesteuerung beantragen, als in der Schweiz ansässig betrachtet und können deshalb auch eine Entlastung nach einem Doppelbesteuerungsabkommen für ihr Einkommen aus ausländischen Quellen geltend machen. Einige Doppelbesteuerungsabkommen gestatten jedoch die Inanspruchnahme von Steuervorteilen nur dann, wenn das gesamte Einkommen aus dem Quellenland der ordentlichen Besteuerung in der Schweiz unterliegt. 2009 wurde im Rahmen einer Abstimmung im Kanton Zürich die Abschaffung der Pauschalbesteuerung auf kantonaler/kommunaler Ebene gefordert. Da die Bevölkerung des Kantons Zürich der Abstimmungsvorlage zugestimmt hat, steht diese besondere Form der Besteuerung seit dem 1. Januar 2010 nicht mehr zur Verfügung. Inzwischen haben auch die Kantone Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Baselland und Baselstadt die Pauschalbesteuerung abgeschafft. Weitere Kantone könnten sich anschliessen.

10.3.6 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die Erbschafts- und Schenkungssteuern sind nicht harmonisiert. Somit steht es den Kantonen frei, derartige Steuern zu erheben, wobei sich die verschiedenen kantonalen Vorschriften in fast jeder Hinsicht beträchtlich unterscheiden. Mit Ausnahme des Kantons Schwyz erheben alle Kantone für gewisse Vermögensübergänge Erbschafts- und/oder Schenkungssteuern, wenn der Erblasser oder Schenkende Einwohner des betreffenden Kantons war bzw. ist oder wenn im betreffenden Kanton liegende Immobilien übertragen werden.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuersätze sind zumeist progressiv und basieren auf dem Verwandtschaftsgrad zwischen dem Erblasser oder Schenkenden und dem Begünstigten und/oder der Höhe des dem Begünstigten zufließenden Betrags. Ehegatten sind in allen Kantonen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit, in den meisten Kantonen gilt dies auch für direkte Nachkommen.

10.4 VERRECHNUNGSSTEUER (QUELLENSTEUER)

Die Verrechnungssteuer auf Bundesebene ist eine Quellensteuer und wird auf dem Bruttobetrag von Ausschüttungen schweizerischer Unternehmen, auf Erträge von Anleihen und ähnlichen Schuldtiteln von schweizerischen Emittenten sowie auf bestimmte Ausschüttungen von Erträgen inländischer Anlagefonds und Zinszahlungen auf Einlagen bei Schweizer Bankinstituten erhoben.

Seit Inkrafttreten des Kapitaleinlageprinzips per 1. Januar 2011 werden jedoch Rückzahlungen von Kapitaleinlagen, welche vom Anteilhaber nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind und korrekt deklariert und ausgewiesen werden, neu gleich behandelt wie die Rückzahlung von Nominalkapital. Hinsichtlich der Verrechnungssteuer sind solche Rückzahlungen generell steuerfrei. Neu stellt die Rückzahlung von Kapitaleinlagen bei natürlichen Personen (wenn Anteile im Privatvermögen gehalten werden) kein steuerbares Einkommen mehr dar (siehe Kapitel 10.3.1).

Ebenfalls der Verrechnungssteuer unterliegen Lotteriegewinne (d.h. Geldtreffer von über 1'000 Schweizer Franken, gültig ab 2013) sowie Versicherungsleistungen.

Im Allgemeinen ist der Schuldner für die Steuer haftbar und muss den fälligen Quellensteuerbetrag ungeachtet dessen einbehalten, ob der Empfänger vollständig oder teilweise rückerstattungs-berechtigt ist. Eine Rückerstattung ist nur möglich, wenn die betreffenden Einkünfte für Einkommens-/Gewinnsteuerzwecke ordnungsgemäss deklariert wurden. Ziel dieser Regelung ist es, die Umgehung von Steuern zu verhindern. Für in der Schweiz ansässige juristische Personen erfolgt die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf dem Wege einer tatsächlichen Rückzahlung, während sie bei natürlichen Personen in Form einer Gutschrift mit der Gesamtsteuerschuld im Rahmen des regulären Besteuerungsverfahrens verrechnet wird.

«Dank zahlreicher Doppelbesteuerungsabkommen und bilateraler Verträge kann Steuerpflichtigen mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz eine teilweise oder vollständige Erstattung der Verrechnungssteuer gewährt werden.»

Für nicht in der Schweiz ansässige Steuerpflichtige stellt die Verrechnungssteuer grundsätzlich eine endgültige Steuerlast dar. Auf der Basis eines internationalen Doppelbesteuerungsabkommens oder eines bilateralen Vertrags zwischen der Schweiz und dem Land, in welchem der Empfänger der Erträge seinen Wohnsitz hat, kann jedoch eine teilweise oder vollständige Steuererstattung gewährt werden.

Es ist ferner anzumerken, dass für bestimmte Dividendenausschüttungen unter entsprechenden Voraussetzungen ein Meldeverfahren anstelle des Abzugs an der Quelle und des Rückerstattungsverfahrens zur Anwendung kommen kann.

10.4.1 Inländische Steuersätze

Der auf Dividendenausschüttungen einschliesslich verdeckten Gewinnausschüttungen und Zinszahlungen auf Anleihen und anleiheähnlichen Schuldsinstrumenten sowie auf Zinszahlungen von Banken oder bankähnlichen Instituten an Nichtbanken angewandte Steuersatz beträgt 35%. Auf Zinszahlungen für gewöhnliche Firmenkreditverträge, welche die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, wird keine Verrechnungssteuer erhoben. Sofern von steuerpflichtigen natürlichen oder juristischen Personen in der Schweiz zahlbare Lizenz-, Dienstleistungs- und vergleichbare Gebühren der Prüfung des Fremdvergleichsprinzips standhalten, wird keine Verrechnungssteuer erhoben.

10.4.2 Steuersätze gemäss Doppelbesteuerungsabkommen

Die meisten Doppelbesteuerungsabkommen sehen eine Reduktion des üblichen Satzes von 35% auf Dividenden vor. Der reduzierte Satz beträgt gewöhnlich 15% für Portfoliobeteiligungen und 0%, 5% oder 10% für Gesellschaften, die wesentliche Beteiligungen halten. Einige Doppelbesteuerungsabkommen schreiben die Besteuerung der aus schweizerischen Quellen stammenden Einkünfte im Wohnsitzland des Empfängers vor; andernfalls wird keine Steuererleichterung gewährt. Für Zinserträge ist bei den meisten Abkommen ebenfalls eine Reduktion möglich, üblicherweise auf 10%. In einigen Abkommen ist eine vollständige Rückerstattung vorgesehen.

Eine Reduktion ist jedoch nur möglich, wenn die Person, die die Vergünstigungen nach dem Doppelbesteuerungsabkommen geltend macht, de facto berechtigt ist, sich auf das Abkommen zu berufen.

10.4.3 Bilaterale Verträge mit der EU

Im Mai 2004 schlossen die Schweiz und die Europäische Union (EU) zusätzlich zu den sieben bereits bestehenden bilateralen Vereinbarungen («Bilaterale Verträge I», in Kraft seit dem 1. Juni 2002) acht weitere bilaterale Vereinbarungen («Bilaterale Verträge II») ab.

Einer dieser Verträge ist das Zinsbesteuerungsabkommen, das den in der EU-Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen enthaltenen Bestimmungen gleichwertige Massnahmen vorsieht. Im gleichen Vertrag sind auch die Bestimmungen enthalten, deren Wortlaut nahezu identisch ist mit der zu jener Zeit jeweils geltenden Version der EU-Richtlinie über das gemeinsame Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften und der EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinsen und Lizenzgebühren. Seit dem 1. Juli 2005 hat die Schweiz dadurch Zugang zu den entsprechenden EU-Richtlinien, während künftige Änderungen derselben nicht automatisch für die Schweiz gelten.

Dementsprechend unterliegen Dividenden-, Lizenzgebühren- und Zinszahlungen zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EU nicht der Verrechnungssteuer, sofern verschiedene Bedingungen (unter anderen Mindestbeteiligung, Haltefrist) erfüllt sind.

Im Allgemeinen gelten die bilateralen Vereinbarungen einschliesslich des Zinsbesteuerungsabkommens auch für neue EU-Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union nach dem 1. Juli 2005 beitreten (z.B. Bulgarien und Rumänien). Bei einigen Ländern sind jedoch Übergangsvorschriften zu beachten.

Die Anwendung der vorgenannten Vergünstigungen des Zinsbesteuerungsabkommens kann in Missbrauchs- oder Betrugsfällen verweigert werden. Und zwar deshalb, weil im Zinsbesteuerungsabkommen der ausdrückliche Vorbehalt aufgenommen wurde, dass sowohl seitens der Schweiz als auch von Seiten der einzelnen EU-Mitgliedstaaten die jeweils geltenden nationalen oder im Abkommen vorgesehenen Bestimmungen zur Vermeidung von Betrug oder Missbrauch zur Anwendung kommen sollen.

Die Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und EU-Mitgliedstaaten mit günstigerer steuerlicher Behandlung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren bleiben hiervon unberührt.

10.5 MEHRWERTSTEUER

Obgleich die Schweiz kein EU-Mitgliedsland ist, wurde ihr Mehrwertsteuersystem gemäss der damaligen sechsten EU-Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern («Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie») als System einer nicht kumulativen, mehrstufigen Steuer mit Vorsteuerabzug konzipiert. Infolgedessen wird die Mehrwertsteuer in der Schweiz als indirekte Steuer nur auf Bundesebene auf den meisten Waren und Dienstleistungen erhoben und kommt auf jeder Stufe der Produktions- und Lieferkette zur Anwendung. Sie ist als vom Leistungserbringer geschuldete Steuer ausgestaltet (d.h. die Steuerschuld wird auf der Grundlage der vom Leistungsempfänger gezahlten Vergütung ermittelt).

10.5.1 Steuerpflichtige Personen

Jede (juristische) Person, Einrichtung, Personengemeinschaft ohne Rechtsfähigkeit, Anstalt usw., die ein Unternehmen betreibt (nachhaltige Erzielung von Einnahmen durch gewerbliche oder berufliche Tätigkeit unabhängig von einer Gewinnabsicht), ist grundsätzlich steuerpflichtig. Eine Pflicht zur Registrierung besteht, sofern die steuerbaren Inlandumsätze mindestens 100'000 Schweizer Franken pro Jahr betragen. Alle inländischen Betriebsstätten eines inländischen Stammhauses bilden gemeinsam mit der Muttergesellschaft ein Steuersubjekt. Ebenfalls als ein Steuersubjekt gelten alle inländischen Betriebsstätten eines ausländischen Stammhauses. Als jeweils eigenes Steuersubjekt gelten hingegen die inländischen Betriebsstätten und die ausländischen Muttergesellschaften.

Betragen die Einnahmen eines Steuersubjekts (Umsatz aus steuerbaren Warenlieferungen und Dienstleistungen) im Jahr weniger als 100'000 Schweizer Franken (bei Sportvereinen und gemeinnützigen Institutionen 150'000 Schweizer Franken), ist es von der Steuerpflicht befreit. Es besteht allerdings die Möglichkeit, auf die Befreiung von der Steuerpflicht zu verzichten. Mit der Registrierung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung erhält der Steuerpflichtige eine MWST-Nummer, welche grundsätzlich auf der Unternehmensidentifikationsnummer beruht. Der Unternehmensidentifikationsnummer wird der Zusatz MWST nachgestellt (z.B. CHE-123.456.789 MWST). Seit dem 31. Januar 2014 ist nur noch die MWST-Nummer basierend auf der Unternehmensidentifikationsnummer gültig, welche die frühere sechsstellige Referenznummer abgelöst hat.

Eine besondere Regelung existiert für Holdinggesellschaften. Grundsätzlich stellt das Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen aus Sicht der Schweizer MWST eine unternehmerische Tätigkeit dar. Als Beteiligung gelten Anteile am Kapital anderer Unternehmen von mindestens 10 %, die mit der Absicht der dauernden Anlage gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss vermitteln. Die Qualifikation der Holdingtätigkeit als unternehmerische Tätigkeit führt dazu, dass sich Holdingunternehmen durch den Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht freiwillig registrieren lassen können. Die Registrierung hat den Vorteil, dass die Vorsteuern, welche im Rahmen der Holdingtätigkeit anfallen, geltend gemacht werden können, obwohl das Veräussern von Beteiligungen grundsätzlich einen von der Steuer ausgenommenen Umsatz darstellt (in der Regel wird aber eine Vorsteuerkorrektur aufgrund von Zinseinnahmen notwendig sein).

10.5.2 Steuerbare Leistungen

Mehrwertsteuer wird auf folgende Arten von Leistungen erhoben:

1. Lieferung von Waren in der Schweiz (einschliesslich Liechtenstein),
2. Erbringen von Dienstleistungen in der Schweiz (einschliesslich Liechtenstein),
3. Bezug von Dienstleistungen (und gewissen Inlandlieferungen) von Unternehmen mit Sitz im Ausland im Wert von über 10'000 Schweizer Franken pro Jahr und
4. Import von Waren.

Gewisse für Leistungsempfänger im Ausland erbrachte Dienstleistungen (sowie der Export von Waren und Lieferung von Waren im Ausland) werden bei voller Vorsteuererstattung nicht bzw. mit einem Steuersatz von 0 % besteuert. Die Lieferung von Waren im mehrwertsteuerlichen Sinn ist nicht auf Warenlieferungen gemäss schweizerischem Handelsrecht beschränkt. Das Mehrwertsteuergesetz nennt eine Reihe von Geschäftsvorfällen, die im mehrwertsteuerlichen Sinn als Warenlieferungen gelten, beispielsweise die Wartung von Maschinen, die Vermietung oder Verleasung von Gegenständen, der Handel mit Elektrizität usw.

10.5.3 Steuerbarer Betrag

Die Basis für die Berechnung des Steuerbetrags für die Lieferung von Waren und das Erbringen von Dienstleistungen ist das dafür vereinbarte bzw. vereinbarte Bruttoentgelt (als Bar- oder Sachleistung). Die Vorsteuer, d.h. die beim Erwerb von Waren und Dienstleistungen gezahlte Steuer, kann abgezogen werden. In der Konsequenz wird nur der Mehrwert besteuert (Netto-Allphasensteuer-Prinzip).

10.5.4 Steuersätze

Der Standardsatz beträgt seit 1. Januar 2011 8 % für jede steuerbare Warenlieferung oder Dienstleistung. Für Beherbergungsleistungen gilt der Sondersatz von 3,8 %. Bestimmte Arten von Waren und Dienstleistungen zur Deckung bestimmter Grundbedürfnisse, z.B. Wasserversorgungsleistungen, Nahrungsmittel und nicht alkoholische Getränke, Vieh, Geflügel, Fische, Getreide und Sämereien, Bücher und Zeitungen, Dienstleistungen nicht gewerblicher Radio- und Fernsehgesellschaften usw., unterliegen dem reduzierten Satz von 2,5 %.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung bietet ferner ein vereinfachtes Mehrwertsteuerverfahren für kleine Unternehmen mit einem Umsatz von nicht mehr als 5,02 Millionen Schweizer Franken (inkl. MWST) und einer Steuerschuld von nicht mehr als 109'000 Schweizer Franken pro Jahr (berechnet nach dem für sie massgebenden Saldosteuersatz) an. Diese Kleinunternehmen können sich dafür entscheiden, die Mehrwertsteuer auf Basis eines pauschalisierten Steuersatzes abzurechnen, der niedriger als der Standardsatz von 8 % ist, wenn sie dafür auf das normale Verfahren zur Geltendmachung von Vorsteuern verzichten, die sonst von der auf die Umsätze erhobenen Mehrwertsteuer abgezogen würden (Vorsteuerabzug). Diese vereinfachte Besteuerungsmethode muss mindestens ein Jahr beibehalten werden, und es muss nur zweimal jährlich eine Mehrwertsteuererklärung eingereicht werden (im Gegensatz zu den vierteljährlichen Abrechnungen im Normalfall).

10.5.5 Steuerausnahmen

Das Gesetz unterscheidet zwischen der Befreiung und der Ausnahme von Umsätzen von der Mehrwertsteuer. In beiden Fällen wird keine Mehrwertsteuer erhoben, es besteht jedoch ein Unterschied in Bezug auf den Vorsteuerabzug.

Bei Umsätzen, die von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind, ist kein Vorsteuerabzug für die Steuern möglich, die im Rahmen des Generierens von mehrwertsteuerausgenommenen Umsätzen zu zahlen sind. Von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind Leistungen in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Kultur, Sport, Soziales, die meisten Bank- und Versicherungsleistungen, die Vermietung und der Verkauf von Immobilien sowie Umsätze aus Glücksspielen und Lotterien. Es besteht jedoch für die meisten dieser ausgenommenen Umsätze die Möglichkeit, für deren freiwillige Versteuerung zu optieren. Diese Option ist jedoch insbesondere für Bank- und Versicherungsumsätze, aber auch für die Vermietung von Immobilien ausschliesslich für Wohnzwecke nicht möglich. Im Gegensatz zu den von der Mehrwertsteuer ausgenommenen Leistungen ist bei den steuerbefreiten Leistungen ein Vorsteuerabzug für sämtliche Steuern möglich, die im Rahmen des Generierens der betreffenden Umsätze zu entrichten sind (echte Befreiung). Eine steuerbefreite Leistung ist z.B. der Export von Waren (siehe Kapitel 10.5.7).

Nicht der Schweizer Mehrwertsteuer unterliegen Leistungen im Ausland. Derartige Umsätze sind im Allgemeinen das Ergebnis internationaler Geschäftsmodelle. Ein typisches Beispiel hierfür wäre eine Schweizer Handelsgesellschaft, die Produkte bei einem ausländischen Hersteller einkauft und sie an Kunden in einem Drittland verkauft, wobei die Produkte direkt an diese Kunden versandt werden. Leistungen im Ausland berechtigen dann zum Vorsteuerabzug, wenn sie sich nicht als von der Mehrwertsteuer ausgenommene Umsätze, für welche eine Option ausgeschlossen ist, qualifizieren.

10.5.6 Abzug von Vorsteuern

Ein für die Mehrwertsteuer registriertes Unternehmen haftet für die auf sämtliche steuerbaren Leistungen zu erhebende Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) und zahlt seinerseits Mehrwertsteuer auf steuerbare Leistungen, die das Unternehmen bezieht (Vorsteuer). In den meisten Fällen können die Vorsteuern von den insgesamt fälligen Mehrwertsteuern abgezogen werden. In diesem Fall stellt die Mehrwertsteuer in der Regel keine zusätzliche Belastung für ein Unternehmen dar. Die Mehrwertsteuer ist nur für den Endverbraucher ein echter Kostenaufwand oder für ein Unternehmen, das an Geschäftsvorfällen beteiligt ist, bei denen kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann (Unternehmen mit von der Mehrwertsteuer ausgenommenen Umsätzen, z.B. Banken und Versicherungen).

10.5.7 Exporte

Während Exportgüter von der Mehrwertsteuer befreit sind (mit Vorsteuerabzug), unterliegen viele Dienstleistungen für einen Leistungsempfänger im Ausland nicht der Schweizer Mehrwertsteuer, wenn sie sich als im Ausland erbrachte Dienstleistungen qualifizieren.

Das schweizerische Mehrwertsteuergesetz enthält allerdings eine Liste von Dienstleistungen, die entweder am Sitz des Leistungserbringers zu versteuern sind oder die gemäss dieser Liste einer besonderen Regelung unterliegen (z.B. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken; gastgewerbliche Dienstleistungen; Dienstleistungen in den Bereichen Kultur, Sport und Künste; Personenbeförderungen usw.). Nicht in dieser Liste enthaltene Dienstleistungen, die an einen ausländischen Leistungsempfänger erbracht werden, unterliegen nicht der Schweizer Mehrwertsteuer (Auffangtatbestand – das sogenannte Empfängerortsprinzip kommt zur Anwendung).

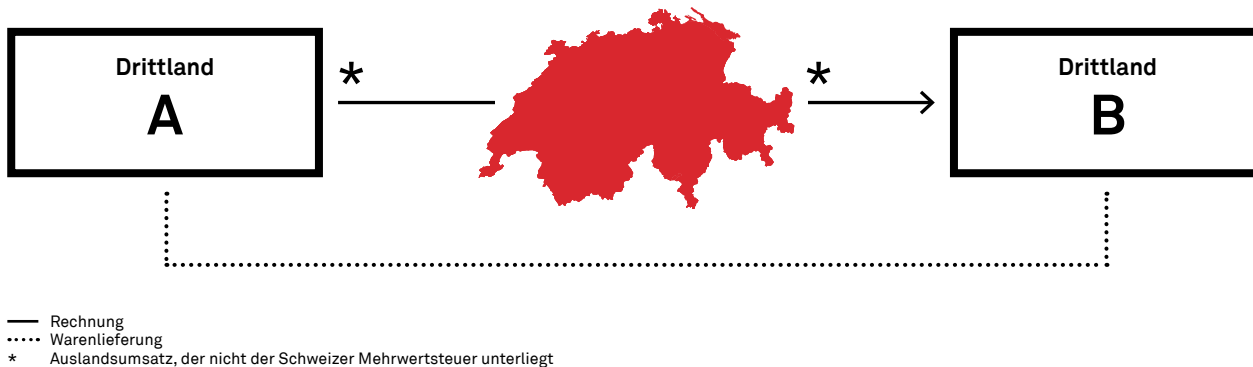
Der Anspruch auf Steuerbefreiung bzw. Nichtbesteuerung für eine solche Dienstleistung muss jedoch durch die zugrunde liegenden Unterlagen wie z.B. Rechnungen, Verträge usw. nachgewiesen werden. In jedem Fall ist es sehr wichtig, dass die Unterlagen entsprechend den Anforderungen des schweizerischen Mehrwertsteuergesetzes erstellt sind. Das Gleiche gilt für Exportlieferungen, bei denen für die Steuerbefreiung ein zollamtlicher Ausfuhr- bzw. Einfuhrnachweis erforderlich ist.

10.5.8 Internationale Geschäftstätigkeit

Die vorgängig beschriebenen mehrwertsteuerlichen Grundregeln wirken sich bei einer Schweizer Handelsgesellschaft, die Produkte bei einem ausländischen Hersteller einkauft und sie an Kunden in einem Drittland verkauft, wobei die Produkte direkt an diesen Kunden versandt werden, wie folgt aus:

Internationale Geschäftstätigkeit

(ABB. 49)



Quelle: Eigene Darstellung

10.5.9 Unternehmen mit Sitz im Ausland

Ausländische Unternehmen, die Waren in die Schweiz liefern oder Dienstleistungen in der Schweiz erbringen und auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichten möchten oder deren Wert über dem in Kapitel 10.5.1 genannten Schwellenwert liegt, müssen im Allgemeinen einen in der Schweiz ansässigen Bevollmächtigten für Mehrwertsteuerzwecke benennen. Diese Unternehmen können die Vorsteuer direkt geltend machen. Von der obligatorischen Mehrwertsteuerpflicht befreit sind ausländische Unternehmen, welche ausschliesslich der Bezugsteuer unterliegende Leistungen an steuerpflichtige Personen erbringen; dies sind einerseits Lieferungen in der Schweiz, sofern diese Lieferungen nicht der Einfuhrsteuer unterliegen, und andererseits Dienstleistungen nach dem Empfängerortsprinzip (Ausnahme Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger).

Unternehmen mit Sitz im Ausland und ohne steuerpflichtige Aktivitäten in der Schweiz haben Anspruch auf eine Rückerstattung der Schweizer Mehrwertsteuer, wenn ihre Aktivitäten im Ausland nach dem schweizerischen Mehrwertsteuergesetz die Voraussetzungen für steuerbare Umsätze erfüllen würden und wenn das Land, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, Schweizer Unternehmern im Gegenrecht die gleiche Behandlung gewährt (VAT Refund/MWST- Rückerstattungsverfahren).

«Die Schweiz kennt mit 8 % den tiefsten Mehrwertsteuersatz innerhalb Europas.»

10.6 SONSTIGE STEUERN

10.6.1 Stempelabgaben

Die Steuerpflicht entsteht generell bei besonderen Rechtsgeschäften wie z.B. bei der Ausgabe von Aktien (Emissionsabgabe) oder dem Handel mit Wertpapieren (Umsatzabgabe).

Die Begründung und Erhöhung des Kapitals bei Kapitalgesellschaften unterliegt einer Emissionsabgabe in Höhe von 1 % des Marktwerts des Kapitalzuschusses, wobei die erste Million Schweizer Franken des eingezahlten Kapitals steuerfrei ist, gleich, ob es sich um die erstmalige oder eine spätere Einlage handelt.

Die Übertragung von schweizerischen und ausländischen Wertpapieren, an denen ein Schweizer Effektenhändler als Vertragspartei oder Vermittler beteiligt ist, unterliegt der Umsatzabgabe (oft auch als «Börsenumsatzsteuer» bezeichnet). Je nach Sitz des Emittenten (in der Schweiz oder im Ausland) beträgt der Steuersatz 0,15 oder 0,3 %, berechnet auf das Entgelt für die gehandelten Wertpapiere.

Als schweizerische Effektenhändler gelten alle Personen, die gewerbsmässig Wertpapiere für eigene oder fremde Rechnung kaufen oder verkaufen, einschliesslich Schweizer Banken und sonstiger bankähnlicher Schweizer Institute, ebenso Unternehmen, die steuerbare Wertpapiere halten, deren Buchwerte 10 Millionen Schweizer Franken übersteigen, sowie ausländische Mitglieder einer schweizerischen Börse (sogenannte «Remote Members») in Bezug auf inländische Titel, die an der Schweizerischen Börse notiert sind.

10.6.2 Liegenschaftssteuern

Kapitalgewinne aus unbeweglichem Vermögen in der Schweiz unterliegen entweder einer speziellen kantonalen Grundstückgewinnsteuer oder der normalen Gewinnsteuer, je nachdem, welches System im entsprechenden Kanton angewandt wird, in dem sich die Immobilie befindet. Das Recht zur Besteuerung solcher Gewinne ist den Kantonen und Gemeinden vorbehalten.

Darüber hinaus unterliegt die Übertragung von Liegenschaften in den meisten Kantonen einer Grunderwerbssteuer (Handänderungssteuer), während auf Bundesebene keinerlei Steuern dieser Art erhoben werden. Die Grunderwerbssteuer bemisst sich in der Regel nach dem Kaufpreis der Immobilie und wird normalerweise vom Käufer bezahlt. Je nach Kanton variiert der anzuwendende Steuersatz zwischen 1 und 3 %.

Darüber hinaus erhebt rund die Hälfte der Kantone eine «spezielle Vermögenssteuer» auf Immobilien, die jedes Jahr zusätzlich zur allgemeinen Vermögenssteuer fällig wird. Die Steuer wird dort erhoben, wo sich die Immobilie befindet, und bemisst sich nach dem Markt- oder Ertragswert der Liegenschaft ohne Abzug von Schulden. Der anwendbare Steuersatz beträgt zwischen 0,035 und 0,3 %.

10.7 DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

Um den Effekt einer Doppelbesteuerung in der Schweiz und im Ausland möglichst gering zu halten, hat die Schweiz Steuerabkommen in Bezug auf direkte Einkommenssteuern mit allen wichtigen Industrienationen und vielen anderen Ländern geschlossen. Die meisten dieser Abkommen orientieren sich an den Grundsätzen des OECD-Musterabkommens, in dem festgelegt ist, wo Einkünfte oder Vermögen zu versteuern sind, und die Verfahren zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung beschrieben werden. Die Schweiz hat sich für die Freistellungsmethode entschieden, nach der im Ausland erzielte Einkünfte von der Besteuerung in der Schweiz befreit sind. Die jeweiligen Einkünfte und Vermögenswerte werden lediglich zur Berechnung des anzuwendenden Steuersatzes herangezogen (Progressionsvorbehalt). Bei bestimmten Einkünften (Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren) sind beide Staaten – der Staat, in dem der Ertrag erzielt wird, und der Wohnsitzstaat des Empfängers – berechtigt, diese zu besteuern. Das Doppelbesteuerungsabkommen beschränkt jedoch das Besteuerungsrecht des Quellenlandes, wobei die betreffende Quellensteuer auf die im Wohnsitzland des Empfängers erhobene Steuer angerechnet werden kann. Bis dato sind über 80 Steuerabkommen sowie seit dem 1. Juli 2005 die Bilateralen Verträge mit der EU in Kraft. Da Schweizer Steuerabkommen als internationale Abkommen behandelt werden, gehen sie den Regelungen von Bund und Kanton/Gemeinde grundsätzlich vor.

Schweizer Doppelbesteuerungsabkommen gelten für (natürliche und juristische) Personen, die in einem der oder in beiden Vertragsstaaten einen Wohnsitz haben. Wie schon in Abschnitt 10.3.5 erwähnt, erfüllen in der Schweiz ansässige Steuerpflichtige, die die Pauschalbesteuerung beantragen, generell auch die Voraussetzungen für Steuererleichterungen nach dem Steuerabkommen. Einige Abkommen enthalten jedoch besondere Auflagen, die zu erfüllen sind, um in den Genuss der Vorteile des angewandten Abkommens kommen zu können.

Neben den Steuerabkommen für direkte Einkommenssteuern hat die Schweiz auch mehrere Steuerabkommen im Bereich Erbschafts- und Nachlasssteuer geschlossen. Verhandlungen über ein Doppelbesteuerungsabkommen im Hinblick auf die Schenkungssteuer hat es bislang nicht gegeben. Darüber hinaus gibt es einige Sonderabkommen in Bezug auf Grenzgänger, die Besteuerung von internationalen Luftverkehrs- und Transportleistungen und die Steuersituation von internationalen Organisationen und deren Beschäftigten.

10.8 UNTERNEHMENSSTEUERREFORM III

Die Schweiz ist derzeit daran, ihr Unternehmenssteuersystem zu modernisieren. Ziel der Unternehmenssteuerreform III (USTR III) ist es, ein attraktives Unternehmenssteuersystem zu schaffen, das den international akzeptierten Steuerregeln der EU und der OECD entspricht.

Entsprechend sollen die kantonalen Steuerregime für Holding-, Verwaltungs- und gemischte Gesellschaften sowie die Prinzipalbesteuerung und die spezielle Besteuerung für Finanzbetriebsstätten durch verschiedene Massnahmen, wie etwa eine Immaterialgüterboxbesteuerung und die Eigenkapitalverzinsung, ersetzt werden.

Die USTR III soll die steuerliche Standortattraktivität der Schweiz nachhaltig ausbauen.

Aktuelle Informationen zum Thema Unternehmenssteuerreform III finden Sie auf unserer Webseite:

www.s-ge.com/corporate-taxation

Zahlen und Fakten zum Thema Unternehmensbesteuerung in der Schweiz
Sprachen: dt., engl., franz., it., span., port., russ., chin., jap.

10.9 VERRECHNUNGSPREISVORSCHRIFTEN

Gemäss schweizerischem Steuerrecht müssen Transaktionen zwischen Konzerngesellschaften zu marktüblichen Bedingungen erfolgen (Fremdvergleichsprinzip). Die Schweiz verfügt nicht über eine separate Verrechnungspreisgesetzgebung und plant auch nicht, eine solche in absehbarer Zeit einzuführen. Stattdessen folgen die Schweizer Steuerbehörden den Verrechnungspreisrichtlinien der OECD, um zu ermitteln, ob eine Transaktion zwischen verbundenen Parteien zu marktüblichen Bedingungen erfolgt ist. In der Schweiz müssen keine spezifischen Dokumentationsanforderungen für Verrechnungspreiszwecke beachtet werden. Ein Unternehmen, das geschäftlich in der Schweiz tätig ist, sollte jedoch stets die entsprechenden Unterlagen bereithalten, mit denen sich die Durchführung von Transaktionen mit verbundenen Parteien zu objektiven marktüblichen Bedingungen belegen lässt.

www.efd.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Sprachen: dt., engl., franz., it.



INFRASTRUKTUR

11

11.1	Verkehr	123
11.2	Kommunikation	128
11.3	Energie	129
11.4	Wasser	129
11.5	Post	130
11.6	Gesundheitswesen	130

Die Schweiz ist dank eines dichten Netzes von Strassen-, Bahn- und Flugverbindungen eng in die europäische Verkehrsinfrastruktur eingebettet. Häufige und sichere Verbindungen gewährleisten reibungslose und speditive Personen- und Warentransporte. Die Versorgung mit Energie, Wasser, Kommunikations- und Postdienstleistungen ist jederzeit gewährleistet. Ein gut ausgebautes Gesundheitswesen sichert der Bevölkerung Zugang zu medizinischer Versorgung ohne lange Anfahrtswege.

Qualität der Infrastruktur, 2015

1 = unterentwickelt, 7 = umfassend und effizient
(ABB. 50)

1	Schweiz	6,5
2	Vereinigte Arabische Emirate	6,4
3	Hongkong SAR	6,4
4	Singapur	6,4
5	Niederlande	6,3
6	Finnland	6,2
7	Japan	6,2
10	Frankreich	5,9
11	Deutschland	5,9
13	USA	5,8
17	Luxemburg	5,6
22	Belgien	5,4
24	Vereinigtes Königreich	5,3
32	Irland	4,9
51	China	4,5
64	Russland	4,1
66	Italien	4,1
74	Indien	4,0
123	Brasilien	2,9

Quelle: World Economic Forum, The Global Competitiveness Report 2015-2016

www.uvek.admin.ch

Eidg. Departement für Umwelt Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Sprachen: dt., engl., franz., it.

11.1 VERKEHR

Für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen kann sich die Schweizer Wirtschaft auf eine vorzügliche Distributionsinfrastruktur stützen. Für den motorisierten Verkehr gehört sie mit 1,7 Kilometern Strasse pro Quadratkilometer Fläche zu den am dichtesten erschlossenen Ländern des Kontinents. Doch die Schweiz gilt zu Recht als Bahnland, zumal sich das nationale Eisenbahnnetz über die dreifache Länge des Autobahnnetzes erstreckt.

Die Verkehrspolitik der Bundesbehörden will in erster Linie die Standortqualität des Landes verbessern und gleichzeitig die zunehmende Mobilität umweltverträglich bewältigen.

11.1.1 Strassenverkehr

Das Schweizer Autobahnnetz ist eines der dichtesten der Welt. Aktuell sind knapp 1'810 Kilometer Nationalstrassen in Betrieb, die alle Landesgegenden erschliessen. Bemerkenswert ist der hohe Tunnelanteil: Heute sind 227 Tunnels mit einer Gesamtlänge von 233 Kilometern in Betrieb. Jeder achte Kilometer verläuft damit unterirdisch. Im Endausbau soll das zurzeit geplante Nationalstrassennetz insgesamt 1'892,5 Kilometer umfassen und mehr als 270 Tunnels mit einer Länge von 290 Kilometern zählen. Zu mehr als drei Vierteln sind die Schweizer Nationalstrassen mindestens vierspurige, richtungsgetrennte Autobahnen. Die Nationalstrassen sind auch Hauptachsen des internationalen Verkehrs. Von grosser Bedeutung in Europa ist die Verbindung von Deutschland nach Italien durch den Gotthardtunnel.

Um die Autobahnen des Landes benützen zu können, muss für jedes in- und ausländische Motorfahrzeug bis zu 3,5 Tonnen gegen Zahlung einer Gebühr (von 40 Schweizer Franken) eine Vignette gelöst werden. Diese jeweils für ein Kalenderjahr gültigen Vignetten sind unter anderem bei Zoll-, Post- und Tankstellen sowie Autobahn-Raststätten erhältlich. Für die Benützung der die Alpen durchquerenden Autobahntunnel Gotthard und San Bernardino werden keine speziellen Tunnelgebühren erhoben.

Auf in- und ausländische Lastwagen (Motorfahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen Gesamtgewicht, die für den Gütertransport bestimmt sind) wird eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) erhoben. Neben dem Gesamtgewicht ist die Abgabe von der jeweiligen Schadstoffemissionskategorie (Euro 0-II) und den gefahrenen Kilometern in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein abhängig. Für die meistgenutzte Transitroute von der deutschen nach Chiasso zahlen 40 Tonnen-Lastwagen je nach Schadstoffemissionskategorie eine Abgabe in Höhe von 270 bis 370 Schweizer Franken. Zusätzlich gilt für Lastwagen ein Nacht- (22.00 Uhr – 05.00 Uhr) und Sonntagsfahrverbot.

www.astra.admin.ch
Bundesamt für Strassen (ASTRA)
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.strassenverkehrsamt.ch
Kantonale Strassenverkehrsämter
Sprachen: je nach Kanton

www.ezv.admin.ch > Information Firmen > Steuern und Abgaben
Leistungsabhängige und pauschale Schwerverkehrsabgaben
Sprachen: dt., engl., franz., it.

11.1.2 Schienenverkehr

Dank Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit der öffentlichen Verkehrsbetriebe sind die Schweizer die fleissigsten Bahnkunden in ganz Europa. Jeden Tag befahren rund 9'000 Züge das 3'000 Kilometer lange Netz der Schweizerischen Bundesbahnen SBB. Zusätzlich zu den SBB gibt es in der Schweiz eine Reihe von Privatbahnen, die auf einem Schienennetz von etwas mehr als 2'000 Kilometern verkehren. Trotz der europaweit höchsten Auslastung des Schienennetzes verkehren die Züge sehr pünktlich: Im Jahr 2014 trafen 88 % der Reisezüge mit weniger als 3 Minuten Abweichung vom Fahrplan im Bestimmungsbahnhof ein. Um Bevölkerung und Umwelt zu schützen, wird der Güterverkehr in Zukunft vermehrt von der Strasse auf die Schiene verlagert werden.

Drei laufende grosse Bahnvorhaben bringen der Schweiz und Europa mittel- und langfristig wichtige Vorteile. Sie erhöhen die Transportkapazitäten, entlasten die Strassen vom Personen- und Güterverkehr und tragen zur Schonung des ökologisch sensiblen Alpenraumes bei:

- «ZEB»: Das Projekt «Zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur» (ZEB) wurde 2008 vom Parlament gutgeheissen und soll bis zum Jahr 2025 realisiert werden. Das Volumen der mehr als 100 genehmigten Projekte beträgt 5,4 Milliarden Schweizer Franken und umfasst Massnahmen zur Steigerung der Frequenzen und Kapazitäten im Bahnverkehr. Momentan befindet sich das Projekt ZEB in der dritten Teilphase, in welcher für rund 300 Millionen Schweizer Franken verschiedene Strecken, vor allem Zubringerstrecken zum Gotthard-Basistunnel, auf zwei Spuren ausgebaut werden. Der Bundesrat diskutiert ausserdem eine Ergänzung um weitere Projekte im Umfang von 3,4 Milliarden Schweizer Franken.
- «AlpTransit/NEAT»: Die alpenquerenden Neubaustrecken Lötschberg und Gotthard sorgen für neue, schnelle Nord-Süd-Verbindungen und ermöglichen wesentliche Kapazitäts- und Angebotserweiterungen. In dem im Jahr 2007 in Betrieb genommenen 34 Kilometer langen Lötschberg-Basistunnel verkehren täglich 42 Personenzüge mit bis zu 250 Kilometern pro Stunde. Dadurch rückt das Wallis, aber auch Oberitalien näher an die Schweizer Zentren. Mailand erreicht man von Bern aus in weniger als 2 ¾ Stunden. Im Güterverkehr dient die neue Lötschberg-Basisstrecke dem wichtigen Ziel der schweizerischen Verkehrspolitik, den alpenquerenden Transitgüterverkehr von der Strasse auf die Schiene umzulagern. Sie ermöglicht eine starke Erhöhung der Transportkapazitäten und dank grösserer Tunnelquerschnitte das Passieren schwererer Güterzüge (Shuttle-Profil). Die NEAT wird gestaffelt realisiert; der 57 Kilometer lange Gotthard-Basistunnel wird als längster Tunnel der Welt voraussichtlich 2016 eröffnet.

- Anschluss an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz: Die Einbindung in das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz (TGV/ICE) macht die Schweiz zur wichtigen Drehscheibe im künftigen Schnellbahnnetz Europas. Zur besseren Anbindung an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz investiert der Bund bis Ende 2020 992 Millionen Schweizer Franken in das Eisenbahnnetz (Preisstand 2013). Damit werden die Reisezeiten aus der Schweiz zu den Städten Paris, Lyon, München, Ulm und Stuttgart verkürzt.

www.sbb.ch
Schweizerische Bundesbahnen (SBB)
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.bav.admin.ch
Bundesamt für Verkehr (BAV)
Sprachen: dt., engl., franz., it.

11.1.3 Schifffahrt

Als vor über 100 Jahren die Bahn und das Automobil erfunden wurden, verkehrten schon regelmässig Schiffe auf den Schweizer Gewässern. Der Erfolg von Auto und Bahn hatte jedoch negative Auswirkungen auf die Schifffahrt; der Personen- und Gütertransport auf den Schweizer Flüssen und Seen verlor kontinuierlich an Bedeutung. Trotzdem bleibt die Schifffahrt ein wichtiger Bestandteil des Tourismus und des internationalen Handels.

Auf europäischer Ebene hat sich der Rhein schon früh zur wichtigsten Wasserstrasse entwickelt. Begünstigt wurde dies durch die revidierte Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, die sogenannte Mannheimer Akte. Mit diesem Vertrag verfügt die Schweiz über einen völkerrechtlich garantierten Zugang zur Nordsee. Die Schweiz besitzt zudem eine Hochseeflotte und in Basel einen (fiktiven) Hochseehafen. Auch heute noch ist die Schifffahrt für den Warenhandel der Schweiz wichtig. In den Schweizerischen Rheinhäfen werden jährlich etwa 7 Millionen Tonnen Güter und etwa 100'000 Container umgeschlagen. Über 10% des gesamten schweizerischen Aussenhandels werden über den Rhein abgewickelt. Im Vergleich zum Warenverkehr per Luft, der weniger als 1% des Aussenhandels ausmacht, ist dies immer noch ein beträchtlicher Anteil. Beim Personentransport spielt die Schifffahrt allerdings fast nur noch im Tourismus und im Ausflugsverkehr eine Rolle. Pro Jahr werden rund 13 Millionen Passagiere über die Schweizer Gewässer transportiert.

www.port-of-switzerland.ch
Schweizerische Rheinhäfen
Sprachen: dt., engl., franz.

11.1.4 Luftverkehr

Der Flughafen Zürich gehört zu den wichtigen Verkehrsknotenpunkten in Europa. Passagiere schätzen den herausragenden Servicestandard am Flughafen Zürich. Dies belegen verschiedene Spitzenplatzierungen bei den jährlich durchgeführten Airport Rankings. So hat der Flughafen Zürich im Jahr 2015 für seine Nutzerfreundlichkeit und Qualitätsstandards bereits zum zwölften Mal hintereinander den World Travel Award als Europas führender Flughafen erhalten. Für sein umfangreiches und systematisches Umweltmanagement hat der Flughafen Zürich 2011 zudem erstmals den Eco-Innovation Award gewonnen. Unter anderem war der Flughafen Zürich der erste Flughafen, der emissionsabhängige Landegebühren einführte.

2014 benutzten rund 25,5 Millionen Passagiere den Flughafen Zürich. Das Frachtvolumen betrug im gleichen Zeitraum 429'830 Tonnen. Aktuell werden 186 Destinationen in vier Kontinenten und 62 Ländern bedient. 88% der Flüge verbinden die Schweiz mit Europa, während 12% auf Interkontinentalflüge entfallen. Interkontinentalflüge verbinden Zürich mit 52 Städten in 26 Ländern in Nord- und Südamerika, im Mittleren und Fernen Osten sowie in Afrika.

Die beiden anderen internationalen Flughäfen Genf und EuroAirport Basel zeichnen sich ebenfalls durch eine Vielzahl von Verbindungen zu den wichtigsten europäischen Wirtschaftszentren und Ferienorten sowie zum Teil Direktflüge nach Überseedestinationen aus. Das Passagieraufkommen in Genf betrug im Jahr 2014 über 15 Millionen, das Frachtvolumen 72'500 Tonnen. Basel weist für dasselbe Jahr 6,5 Millionen Passagiere und ein Frachtvolumen von 42'410 Tonnen aus.

Die geografische Lage der drei internationalen Flughäfen im Grenzgebiet zu Nachbarländern ermöglicht den weltweiten Handel vom und in den EU-Raum über die Schweiz. Die Luftfracht ist ein wichtiger Güterverkehrszweig für die exportorientierten Unternehmen in den Flughafen-Regionen: Erzeugnisse aus der Spezialitätenchemie und Pharmazie, Hightechprodukte, Zulieferteile der Automobilindustrie sowie verderbliche Waren sind die wichtigsten Exportprodukte.

Gut drei Viertel der Schweizer Luftfracht werden über den Cargo-Hub Zürich abgewickelt. Aber auch die beiden anderen internationalen Flughäfen Genf und EuroAirport Basel sind zunehmend wichtige Frachtstützpunkte, namentlich für Express- und Kurierdienste. Die weltweit führenden Express-, Paket- und Kurierdienste verzeichnen eine positive Volumenentwicklung.

Die Flughäfen von Bern, Lugano und St. Gallen-Altenrhein bieten ebenfalls täglich attraktive Linienverbindungen nach Destinationen in Europa an. Sitten und St. Moritz-Samedan haben saisonale Geschäftsverbindungen, die nicht nur touristisch bedeutsam sind, sondern für den gesamten Dienstleistungsbereich Zeitgewinne bringen.

www.swissworld.org > Wirtschaft > Transportwesen > Luftverkehr
Überblick Luftverkehr
Sprachen: dt., engl., franz., it., span., russ., chin., jap.

Direkte Flugverbindungen interkontinental ab Zürich (ZRH) und Genf (GVA), 2014

(ABB. 51)



Quelle: Swiss International Air Lines, eigene Darstellung S-GE

www.bazl.admin.ch

Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.swiss.com

Swiss International Air Lines
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.flughafen-zuerich.ch

Flughafen Zürich
Sprachen: dt., engl., franz.

www.gva.ch

Flughafen Genf
Sprachen: dt., engl., franz.

www.euroairport.com

EuroAirport Basel
Sprachen: dt., engl., franz.

1 Montreal (GVA: 1; 8:05h; ZRH: 1; 8:10h)	12 Los Angeles (ZRH: 1; 12:30h)	23 Beirut (GVA: 1; 3:50h)
2 Toronto (GVA: 1; 11:05h; ZRH: 2; 8:50h)	13 São Paulo (ZRH: Winter 11/7, Sommer 1; 12:00h)	24 Abu Dhabi (GVA: 1; 6:25h)
3 Chicago (ZRH: Winter 1, Sommer 12/7; 9:40h)	14 Johannesburg (ZRH: 1; 10:25h)	25 Dubai (GVA: 1; 4:00h; ZRH: 3; 6:05h)
4 Philadelphia (ZRH: 1; 9:05h)	15 Casablanca (GVA: 1; 2:50h)	26 Muskat (ZRH: 1; 7:50h)
5 New York Newark (GVA: 1; 8:45h; ZRH: 2; 9:05h)	16 Dar es Salaam (ZRH: 1; 9:40h)	27 Delhi (ZRH: 1; 7:45h)
6 New York JFK (GVA: 1; 8:35h; ZRH: 3; 8:40h)	17 Nairobi (ZRH: 1; 7:40h)	28 Mumbai (ZRH: 1; 8:15h)
7 Boston (ZRH: 1; 8:15h)	18 Kairo (GVA: 1; 4:05h; ZRH: 1; 3:55h)	29 Bangkok (ZRH: 2; 11:00h)
8 Washington (GVA: 1; 9:12h; ZRH: 1; 9:10h)	19 Marrakesch (GVA: 1; 3:15h)	30 Singapur (ZRH: 2; 12:05h)
9 Atlanta (ZRH: 1; 10:25h)	20 Tunis (GVA: 1; 1:55h; ZRH: 1; 1:05h)	31 Hongkong (ZRH: 1; 11:55h)
10 Miami (ZRH: Winter 2, Sommer 1; 10:25h)	21 Tel Aviv (GVA: 1; 4:00h; ZRH: 2; 3:50h)	32 Shanghai (ZRH: 1; 11:30h)
11 San Francisco (ZRH: 1; 12:15h)	22 Doha (GVA: 1; 6:10h; ZRH: 1; 6:00h)	33 Tokio (ZRH: 1; 11:50h)
		34 Peking (ZRH: 1; 10:00h)

Landesflughäfen und regionale Flugplätze in der Schweiz, 2014

(ABB. 52)



Für international tätige Unternehmen werden kurzfristig planbare Geschäftsflüge immer wichtiger. Für den Geschäftsflugverkehr finden sich zusätzlich zu den Landesflughäfen zehn zumeist Jet-taugliche regionale Flugplätze über das ganze Land verteilt. Ihre moderne Infrastruktur ist für den Geschäftsflugverkehr eingerichtet. Sie bietet entweder Zollabfertigung oder erlaubt den zugelassenen grenzüberschreitenden Verkehr, der Personen aus dem Schengenraum offensteht. In der Schweiz gibt es zahlreiche Anbieter für Geschäftsflüge, die an den grösseren Flughäfen und -plätzen eigene Filialen betreiben. Die Angebote reichen von Flugzeugcharter bis zu Beteiligungen an im Pool genutzten Flugzeugen.

www.aerosuisse.ch
 Dachverband der Schweizerischen Luft- und Raumfahrt
 Sprachen: dt., franz.

www.aopa.ch
 Flugzeughalter- und Pilotenverband
 Sprachen: dt., franz.

11.2 KOMMUNIKATION

Der Zugang zur ICT-Infrastruktur ist in der Schweiz top. Gemäss der neusten Studie der International Telecommunication Union (ITU) liegt sie diesbezüglich weltweit auf Rang 2. 2014 verfügten in der Schweiz fast 50 % der Einwohner über ein Abonnement für feste Breitbandanschlüsse. Damit liegt die Schweiz deutlich über dem Durchschnitt der OECD-Länder (28 %) und zählt weltweit zu den führenden Nationen (siehe Abb. 53). Damit eine Weiterentwicklung der Internetdienste und -anwendungen möglich ist, müssen die Geschwindigkeit und die Leistung des Netzes ständig erhöht werden. Daher wird die koordinierte Realisierung eines schweizweiten Glasfasernetzes – an das alle Wohn- und Geschäftshäuser angeschlossen sind – intensiv vorangetrieben (Fiber to the Home).

Mit 135 Mobilfunkabonnements pro 100 Einwohner im Jahr 2014 liegt die Schweiz im OECD-Vergleich im Mittelfeld, jedoch vor Kanada, USA und Frankreich. Seit der Einführung der dritten Mobilfunkgeneration (3G: UMTS/HSPA/HSPA+) ist die Zahl der Nutzer des Internetzugangs über ein Mobiltelefon stark gestiegen. Von allen Mobilfunkkunden nutzen bereits mehr als 75 % diese

Möglichkeit aktiv (2014). Das Mobilfunknetz wurde entsprechend ausgebaut: 98 % der Bevölkerung leben in einem mit 3G abgedeckten Gebiet. Durch die aufkommende vierte Generation (4G: LTE) und ihre Verbesserungen im mobilen Internetzugang kann mit einer weiteren Zunahme gerechnet werden. Je nach Anbieter besteht bereits eine 4G-Abdeckung von bis zu 98 %.

Diese anhaltend starke Zunahme der Anzahl Mobilfunkteilnehmer sowie Fortschritte in der Internettechnologie wirken sich auf die Entwicklung der Infrastruktur aus. So werden insbesondere leitergebundene Festnetzanschlüsse vermehrt durch Mobilfunkanschlüsse und – wenn auch bisher noch in bescheidenem Ausmass – durch die Internettelefonie substituiert.

www.bakom.admin.ch
Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)
Sprachen: dt., engl., franz., it.

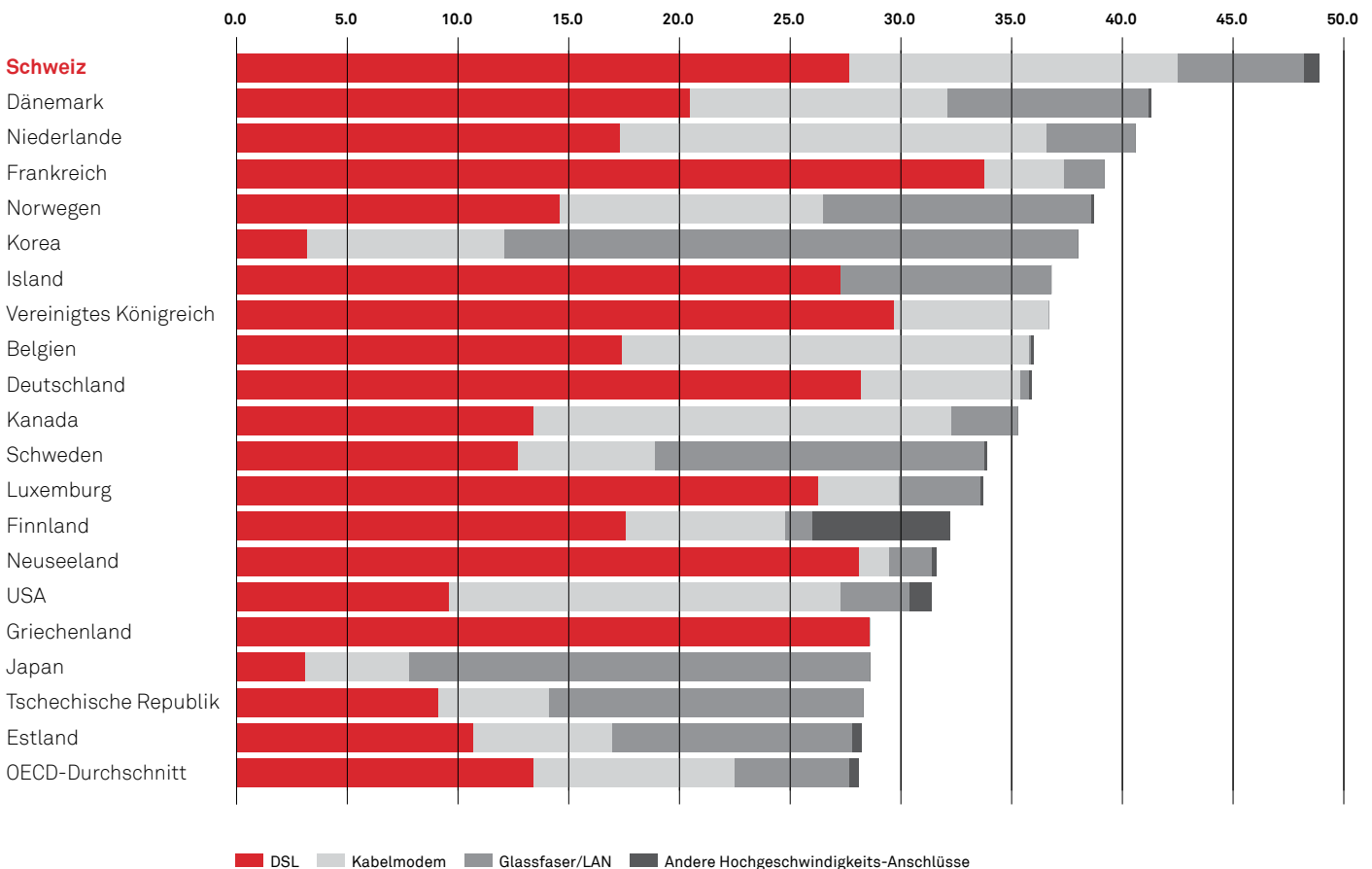
www.bfs.admin.ch > Themen > Kultur, Medien, Informationsgesellschaft, Sport
Informationsgesellschaft – Indikatoren
Sprachen: dt., franz.

www.nic.ch
Regierungsstelle Internetdomains (.ch, .li)
Sprachen: dt., engl., franz., it.

Internetabonnenten, 2014

Abonnenten von Hochgeschwindigkeits-Internetanschlüssen pro 100 Einwohner

(ABB. 53)



Quelle: OECD, 2015

11.3 ENERGIE

Die Versorgung mit Energie ist über das ganze Land flächendeckend sichergestellt. 41,7 % des Bruttoenergieverbrauchs wurden im Jahr 2014 in der Schweiz durch Erdölprodukte abgedeckt. 26 % lieferten die Atomkraftwerke und 12,8 % wurden mit Hilfe von Wasserkraft produziert. Ebenfalls eine relativ wichtige Rolle spielt Gas, das 10,1 % des Energiebedarfs abdeckt. 25,1 % des Endverbrauchs 2014 wurden durch die Elektrizität gedeckt, die grösstenteils im Inland erzeugt wird. Im Vergleich mit den umliegenden Ländern weist die Schweiz einen praktisch CO₂-freien Produktionsmix auf. Die wichtigsten Stromlieferanten in der Schweiz sind Wasserkraftwerke (2014: 57,7 %) und Atomkraftwerke (2014: 36,3 %). Im Vergleich zum Ausland verfügt die Schweiz somit über einen attraktiven Strommix bei relativ tiefen, nicht direkt an den Öl- und Gaspreis gekoppelten Gestehungskosten. Die Einbindung in das europäische Verbundsystem stellt sicher, dass überall in der Schweiz die Versorgung mit Elektrizität garantiert ist, und dies auch bei besonders grossem Stromverbrauch. Das gilt auch für die anderen Energieträger Gas und Erdöl. Für die Kraftstoffversorgung steht ein dichtes Netz von nahezu 3'600 Tankstellen zur Verfügung. Im Rahmen der schweizerischen Umweltpolitik werden auf Benzin und Diesel Mineralölsteuern erhoben (ca. 75 Rappen pro Liter), die zweckgebunden sind und zum grössten Teil wieder in den Strassenbau fliessen (Lenkungsabgabe). Zur Förderung umweltschonender Treibstoffe werden Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen (wie Biogas, Bioethanol, Biodiesel, pflanzliche und tierische Öle) ganz oder teilweise von der Mineralölsteuer befreit. Die Besteuerung von Erd- und Flüssiggas, die als Treibstoff verwendet werden, ist ebenfalls reduziert. Zusätzlich gibt es freiwillige privatwirtschaftliche Massnahmen wie den Klimarappen auf Treibstoffe, mit dem Reduktionsmassnahmen im In- und Ausland finanziert werden. Dennoch ist der Benzinpreis mit durchschnittlich 1,52 Schweizer Franken pro Liter (2015) vergleichsweise moderat.

Der Schweizer Strommarkt ist stark fragmentiert: Die Versorgung mit elektrischer Energie wird durch rund 700 Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU), darunter 8 Verbundunternehmen sowie zahlreiche Kleinproduzenten sichergestellt. Seit 2009 können Grossverbraucher (ab 100'000 kWh pro Jahr) ihre Lieferanten frei wählen (teilliberalisierter Markt). Für die Einführung der vollständigen Marktöffnung ist ein Bundesbeschluss notwendig, gegen den das Referendum ergriffen werden kann.

www.bfe.admin.ch
Bundesamt für Energie (BFE)
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.stromkunden.ch
Gruppe Grosser Stromkunden
Sprache: dt.

11.4 WASSER

Die Schweiz ist ein wasserreiches Land: 6 % der Süsswasservorräte Europas lagern in den Schweizer Alpen. Das Gotthardmassiv im Zentrum der Schweizer Alpen ist eine kontinentale Wasserscheide: Von hier fliessen der Rhein in die Nordsee, die Rhone ins westliche Mittelmeer, der Ticino (Po) ins Adriatische Meer und der Inn (Donau) ins Schwarze Meer.

www.bafu.admin.ch > Themen > Wasser
Bundesamt für Umwelt (BAFU) - Wasser
Sprachen: dt., engl., franz., it.

11.4.1 Trinkwasser

In der Schweiz fliesst zu jeder Zeit und aus sämtlichen Wasserleitungen einwandfreies Trinkwasser, das die Reinheitsanforderungen von Mineralwasser erfüllt, jedoch um den Faktor 1'000 günstiger ist. Selbst an öffentlichen Brunnen kann das Wasser bedenkenlos getrunken werden. Pro Jahr werden nur 2 % der jährlichen Niederschlagsmenge für die Trinkwasserversorgung genutzt. Rund 309 Liter Wasser pro Kopf und Tag verbraucht die Bevölkerung der Schweiz in Haushalten, Industrie und Gewerbebetrieben. Davon entfallen im Mittel 160 Liter auf den Haushaltsverbrauch. Trinkwasser ab Wasserleitung kostet im Schweizer Durchschnitt rund 2 Schweizer Franken pro 1'000 Liter. Bei täglichen Kosten von 0.30 Schweizer Franken pro Person ergibt das für einen Drei-Personen-Haushalt Kosten von 0.90 Schweizer Franken pro Tag. 80 % des Verbrauchs werden durch Grundwasser aus Förderbrunnen und Quellen gedeckt, der Rest stammt hauptsächlich aus Seen.

www.trinkwasser.ch
Trinkwasser
Sprachen: dt., franz., it.

11.4.2 Abwasserentsorgung und Gewässerschutz

Die Position als «Wasserschloss Europas» verpflichtet die Schweiz zu besonderen Anstrengungen im Gewässerschutz. Die Reinigung von verschmutztem Abwasser ist eine zwingende Voraussetzung, um die Gewässerökosysteme langfristig zu erhalten. Dank moderner Abwasserreinigungstechnik ist das Baden in keinem der vielen Seen und Flüsse gesundheitsgefährdend. Das verschmutzte Wasser aus Haushalt, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft wird über Kanalisationsleitungen von 40'000 bis 50'000 Kilometern Länge der Reinigung zugeführt. 97% der Schweizer Haushalte sind heute an eine der gegen 900 Kläranlagen in der Schweiz angeschlossen.

11.5 POST

Die Schweizerische Post versorgt das Land flächendeckend, ihre Zuverlässigkeit ist sprichwörtlich und erreicht immer wieder europäische Spitzenwerte.

In den letzten Jahren hat sich der Postmarkt grundlegend verändert. Neben der staatlichen Post bieten heute in den erlaubten Bereichen zahlreiche Privatunternehmen Postdienstleistungen an. Der Paketmarkt (über 1 Kilogramm) ist seit 2004 liberalisiert. Seit April 2006 können auch Briefe, die schwerer als 100 Gramm sind, von privaten Postunternehmern befördert werden, sofern diese über die notwendige Konzession verfügen. Dem Postmonopol untersteht nur noch die Beförderung der adressierten inländischen und aus dem Ausland eingehenden Briefpostsendungen, die nicht schwerer als 50 Gramm sind. Weitere Liberalisierungsschritte werden vorläufig nicht unternommen, wobei eine vollständige Liberalisierung weiter diskutiert wird.

Mit mehr als 2'200 Poststellen und -agenturen ist das Netz der Post sehr engmaschig. In einem internationalen Vergleich mit sieben anderen europäischen Ländern weist die Schweiz flächenbezogen die grösste Poststellendichte und die geringste durchschnittliche Distanz zur nächsten Poststelle auf. Darüber hinaus bietet die Post Logistikgesamtlösungen von der Beschaffung über die Lagerung bis zur Informationslogistik, auch grenzüberschreitend.

www.post.ch
Die Schweizerische Post
Sprachen: dt., engl., franz., it.

11.6 GESUNDHEITSWESEN

11.6.1 Medizinische Versorgung

Hervorragend ausgebildete medizinische Fachleute sowie berühmte Kliniken und Institute der Spitzenmedizin tragen dazu bei, dass die Gesundheitsversorgung in der Schweiz zu den weltbesten gehört. Rund 11% des Bruttoinlandproduktes wurden im Jahr 2011 für das Gesundheitswesen eingesetzt. Ein dichtes Netz von Krankenhäusern (in der Schweiz «Spitäler» genannt), Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Apotheken stellt die ambulante und stationäre Betreuung flächendeckend sicher. Neben 116 allgemeinen Krankenhäusern existieren 181 Spezialkliniken (Stand 2012). Die ambulante Rettung per Strasse (Rettungsdienste der Spitäler) oder Luft (Schweizerische Rettungsflugwacht Rega oder TCS) ist gut ausgebaut und funktioniert professionell. Die Organisation Spitex ermöglicht die medizinische Versorgung zu Hause.

Die Lebenserwartung bei Geburt hat sich in der Schweiz seit 1900 fast verdoppelt. Mit durchschnittlichen 82,9 Jahren haben Schweizer gemäss einer Studie der OECD die weltweit dritthöchste Lebenserwartung.

11.6.2 Krankenversicherung

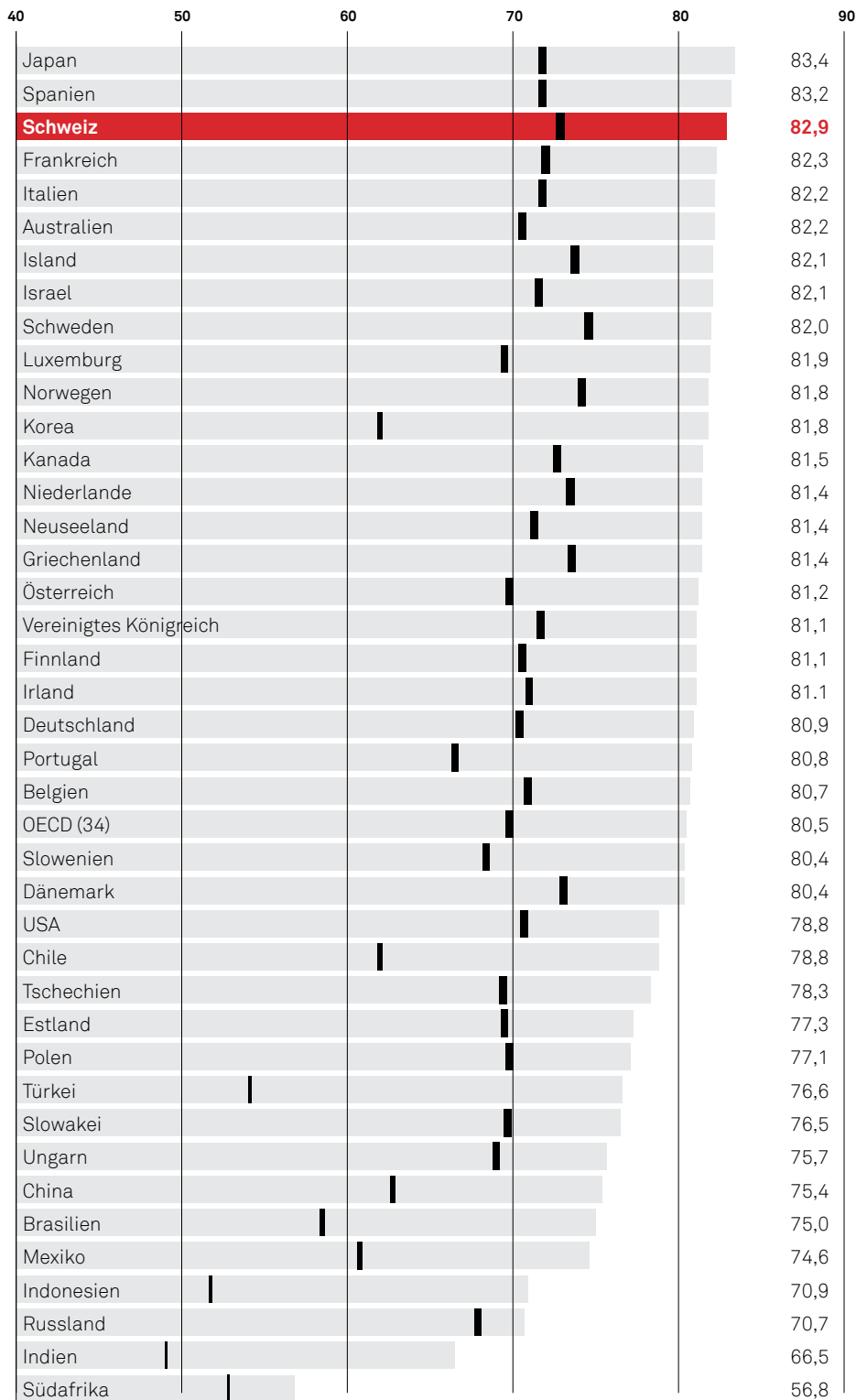
Die Krankengrundversicherung, die alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz obligatorisch abschliessen müssen, gewährleistet Zugang zu einer guten medizinischen Versorgung. Bei Krankheit oder Unfall stellt sie die medizinische Behandlung sicher, falls eine solche nicht von der Unfallversicherung abgedeckt wird (z.T. auch im Ausland). Die Versicherung ist nicht staatlich, sondern wird von 94 privaten Versicherern (Krankenkassen) angeboten. Zusatzversicherungen sind optional.

www.bag.admin.ch > Themen > Krankenversicherung
Übersicht Krankenversicherung
Sprachen: dt., engl., franz., it.

«Mit durchschnittlich 82,9 Jahren haben die Schweizer die weltweit dritthöchste Lebenserwartung.»

Lebenserwartung bei der Geburt, 1970 und 2013

(ABB. 54)



■ 2013 ■ 1970

Quelle: OECD Health Statistics 2015

www.bag.admin.ch
Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.redcross.ch
Schweizerisches Rotes Kreuz
Sprachen: dt., franz.

www.hplus.ch
Spitäler der Schweiz
Sprachen: dt., franz., it.

www.fmh.ch
Verbindung der Schweizer
Ärztinnen und Ärzte
Sprachen: dt., franz., it.

www.doctorfmh.ch
Schweizer Ärzteverzeichnis
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.rega.ch
Schweizerische Rettungs-
flugwacht (Rega)
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.spitex.ch
Spitex Verband Schweiz
Sprachen: dt., franz.



BILDUNG UND FORSCHUNG

12

12.1	Schul- und Berufsausbildung.....	133
12.2	Weiterbildung	136
12.3	Universitäten/Hochschulen.....	136
12.4	Internationale Privatschulen und Internate.....	139
12.5	Forschung und Entwicklung	139
12.6	Switzerland Innovation	140

Für ein rohstoffarmes Land wie die Schweiz sind gut ausgebildete Arbeitskräfte und eine kontinuierliche Innovation das wichtigste Kapital. Dementsprechend ist die Bildungs- und Forschungspolitik ausgerichtet. Die Qualität der öffentlichen Schulen ist international anerkannt; Universitäten, Nachdiplomausbildungen sowie internationale Privatschulen und Internate geniessen Weltruf. Der föderalistische Aufbau sichert auch im Bildungswesen hohe Qualität und Nähe zur Wirtschaftspraxis und Forschung. Eine Besonderheit ist das duale Bildungssystem: Neben der klassischen Schullaufbahn an Mittelschulen und Universitäten werden in vielen handwerklich-industriellen Berufen sowie in Berufen des Dienstleistungsbereichs Arbeitskräfte direkt in der Praxis ausgebildet.

12.1 SCHUL- UND BERUFSAUSBILDUNG

Das duale Bildungssystem der Schweiz ist weltweit einzigartig und verhilft dem Land zu hochqualifizierten, innovativen Arbeitskräften und damit weltweit zu einer Spitzenposition im Wirtschaftsleben.

Im Ausbildungssystem der Schweiz sind die Kantone für die Bildungsstrukturen (Grundschule, Universitäten, Fachhochschulen) in ihrem Gebiet zuständig. Nur die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH/EPFL) unterstehen dem Bund. Verschiedene Koordinationsorgane sorgen dafür, dass die Schul- und Lehrpläne zwischen den Kantonen aufeinander abgestimmt werden.

www.edk.ch
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.educa.ch
Schweizerischer Bildungsserver
Sprachen: dt., engl., franz., it.

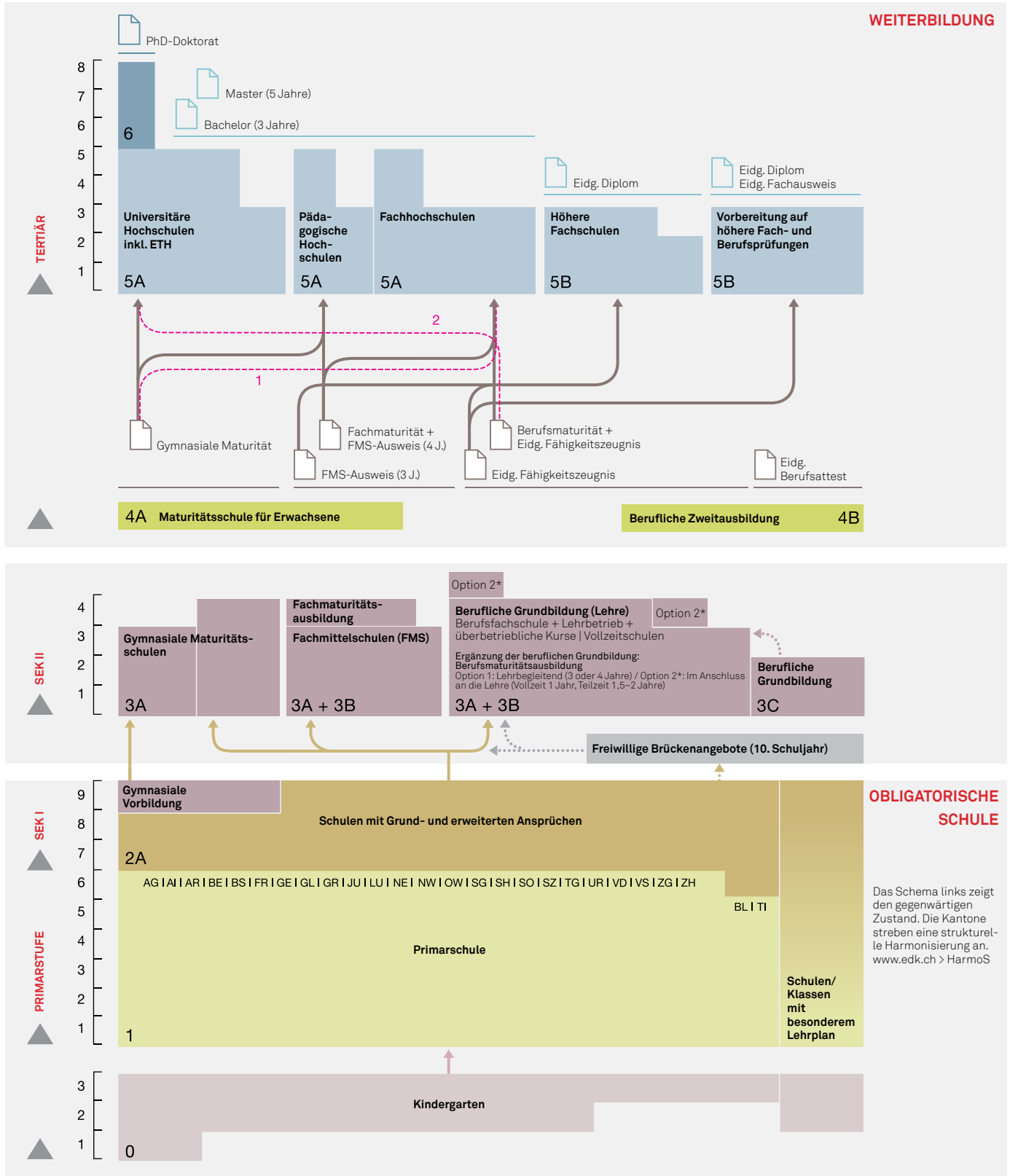
www.bildungssystem.bfs.admin.ch
Bildungsstatistik
Sprachen: dt., franz.

12.1.1 Grundschule und weiterführende Ausbildung

Die Schullaufbahn beginnt mit der Vorschule (Kindergarten) im fünften oder sechsten Lebensjahr. Die Primarschule vom siebten Lebensjahr an dauert vier bis sechs Jahre. Danach erfolgt der Übertritt in die Sekundarstufe I. Auf der Sekundarstufe besuchen die Schüler ihrem persönlichen Niveau entsprechend die Ober-, die Real- oder die Sekundarschule (die Bezeichnungen der verschiedenen Stufen und deren einzelne Ausgestaltungen sind von Kanton zu Kanton verschieden). Mit dem Abschluss der Sekundarstufe I haben die Schüler die neun obligatorischen Schuljahre absolviert. Dann beginnen sie in der Regel entweder eine Berufsausbildung oder treten in eine Maturitätsschule über. Neben dem Weg über eine Berufslehre oder die Maturität bestehen Möglichkeiten, sich durch den Besuch einer Diplommittelschule über die obligatorische Schulzeit hinaus weiterzubilden.

Das Bildungssystem der Schweiz

(ABB. 55)



ISCED: Bei der Darstellung wird ein Bezug hergestellt zum ISCED (International Standard Classification of Education www.uis.unesco.org). Über ISCED erhält jede Bildungsstufe einen international definierten Code (ISCED 0 bis ISCED 6) zugeordnet. Die Bildungsstufen werden so international vergleichbar.

Quelle: EDK 2014, eigene Darstellung S-GE, August 2014

Abschluss

Passerelle 1: Gymnasiale Maturität → FH (Berufspraktikum)
 Passerelle 2: Berufsmaturität → Universitäre Hochschule (Ergänzungsprüfung)

Anzahl Jahre

Qualität des Ausbildungssystems, 2015

1 = entspricht den Bedürfnissen der Wirtschaft nicht
10 = entspricht den Bedürfnissen der Wirtschaft

(ABB. 56)

1	Schweiz	8,74
2	Finnland	8,56
3	Singapur	8,27
4	Kanada	8,20
5	Deutschland	7,84
6	Niederlande	7,82
7	Belgien	7,78
8	Dänemark	7,50
9	Irland	7,45
15	Hongkong SAR	6,71
18	Vereinigtes Königreich	6,41
19	USA	6,37
21	Luxemburg	6,13
26	Frankreich	5,70
33	Indien	5,37
34	Italien	5,30
36	Japan	5,27
40	China	4,59
45	Russland	4,04
61	Brasilien	1,88

Quelle: IMD World Competitiveness Yearbook 2015

94 % der Schülerinnen und Schüler absolvieren die obligatorische Schulzeit in der öffentlichen Schule ihres Wohnortes, lediglich 6 % besuchen Privatschulen. Die öffentlichen Schulen geniessen einen guten Ruf. Im internationalen Schulleistungsvergleich PISA (2012) schnitten Schweizer Schüler besser ab als der Durchschnitt der OECD-Staaten, wobei die öffentlichen Schulen gegenüber Privatschulen leicht bessere Ergebnisse erzielten. Innerhalb von Europa belegt die Schweiz den zweiten Platz hinter dem Fürstentum Liechtenstein. Auch das Managementinstitut IMD bescheinigt der Schweiz ein qualitativ hochstehendes Ausbildungssystem, welches den Bedürfnissen der Wirtschaft entspricht (vgl. Abb. 56).

Die öffentlichen Schulen vermitteln nicht nur Fachwissen, sondern erfüllen eine wichtige Integrationsfunktion: Kinder mit unterschiedlichem sozialem, sprachlichem und kulturellem Hintergrund besuchen die gleiche Schule. Für die Schweiz mit ihren vier Landessprachen hat die Mehrsprachigkeit eine grosse Bedeutung: Bereits während der obligatorischen Schulzeit lernen die Kinder – neben der Erstsprache – eine zweite Landessprache und Englisch.

2012 betragen die öffentlichen Ausgaben für Bildung in der Schweiz knapp 35 Milliarden Schweizer Franken. Das entspricht 5,5 % des Bruttoinlandprodukts. Gemessen an den Ausgaben pro Kopf der Bevölkerung belegt die Schweiz international einen Spitzenplatz.

www.pisa.oecd.org
PISA-Studie
Sprachen: dt., engl., franz., span.

Öffentliche Ausgaben für Bildung pro Kopf, 2013

in US-Dollar

(ABB. 57)

1	Luxemburg	6'272
2	Schweiz	5'091
3	Norwegen	5'027
4	Dänemark	4'448
5	Schweden	3'975
6	Australien	3'575
10	USA	3'052
11	Belgien	3'011
12	Niederlande	2'815
14	Irland	2'398
16	Frankreich	2'360
17	Vereinigtes Königreich	2'281
19	Deutschland	1'838
20	Singapur	1'723
21	Japan	1'650
24	Italien	1'439
25	Hongkong SAR	1'370
35	Brasilien	674
40	Russland	633
51	China	261
59	Indien	58

Quelle: IMD World Competitiveness Yearbook 2015

12.1.2 Berufsbildung

Die berufliche Grundausbildung erfolgt im Anschluss an die obligatorische Schule. Auf eine solide praxisbezogene Berufsausbildung wird grossen Wert gelegt. Mehr als drei Viertel der Jugendlichen absolvieren denn auch eine Lehre mit berufsbegleitender schulischer Ausbildung. Diese Lehrzeit dauert drei bis vier Jahre und besteht aus einem praktischen Teil, der Arbeit in einem Unternehmen, und einem theoretischen Teil, dem Besuch der jeweiligen branchenspezifischen Berufsschule. Es besteht die Möglichkeit, neben der ordentlichen Berufsschule eine Berufsmaturität zu erlangen, die zum Eintritt in eine Fachhochschule (Bachelor- und teilweise Master-Abschluss) berechtigt. An den Fachhochschulen wird das Wissen auf tertiärer Stufe vertieft. 86 % der jungen Schweizer bilden sich nach der obligatorischen Schule weiter. Mit dieser Quote liegt die Schweiz mit an der Spitze der OECD-Länder.

Dank dieses dualen Systems der Berufsausbildung stehen der Wirtschaft gut ausgebildete und einsatzbereite Praktiker zur Verfügung. Die Jugendarbeitslosigkeit ist nur etwa ein Drittel so gross wie in Schweden und nur halb so gross wie in den USA. Der Praxisbezug des Ausbildungssystems vermindert dabei den hohen Stellenwert exaktwissenschaftlicher Fächer im Schulunterricht in keiner Weise.

Die berufliche Weiterbildung spielt in der Schweiz eine wichtige Rolle. Berufs- und höhere Fachprüfungen werden mit Genehmigung der Bundesbehörden von den Berufsverbänden durchgeführt. Der erfolgreiche Abschluss dieser Prüfungen führt zu einem eidgenössischen Fachausweis oder Diplom. In der Schweiz gibt es nahezu 150 eidgenössisch anerkannte höhere Fachschulen, wovon die Mehrheit Technikerschulen sind. In den höheren Fachschulen werden Qualifikationen vermittelt, die in anderen Ländern oft an Hochschulen erworben werden. Durch die bilateralen Abkommen der Schweiz mit der EU werden Berufsdiplome gegenseitig anerkannt. Ausserdem werden die Vergleichbarkeit und Verständlichkeit der Schweizer Berufsbildungsabschlüsse durch den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (NQR Berufsbildung) sowie Zeugniserläuterungen und Diplomzusätze verbessert.

www.s-ge.com/education

Zahlen und Fakten zum Thema Berufsbildung in der Schweiz
Sprachen: dt., engl., franz., it., span., port., russ., chin., jap.

www.sbfi.admin.ch

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.wbf.admin.ch > Themen > Bildung, Forschung, Innovation

Informationen des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Sprachen: dt., franz., it.

www.swissworld.org > Bildung

Schweizerisches Bildungswesen
Sprachen: dt., engl., franz., it., span., russ., chin., jap.

www.berufsberatung.ch

Berufswahl, Studium, Laufbahn
Sprachen: dt., franz., it.

12.2 WEITERBILDUNG

Weiterbildung hat in der Schweiz Tradition. Öffentliche Anbieter wie Universitäten oder Fachhochschulen bieten neben Nachdiplomstudiengängen diverse Kurse zu Fachthemen an, die nicht nur Absolventen offenstehen. Auch Externe können sich als Hörer in regulären Kursen einschreiben. Die Kurse der Volkshochschulen sind öffentlich subventioniert und stehen allen Interessierten offen. Das Kursangebot von privaten Anbietern ist ebenfalls sehr vielfältig – von Sprachkursen, über Yoga bis zu Managementkursen findet sich die ganze Palette.

www.weiterbildung.ch

www.ausbildung-weiterbildung.ch

www.seminare.ch

Überblick Weiterbildung (Anbieter, Kurse)

Sprache: dt.

www.up-vhs.ch

Verband Schweizerischer Volkshochschulen

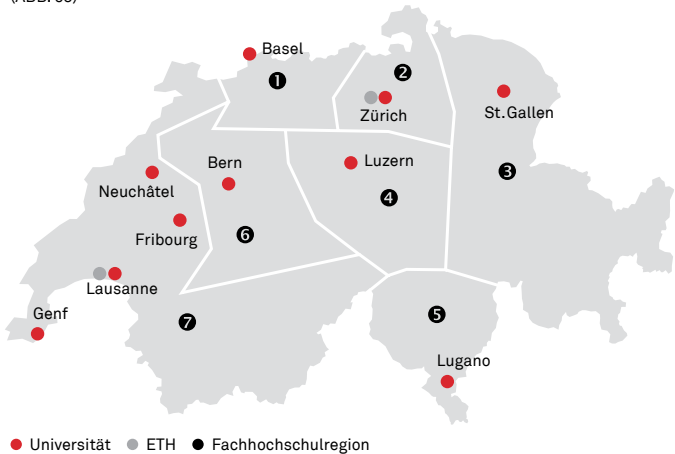
Sprachen: dt., engl., franz.

12.3 UNIVERSITÄTEN/HOCHSCHULEN

12.3.1 Universitäre und technische Hochschulen

Universitäre und technische Hochschulen

(ABB. 58)



Fachhochschulregionen

① Fachhochschule Nordwestschweiz

② Fachhochschule Zürich

③ Fachhochschule Ostschweiz

④ Fachhochschule Zentralschweiz

⑤ Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana

⑥ Fachhochschule Bern

⑦ Haute école spécialisée de Suisse occidentale

Quelle: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Studiengebühren pro Jahr, 2014/15

in Schweizer Franken

(ABB. 59)

	EPF LAUSANNE	ETH ZÜRICH	UNI BASEL	UNI BERN	UNI FRIBOURG	UNI GENF	UNI LAUSANNE	UNI LUZERN	UNI NEUENBURG	UNI ST. GALLEN	UNI ZÜRICH	USI (LUGANO MENDRISIO)
Inländische Studenten	1'266	1'288	1'700	1'568	1'310	1'000	1'160	1'620	1'030	2'452	1'538	4'000
Zusatzgebühren für internationale Studenten					300			600	550	3'800	1'000	4'000
Internationale Studenten total	1'266	1'288	1'700	1'568	1'610	1'000	1'160	2'220	1'580	6'252	2'538	8'000

Quelle: berufsberatung.ch

In der Schweiz gibt es zehn kantonale Universitäten, in denen primär auf Deutsch (Basel, Bern, Zürich, Luzern, St. Gallen), Französisch (Genf, Lausanne, Neuenburg), Italienisch (Lugano) oder zweisprachig (Deutsch und Französisch in Freiburg) unterrichtet wird. Eidgenössische Technische Hochschulen gibt es in Lausanne (Französisch) und in Zürich (Deutsch). An diesen zwölf Schweizer Universitäten studierten im Herbstsemester 2014/2015 insgesamt 144'000 Personen; davon gut 50 % Frauen und 29,5 % ausländische Studierende. Dies ist eine der höchsten Quoten internationaler Studenten weltweit. Auch der Anteil ausländischer Professoren ist mit 50 % (2014) vergleichsweise hoch und steigt seit 2002 kontinuierlich an, was die Internationalität der Schweizer Hochschulen unterstreicht.

Das Angebot an Studienfächern an Schweizer Universitäten ist sehr breit. Mit Ausnahme des Medizinstudiums gibt es keine spezifischen Zulassungsbeschränkungen. Ausländische Studierende müssen jedoch insbesondere auf Bachelor/Master-Stufe die sprachlichen Voraussetzungen erfüllen und je nach Universität eine Aufnahmeprüfung ablegen. Die Studiengebühren sind auch für internationale Studierende moderat. Zusätzlich zu den Studiengebühren müssen je nach Stadt und persönlichen Ansprüchen jährliche Lebenshaltungskosten von 18'000 bis 28'000 Schweizer Franken einkalkuliert werden. Aufgrund der Bologna-Reform, die zum Ziel hat, einen europäischen Hochschulraum aufzubauen, haben alle Schweizer Universitäten und Hochschulen die Studiengänge auf Bachelor- und Masterprogramme umgestellt. Im Rahmen dieser Reform werden auch zunehmend Studiengänge (v.a. Masterprogramme) teilweise oder vollständig in Englisch angeboten. Die Schweiz nimmt an internationalen Mobilitätsprogrammen wie beispielsweise ISEP teil, sodass Auslandssemester an einer Schweizer Universität angerechnet werden können.

Die Ausrichtung der Lehr- und Forschungsgebiete auf bestimmte Schwerpunkte hat den Schweizer Universitäten in verschiedenen Fachrichtungen hohes internationales Prestige eingebracht. Die beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen Zürich (ETHZ) und Lausanne (EPFL) betreiben in Zusammenarbeit mit der internationalen Forschungsgemeinschaft Spitzenforschung auf höchstem Niveau. Sie sind bestrebt, Wissenschaftler von Weltruf zu gewinnen. Schweizer Universitäten klassieren sich welt- und europaweit regelmässig unter den hundert Besten, und einzelne Institute gehören der Weltspitze an. Die Schweizer Hochschulen und Universitäten sind in internationale Forschungsprogramme eingebunden und bieten durchwegs auch Nachdiplomlehrgänge an (z.T. in Kooperation mit ausländischen Ausbildungsstätten).

www.ch.ch > Studium

Informationen zum Studium
in der Schweiz
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.sbf.admin.ch

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.universityrankings.ch

Universitätsranking
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.swissuni.ch

Verein universitäre Weiterbildung Schweiz
Sprachen: dt., engl., franz.

www.swissuniversity.ch

Informationen für ausländische Studierende
Sprache: engl.

www.crus.ch

Studieren in der Schweiz
Sprachen: dt., engl., franz., it.

Executive MBA: die wichtigsten Anbieter

(ABB. 60)

ANBIETER	UNTERRICHTSORTE	HOME PAGE
International Institute for Management Development IMD	Lausanne (Schweiz), Europa (Irland, Rumänien), Shanghai (China), Silicon Valley (USA)	www.imd.ch/programs/emba engl.
Omnium Alliance (Universität St. Gallen, University of Toronto, Partnerschulen)	Brasilien, China, Indien, Kanada, Schweiz, Ungarn, Argentinien, Türkei, Vereinigte Arabische Emirate	www.omniumgemba.com www.gemba.unisg.ch engl.
Universität St. Gallen	St. Gallen (Schweiz), Deutschland, Grossbritannien, Brasilien, Argentinien	www.emba.unisg.ch dt./engl.
Universität Zürich	Zürich (Schweiz), Yale (USA), Shanghai (China), Hyderabad (Indien)	www.executive-mba.ch engl.
Rochester-Bern (Universität Bern, University of Rochester)	Bern (Schweiz), Rochester (USA), Shanghai (China)	www.lorange.org dt./engl.
Lorange	Zürich (Schweiz)	www.lorange.org dt./engl.
ZfU International Business School	Zürich (Schweiz), Boston (USA)	www.zfu.ch/weiterbildung/master dt.

Quelle: Eigene Zusammenstellung

12.3.2 Fachhochschulen

Die Fachhochschulen bieten sowohl auf Bachelor- als auch auf Master-Stufe praxisorientierte Ausbildungen auf Hochschulniveau für Berufsleute an. Diese haben meistens eine Berufsmaturität absolviert und schon Erfahrungen im Berufsleben gesammelt. Neben der normalen Lehrtätigkeit bieten Fachhochschulen den ansässigen Unternehmen Weiterbildungskurse an und betreiben Forschungs- und Entwicklungsprojekte mit privaten, insbesondere mit kleinen und mittleren Unternehmen.

www.sbf.admin.ch > Themen > Hochschulen > Fachhochschulen

Übersicht Fachhochschulen
Sprachen: dt., engl., franz., it.

Die Fachhochschulen sind somit für den regionalen Wissens- und Technologietransfer mitverantwortlich und stehen im ständigen Austausch mit der Wirtschaft. Sie verfügen über hohe Lehr-, Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungskompetenz, die ausgesprochen praxis-, markt- und kundenorientiert ist. In ihrer Aufgabe als Forschungsinstitute werden sie auf nationaler Ebene von der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) unterstützt und arbeiten mit den Eidgenössischen Technischen Hochschulen sowie den Universitäten zusammen.

«In der Schweiz werden an 240 privaten Schulen 100'000 Schüler in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch (und vereinzelt in weiteren Sprachen) unterrichtet.»

12.3.3 Executive-MBA-Programme EMBA

Ein Spezialfall von Weiterbildung sind die Executive-MBA-Angebote (EMBA), die sich an Manager mit langjähriger Führungserfahrung richten. In der Regel werden EMBA-Kurse in einem Modulsystem angeboten und berufsbegleitend absolviert. Die Studiengänge sehen neben Kursen in der Schweiz meist Studienaufenthalte im Ausland vor. Besonders zu erwähnen ist das IMD in Lausanne, dessen Executive-MBA-Programm regelmässig als eines der besten weltweit bewertet wird. Aber auch der Studiengang der Universität St. Gallen gehört europaweit zu den 30 besten Programmen.

www.find-mba.com > Europe > Switzerland

MBA/EMBA-Programme in der Schweiz
Sprache: engl.

www.ausbildung-weiterbildung.ch

Schweizer Bildungsportal
Sprache: dt.

www.swissuniversity.ch

Programme an Schweizer Universitäten
Sprache: engl.

www.economist.com > Business & Finance > Which MBA?

Ranking Economist
Sprache: engl.

www.ft.com > Management > Business Education

Ranking Financial Times
Sprache: engl.

Schulgeld internationaler Privatschulen, 2014

in US-Dollar

(ABB. 61)

Stadt	ENGLISCHE SCHULE		FRANZÖSISCHE SCHULE		DEUTSCHE SCHULE	
	Schulgeld jährlich Primarstufe	Schulgeld jährlich Sekundarstufe	Schulgeld jährlich Primarstufe	Schulgeld jährlich Sekundarstufe	Schulgeld jährlich Primarstufe	Schulgeld jährlich Sekundarstufe
Amsterdam	19'448	20'680	6'936	10'914	9'551	9'551
Brüssel	33'156	40'388	6'787	8'228	12'962	14'600
Budapest	19'568	20'518	6'136	7'261	5'117	5'117
Dublin	16'889*	20'238*	5'047	7'507	6'290	5'935
Frankfurt	20'589*	22'391*	4'844	5'908	NA	NA
Genf	24'568	NA	16'807	18'985	13'233	13'233
London	22'884	24'194	7'481	9'129	10'069	10'069
Mailand	17'492	19'935	5'645	7'000	7'573	7'573
New York	39'650	39'650	22'760	25'950	18'875	18'875
Paris	28'214	32'758	6'734	6'754	10'506	10'506
Singapur	23'613	28'551	14'995	16'810	12'975	14'971
Wien	17'514*	22'235*	7'944	8'061	NA	NA

* Keine englische Schule vorhanden, die Angaben basieren auf der internationalen Schule

Quelle: Mercer, Cost-of-Living Report, März 2014

12.4 INTERNATIONALE PRIVATSCHULEN UND INTERNATE

Privatschulen ergänzen das schweizerische Ausbildungssystem. An rund 240 privaten Schulen werden etwa 100'000 Schüler in einer der drei Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch oder in Englisch (und vereinzelt weiteren Sprachen) unterrichtet. Internationale Schulen sind vor allem für Mitarbeiter ausländischer Unternehmen, die oft nur vorübergehend in der Schweiz bleiben, wichtig. Dort erhalten Kinder von Expatriates eine geeignete muttersprachliche oder internationale Ausbildung und werden auf die in ihrer Heimat gültigen Schulabschlüsse wie Abitur, Baccalauréat oder US-Universitätszulassung vorbereitet. In jeder Region und in allen grossen Städten gibt es geeignete Institute. Die Schulgebühren liegen im internationalen Vergleich im Mittelfeld.

Schweizer Internate sind nicht nur wegen der guten Ausbildung weltbekannt, sondern auch wegen ihrer strengen Erziehungsrichtlinien und internationalen Schülerschaft. Sie haben oft sehr selektive Aufnahmekriterien und gelten als globale Eliteschmieden.

www.swissprivateschoolregister.com
Privatschulregister Schweiz
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.swiss-schools.ch
Verband Schweizerischer
Privatschulen (VSP)
Sprachen: dt., engl., franz., span., it.

www.sgischools.com
Swiss Group of International Schools
Sprache: engl.

12.5 FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

12.5.1 Forschungsstandort Schweiz

Je rascher der technologische Wandel voranschreitet, desto mehr Bedeutung erlangt die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit einer Volkswirtschaft. Die Schweiz gehört zu den forschungsaktivsten Staaten. Sie setzte 2012 über 3 % ihres BIP für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten ein. Seit 1996 beträgt die reale Veränderungsrate im Jahresdurchschnitt 4,1 % und ist damit höher als das jährliche durchschnittliche Wirtschaftswachstum während desselben Zeitraums (2,9 %). Alle forschungsrelevanten Indikatoren positionieren die Schweiz im internationalen Vergleich auf den vordersten Rängen.

Von den gesamten Ausgaben für Forschung und Entwicklung von 17,8 Milliarden Schweizer Franken (2012) wurden 88 % von der Privatwirtschaft getragen (ca. 15,7 Milliarden Schweizer Franken). Am meisten wenden die Pharma- (5,1 Milliarden Schweizer Franken) und die Maschinenbaubranche (1,7 Milliarden Schweizer Franken) auf. Die F&E-Ausgaben aller Hochschulen und Forschungsanstalten betragen im Jahr 2012 mit 213 Millionen Schweizer Franken 1,2 % der gesamtschweizerischen Aufwendungen. 2012 waren über 53'000 Personen in der Forschung tätig, davon knapp 52'000 in der Privatwirtschaft.

Die Schweiz weist relativ zur Bevölkerungsgrösse weltweit die zweithöchste Anzahl Nobelpreisträger auf (vgl. Abb. 63). Seit 1901 durften 24 Schweizer Bürger die höchste wissenschaftliche Auszeichnung entgegennehmen.

Gesamtausgaben für Forschung und Entwicklung pro Kopf, 2013 in US-Dollar

(ABB. 62)

1	Schweiz	2'481,50
2	Schweden	1'983,80
3	Dänemark	1'832,20
8	USA	1'442,60
10	Deutschland	1'350,40
11	Japan	1'343,00
12	Luxemburg	1'293,50
13	Singapur	1'119,90
15	Belgien	1'073,40
16	Niederlande	1'006,90
17	Frankreich	955,60
20	Irland	791,90
21	Vereinigtes Königreich	679,20
26	Italien	443,30
31	Hongkong SAR	280,10
36	Russland	164,30
37	Brasilien	155,20
40	China	140,50
57	Indien	13,80

Quelle: IMD World Competitiveness Yearbook 2015

Nobelpreise pro Million Einwohner, 2014

(ABB. 63)

1	Norwegen	1,55
2	Schweiz	1,47
3	Israel	0,96
4	Vereinigtes Königreich	0,95
5	Schweden	0,92
6	USA	0,89
7	Dänemark	0,71
8	Niederlande	0,47
10	Deutschland	0,39
11	Belgien	0,36
14	Frankreich	0,30
15	Irland	0,22
17	Hongkong SAR	0,14
18	Japan	0,12
21	Italien	0,08
22	Russland	0,07
25	China	0,00
26	Indien	0,00
27	Brasilien	0,00
27	Luxemburg	0,00
27	Singapur	0,00

Quelle: IMD World Competitiveness Yearbook 2015

Die Publikation von Artikeln in wissenschaftlichen Zeitschriften (gedruckt und digital) ist das wichtigste Mittel zur Verbreitung von Forschungsergebnissen und Wissen. Der so genannte Impact Factor gibt an, wie oft die Artikel einer bestimmten Zeitschrift in anderen Publikationen zitiert werden. Die Schweiz liegt dabei über sämtliche Forschungsbereiche gesehen auf Platz 2 der Weltrangliste, hinter den USA. Im Bereich «Technische und Ingenieurwissenschaften, Informatik» ist die Schweiz weltweit führend (vgl. Abb. 64). Seit den 1980er-Jahren stieg der Impact von schweizerischen Publikationen kontinuierlich an und liegt heute 17 % über dem globalen Durchschnitt. Setzt man die Anzahl Publikationen in Bezug zur Einwohnerzahl, so ist die Schweiz mit 3,6 Publikationen pro 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner derzeit das produktivste Land der Welt.

Der Staat engagiert sich vor allem in der Grundlagenforschung. Wirtschaft und Wissenschaft wirken eng zusammen. Jede Ausbildungsstätte auf Universitäts- und Hochschulstufe verfügt über eine Koordinationsstelle für die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. An Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, bei denen Unternehmen mit nichtgewinnorientierten Forschungsstätten zusammenarbeiten, kann sich die Kommission für Technologie und Innovation KTI finanziell massgeblich beteiligen.

www.sbfi.admin.ch > Themen > Forschung + Innovation
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.kti-cti.ch
Förderagentur für Innovation
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.snf.ch
Schweizerischer Nationalfonds SNF
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.myscience.ch
Schweizer Portal für Forschung und Innovation
Sprachen: dt., engl., franz.

12.5.2 Internationale Forschungszusammenarbeit

Die Schweizer Wirtschaft hat grosses Interesse an der Forschungszusammenarbeit mit Partnern im Ausland, besonders im EU-Raum. Die Entwicklungs- und Forschungszusammenarbeit mit innovativen ausländischen Partnern verschafft auch kleineren Unternehmen Zugang zu Erkenntnissen, die sie am Markt verwerten können. Die bilateralen Abkommen mit der EU haben dafür noch günstigere Voraussetzungen geschaffen.

Weitere Informationen zum Thema internationale Forschungszusammenarbeit sind in Kapitel 4.2.4 zu finden.

www.snf.ch > Der SNF > Forschungspolitische Position > Internationale Zusammenarbeit
Internationale Forschungszusammenarbeit
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.sbfi.admin.ch > Themen > Internationale Forschungszusammenarbeit
Internationale Zusammenarbeit Bildung, Forschung, Wissenschaft
Sprachen: dt., engl., franz., it.

12.6 SWITZERLAND INNOVATION

Für die Entwicklung innovativer Ideen zu marktfähigen Produkten bietet „Switzerland Innovation“ in- und ausländischen Unternehmen in der Schweiz erstklassige Standorte. Switzerland Innovation stärkt als gemeinsames Instrument von Bund, Kantonen, Wissenschaft und Wirtschaft die Innovationskraft der Schweiz im internationalen Wettbewerb. Switzerland Innovation schafft eine Plattform zur Vernetzung der Schweizer Hochschulen mit innovativen Unternehmungen.

Impact Factor, 2007–2009

gemessen an der Anzahl Zitationen pro publiziertem Artikel

(ABB. 64)

RANG	TECHNISCHE UND INGENIEURWISSENSCHAFTEN, INFORMATIK	PHYSIK, CHEMIE UND ERDWISSENSCHAFTEN	LANDWIRTSCHAFT, BIOLOGIE UND UMWELTWISSENSCHAFTEN	LIFE SCIENCES	KLINISCHE MEDIZIN	SOZIAL- UND VERHALTENSWISSENSCHAFTEN	GEISTESWISSENSCHAFTEN UND KUNST
1	Schweiz	USA	UK	USA	USA	USA	Niederlande
2	Dänemark	Schweiz	Schweiz	UK	Belgien	Schweiz	UK
3	Niederlande	Niederlande	Niederlande	Schweiz	Kanada	Niederlande	Australien
4	Belgien	Italien	Belgien	Niederlande	Dänemark	Belgien	Italien
5	USA	UK	USA	Belgien	Schweiz	UK	USA
6	Australien	Dänemark	Deutschland	Irland	Niederlande	Dänemark	Israel
7	Deutschland	Deutschland	Schweden	Dänemark	UK	Deutschland	Südafrika
8	Singapur	Kanada	Dänemark	Deutschland	Frankreich	Kanada	Kanada
9	UK	Irland	Australien	Kanada	Australien	Frankreich	Belgien
10	Spanien	Norwegen	Frankreich	Australien	Norwegen	Finnland	Frankreich

Quelle: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), 2015

Forschungsinstitutionen in der Schweiz

(ABB. 65)

INSTITUTION		ORT	HOMEPAGE
CERN	European Organization for Nuclear Research	Genf	www.cern.ch engl., franz.
EAWAG	Wasserforschungs-Institut des ETH-Bereichs	Dübendorf (ZH), Kastanienbaum (LU)	www.eawag.ch dt., engl., franz.
EMPA	Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt	Thun (BE), Dübendorf (ZH), St. Gallen	www.empa.ch dt., engl., franz.
PSI	Paul Scherrer Institut	Villigen (AG)	www.psi.ch dt., engl., franz.
SLF	Eidgenössisches Institut für Schnee- und Lawinenforschung	Davos (GR)	www.slf.ch dt., engl., franz., it.
The Graduate Institute	The Graduate Institute of International and Development Studies	Genf	www.graduateinstitute.ch engl., franz.
WSL	Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft	Birmensdorf (ZH), Bellinzona (IT), Davos (GR), Lausanne (VD), Sion (VS)	www.wsl.ch dt., engl., franz., it.

Quelle: Schweizerischer Nationalfonds (SNF)

Grosszügige und entwicklungsfähige Areale in der Nähe führender Hochschulen werden für die Ansiedlung von Forschungs- und Entwicklungsinfrastrukturen international tätiger Unternehmen bereitgestellt. Die Nähe zu Hochschulen befähigt Forschung und Lehre und positioniert die Schweiz unter den wissens- und innovationsgetriebenen Volkswirtschaften auf den vordersten Rängen.

Switzerland Innovation besteht aus fünf Standorten und einer nationalen Stiftung:

- Park Zurich in Dübendorf
- Park Network West EPFL in Lausanne
- Park Basel Area in Allschwil in der Nähe von Basel
- Park innovAARE in Villigen im Kanton Aargau
- Park Biel/Bienne

Die Stiftung Switzerland Innovation koordiniert die internationale Vermarktung und stellt die Vernetzung der fünf Standorte sicher.

www.switzerland-innovation.com
Stiftung Switzerland Innovation
Sprachen: dt., engl., franz.



LEBEN IN DER SCHWEIZ

13

13.1	Sicherheit und Lebensqualität	143
13.2	Umzug und Integration	145
13.3	Wohnungsmiete	145
13.4	Telefon, Internet und Fernsehen	146
13.5	Versicherungen	147
13.6	Öffentlicher Verkehr	147
13.7	Freizeitgestaltung	147
13.8	Einkommen und Lebenshaltungskosten	148

Dank der hohen Lebensqualität und dem sicheren Umfeld gehört die Lebenserwartung in der Schweiz zu den höchsten der Welt. Die intakte Natur und das vielfältige Kultur- und Freizeitangebot ziehen nicht nur viele Touristen, sondern auch qualifizierte ausländische Arbeitskräfte an. Schweizer Haushalte erzielen im Durchschnitt ein monatliches Erwerbseinkommen von 7'618 Schweizer Franken, von welchem nach Abzug von Sozialversicherungsabgaben und Steuern rund 70% als verfügbares Einkommen für den Konsum übrig bleiben. Trotz relativ hoher Preise weist die Schweiz damit weltweit die höchste Kaufkraft auf.

13.1 SICHERHEIT UND LEBENSQUALITÄT

Die Schweiz ist ein sehr sicheres Land und bietet höchste Lebensqualität. Sowohl in der Stadt als auch in ländlich geprägten Regionen erhält sie bei den massgeblichen Kriterien wie Einkommen, Gesundheitswesen, Klima und Geografie, politische Stabilität und Sicherheit sowie bezüglich persönlicher Freiheiten, Familien- und Gesellschaftsleben exzellente Noten.

Die Schweizer Städte Zürich, Bern und Genf sind seit Jahren in den Toppositionen einer Rangliste weltweiter Metropolen anzutreffen, die von der englischen Beratungsfirma Mercer erstellt wird (vgl. Abb. 66).

Lebensqualität im internationalen Vergleich, 2015

(ABB. 66)

1	Wien, Österreich
2	Zürich, Schweiz
3	Auckland, Neuseeland
4	München, Deutschland
5	Vancouver, Kanada
6	Düsseldorf, Deutschland
7	Frankfurt, Deutschland
8	Genf, Schweiz
9	Kopenhagen, Dänemark
10	Sydney, Australien
11	Amsterdam, Niederlande
12	Wellington, Neuseeland
13	Bern, Schweiz
14	Berlin, Deutschland
15	Toronto, Kanada
27	Paris, Frankreich
34	Dublin, Irland
40	London, Vereinigtes Königreich
41	Mailand, Italien
44	New York, USA
44	Tokio, Japan
70	Honkong, Hongkong

Quelle: Mercer Survey, Quality of Living Global City Rankings, 2015

Bewegungsfreiheit und Sicherheit sind immer und überall gewährleistet. Es gibt relativ wenige grosse Ballungszentren und monoton-anonyme grossflächige Wohnsiedlungen. Kinder gehen unbegleitet und meist zu Fuss zur Schule. Die sichere Umgebung sowie die Diskretion der Schweizer werden weithin geschätzt: Selbst international bekannte Persönlichkeiten bewegen sich in der Schweiz meist ohne Personenschutz.

Die Schweiz ist ein Magnet für qualifizierte Fachkräfte aus dem Ausland. Im internationalen Vergleich der attraktivsten Länder belegt sie Rang 1. Gemäss Studie zeichnet sich die Schweiz dabei insbesondere durch ein stabiles wirtschaftliches und politisches Umfeld, ein leistungsfähiges Bildungssystem und eine hohe Produktivität aus. Hinzu kommt ein hohes globales Wissen und eine exzellente Lebensqualität.

«Die Schweiz ist für qualifizierte Fachkräfte aus dem Ausland die erste Wahl.»

Persönliche Sicherheit und Eigentumsrechte, 2015

1 = tief, 10 = hoch

(ABB. 67)

1	Finnland	9,39
2	Hongkong SAR	9,10
3	Dänemark	9,01
4	Norwegen	8,92
5	Schweiz	8,87
6	Singapur	8,84
9	Deutschland	8,58
10	Luxemburg	8,58
11	Niederlande	8,56
13	Irland	8,45
15	Vereinigtes Königreich	8,34
17	Japan	8,13
19	USA	8,10
24	Belgien	7,60
29	Frankreich	7,30
38	Indien	6,13
46	Italien	5,22
48	China	4,86
54	Russland	3,60
57	Brasilien	3,24

Quelle: IMD World Competitiveness Yearbook 2015

Anziehungskraft auf hoch qualifiziertes Personal aus dem Ausland, 2015

1 = tief, 10 = hoch

(ABB. 68)

1	Schweiz	8,91
2	Luxemburg	8,49
3	USA	8,31
4	Vereinigte Arabische Emirate	8,26
5	Singapur	8,12
6	Vereinigtes Königreich	8,00
7	Kanada	7,70
10	Hongkong SAR	7,43
12	Irland	7,22
14	Niederlande	6,85
18	China	6,34
19	Deutschland	6,26
24	Belgien	5,57
30	Russland	5,19
36	Indien	4,73
39	Frankreich	4,60
44	Brasilien	4,19
50	Japan	3,39
51	Italien	3,37

Quelle: IMD World Competitiveness Yearbook 2015

13.2 UMZUG UND INTEGRATION

Gegenwärtig sind mehr als 10'700 ausländische Unternehmen in der Schweiz und von der Schweiz aus tätig. Viele von ihnen entsenden ausländische Führungskräfte und Spezialisten oftmals kurzfristig und nur vorübergehend in die Schweiz – sogenannte Expatriates. Damit sich diese innert kurzer Zeit zurechtfinden können, gibt es spezialisierte Relocation-Agenturen, Expat-Gruppierungen, Bücher sowie Websites, welche die wichtigsten Fragen zu Umzug und Leben in der Schweiz beantworten können.

Ein Umzug in ein fremdes Land wirft je nach persönlicher Situation viele Fragen auf: Welche Schule eignet sich am besten? Wo kann man einkaufen? Wie finden wir ein Haus? Wie hoch sind Steuern und Abgaben? In allen Regionen des Landes findet man kompetente, international erfahrene Berater, die in solchen Fällen weiterhelfen können. Spezialisierte Relocation-Agenturen bieten umfassende Dienstleistungspakete rund um den Umzug und die erste Zeit in der Schweiz. Das Internet bietet eine Fülle von Informationen. Verschiedene kantonale Wirtschaftsförderungsstellen unterhalten zudem besondere Informationsplattformen für Expatriates.

www.ch.ch > Umzug in die Schweiz
Umzug in die Schweiz
Sprachen: dt., engl., franz., it.

13.2.1 Umzug

Übersiedlungsgut von Zuziehenden (Hausratsgegenstände, Sammlungen, Tiere, Fahrzeuge usw.) kann abgabenfrei in die Schweiz eingeführt werden. Einzige Voraussetzung ist, dass die eingeführten Gegenstände während mindestens sechs Monaten persönlich im Ausland gebraucht wurden und sie nach der Einfuhr weiterhin benützt werden. Neben dem Antragsformular müssen dem Einreisezollamt bei der Einfuhr ein Arbeitsvertrag, ein Mietvertrag oder die Abmeldebestätigung im Abgangsland (für Staatsangehörige aus der EU25/EFTA) oder die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung (Staatsangehörige anderer Länder) vorgelegt werden. Nach der Einreise in die Schweiz besteht eine Pflicht, sich innerhalb der ersten 14 Tage in der Wohngemeinde anzumelden. Dazu werden folgende Dokumente benötigt:

- Gültiger amtlicher Ausweis (von jedem einreisenden Familienmitglied).
- Bestätigung der Krankenversicherung (Nachweis der obligatorischen Grundversicherung). Die Anmeldefrist in eine Schweizer Krankenkasse beträgt drei Monate, deshalb kann der Nachweis auch später nachgereicht werden.
- Ein Passfoto (von jedem einreisenden Familienmitglied).
- Dokumente über den Familienstand (z.B. Familienbuch, Heiratsurkunde, Geburtsurkunde der minderjährigen Kinder usw.).
- Arbeitsvertrag.

Falls ein Fahrzeug in die Schweiz mitgeführt wird, muss es zur technischen Überprüfung angemeldet werden und spätestens nach zwölf Monaten in der Schweiz versichert und zugelassen sein. Bis dann muss auch der Führerausweis umgetauscht werden.

www.ezv.admin.ch > Information Private > Übersiedlung, Studium, Feriendomizil, Heirat und Erbschaft
Antragsformular Übersiedlungsgut
Sprachen: dt., engl., franz., it.

13.2.2 Sprachkurse

Zwar verstehen viele Schweizer Englisch und/oder eine zweite Landessprache. Um sich in die schweizerische Gesellschaft zu integrieren, sind Kenntnisse der Landessprache jedoch von Vorteil. Je nach Region ist das Deutsch, Französisch, Italienisch oder Rätoromanisch. Die Tatsache, dass es in der Schweiz vier Landessprachen gibt, heisst jedoch nicht, dass alle Schweizerinnen und Schweizer vier Sprachen beherrschen.

Es gibt unzählige Angebote von Sprachkursen, die auf jedes Bedürfnis zugeschnitten sind. Auch öffentliche Institutionen bieten z.T. im Rahmen von Integrationsbemühungen Sprachkurse in der jeweiligen Landessprache an. Es empfiehlt sich eine Suche im Internet oder auf der Website des Schweizerischen Verbands für Weiterbildung.

www.alice.ch > Kurse
Schweizerischer Verband für Weiterbildung
Sprachen: dt., franz., it.

13.3 WOHNUNGSMIETE

Wer sich für eine Wohnung interessiert, meldet sich beim Inse-
renten (oft eine professionelle Liegenschaftsverwaltung) und vereinbart einen Besichtigungstermin. Entspricht die Wohnung den Erwartungen, füllt man in der Regel ein Anmeldeformular aus. Anzugeben sind dort z.B. Alter, Zivilstand, Beruf, Kinder, Aufenthaltsstatus, Arbeitgeber, Lohn, Haustiere. Um nachzuweisen, dass jemand den Mietzins zahlen kann, ist oft ein Auszug aus dem Betreibungsregister notwendig. Dieses Dokument ist beim Betreibungsamt des Wohnortes erhältlich.

13.3.1 Kautions- und Mietvertrag

Mieter müssen oft einen bestimmten Betrag im Voraus bezahlen – ein so genanntes Depot (oder Kautions). Es beträgt maximal drei Monatsmieten und wird auf ein spezielles Bankkonto (ein Mietkautionenkonto) auf den Namen des Mieters hinterlegt. Das Depot dient dem Vermieter als Sicherheit. Nach dem Auszug erhält der Mieter das Depot samt Zinsen zurück.

Der Mieter hat das Recht, in eine saubere und gut benutzbare Wohnung zu ziehen. Bevor neue Mieter einziehen, findet die Wohnungsübergabe statt. Vermieter und Mieter prüfen gemeinsam den Zustand der Wohnung und halten allfällige Mängel schriftlich in einem Protokoll fest.

In der Regel bezahlt der Mieter den Mietzins jeden Monat im Voraus für den nächsten Monat. Meist zahlt er zusätzlich Nebenkosten, z.B. für Heizung, Warmwasser oder Kabelfernsehen. Für den Strom, der privat in der Wohnung verbraucht wird, stellt das Elektrizitätswerk monatlich oder quartalweise eine Rechnung. Da es für Telefon- und Internetanschlüsse (manchmal auch Kabelfernsehen) verschiedene Anbieter gibt, schliesst der Mieter dafür separate Verträge ab und bezahlt den Anbieter direkt.

«Für Festnetz- und Mobiltelefonie, VoIP sowie fürs Internet hat man in der Schweiz die Wahl zwischen unzähligen Anbietern.»

Will der Vermieter den Mietzins erhöhen (z.B. nach einem Umbau oder wenn der Referenzzinssatz steigt), muss er das mit einem amtlichen Formular machen. Wer eine Mietzinserhöhung für ungerechtfertigt hält, hat 30 Tage Zeit, um sich schriftlich bei der Schlichtungsbehörde dagegen zu wehren.

Der Mietvertrag kann vom Mieter und vom Vermieter gekündigt werden. Welche Termine und Fristen einzuhalten sind, steht im Vertrag. Wenn der Mieter kündigt, muss er das schriftlich, am besten per Einschreiben, machen. Ehepartner sind gleichberechtigt. Das bedeutet, dass die Kündigung nur gültig ist, wenn beide Ehepartner unterschrieben haben. Beim Auszug gibt der Mieter die Wohnung sauber gereinigt ab. Vermieter und Mieter prüfen gemeinsam den Zustand der Wohnung und halten allfällige Mängel schriftlich im Protokoll fest. Gemeinsam wird die Entscheidung getroffen, wer allfällige Reparaturen bezahlt.

13.3.2 Hausordnung und Verwaltung

In den meisten Fällen sind professionelle Liegenschaftsverwaltungen für die Verwaltung zuständig. Besonders in grösseren Häusern ist auch der Hauswart für Fragen von Mietern, für kleinere Reparaturen, aber auch für die Sicherheit und den Unterhalt da. Bei Problemen helfen ausserdem die regionalen Mieterverbände weiter.

www.bwo.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > Infoblatt Wohnen
Wissenswertes für Mieter
Sprachen: dt., franz., it.

Mieterverbände
Deutschschweiz: www.mieterverband.ch
Sprache: dt.

Romandie: www.asloca.ch
Sprache: franz.

Tessin: www.asi-infoalloggio.ch
Sprache: it.

13.4 TELEFON, INTERNET UND FERNSEHEN

Bis zur Liberalisierung 1998 wurde der Schweizer Telekommunikationsmarkt von Swisscom dominiert. Heute hat man für Festnetz- und Mobiltelefonie, VoIP sowie fürs Internet die Wahl zwischen unzähligen Anbietern. Im Bereich Mobiltelefonie sind Swisscom, Salt und Sunrise die wichtigsten Anbieter. Daneben gibt es aber auch noch andere Firmen, welche die Netze der grossen Betreiber mitbenutzen und sehr günstige Konditionen offerieren (u.a. M-Budget Mobile, CoopMobile, yallo, mobilezone). Sämtliche Angebote stehen auch vorübergehend anwesenden Ausländern offen. Es besteht jedoch (auch für Prepaid-Angebote) eine Registrierungspflicht. Die Einrichtung eines Internetzugangs ist einfach. Erhältlich sind analoge Verbindungen, ISDN, DSL sowie verschiedene Kabelverbindungen.

Beim Fernsehen sind upc cablecom und Swisscom Marktführer. Mit dem analogen Kabelanschluss von upc cablecom, der in drei Viertel aller Schweizer Haushalte eingerichtet ist, empfängt man über 60 Programme. Digitale Angebote benötigen ein zusätzliches Empfangsgerät. Über die Telefonleitung kann man mit «Bluewin-TV» (Swisscom) über 200 Programme empfangen. Neben upc cablecom bieten mehr als 300 regionale Kabelnetzanbieter entsprechende Dienstleistungen an. Daneben kann man natürlich auch via Satellit Fernsehprogramme empfangen. Wer in der Schweiz Radio hört oder Fernsehen schaut, muss grundsätzlich Empfangsgebühren bezahlen. Diese Gebühren sind unabhängig davon zu entrichten, welche Sendungen angeschaut oder gehört werden und auf welche Art sie empfangen werden. Die Empfangsgebühren für Radio- und Fernsehprogramme werden von der Billag AG in Rechnung gestellt und einkassiert.

www.local.ch
Telefonbuch
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.comparis.ch
Anbieter und Preisvergleiche
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.teltarif.ch
Anbieter und Preisvergleiche
Sprache: dt.

www.billag.com
Billag
Sprachen: dt., franz., it.

13.5 VERSICHERUNGEN

Schweizer sind umfassend versichert. Insgesamt gibt eine Schweizer Familie durchschnittlich 19 % ihres Haushaltsbudgets für Versicherungen aus, wobei die Krankenversicherung mit Abstand die teuerste Versicherung ist.

Obligatorisch sind die Beiträge für die Altersvorsorge und Arbeitslosenkasse sowie die Kranken- und Gebäudeversicherung (bei Wohneigentum). Die Beiträge für die Altersvorsorge und die Arbeitslosenversicherung sind staatlich festgesetzt und werden direkt vom Lohn abgezogen. Die Kranken- und Haftpflichtversicherungen können frei gewählt werden.

Wer eine Wohnung mietet, schliesst mit Vorteil eine Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung ab (einzeln oder kombiniert erhältlich). Die Hausratversicherung kommt für Schäden auf, wenn z.B. ein Wasserschaden durch eine übergelaufene Badewanne den Boden beschädigt. Die Privathaftpflichtversicherung übernimmt Schäden, die die versicherte Person als Privatperson Dritten zufügt (Sach- und/oder Personenschäden).

Jeder Halter eines Motorfahrzeuges braucht obligatorisch eine Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Gedeckt sind Personen- und/oder Sachschäden, die durch den Betrieb des versicherten Motorfahrzeuges angerichtet werden, gleichgültig, wer zum Zeitpunkt des Schadenereignisses das Fahrzeug lenkte. Empfehlenswert sind auch die Teil- und Vollkaskoversicherung.

13.6 ÖFFENTLICHER VERKEHR

Dank des öffentlichen Verkehrs hat man in der Schweiz auch ohne eigenes Auto viele Fortbewegungsmöglichkeiten. Das Netz von Bahn, Bussen und Schiffen ist sehr dicht und die Verkehrsintensität eine der höchsten der Welt. Schiffe fahren nicht nur für den Tourismus, sondern decken wichtige Verbindungen ab. Es gibt in der Schweiz kein Dorf, das nicht mindestens im Zweistundentakt mit dem öffentlichen Verkehr bedient wird.

Die Auswahl an Fahrkarten und Abonnements für den öffentlichen Verkehr ist gross. Grundsätzlich gilt: je länger ein Abonnement gültig ist, desto günstiger wird es. Für ein Jahresabonnement bezahlt man beispielsweise den Einzelverkaufspreis von acht Monaten. Mit dem Generalabonnement geniesst man freie Fahrt auf dem SBB-Netz, mit den meisten Privatbahnen, Schiffen, Bussen und im städtischen Nahverkehr. Das günstige «Halbtax-Abo», das für ein, zwei oder drei Jahre erhältlich ist, gewährt 50 % Rabatt auf den vollen Preis auf SBB-Strecken sowie vielen Privat- und Bergbahnen. Kinder bis 6 Jahre fahren gratis, Kinder bis 16 Jahre reisen mit der «Junior-Karte» in Begleitung ihrer Eltern und mit der «Enkelkarte» in Begleitung ihrer Grosseltern kostenlos mit. Jugendliche zwischen 16 und 25 Jahren sind mit «Gleis 7» ab 19 Uhr in der 2. Klasse gratis unterwegs. Während diese Vergünstigungen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz zugutekommen, profitieren Touristen von speziell auf sie zugeschnittenen Angeboten.

www.sbb.ch > Ticket Shop
Fahrplan, Billets
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.swisstravelsystem.com
Reisen in der Schweiz für ausländische Gäste
Sprachen: dt., engl., franz., it.

13.7 FREIZEITGESTALTUNG

13.7.1 Freizeit- und Kulturangebot

In der Schweiz findet sich auf kleinem Raum die grösstmögliche Vielfalt von Kultur- und Freizeitangeboten. Nicht von ungefähr ist das Land rund ums Jahr ein ideales Ziel für Naturliebhaber, Sportbegeisterte, Ruhesuchende, Kunstfreunde und Geschäftsreisende. Es bürgt für Individualität, echte Erholung und Erlebnis. Ob Tourist oder dauernd in der Schweiz lebend, alle finden hier das auf sie zugeschnittene Angebot: Sommer- und Wintersport vor der Haustüre, charmante Märkte oder pulsierendes Stadtleben, Kultur oder Natur, Erholung oder Action rund um die Uhr. Das kulturelle Leben und die Betätigungsmöglichkeiten in Sport und Gesellschaft sind dank der dezentralen Siedlungsstruktur auch ausserhalb der grossen Städte vielfältig. Neben international hoch dotierten Anlässen – im kulturellen Bereich beispielsweise das Lucerne Festival und das Montreux Jazz Festival, das Menuhin Festival Gstaad, das Filmfestival Locarno oder die Art Basel, im Sport die Omega European Masters Crans-Montana und die Swiss Indoors Basel oder das Leichtathletikmeeting Weltklasse Zürich – blüht auch die lokale Kulturszene.

Mit über 900 Museen verfügt die Schweiz weltweit über die höchste Museumsdichte. 9 Opernhäuser sowie 15 Theaterhäuser bieten eine Bühne für ein abwechslungsreiches Programm vom Laientheater bis zu Aufführungen internationaler Künstler. Über 800 Bibliotheken sind für die Öffentlichkeit frei zugänglich. Die zehn grössten Bibliotheken der Schweiz haben ein Angebot von über 55 Millionen Medien.

Wer lieber die Natur erkundet, kann dies auf den über 85'000 Kilometer Wander- und Bergwanderwegen oder in einem von 20 Naturparks tun. Die Naturparks erstrecken sich mit 6'335 Quadratkilometer über rund 15 % der Schweizer Landesfläche. Ausserdem können in der Schweiz 11 UNESCO-Welterbestätten bewundert werden. Dazu zählen die prähistorischen Pfahlbauten rund um die Alpen, die Weinberg-Terrassen des Lavaux, die drei Burgen von Bellinzona, das Benediktinerkloster St. Gallen und die Altstadt von Bern.

Sehr beliebt ist in der Schweiz auch der Breitensport. Fussballclubs und Turnvereine sind schon in den kleinsten Gemeinden anzutreffen. Die Sportinfrastruktur der Schweiz besteht aus über 28'000 Anlagen. Davon sind mehr als 4'000 Sporthallen und über 3'500 Allwetterplätze. Beim Spitzensport zeigt sich, dass die Schweiz vor allem ein Wintersportland ist. So erreicht die Schweiz bei den olympischen Winterspielen in der Regel einen Schlussrang unter den besten zehn Nationen. Eine Ausnahme ist das Tennis. Hier stellt die Schweiz mit Roger Federer und Stanislas Wawrinka gleich zwei der vier weltbesten Spieler (Stand November 2015). Entsprechend grosser Beliebtheit erfreut sich diese Sportart auch bei Amateursportlern.

www.myswitzerland.com

Schweiz Tourismus, inklusive Veranstaltungskalender
Sprachen: dt., engl., franz., it., span., port., russ., chin., jap.

www.theater.ch

Theater und Tanz
Sprachen: dt., franz., it.

www.swissworld.org > Kultur > Traditionen

Traditionen in der Schweiz
Sprachen: dt., engl., franz., it., span., russ., chin., jap.

13.7.2 Vereine und Freiwilligenarbeit

In ihrer Freizeit sind viele Schweizer in Vereinen aktiv und gehen ihrem Hobby nach. Selbst kleinste Gemeinden und Dörfer pflegen und fördern ein intensives Kultur- und Vereinsleben und bieten dafür die nötige Infrastruktur. Von Musik, Theater, Sport, Politik und Wandern über Naturschutz existiert kaum ein Lebensbereich, für den es keinen Verein gibt. Die Grenzen zwischen Hobby und Freiwilligenarbeit sind dabei oft fließend. Rund ein Fünftel der in der Schweiz wohnhaften Bevölkerung beteiligt sich an institutionalisierten freiwilligen Arbeitseinsätzen, d.h., diese Freiwilligen verrichten Arbeiten, für die sie keine Bezahlung erhalten. Da die Schweiz keine Registrierungspflicht kennt, gibt es kein vollständiges Vereinsregister. Die Homepages der Gemeinden liefern jedoch meistens Auskunft über die Vereine in der Region.

www.benevol.ch

Freiwilligenarbeit
Sprachen: dt., franz.

www.ch.ch > Behördenadressen

Adressen Gemeinden
Sprachen: dt., engl., franz., it.

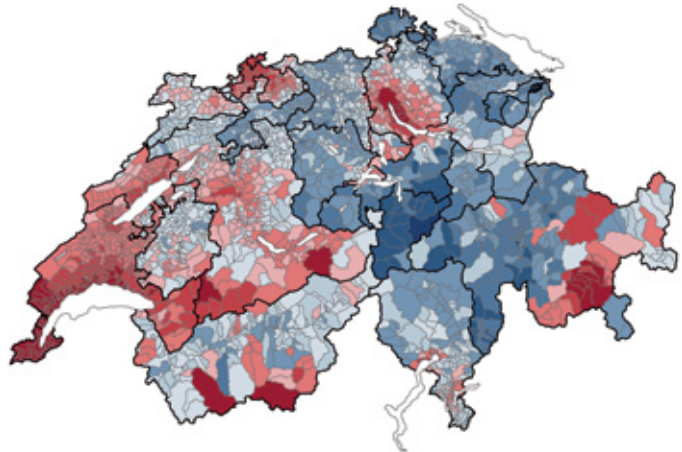
13.8 EINKOMMEN UND LEBENSHALTUNGSKOSTEN

Schweizer Haushalte bestehen im Durchschnitt aus 2,19 Personen und haben ein monatliches Erwerbseinkommen von 7'618 Schweizer Franken. Zusammen mit dem Einkommen aus anderen Quellen sowie Transfereinkommen beträgt das Bruttoeinkommen 10'052 Schweizer Franken. Nach Abzug von Sozialversicherungsabgaben und Steuern bleiben rund 70 % als verfügbares Einkommen für den Konsum übrig. Beim frei verfügbaren Einkommen (nach Abzug aller Fixkosten) bestehen regional erhebliche Unterschiede. Neben den Wirtschaftszentren liegt auch in einer kleinen Zahl von Berggemeinden das frei verfügbare Einkommen unter dem Schweizer Durchschnitt (niedriger RDI-Wert). Es handelt sich dabei um beliebte Tourismusgegenden mit erhöhten Immobilienpreisen. Die Kantone Aargau, Luzern, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn und Thurgau positionieren sich besonders attraktiv und haben einen hohen RDI-Wert, während sich die Grosszentren Basel, Bern, Genf, Lausanne und Zürich am anderen Ende der Skala befinden (vgl. Abb. 69).

Gemäss einer Studie der UBS (Abb. 71) belegt die Schweiz bezüglich Kaufkraft, d.h. das tatsächlich verfügbare Einkommen verglichen mit den Preisen, weltweit einen Spitzenplatz. Das Preisniveau in Zürich ist das höchste der Welt, gefolgt von Genf auf Platz 2 und New York auf Platz 3. Auch beim internationalen Vergleich der Löhne liegt Zürich auf dem ersten Platz, gefolgt von Genf und Luxemburg.

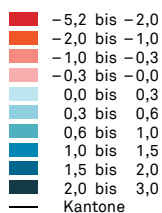
Frei verfügbares Einkommen der Schweizer Gemeinden, 2011

(ABB. 69)



Quelle: Credit Suisse Economic Research, Geostat

RDI-Indikator 2011



Durchschnittliches Haushaltsbudget, 2011

in Schweizer Franken

(ABB. 70)

BRUTTOEINKOMMEN (ERWERBSEINKOMMEN, TRANSFERS USW.)	9'604	100,0%
Obligatorische Transferausgaben	-2'646	-27,5%
Sozialversicherungsbeiträge	-947	-9,9%
Steuern	-1'145	-11,9%
Krankenkassen: Prämien für die Grundversicherung	-554	-5,8%
Monetäre Transferausgaben an andere Haushalte	-208	-2,2%
VERFÜGBARES EINKOMMEN	6'750	70,29%
Übrige Versicherungen, Gebühren und Übertragungen	-575	-5,99%
KONSUMAUSGABEN	-5'394	-56,2%
Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	-649	-6,8%
Alkoholische Getränke und Tabakwaren	-111	-1,2%
Gast- und Beherbergungsstätten	-529	-5,5%
Bekleidung und Schuhe	-235	-2,5%
Wohnen und Energie	-1'475	-15,4%
Wohnungseinrichtung und laufende Haushaltsführung	-262	-2,7%
Gesundheitsausgaben	-256	-2,7%
Verkehr	-768	-8,0%
Nachrichtenübermittlung	-177	-1,8%
Unterhaltung, Erholung und Kultur	-616	-6,4%
Andere Waren und Dienstleistungen	-316	-3,3%
SPORADISCHE EINKOMMEN	428	4,45%
Sparbetrag	1'209	12,6%
Anzahl Personen pro Haushalt (Mittelwert)	2,23	100%

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS), HABE, 2011

Kaufkraft im internationalen Vergleich, 2015

Stundenlohn netto dividiert durch

Kosten des Gesamtwarenkorbes, inklusive Miete

(ABB. 71)

Luxemburg	134,3
Zürich	130,5
Genf	127,5
München	104,2
Frankfurt	102,0
Berlin	101,9
New York	100,0
Lyon	96,9
Paris	92,4
Dublin	91,4
Brüssel	90,9
Oslo	86,6
London	85,3
Amsterdam	81,7
Rom	80,8
Tokio	80,0
Hongkong SAR	70,4
São Paulo	65,4
Kopenhagen	64,5
Moskau	41,4
Shanghai	29,6
Peking	23,6
Mumbai	20,3

Quelle: UBS, Preise und Löhne 2015

www.swissworld.org > Wirtschaft > Einkommen und Lebensqualität

Konsumausgaben

Sprachen: dt., engl., franz., it., span., russ., chin., jap.

www.bfs.admin.ch > Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung > Einkommen, Verbrauch und Vermögen

Statistik Einkommen, Verbrauch, Vermögen

Sprachen: dt., engl., franz., it.



INVESTMENT PROMOTION

14

14.1	Zuständigkeiten und Dienstleistungen	151
14.2	Förderpolitik und Instrumente	152

Die Investment Promotion ist ein wichtiger Bestandteil der schweizerischen Wirtschaftspolitik und erfolgt in enger Partnerschaft zwischen Wirtschaft, Bund, Kantonen und Switzerland Global Enterprise. Im Auftrag des Bundes organisiert und koordiniert Switzerland Global Enterprise die Aktivitäten zur Förderung ausländischer Direktinvestitionen in der Schweiz.

14.1 ZUSTÄNDIGKEITEN UND DIENSTLEISTUNGEN

Bei der Investment Promotion handelt es sich entsprechend dem föderalistischen Staatsaufbau der Schweiz um eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen.

Switzerland Global Enterprise (S-GE) informiert im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO und der Kantone potenzielle ausländische Investoren über die besonderen Stärken und Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandorts Schweiz. Die Vertretungen von S-GE im Ausland werden als Swiss Business Hubs (SBH) geführt. Deren Spezialisten sind die erste Anlaufstelle für ausländische Investoren. In Ländern ohne Präsenz eines SBH können sich ausländische Investoren direkt an das Expertenteam von S-GE in der Schweiz wenden. S-GE prüft das Potenzial der Projekte, bevor diese den Kantonen übermittelt werden.

Den Wirtschaftsförderungsstellen der Regionen und Kantone obliegt es, über die weiteren Vorteile einer Ansiedlung in ihrem Wirtschaftsraum zu informieren, den interessierten Investoren konkrete Ansiedlungsofferten zu unterbreiten sowie die Betreuung der Investoren vor Ort im weiteren Ansiedlungsprozess zu organisieren. Nach erfolgreicher Umsetzung des Investitionsvorhabens stehen die Wirtschaftsförderungsstellen den Investoren im Sinne der Kundenpflege weiterhin zur Verfügung.

S-GE unterstützt ausländische Investoren mit dem Netzwerk der kantonalen Wirtschaftsförderungsstellen sowie verschiedenen Partnern aus der Privatwirtschaft bei folgenden Schritten:

- Herstellung von Kontakten zu regionalen und kantonalen Investitionsstellen
- Suche nach dem idealen Standort in der Schweiz
- Erfüllung von gesetzlichen und administrativen Anforderungen
- Zusammenarbeit mit Forschungszentren und Universitäten
- Beschaffung von Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen
- Evaluation der optimalen Unternehmensstruktur und Verstehen des Schweizer Steuersystems

Switzerland Global Enterprise unterstützt Unternehmen zu jeder Zeit, unabhängig vom Abklärungsstadium des Investitionsprojektes. Die Kontaktadressen befinden sich im Anhang des Buches.

www.s-ge.com/invest

Switzerland Global Enterprise S-GE

Sprachen: dt., engl., franz., it., span., port., russ., chin., jap.

www.s-ge.com/cantons

Areas und Kantone

Sprache: engl.

14.2 FÖRDERPOLITIK UND INSTRUMENTE

Wie es ihrer liberalen Wirtschaftsordnung entspricht, konzentriert sich die Wirtschaftspolitik in der Schweiz auf die optimale Ausgestaltung und die Pflege der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Finanzielle Fördermassnahmen erfolgen punktuell und zielgerichtet. Generell gilt für staatliche Leistungen, dass sie in Ergänzung zur privaten Initiative erbracht werden.

Die Einsatzmöglichkeiten, die Kombination der einzelnen Instrumente sowie der Leistungsumfang hängen vom konkreten Investitionsvorhaben ab. Dabei besteht Raum für individuelle Lösungen. Es lohnt sich deshalb, das Vorhaben nach erfolgter Grobevaluation mit den Wirtschaftsförderungsstellen der Kantone vorzubersprechen.

14.2.1 Kantonale Förderung

Die meisten Schweizer Kantone verfügen über eigene Wirtschaftsförderungsstellen; einige treten jedoch auch mit anderen Kantonen gemeinsam auf. Alle Kantone können Steuervergünstigungen für Unternehmen als Mittel der Wirtschaftsförderung einsetzen. Die weiteren Instrumente sind von Kanton zu Kanton, je nach Interessenlage und regionalwirtschaftlichen Verhältnissen verschieden.

14.2.2 Steuererleichterung im Rahmen der Regionalpolitik

Im Rahmen der Regionalpolitik des Bundes wird die wirtschaftliche Entwicklung von strukturschwachen Regionen wie Berggebieten und ländlichen Regionen gezielt gefördert. Bedeutende Investitions- und Innovationsvorhaben sowie die Gründung und Ansiedlung neuer Unternehmen können in solchen Gebieten durch den Bund mit Steuererleichterungen unterstützt werden (vgl. Abb. 73). Wesentliche Voraussetzung für die Gewährung von Steuererleichterungen durch den Bund ist, dass das Vorhaben durch den zuständigen Kanton ebenfalls mit Steuererleichterungen im selben Umfang unterstützt wird.

Das Antragsverfahren für Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik läuft immer über den Kanton ab. Die zuständigen kantonalen Wirtschaftsförderungsstellen beraten über das zweckmässige Vorgehen.

Siehe auch Kapitel 9.4.3.

www.seco.admin.ch > Themen > Standortförderung > KMU-Politik
Steuererleichterungen (Regionalpolitik)
Sprachen: dt., franz., it.

Beispiele für Förderinstrumente der Kantone

(ABB. 72)

LEISTUNGSBEREICH	ART DER UNTERSTÜTZUNG
Beschaffung von Grundstücken und Räumlichkeiten	<ul style="list-style-type: none">– Vermittlung von Geschäftsräumlichkeiten und Grundstücken– Kostenbeiträge für Planung und/oder Baureifmachung von Industriegelände– Beiträge an Kosten der Umnutzung von Betriebsgebäuden
Steuern	<ul style="list-style-type: none">– Gewährung von Steuervergünstigungen für die Start- und Aufbauphase sowie für Umstrukturierungsvorhaben
Finanzierung von Investitionen	<ul style="list-style-type: none">– Gewährung oder Vermittlung von Bürgschaften auf Bankkrediten– Beiträge zur Zinsverbilligung, Übernahme von Zinskosten– Zinslose oder zinsbegünstigte Kantonsdarlehen– Einmalige Beiträge («à fonds perdu»)

Quelle: Rechtsgrundlage und Informationsschriften der kantonalen Wirtschaftsförderungsstellen

Anwendungsgebiete Steuererleichterungen, 2013

(ABB. 73)



■ Anwendungsgebiete gemäss EVD-Verordnung vom 28. November 2007, Stand per 1. Januar 2013

Quelle: Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

14.2.3 Kommission für Technologie und Innovation KTI

Die KTI ist die Förderagentur für Innovation des Bundes. Sie fördert seit über 60 Jahren den Wissens- und Technologietransfer zwischen Unternehmen und Hochschulen. Sie verknüpft Partner aus beiden Bereichen in Projekten angewandter Forschung und Entwicklung und unterstützt den Aufbau von Start-ups. Die Schweiz gehört weltweit zu den Staaten mit höchster Innovationsleistung. Die KTI verfügt über ein Budget von rund 100 Millionen Schweizer Franken. «Science to Market» heisst das Credo der KTI. Unternehmen erarbeiten gemeinsam mit den Hochschulen neues Wissen für Produkte und Dienstleistungen und setzen dieses im Markt um.

Die KTI fördert:

- marktorientierte F&E-Projekte, die die Unternehmen zusammen mit den Hochschulen in den Bereichen Industrie und Dienstleistungen durchführen,
- die Gründung und den Aufbau von wissenschaftsbasierten Unternehmen,
- den Wissens- und Technologietransfer durch Plattformen und Netzwerke.

Die F&E-Projektförderung steht grundsätzlich allen Disziplinen wissenschaftsbasierter Innovationen offen. Projektgesuche werden nach dem Bottom-up-Prinzip eingereicht. Ausschlaggebend für die Förderung sind der innovative Gehalt und die Aussicht auf eine erfolgreiche Umsetzung im Markt.

Im Programm «venturelab» hilft die KTI den Entrepreneurs in spe mit massgeschneiderten Ausbildungsmodulen. Diese vermitteln ihnen Rüstzeug und Methodik, um eine zündende Geschäftsidee mit einer neuen Firma erfolgreich umzusetzen. Jungunternehmerinnen und -unternehmer können sich des Weiteren für ein professionelles Coaching bewerben. Gefördert werden wissensintensive und technologiebasierte Unternehmen mit grossem Marktpotenzial.

Der WTT-Support stärkt den regionalen Transfer von Wissen und Technologien zwischen den Hochschulen und der regionalen Industrie. Professionell geführte Nationale Thematische Netzwerke (NTN) vor Ort unterstützen KMU und Hochschulen bei der Kontaktaufnahme und Entwicklung von Projekten. Innovativen Schweizer Unternehmen und Forschenden sollen zudem Entwicklungschancen durch den Zugang zu internationalen Programmen und Netzwerken wie z.B. IS, ESA und EUREKA geboten werden.

www.kti-cti.ch
Förderagentur für Innovation (KTI)
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.venturelab.ch
Venturelab
Sprachen: dt., engl., franz.

www.ctistartup.ch
KTI Start-up
Sprache: engl.

14.2.4 Technologie- und Gründerparks

Einrichtungen und Stützpunkte, welche die Aufnahme unternehmerischer Tätigkeiten anregen oder erleichtern, gehören heute mit zur Infrastruktur einer Volkswirtschaft. In der Schweiz gibt es eine Vielzahl von Technologie- und Gründerparks. Die meisten von ihnen sind in einem Verbund zusammengeschlossen. Unterschiedlich im Zuschnitt und in der fach- oder themenspezifischen Ausrichtung, haben sie sich teils in enger Verbindung mit Hochschulen, teils aus rein privater Initiative entwickelt. Sie bieten Räumlichkeiten (für die Start- und Aufbauphase meist zu Vorzugskonditionen), gemeinsame Infrastrukturen und fachliche Betreuung.

Die Beteiligung ihrer Dachorganisation an internationalen Netzwerken ermöglicht die europaweite Nutzung der Technologiepark-Infrastrukturen. Damit kann die schwierige Startphase beschleunigt und kostengünstig gestaltet werden. In grossen Städten sind zudem einzelne so genannte Business Center entstanden. Auch sie dienen neu zugezogenen ausländischen Firmen als kurzfristig verfügbare Erststandorte mit räumlich flexiblen Entwicklungsmöglichkeiten, als Kontaktforen und als Inkubatoren.

Das Angebot der Technologie- und Gründerparks:

- Dienstleistungen wie Beratung, Coaching, Telefonservice usw.
- Kontakte zu Universitäten und Fachhochschulen
- Umgebung von Gleichgesinnten
- Infrastruktur und flexible Räumlichkeiten vorhanden
- Networking
- Höhere Überlebenschance, im Schnitt über 90 %

www.swissparks.ch
Verband der Technologie- und Gründerzentren
Sprache: engl.

«Zahlreiche Technologie- und Gründerparks bieten Räumlichkeiten, gemeinsame Infrastrukturen und fachliche Betreuung.»

Technologie- und Gründerparks

(ABB. 74)



Bild
Karte Wallis
Quelle: Kanton Wallis

MONTHEY

BioArk SA

Postfach 451
Route de l'Île-au-Bois 1A
CH-1870 Monthey 1
Tel. +41 24 472 11 50
info@bioark.ch
www.bioark.ch

MARTIGNY

IdeArk SA

Centre du Parc
Rue Marconi 19
CH-1920 Martigny
Tel. +41 27 721 77 17
info@ideark.ch
www.ideark.ch

Institut de recherche Idiap

Centre du Parc
Rue Marconi 19
Postfach 592
CH-1920 Martigny
Tel. +41 27 721 77 11
www.idiap.ch

Swiss Center for Biometrics Research

Centre du Parc
Rue Marconi 19
Postfach 592
CH-1920 Martigny
Tel. +41 27 721 77 11
www.biometrics-center.ch

Centre de Recherches Energétiques et Municipales

Avenue du Grand-Saint-Bernard 4
Postfach 256
CH-1920 Martigny
Tel. +41 27 721 25 40
Info@crem.ch
www.crem.ch

CONTHEY

PhytoArk

Route des Eterpys 22
CH-1964 Conthey
Tel. +41 27 346 42 04
info@phytoark.ch
www.phytoark.ch

Mediplant

Centre de recherches sur les plantes
médicinales et aromatiques
Route des Vergers 18
CH-1964 Conthey
Tel. +41 58 481 35 11
www.mediplant.ch

SION

BlueArk SA

c/o CimArk
Route du Rawyl 47
CH-1950 Sion
Tel. +41 27 606 88 60
info@blueark.ch
www.blueark.ch

Energypolis

Rue de l'Industrie 17
CH-1950 Sion
Tel. +41 21 695 82 00
www.energypolis.ch

Institut Technologies du vivant

Route du Rawyl 64
Postfach 2134
CH-1950 Sion 2
Tel. +41 27 606 85 23
info@hevs.ch
www.hevs.ch/itv

Institut Systèmes industriels

Rue du Rawyl 47
CH-1950 Sion
Tel. +41 27 606 85 14
Info.isi@hevs.ch
www.hevs.ch/isi

Institut de Recherche en Ophtalmologie

Avenue de Grand-Champsec 64
CH-1950 Sion
Tel. +41 27 205 79 00
info@irovision.ch
www.irovision.ch

Institut de Recherche en Réadaptation

Dr. Bertrand Léger
Avenue Grand-Champsec 90
CH-1950 Sion
Tel. +41 27 603 30 05
www.irr-valais.ch

SIERRE

TechnoArk SA

Techno-Pôle 10
CH-3960 Sierre
Tel. +41 27 452 22 25
info@technoark.ch
www.blueark.ch

Institut Informatique de gestion

Techno-Pôle 3
CH-3960 Sierre
Tel. +41 27 606 90 01
info.iig@hevs.ch
www.hevs.ch/iig

Institut Entrepreneuriat & Management

Techno-Pôle 3
CH-3960 Sierre
Tel. +41 27 606 90 94
info.iem@hevs.ch
www.hevs.ch/iem

Institut Tourisme

Techno-Pôle 3
CH-3960 Sierre
Tel. +41 27 606 90 97
info.ito@hevs.ch
www.hevs.ch/ito

Institut Icare

TechnoArk 10
CH-3960 Sierre
Tel. +41 27 456 33 80
info@icare.ch
www.icare.ch

VISP

BioArk II

Rottenstrasse
CH-3930 Visp
Tel. +41 27 606 88 60
www.bioark.ch



ANHANG

15

15.1	Internationales Netzwerk.....	157
15.2	Kantonales Netzwerk.....	158
15.3	Abbildungsverzeichnis.....	160

15.1 INTERNATIONALES NETZWERK

15.1.1 Swiss Business Hubs Investment Promotion (Zielmärkte)

Europa

Deutschland

Swiss Business Hub Germany
c/o Schweizerisches Generalkonsulat
Hirschstrasse 22
DE-70173 Stuttgart
Tel. +49 711 22 29 43 29
Fax +49 711 22 29 43 19
stu.sbhgermany@eda.admin.ch

Frankreich

Swiss Business Hub France
c/o Ambassade de Suisse
142, rue de Grenelle
F-75007 Paris
Tel. +33 1 49 55 67 85
Fax +33 1 49 55 67 86
par.sbhfrance@eda.admin.ch

Italien

Swiss Business Hub Italy
c/o Consolato Generale di Svizzera - Italia
Via Palestro, 2
I-20121 Milano
Tel. +39 02 77 79 161
Fax +39 02 76 0142 96
mil.sbhitalia@eda.admin.ch

Russland

Swiss Business Hub Russia
c/o Embassy of Switzerland
Kursovoy Per. 7
RU-119034 Moskau
Tel. +7 495 225 88 41
Fax +7 495 225 88 42
mot.sbhruussia@eda.admin.ch

Grossbritannien

Swiss Business Hub United Kingdom
c/o Embassy of Switzerland
16-18 Montagu Place
GB-London W1H 2BQ
Tel. +44 20 7616 6000
Fax +44 20 7723 6455
lon.sbhuk@eda.admin.ch

Amerika

Brasilien

Swiss Business Hub Brazil
c/o Consulado Geral da Suíça
AV. Paulista 1754, 4º andar Edifício Grande Avenida
BR-01310-920 São Paulo / SP
Tel. +55 11 33 72 82 00
Fax +55 11 32 53 57 16
sao.sbhbrasil@eda.admin.ch

USA

Swiss Business Hub USA
c/o Consulate General of Switzerland
633 Third Avenue, 30th Floor
US-New York, NY 10017-6706
Tel. +1 212 599 5700 ext 1032
Fax +1 212 599 4266
nyc.sbhusa@eda.admin.ch

Asien

China

Swiss Business Hub China
c/o Embassy of Switzerland
Sanlitun Dongwujie 3
CN-100600 Beijing/China
Tel. +86 10 8532 88 88
Fax +86 10 6532 43 53
bei.sbhchina@eda.admin.ch

Indien

Swiss Business Hub India
c/o Consulate General of Switzerland
502 Dalamal House, 5th Floor
206, Jammalal Bajaj Marg
Nariman Point
IN-Mumbai 400 021
Tel. +91 22 4343 5600
Fax +91 22 2285 6566
mum.sbhindia@eda.admin.ch

Japan

Swiss Business Hub Japan
c/o Embassy of Switzerland
5-9-12 Minami Azabu, Minto-ku
JP-Tokyo 106-8589,
Tel. +81 3 5449 8433 / 8434
Fax +81 3 3473 6090
tok.sbhjapan@eda.admin.ch

15.1.2 Weitere Swiss Business Hubs von Switzerland Global Enterprise

Österreich

Swiss Business Hub Austria
c/o Handelskammer Schweiz-Österreich-Liechtenstein
Schwindgasse 20
AT-1040 Wien
Tel. +43 1 512 59 59
Fax +43 1 512 59 79
swissbusinesshub-austria@s-ge.com

Polen

Swiss Business Hub Poland
c/o Embassy of Switzerland
Aleje Ujazdowskie 27
PL-00-540 Warschau
Tel. +48 22 628 04 81
var.sbhpoland@eda.admin.ch

Spanien

Swiss Business Hub Spain
c/o Embajada de Suiza
Calle Nuñez de Balboa 35A-7,
Edificio Goya
ES-28001 Madrid
Tel. +34 91 432 04 66

Türkei

Swiss Business Hub Turkey
c/o Consulate General of Switzerland
Esentepe Mah. Büyükdere Cad.
173, 1. Levent Plaza A Blok Kat: 3
TR-34394 Levent - Sisli - Istanbul
Tel. +90 (0) 212 283 12 98
Fax +90 (0) 530 230 12 20

Kanada

Swiss Business Hub Canada
c/o Consulate General of Switzerland
1572, Docteur-Penfield Avenue
CA-QC H3G 1C4 Montreal
Tel. +1 514 932 7181
Fax +1 514 932 9028

Mexiko

Swiss Business Hub México
c/o Embajada de Suiza en México
Paseo de las Palmas No. 405, Torre Optima I, piso 11 Col. Lomas de Chapultepec
MX-11000 Mexico D.F.
Tel. +52/55/ 91 78 43 70 ext. 30
Fax +52/55/ 55 20 86 85

Südafrika

Swiss Business Hub Southern Africa
Brooklyn Square 0075
ZA-0181 New Muckleneuk/Pretoria
Tel. +27 12 452 0690

ASEAN

Swiss Business Hub Singapore
1 Swiss Club Link
SG-288162 Singapur
Tel. +65 6468 5788 ext. 579 or 580
Fax +65 6466 8245

Hongkong

Swiss Business Hub Hong Kong
Consulate General of Switzerland
62/F Central Plaza
18 Harbour Road
HK-Wan Chai
Tel. +852 35 09 50 00
Fax +852 35 05 50 50

Golfstaaten

Swiss Business Hub Gulf States (GCC), Office Dubai
c/o Consulate General of Switzerland
Dubai World Trade Center
AE-Dubai
Tel. +971 4 329 09 99
Fax +971 4 331 36 79
dai.sbhduhai@eda.admin.ch

Südkorea

Swiss Business Hub Korea
c/o Embassy of Switzerland
77 Songwol-gil, Jongro-gu
KR-110-101 Seoul
Tel. +82 2 739 9511 / 12 / 13 / 14
seo.sbh-korea@eda.admin.ch

15.2 KANTONALES NETZWERK



Dienststelle für Wirtschaftsentwicklung (DWE)

Durch die Umsetzung der kantonalen Wirtschafts-, Tourismus- und Regionalpolitik fördert und unterstützt sie eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung der Walliser Wirtschaft. Gemäss den Kundenbedürfnissen unterstützt die Dienststelle für Wirtschaftsentwicklung die bestehenden Walliser Unternehmen, jene die sich im Wallis niederlassen wollen sowie Start-ups und Institutionen. Sie fördert die Innovation, schafft günstige Rahmenbedingungen und koordiniert Massnahmen mit den verschiedenen Wirtschaftsakteuren.

www.business-valais.ch



Bürgschafts- und Finanzzentrum

Das CCF SA (Centre de Cautionnement et de Financement) ist der Finanzdienstleister von Business Valais. Es bietet den bestehenden und den neuen Walliser Unternehmen Beratungen durch Finanzspezialisten an, um ihnen während der Aufbauphase, der Entwicklung, der Umstrukturierung oder bei einer Finanzbewertung zu helfen. Das Finanzkompetenzzentrum gewährt den bestehenden Walliser oder zukünftig im Wallis angesiedelten Unternehmen auch finanzielle Unterstützung. Diese kann entweder die Form vom Eigen- oder von Fremdkapital annehmen.

www.ccf-valais.ch



Antenne Région Valais romand (ARVR)

Sie ist die Wirtschaftsantenne des französischsprachigen Teils des Kantons. Sie operiert auf sozioökonomischer Ebene und steht im Dienste der regionalen Behörden (Gemeinden, Bezirke, Regionen) für die Bereiche Wirtschaftsentwicklung, soziokulturelle Projekte, Gesundheit etc. Sie sichert die endogene Wirtschaftsförderung für die bestehenden Unternehmen oder auch für jene, die sich in der Aufbauphase befinden mit folgenden Dienstleistungen: Unternehmensgründung, Geschäftsentwicklung, Nachfolgeregelung, Mittelbeschaffung, allgemeine Beratungen.

www.regionsvalaisromand.ch



Regions- und Wirtschaftszentrum Oberwallis (RWO)

Die RWO ist die Wirtschaftsantenne des deutschsprachigen Teils des Kantons und steht im Dienste der regionalen Behörden. Sie operiert in den Bereichen der Wirtschaftsförderung, Regionalmanagement und Wissenstransfer. Sie sichert die endogene Wirtschaftsförderung für die bestehenden Unternehmen oder auch für jene, die sich in der Aufbauphase befinden mit folgenden Dienstleistungen: Unternehmensgründung, Geschäftsentwicklung, Nachfolgeregelung, Mittelbeschaffung, allgemeine Beratungen.

www.rw-oberwallis.ch



CimArk SA

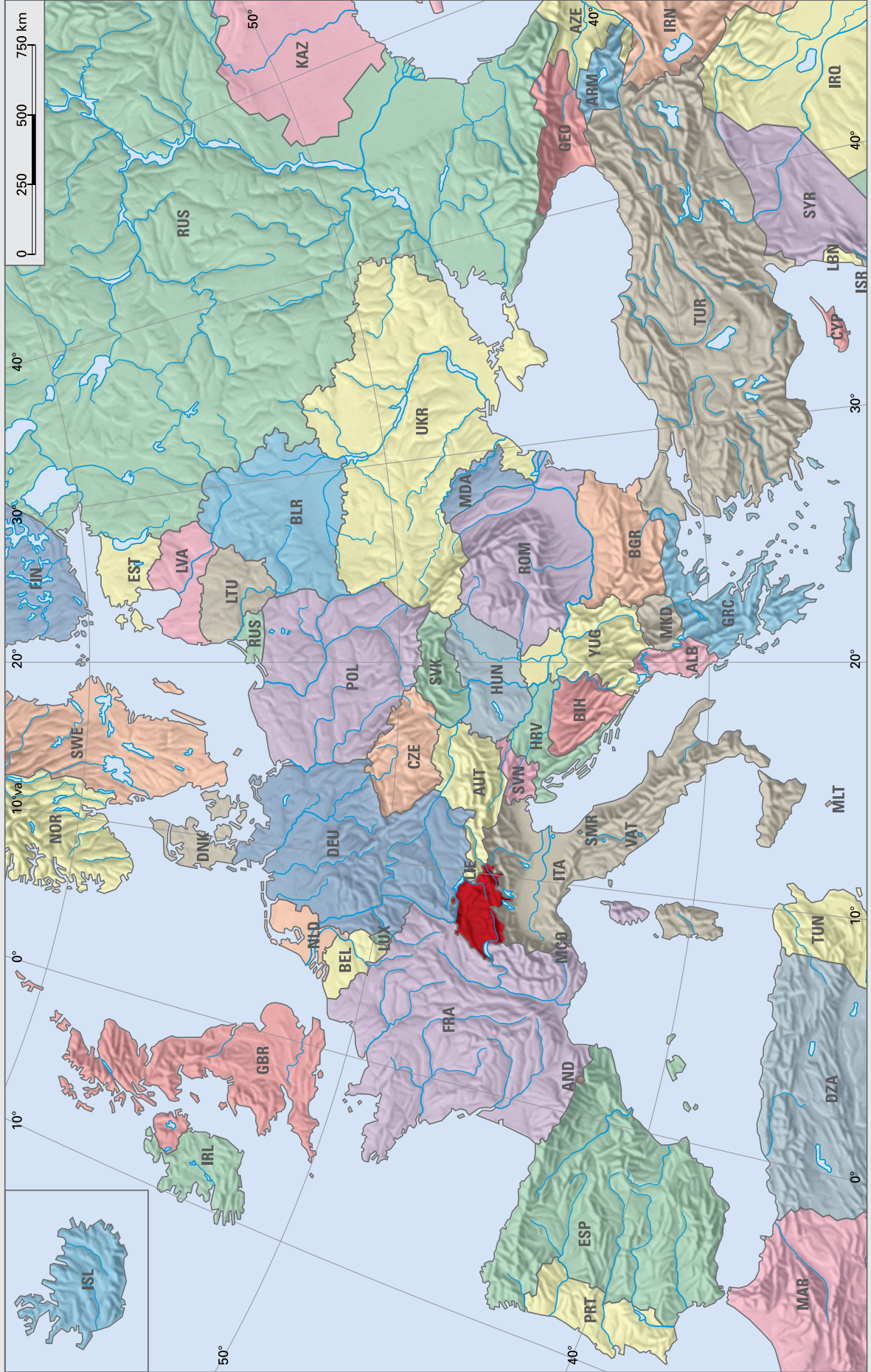
CimArk ist der Dienstleister für alle technologischen Anliegen von Business Valais. Sie fungiert als operatives Organ der Stiftung The Ark und bietet den Unternehmen aus den Bereichen mit einer hohen Wertschöpfung (IKT, Life Science, Ingenieurwissenschaften) eine professionelle Unterstützung durch gezielte Dienstleistungen an: Nutzbarmachung von Technologien, Unternehmensgründung, Innovation. Als operatives Organ der Stiftung The Ark führt CimArk dessen Dienstleistungen «Inkubator», «Akzelerator» und «Innovation» aus.

www.cimark.ch

15.3 ABBILDUNGSVERZEICHNIS

ABB. 1	Übersichtskarte	25	ABB. 51	Direkte Flugverbindungen interkontinental ab Zürich (ZRH) und Genf (GVA), 2014	126
ABB. 2	Das politische System der Schweiz	26	ABB. 52	Landesflughäfen und regionale Flugplätze in der Schweiz, 2014	127
ABB. 3	Politische Stabilität, 2015	27	ABB. 53	Internetabonnenten, 2014	128
ABB. 4	Die weltoffensten Volkswirtschaften, 2012	29	ABB. 54	Lebenserwartung bei der Geburt, 1970 und 2013	131
ABB. 5	Internationale Organisationen und wichtige Nichtregierungsorganisationen mit Sitz in der Schweiz	30	ABB. 55	Das Bildungssystem der Schweiz	134
ABB. 6	Die Schweiz in Zahlen	31	ABB. 56	Qualität des Ausbildungssystems, 2015	135
ABB. 7	Bruttoinlandprodukt pro Kopf (nominal), 2014	33	ABB. 57	Öffentliche Ausgaben für Bildung pro Kopf, 2013	135
ABB. 8	Branchenstruktur und Beschäftigtenanteile, 2015	34	ABB. 58	Universitäre und technische Hochschulen	136
ABB. 9	Internationales Ranking zur Wettbewerbsfähigkeit, 2015	34	ABB. 59	Studiengebühren pro Jahr, 2014/15	137
ABB. 10	Globaler Innovationsindex, 2015	35	ABB. 60	Executive MBA: die wichtigsten Anbieter	138
ABB. 11	Handelsbilanz	36	ABB. 61	Schulgeld internationaler Privatschulen, 2014	139
ABB. 12	Aussenhandel nach Wirtschaftsräumen, 2014	36	ABB. 62	Gesamtausgaben für Forschung und Entwicklung pro Kopf, 2013	140
ABB. 13	Direktinvestitionen: Kapitalbestände, 2013	37	ABB. 63	Nobelpreise pro Million Einwohner, 2014	140
ABB. 14	Wirtschaftsfreiheit, 2013	43	ABB. 64	Impact Factor, 2007–2009	141
ABB. 15	Schutzrechte im Überblick	47	ABB. 65	Forschungsinstitutionen in der Schweiz	141
ABB. 16	Übersicht Rechtsformen	61	ABB. 66	Lebensqualität im internationalen Vergleich, 2015	143
ABB. 17	Vorgehen und Ablauf einer Firmengründung (AG, GmbH)	64	ABB. 67	Persönliche Sicherheit und Eigentumsrechte, 2015	144
ABB. 18	Gründungskosten Aktiengesellschaft (AG)	65	ABB. 68	Anziehungskraft auf hoch qualifiziertes Personal aus dem Ausland, 2015	144
ABB. 19	Gründungskosten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	65	ABB. 69	Frei verfügbares Einkommen der Schweizer Gemeinden, 2011	148
ABB. 20	Brauche ich ein Visum?*	67	ABB. 70	Durchschnittliches Haushaltsbudget, 2011	149
ABB. 21	Visumvorschriften bestimmter Länder	68	ABB. 71	Kaufkraft im internationalen Vergleich, 2015	149
ABB. 22	Bewilligungstypen	70	ABB. 72	Beispiele für Förderinstrumente der Kantone	152
ABB. 23	Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen: Regelungen und Verfahren	73	ABB. 73	Anwendungsgebiete Steuererleichterungen, 2013	152
ABB. 24	Marktpreise für Büroflächen, 4. Quartal 2013	78	ABB. 74	Technologie- und Gründerparks	154
ABB. 25	Bauland: Marktpreise für Gewerbebauten, 4. Quartal 2013	79			
ABB. 26	Ablauf eines Kaufgeschäftes	80			
ABB. 27	Marktpreise für Mietwohnungen, 4. Quartal 2013	81			
ABB. 28	Marktpreise für Eigentumswohnungen, 4. Quartal 2013	82			
ABB. 29	Bewilligungspflicht nach Personengruppen	84			
ABB. 30	Internationale Erfahrung des Managements, 2015	87			
ABB. 31	Arbeitsmotivation im internationalen Vergleich, 2015	88			
ABB. 32	Lohnniveau im internationalen Vergleich, 2015	88			
ABB. 33	Monatlicher Bruttolohn (Zentralwert) nach Wirtschaftszweigen und Grossregionen, 2012	89			
ABB. 34	Bruttoerwerbseinkommen (Zentralwert) pro Jahr nach Berufsgruppen, 2014	89			
ABB. 35	Lohnabrechnung: Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge; Beispiel: Arbeitnehmer mit zwei Kindern	90			
ABB. 36	BIP pro geleisteter Arbeitsstunde, 2015	90			
ABB. 37	Deregulierung des Arbeitsmarktes, 2015	91			
ABB. 38	Einvernehmen Arbeitnehmer-Arbeitgeber, 2015	92			
ABB. 39	Tages-, Abend- und Nachtzeitraum	93			
ABB. 40	Flexibilität bei Einstellungen und Entlassungen, 2015	95			
ABB. 41	Übersicht obligatorische Beiträge Sozialversicherungen 2016	96			
ABB. 42	Globale Finanzzentren, 2015	101			
ABB. 43	Hypothekarzinsen, 1985–2013	104			
ABB. 44	Staatliche Förderinstrumente	106			
ABB. 45	Bonitätsrating: Die zehn sichersten Länder, 2014	107			
ABB. 46	Kapitalkosten, 2014	107			
ABB. 47	Inflation, 2015	107			
ABB. 48	Gesamtsteuerbelastung, 2012/2013	112			
ABB. 49	Internationale Geschäftstätigkeit	119			
ABB. 50	Qualität der Infrastruktur, 2015	123			

EUROPAKARTE

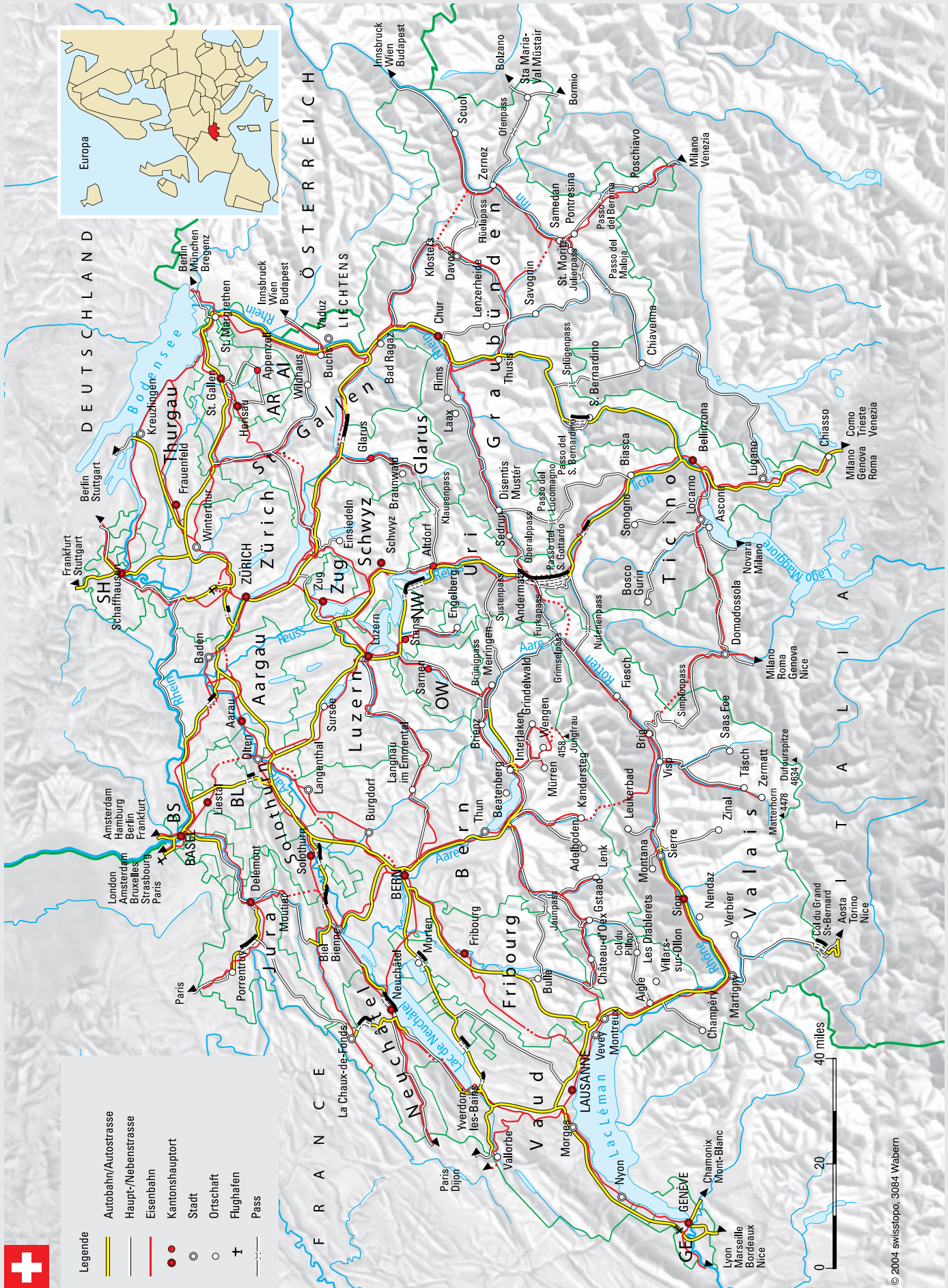


Quelle: Themakart., BFS
© BFS, Themakart., Neuenburg 2004 / E00.01

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Département fédéral de l'intérieur DFI
Bundesamt für Statistik BFS
Office fédéral de la statistique OFS

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



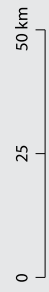
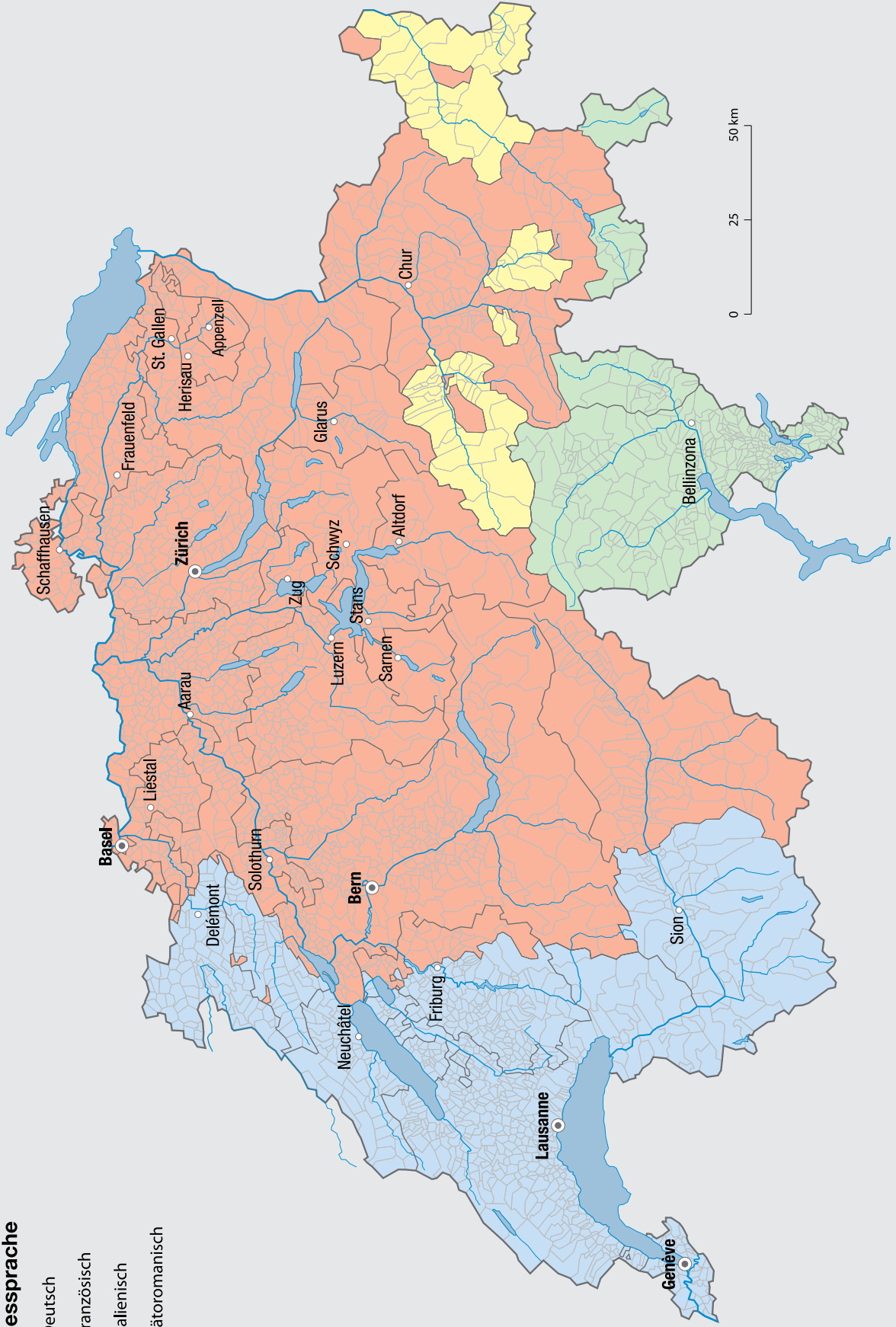


- Legende
- Autobahn/Autostrasse
 - Haupt-/Nebenstrasse
 - Eisenbahn
 - Kantonshauptort
 - Stadt
 - Ortschaft
 - + Flughafen
 - Pass

Sprachgebiete der Schweiz

Landessprache

- Deutsch
- Französisch
- Italienisch
- Rätoromanisch



Quelle: Eidgenössische Volkszählung 2000, BFS
© BFS, Themakart, Neuenburg, 2005/5/00.33

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Département fédéral de l'intérieur DFI
Bundesamt für Statistik BFS
Office fédéral de la statistique OFS



Business Valais
business-valais.ch



Business Valais
Maison de Courten
Place St-Théodule
CH-1950 Sion
T +41 27 606 73 91

info@business-valais.ch